

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde.

Neue Folge Band V.

Stettin.

In Kommission bei Léon Caunier.

1901.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und
Alterthumskunde.

Neue Folge Band V.



Stettin.

Druck von Herrcke & Lebeling.

1901.



Inhalts-Verzeichniß.

	Seite
Pommersche Depot- und Gräberfunde. Mit 3 Tafeln. Von Hugo Schumann in Bönig	1
Streckentin, Kreis Greifenberg i. Pomm., und seine prähistorischen Fundstellen. Von A. Stubenrauch in Stettin	15
Die Erbhuldigung der hinterpommerschen Stände bei der Thronbesteigung Herzog Bogislaus XIII. im Jahre 1605. Von Dr. M. von Stojentin in Stettin	29
Die Herkunft der Familie von Maltzahn und ihr Auftreten in Pommern. Eine genealogische Studie. Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz	99
Die Herzogin Sophia von Pommern und ihr Sohn Bogislaw X. Von Professor Dr. Martin Wehrmann in Stettin	131
Die Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdruckerei in Stettin (1678). Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	177
Die ältesten Stettiner Zeitungen. Von Dr. Otto Heinemann in Stettin	193
Beiträge zur Geschichte der Reformation in Pommern. Von Professor E. Weintker in Anklam	211
Dreiundsechzigster Jahresbericht	239
Beilage. Ueber Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1900. Von Professor Dr. Walter in Stettin	245
Siebenter Jahresbericht der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in der Provinz Pommern	I
Anhang. Die St. Johanniskirche in Stettin	XV

Redaktion:

Professor Dr. M. Wehrmann
in Stettin.

Pommersche
Depot- und Gräberfunde.

Mit 3 Tafeln.

Von
Hugo Schumann.

Der Bronzedepotsfund von Grüssow.

Taf. I.

Bei dem Dorfe Grüssow, etwa 10 km südlich von Stargard im Weizacker gelegen, wurde vor einigen Jahren ein größerer Bronzefund gemacht. Derselbe war ungefähr 1000 Schritte südlich vom Dorfe auf ebenem Terrain beim Sprengen großer Steine, unter welchen die Bronzen gelegen hatten, zum Vorschein gekommen.¹⁾

Der Fund selbst besteht noch aus folgenden Stücken:

1. Drei Spiralscheiben. Taf. I, Fig. 1—3. Diese Spiralscheiben sind aus rundem Bronzedraht aufgerollt und haben 40—60 mm Durchmesser. Ähnliche Spiralscheiben findet man zwar auch als Abschluß von Arm- und Beinspiralschylindern, doch sind diese dann kleiner, während die Spiralscheiben der sogenannten Handbergen größer sind und meist radiale Strichelung aufweisen; sie werden also höchst wahrscheinlich von Brillenspiralen stammen, jenen eigenthümlichen Geräthen, die aus zwei Spiralscheiben bestehen, welche durch einen bogenförmigen Steg verbunden sind. Ihr Zweck war wohl der, daß je zwei am Mantel befestigte Brillenspiralen durch einen Doppelhaken zusammengehalten wurden und so als Kleider- oder Mantelschloß dienten, ähnlich wie dies z. B. in dem Funde von Alt-Storkow, Verhandl. 1891, S. 406, und Neu-Vobitz, Verhandl. 1898, S. 225, sowie Zeitschrift f. Ethn. 1896, S. 81, Fig. 47, ersichtlich ist. Die gleichen Stücke in dem Funde von Floth: Verhandl. 1876, Taf. XVII.

¹⁾ Wie Herr Rentier Vogel in Stargard, durch dessen Bemühung der Fund an das Museum zu Stettin kam, mittheilt, hatte der Finder zunächst geglaubt, daß es sich um Gold handele. Später hatten ihm Nachbarn gesagt, daß diese Dinge mit dem „Bösen“ zusammenhängen und seinem Hause Unglück bringen könnten, worauf er sich entschloß, den Fund abzugeben. Leider waren in der Zwischenzeit einige Stücke abhanden gekommen, die das Aussehen von Fingerhüten (!) gehabt haben sollen.

Aus Pommern kennen wir eine ganze Anzahl derartiger Brillenspiralen, die in zwei Formen auftreten: a) Ältere Form, bei der der Verbindungsbogen nicht höher aufgewölbt ist, als die Tangente der Spiralscheiben. Exemplare von Bruchhausen, Monatsblätter d. Ges. f. Pomm. Gesch. 1892, S. 20, Alt-Storkow, Verhandl. 1891, S. 406, Bugke (Mus. zu Stettin), Keine bei Pritz (Mus. zu Stettin), Neu-Lobitz, Verhandl. 1898, S. 225. — b) Jüngere Form, bei welcher der Verbindungsbogen bei weitem höher über die Spiralscheiben aufgewölbt ist. Exemplare von Mandelfow, Phot. Album von Voß und Günther Sect. III, Taf. 17, Schönebeck, Phot. Alb. Sect. II, Taf. 14. Sie reichen bis in die Zeit der Gesichtsurnen herab, wo sie ihrem ursprünglichen Zwecke ganz entfremdet nur noch die Rolle von Hängezierathen spielen, z. B. an der Gesichtsurne von Garzigar, Verhandl. 1885, S. 175.

Die Brillenspiralen sind ein sehr altes Schmuckstück; sie kommen schon aus Kupfer vor in Stollhof (Nieder-Österreich) neben ganz randlosen Kupferärzten (Montelius, Chronologie S. 182), ebenso in Ungarn, vergl. Hampel, Zeitschrift f. Ethnologie 1896, S. 81 und Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 47 u. 49.

2. Fünf Armspiralen. Fig. 4—8. Die Armspiralen haben 40—55 mm lichte Weite und sind aus etwa 4 mm breitem, innen glattem, außen gewölbtem Bronzeblech aufgewickelt.

In Pommern sind die Armspiralen recht häufig. Wir besitzen solche von Bonin (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 4), von Blankenburg (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2), von Babbín, (Phot. Alb. Sect. II, Taf. 22), von Bruchhausen (Monatsblätter 1892, S. 20), von Klempenow bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8); außerdem von Hückendorf, Treptow, Schönefeld, Reddefitz (Rügen) u. s. w.

Auch diese schmalen Armspiralen kommen schon sehr früh in Kupfer vor, so ebenfalls in Stollhof in Nieder-Österreich (Montelius, Chronologie S. 182), ferner häufig in Ungarn; aus Bronze sind sie auch sonst häufig in ganz Mittel- und Norddeutschland und halten sich in ähnlicher Form bis in die jüngere Bronzezeit hinein.

3. Zwei diademartige Halsbergen. Fig. 9 und 10. Dieselben sind vorne breit, nach hinten sich verschmälernd und in Dosen umbiegend, gerippt, wie alle unsere Exemplare mit meist 9 Rippen. Auch dieser Halschmuck ist in der älteren Bronzezeit Pommerns nicht selten. Wir besitzen Exemplare von Blankenburg (Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2), von Babbín (Phot. Alb. Sect. II, Taf. 21), Klempenow bei Demmin (Nachrichten 1897, S. 8), ferner von Misdroh, Sparrenfelde und unbekanntem Fundort.

Dieser diademartige Halschmuck ist entstanden zu denken aus einem Satz einzelner mit Fesen versehener Halsringe. Indem diese Ringe miteinander verschmolzen, entstand eine Platte, deren Rippenverzierung noch an ihre Entstehung erinnert. Verbreitet ist dieser Halschmuck von Scandinavien bis nach Württemberg. Die etwas jüngere, mit Spiralen verzierte Form, die besonders in Mecklenburg auch häufig vorkommt, ist in Pommern bislang nur einmal aus dem Depotfunde von Klein-Zarnow bekannt. Vergl. Monatsbl. 1900, S. 75, Fig. 5.

4. Drei massive Armringe. Fig. 11—13. Diese Armringe von 65—82 mm lichter Weite sind aus Bronze gegossen, in der Mitte am stärksten (10—12 mm), nach den Enden hin sich verjüngend und leicht übereinandergreifend, ohne Verzierung, von rundem Querschnitt. Es ist dies eine Form von Armringen, die in der älteren Bronzezeit Pommerns recht häufig vorkommt. Wir besitzen solche von Bruchhausen (Monatsbl. 1892, S. 20), ferner von Leine, Binow, Bärwalde, Rauenburg, Schmölzn, bei denen die Enden aber nicht übergreifen.

Auch außer Pommern kommen ähnliche Armringe vor, so in Schweden (Montelius, Chronologie Fig. 219 u. 160), Westpreußen (Rissauer, Alterthümer der Bronzezeit in Westpreußen, S. 7 und Taf. I, Fig. 1—7), Mecklenburg (Verh. 1886, S. 433). Sie gehen bis Böhmen und Ungarn hinunter und finden sich aus zinnarmer Bronze schon in der Periode I Montelius. Eine größere Anzahl Depot- und Grabfunde, in denen diese Ringe auftreten, führt Montelius an (Chronologie, S. 35 u. f.).

5. Bronze spindle (in zwei Hälften zerbrochen). Fig. 14 und 15. Aus Pommern und den anliegenden Gebieten Mecklenburgs und Brandenburgs sind höchst eigenthümliche Bronzegeräthe bekannt, die aus zwei Scheiben bestehen, welche durch eine Axt verbunden sind, die an der Außenseite der Scheibe in Spitzen ausläuft, während an der Innenseite der Scheiben meist Hilfsrippen angebracht sind. Man hält diese Geräthe für Spulen, die bei der Weberei Verwendung fanden. Auch unser vorliegendes Exemplar stammt wohl von einer derartigen Spule. Es kommen zwar im Gebiete der ungarischen Bronzezeit auch Nadeln vor, die aus einer Kopfscheibe mit Spitze bestehen, doch ist bei diesen Nadeln (z. B. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 53, Fig. 11, 12) das Kopfstück angesetzt und fehlen die Hilfsrippen an der Innenseite wie bei unserer Fig. 15, so daß unser Exemplar kaum auf eine solche zu beziehen ist.

Die Scheibe ist etwa 55 mm breit und hat einen Stachel an der Außenseite, Fig. 14. An der Innenseite hat die Axt 4 Hilfsrippen, Fig. 15.

Spulen, wie die vorliegende sind im Ganzen nicht häufig und bisher nur aus einem beschränkten Gebiete bekannt, das sich auf Pommern, Mecklenburg und einen Theil von Brandenburg beschränkt.

Aus Pommern kennen wir noch Exemplare von Stolzenburg bei Pasewalk (Mus. zu Stettin), Marienthal bei Coblenz in der Nähe von Pasewalk. Letzterer Fund ist in Privatbesitz, nur eine Spule davon im Mus. f. Völkerkunde in Berlin. In Mecklenburg-Schwerin ein Exemplar von Viecheln bei Gnoien, in Mecklenburg-Strelitz ein Exemplar von Schönbeck bei Friedland. Aus Brandenburg ein Exemplar von Arnimshain (Mellenau) im Mus. zu Prenzlau, ein Exemplar von Richterfelde bei Eberswalde und ein Exemplar aus der Mark von unbekanntem Fundorte. Es wären dies also 8 Fundstellen überhaupt. Zwei Exemplare aus der Uckermark und aus Mecklenburg bildet Olshausen ab in den Verhandl. 1885, S. 448, wo auch die Fundorte der älteren Exemplare angegeben sind.

Alle diese Spulen gehören der älteren Bronzezeit an.

6. Bronzeart. Fig. 16. Die Art ist etwa 148 mm lang, hat schmales Blatt und Stielhülse und breite abgerundete Kopfplatte. Sehr zierlich ist die Ornamentirung. Auf der Klinge sind vorne gestrichelte Dreiecke, die nach der Schneide hin in Linien auslaufen. Weiterhin kommt auf dem Blatte ein wellenartiges Ornament vor, welches wohl aus aufgelösten Spiralen hervorgegangen ist und mit den wellenartigen Ornamenten der späteren Hängegefäße eine gewisse Ähnlichkeit hat. Die Stielhülse ist ebenso wie der Hals der Art mit gestrichelten Dreiecken verziert. Die Kopfplatte hat wieder die aufgelösten Spiralen in eine viereckige Gruppe zusammengestellt, während die Seitenbahnen am Rand mit Halbkreislinien und in der Mitte mit kleinen Ovalen ornamentirt sind mit Punkten in der Mitte.

Ein unserem verwandtes Exemplar aus Pommern befindet sich im Museum zu Stralsund.

Sehr häufig sind Aexte der vorliegenden Form in Ungarn. Bei Hampel, Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn, Taf. 84, Fig. I, ist ein Exemplar aus dem Schatze von Mezö-Beregh abgebildet, welches dem unseren selbst in der Ornamentik so ähnlich ist, daß man vermuthen möchte, es sei von demselben Meister angefertigt. Ich glaube auch, daß unser Exemplar zweifellos ein ungarisches Importstück ist.

7. Bronzegürtel. Fig. 17. Aus dünnem Bronzeblech hergestellt, etwa 480 mm lang und mehr als 30 mm ursprünglich breit, an den Enden umgebogen (auf der Zeichnung etwas verkürzt). Am Rande ist derselbe mit kleinen Buckelchen verziert, während auf der Fläche größere Buckel ins Kreuz gestellt sich an Vierecksfiguren aus ganz kleinen Punkten anschließen.

Bronzegürtel sind mehrfach bei uns in Pommern vorhanden. Das Museum zu Stettin besitzt außer einem Fragment von Bruchhausen ein sehr schönes Exemplar von Blankenburg (Uckermark), bei dem die Enden aber ganz dünn auslaufen und in ein Loch des Gürtels zur Befestigung

hineingesteckt werden; es ist abgebildet Phot. Alb. Sect. III, Taf. 2. Ein ähnliches Exemplar von Bonin, Phot. Alb. Sect. III, Taf. 4. Rest eines Gürtels, aber jünger und wesentlich anders ornamentirt von Ristow, Phot. Alb. Sect. II, Taf. 23. Ein Fragment von Mossin (mit großem Wulst zusammen) gleichfalls wesentlich jünger. Zwei dem vorliegenden Exemplare ähnliche Gürtelbleche finden sich in dem schönen Depotfunde von Nassenheide, dieselben sind gleichfalls mit großen und kleineren Buckeln verziert, aber in etwas anderer Gruppierung. Der Nassenheider Fund ist aber ebenfalls jünger und gehört etwa Periode IV Montelius an. Die Gürtel sind also ziemlich lange in der Mode geblieben.

Unsere Gürtelbleche schließen sich mehr an die ungarische Gruppe an, vergl. Hampel, Alterthümer der Bronzezeit in Ungarn, Taf. 44 u. 121. Die schönen figuralverzierten Gürtelbleche, wie sie aus dem Gräberfelde von Hallstatt bekannt sind, hat man in Pommern noch nicht beobachtet.

8. Ein Stück dünner Golddraht, Fig. 18, vielleicht von einem Spiralring stammend.

9. Fragment eines hörnchenförmigen Tutulus. Fig. 19. Betreffs dieser eigenthümlichen Schmuckstücke verweise ich auf den im folgenden zu beschreibenden Fund von Rosow, wo dieselben in größerer Menge vorkommen.

Charakter und Herkunft.

Betrachtet man den Fund im Ganzen, so ergibt sich, daß derselbe, abgesehen von der schönen ungarischen Art, nur Schmuckstücke enthält; wir werden ihn also zu der Gruppe der Schmuckgarnituren- oder Schatzfunde rechnen dürfen.

Was die Herkunft betrifft, so scheint hier in erster Linie die Art, Fig. 16, zu berücksichtigen zu sein, die unzweifelhaft ungarischer Import ist. Es kommt weiter dazu, daß auch der Gürtel in Ungarn seine Analoga findet; da nun auch die Armspiralen und Brillenspiralen auf südliche Vorbilder hinweisen, ergibt sich, daß die meisten Stücke des Fundes Einflüsse erkennen lassen, die von Süden her, vielleicht auf dem Oderwege, nach Norden gekommen sind.

Zeitstellung.

Die Reste der Brillenspiralen, die gerippten diademartigen Halsringe und die dicken, nach den Enden sich verjüngenden Armringe weisen den Fund in eine sehr frühe Zeit, die den Funden von Bruchhausen und Babbins nahesteht. Wir werden daher denselben in den Anfang der Periode II Montelius stellen dürfen.



Der Bronzedeptoffund von Rosow (Kr. Randow).

Taf. II.

Etwa 17 km südsüdwestlich von Stettin auf dem linken Oderufer liegt das Dorf Rosow. Von dem Dorfe nach Süden führt die Landstraße nach der Station Lantow der Berlin-Stettiner Eisenbahn. Etwa 1000 m südlich von Rosow und circa 70 Schritte östlich von der genannten Landstraße wurde auf dem Acker des Herrn Mühlenbesitzers Otto der Bronzefund gemacht. Das Terrain ist dort bergig oder leicht wellig und besteht aus schwerem Lehm. Der Besitzer, Herr Otto, hatte, da der Boden sehr hart und trocken war, vier Pferde vor den Pflug gespannt und, damit der Pflug nicht so leicht aussetzen sollte, möglichst tief pflügen lassen. Hierbei hatte sich eine Pflugschar verbogen, und der Besitzer hatte den Knecht nach dem Hofe geschickt, um eine andere Pflugschar holen zu lassen und unterdessen selbst weiter gepflügt. Endlich aber versagte die verbogene Pflugschar ganz und gar. Beim Nachsehen zeigte es sich, daß dieselbe sich in einem Draht festgehaßt hatte. Herr Otto hatte indessen erkannt, daß es sich nicht um gewöhnlichen Eisendraht handelte, sondern um oxydirtten Bronzedraht; er zeichnete sich die Stelle, um später nachzugraben. Bei der nun folgenden Ausgrabung zeigte sich, daß in der Tiefe von etwa 0,5 m auf einer etwa 3 Quadratfuß großen Stelle eine größere Anzahl Bronzen lagen. Steine waren an der Stelle nicht vorhanden.

Der Fund besteht aus folgenden 35 Stücken:

1. Kleine hörnchenförmige Anhänger (Tutuli) aus stahlgrauer Bronze. Fig. 1—14. Dieselben sind hohl, circa 28—37 mm hoch, haben etwa 30 mm Durchmesser und trichterförmige Gestalt, oben spitz zulaufend, am Rande mit zwei Löchern durchbohrt.

Derartige Tutuli besitzt das Museum zu Stettin in großer Anzahl, die im Ganzen in zwei Formen auftreten. a) Niedrige Formen, wie die vorliegenden. b) Hohe, spitze, etwas gebogene Formen, einem kleinen Horn ähnlich, wie die im Phot. Album von Voß und Günther Sect. III, Taf. 16 und Verhändl. 1890, S. 610 abgebildeten.

Wir besitzen solche, außer den vorliegenden, aus den Depotfunden von Grüßow, Misdroy, Gammin, Klein-Zarnow und Rosenfelde. Besonders interessant war letzterer Fund, da es sich hier um einen Grabfund handelte. In der Nähe von Rosenfelde (Kr. Regenwalde) hatte Herr Pastor Stühner ein aus Steinen aufgeschüttetes Hügelgrab aufgegraben. In demselben fanden sich Thonurnen, ein Bronzegefäß, von dem noch Reste erhalten sind, nebst 52 derartiger Tutuli, die auf einen Draht aufgereiht auf

Birkenrinde gelagert waren (vergl. Stubenrauch in den Monatsbl. 1896, S. 21 u. f.). Auch außer Pommern sind derartige Tutuli nicht selten. So finden sie sich in der Uckermark in dem großen Depotfund von Arnimshain (Mellenau) in mehreren Exemplaren. Sehr häufig kennt man sie in Franken. In der Sammlung zu Coburg finden sich zahlreiche Exemplare aus bronzezeitlichen Hügelgräbern mit Skeletten meist mit Radnadeln zusammen. Ich habe mir solche notirt aus Hügelgräbern mit Skeletten von Mährenhausen (bei Rodach), von Weischau (bei Sonnefeld), aus dem Weißbachgrund (bei Tiefenlauter) u. s. w. Auch in Böhmen und Ungarn finden sich derartige Tutuli nicht selten¹⁾, und möglicher Weise sind sie überhaupt auf ungarische Einflüsse zurückzuführen.

Was den Gebrauch dieser Tutuli betrifft, so ist man darüber noch im Unklaren. In Ungarn hat man an Pferdeschmuck gedacht. Nisshausen (Verhandl. 1890, S. 611) denkt an Klangerinstrumente (den Klapperblechen der Hallstattzeit vergleichbar). Die Aufreihung dieser Bronzehörnchen auf einen Draht, wie sie sich in dem Hügelgrabe von Rosenfelde fand, deutet eher darauf hin, daß es sich wohl um einen Halschmuck handelte, und Stubenrauch stellt die Vermuthung auf, daß diese Bronzehörnchen „imitirte Zähne“ darstellen sollten. Gehänge von Thierzähnen sind bekanntlich in der Steinzeit recht häufig. Diese ächten Zähne (von Eber, Hund, Wolf, Elch, Hirsch) scheinen aber nicht immer in genügender Zahl vorhanden gewesen zu sein, denn man hat schon in der Steinzeit solche Zähne, aus Bein geschnitten, nachgeahmt, ein Vorgang, der z. B. in Böhmen mehrfach von v. Weinzierl beobachtet worden ist. (Vergl. Zeitschrift f. Ethnologie 1895, S. 65.) Es wäre nicht ausgeschlossen, daß nach Bekanntwerden der Metalle diese imitirten Zähne in dem neuen Materiale hergestellt wurden. Auch in dieser Beziehung ist das oben citirte Skelettgrab aus dem Weißbachgrund bei Tiefenlauter (Coburg) von großem Interesse. In diesem Grabe fanden sich zwei Radnadeln, Armringe, die bekannten schmalen Armspiralen, Fingerringe und eine schmalflügelige Lanzenspitze von nordischer Provenienz. Das interessanteste war aber ein Gehänge, das aus durchbohrten Eberhauern, Hundezähnen, Bronzeröllchen, Bernsteinperlen und niedrigen Tutulis bestand, wie die von Rosow. Wir finden hier also dieselben in der That mit ächten durchbohrten Thierzähnen zusammen in einem Grabe.

2. Bronzefischeln. Fig. 15—23. Die vorhandenen Bronzefischeln treten in zwei Typen auf, solche mit aufwärts und abwärts gerichteter Spitze. Sie sind an der Unterseite platt, auf der Oberseite mit mehreren Hülsrippen versehen und am verbreiterten hinteren Ende mit Knopf, Typen also, wie sie in unserem nordischen Bronzegebiet allgemein verbreitet sind.

¹⁾ Vgl. Rischky, die Bronzezeit in Böhmen, Taf. IV, Fig. 3 u. Taf. XVI, 26.

3. Hängetutuli mit Oesen. Fig. 24—28. Dieser Hängeschmuck besteht aus einer 38—44 mm breiten, runden Platte von Bronzeblech, die nach oben in eine schmale Oese umgebogen ist. Verziert sind diese Platten mit drei erhabenen concentrischen Kreisen, in deren Mittelpunkt sich eine scharfe Spitze erhebt.

Dieser Hängeschmuck ist gleichfalls in Pommern nicht selten. Wir besitzen solche in dem Depotfunde von Misdroh (Verhandl. 1890, S. 609) und von Pasewalk (noch nicht publicirt). Auch in der benachbarten Uckermark kommen sie in dem Funde von Arnimshain (Mellenau) vor. Weiter finden sie sich in den oben schon erwähnten Skelettgräbern in der Nähe von Coburg (z. B. in dem Grabe von Mährenhausen). Auch dort kommen sie mit Nadeln, schmalen Armspiralen, Hörnentutulis in dem Grabe zusammen vor, doch sind sie von den unseren dadurch unterschieden, daß die Oberfläche zahlreichere concentrische Kreise aufweist, während die Oese nicht wie bei den unseren, einen schmalen umgebogenen Fortsatz bildet, sondern einen runden durchbohrten Zapfen. Weiter südlich in Böhmen und Ungarn finden sich die gleichen Formen (vergl. Hampel, Bronzezeit in Ungarn, Taf. 54, Fig. 7, Taf. 55, Fig. 3; Richl, Bronzezeit in Böhmen, Taf. 51, Fig. 9), so daß auch für diese Typen die Wahrscheinlichkeit einer südlichen Provenienz naheliegt.

4. Armspiralen mit Endspiralplatten. Fig. 29 u. 30. Die Armspiralen, zum Theil zerbrochen, bestehen aus Windungen von dünnem, nach außen gewölbtem, nach innen plattem Bronze Draht von circa 50 mm Durchmesser. Die Endspiralplatten, aus gerundetem Bronze Draht aufgewickelt, sind abgebrochen, aber noch vorhanden.

Armspiralen dieser Form sind in Pommern sehr häufig und werden gleichfalls auf ungarische oder wenigstens südliche Einflüsse zurückgeführt.

5. Bronzehammer. Fig. 31. Derselbe ist cylindrisch und hat einen Durchmesser von etwa 28 mm bei einer Länge von circa 54 mm mit flachem Mündungswulst. Die Schlagfläche ist nicht eben, sondern dachförmig zugespitzt. Das Museum zu Stettin besitzt mehrere Hämmer von Bronze, so von Pestelin und Meides, letzterer mit fast viereckiger Tülle. Beide Hämmer gehören aber jüngeren Funden an, und das Auftreten eines Hammers in einer so frühen Zeit, wie der vorliegende, ist nicht gewöhnlich.

Auch außer Pommern sind Bronzehämmer zahlreich bekannt. Aus Schleswig-Holstein bildet Splieth ein Exemplar ab (Splieth, Inventar der Bronzealterfunde in Schleswig-Holstein, Taf. VII, Fig. 140), gleichfalls einer jüngeren Zeit angehörig (Periode IV). Aus Dänemark sind zahlreiche Exemplare bekannt (vergl. Soph. Müller, Ordning af Dan-

marks Oldsager, Fig. 348 und S. 45). Auch in Ungarn, Italien, der Schweiz und Frankreich finden sich ähnliche Formen (vergl. auch Olschhausen in den Verhandl. 1885, S. 458).

6. Bronzemeißel. Fig. 32. Circa 64 mm lang, am oberen Ende leicht eingebuchtet mit ziemlich stark erhabenen Randleistchen, eine in Pommern und auch sonst sehr weit verbreitete Form.

7. Tüllenmeißel. Fig. 33. Oben rund mit drei Randleistchen, unten kantig mit ziemlich stumpfer Schneide. Eine gleichfalls von Stan-
dinavien bis Ungarn und die Schweiz hin sehr verbreitete Form.

8. Vierkantiges Brongestäbchen von circa 150 mm Länge und 6 mm größter Breite. Vielleicht war das Stück eine Bronzepunze, von der die Schneide abgebrochen ist.

9. Ein Stück Rohbronze (Gußmaterial).

Charakter und Herkunft.

Uebersichten wir die Einzelheiten des Fundes, so ist bemerkenswerth, daß sich in demselben zahlreiche zerbrochene Stücke, Werkzeuge, wie Hammer, Meißel nebst Rohbronze finden; man wird den Fund also wohl für einen Händler- oder Gießereifund halten dürfen. Zahlreiche Stücke, wie die Hängetutuli mit Defen, die hörnchenförmigen Tutuli weisen nach Süden, nach Thüringen oder Ungarn.

Zeitstellung.

Der einfache Bronzemeißel mit Randleisten gestattet den Fund in eine ziemlich frühe Zeit zu setzen, auch die hörnchenförmigen und Defen-
Tutuli sind bisher nur in der älteren Bronzezeit beobachtet, wir werden den Fund gleichfalls wohl in die Periode II Montelius setzen dürfen.



Das Gräberfeld von Hohenselchow (Kr. Randow).

Taf. III.

Von Hohenselchow bei Caselow kamen vor einigen Jahren eine Anzahl Eisensachen an das Museum zu Stettin, die aus einem dortigen Gräberfeld zum Vorschein gekommen waren. Nach gütiger Mittheilung des Herrn Amtmann Doecke stammten dieselben von einem Landstück, welches etwa 1 Morgen groß, im Westen von Hohenselchow lag, vom Dorfe etwa 1500—2000 Schritte entfernt. Das Feld ist dort im Allgemeinen eben. Beim Pflügen waren dort immer Steine und neben denselben schwarze Erde und Urnenscherben zum Vorschein gekommen. Die weitere Unter-

suchung ergab, daß es sich um Brandgräber handelte, die etwa 10—15 Zoll unter der Erdoberfläche lagen. Genauere Untersuchung der einzelnen Gräber hat nicht stattgefunden, die einzelnen Eisensachen sind meist durch den Pflug zu Tage gefördert worden. Es sind:

1. Schildfessel von Eisen. Taf. III, Fig. 1. Dieselbe ist etwa 180 mm lang, ziemlich gut erhalten, in der Mitte gewölbt, nach außen in flache Platten auslaufend, an deren einer noch der Befestigungsnagel sitzt.

Schildfesseln ähnlicher Form sind in Gräbern der römischen Eisenzeit nicht selten. In Schleswig-Holstein z. B. von Ober-Jersdal, vergl. J. Meistorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein S. 83. In Münchenberg ähnlich, vergl. Phot. Album von Voß und Günther Sect. IV, Taf. 12. Aus der Lausitz vergl. Niederlaus. Mittheilungen Bd. IV, S. 112, Fig. 50.

2. Eisengeräthe von zweifelhaftem Gebrauche, Feuerstahl oder Messerschärfer. Fig. 2. Das etwa 100 mm lange Geräth besteht aus einer vierkantigen Eisenplatte, die nach unten hin sich bis zu 20 mm verbreitert, nach oben hin wird die Platte schmaler und geht in eine Dese über, in der ein Haken sitzt. Ein ähnliches Stück führt Tischler an, Gräberfelder III, S. 246 und Taf. II, Fig. 12, und hält es für einen Feuerstahl. Ganz ähnliche Stücke aus der Lausitz bildet Jentsch ab von Sadersdorf und Reichersdorf, Niederl. Mittheil. Bd. IV, S. 33 u. 113; auch Bd. II, Taf. VIII, Fig. 7 u. 17 zeigt ähnliche Stücke. Jentsch hält sie für Messerschärfer, was wohl bei der großen Anzahl von Messern, die in dem Gräberfelde vorhanden waren, mehr Wahrscheinlichkeit hat.

3. Schildfessel von Bronze. Fig. 3. Das etwas defekte Stück besteht aus dünnem Bronzeblech, gleichfalls in der Mitte gewölbt, nach außen sich verbreitend. Die Nietlöcher zur Befestigung am Schilde sitzen hier nicht wie bei Fig. 1 in den Ecken der Platte, sondern in der Mittellinie. Auch Schildfesseln von Bronze sind in Norddeutschland bekannt, z. B. in Mecklenburg, vergl. Belz, Vorgesichte von Mecklenburg S. 120.

4. Bronzefibel. Fig. 4. Die Fibel, von der Nadel und ein Theil der Spirale abgebrochen sind, hat obere Sehne und Sehnenhaken. Oben dicht unter der Spirale hat der Bügel Ringe, die anscheinend aus Silber bestehen. Der Bügel ist aber mehr gerundet, nach dem Fuße hin etwas verbreitert und dachförmig mit kurzem Nadelhalter. Es ist dies eine Fibelform, die manchen ostdeutschen Formen sich anschließt, wie z. B. Umgren, Studien über norddeutsche Fibelformen, Taf. VI, Fig. 120 und 124, doch fehlt der unseren schon der dort noch vorhandene obere Querkamm. Auch Formen aus der Lausitz, wie z. B. die Fibel, Niederl. Mitth. IV, S. 115, Fig. 63 von Reichersdorf, kommen der unseren noch nahe.

5. Lanzenspitzen von Eisen. Fig. 5—9.

Die Lanzenspitze, Fig. 5, ist etwa 250 mm lang, hat verhältnißmäßig breites Blatt mit scharf hervortretender, aber niedriger, gerundeter Mittelrippe und kurzer Tülle.

Die Lanzenspitze, Fig. 6, ist fast so lang wie die vorige, aber mit langer Tülle, schmalen Blatt und scharfer, dachförmiger Mittelrippe.

Lanzenspitze, Fig. 7, circa 160 mm lang, das mäßig breite Blatt nur wenig länger als die Tülle, mit scharfem, dachförmigem Mittelgrat.

Die Lanzenspitzen, Fig. 8 und 9, sind stark vom Rost mitgenommen, waren aber wahrscheinlich gleichfalls kurze, breitflügelige Exemplare. Im Ganzen zeigen die Lanzenspitzen Formen, die sich noch ziemlich eng an die Lanzenspitzen der La Tène-Zeit anschließen. Genaueres über eiserne Lanzenspitzen in der Niederlausitz vergl. Weineck, Niederlaus. Mittheil., Bd. IV, S. 333 u. f.

6. Eisenmesser. Fig. 10—17.

Das Messer, Fig. 10, ist etwa 172 mm lang. Die schmale Klinge ist mit der Spitze nach aufwärts gerichtet; der vierantige, mit der Klinge zusammengeschmiedete eiserne Griff ist durch Gruppen von schrägen Kreuzen und senkrechten Rippen verziert. Ein dem unseren nahestehendes, aber hinten in einen Ring endendes Messer von Ober-Zersdal bei Mestorf, Urnenfriedhöfe in Schleswig-Holstein, Taf. VII, Fig. 1. Messer, Fig. 11. Die Klingenspitze ist abgebrochen; gerade, in der Mitte etwas verbreiterte Griffangel, die gegen den Messerrücken scharf abgesetzt ist.

Messer, Fig. 12. Ebenfalls die Spitze abgebrochen, Griffangel gerade, gegen den Messerrücken abgesetzt.

Messer, Fig. 13, ganz ähnlich.

Messer, Fig. 14, mit gerader, in der Mitte etwas verbreiteter, scharf abgesetzter Griffangel. Ein Messer, dessen Griffangel eine ganz ähnliche Verbreiterung in der Mitte zeigt, aus der Lausitz (Horno) in den Niederl. Mittheil. Bd. II, Taf. 8, Fig. 4.

Messer, Fig. 15 und 16, mit gerader Klinge und gerader, nach dem Messerrücken hin scharf abgesetzter Griffangel.

Messer, Fig. 17, etwa 230 mm lang mit gerader Griffangel und hippenförmig nach aufwärts gerichteter Schneide.

Auffallend ist die große Häufigkeit der Messer, was auch in anderen Gräberfeldern dieser Zeit öfter der Fall ist, z. B. in Ober-Zersdal, vergl. Mestorf, Urnenfriedhöfe, S. 82 u. f.

7. Knopfsporen von Eisen. Fig. 18 und 19.

Sporen, Fig. 18. Der Bügel endet an beiden Seiten in Knöpfe, der dicke eichelförmige Stachel ist an der Basis gegen den Bügel leicht abgeknüpft.

Sporen. Fig. 19. Der eine Knopf des Bügels abgebrochen, der Stachel, wie es scheint, gegen den Bügel weniger stark abgesetzt.

Knopfsporen ähnlicher Art von Bronze sind mehrfach aus Pommern bekannt. Ähnliche Knopfsporen von Eisen aus der Lausitz (Horno), vergl. Niederl. Mitth. Bd. II, Taf. 8, Fig. 2, 3.

8. Eisenschlüssel. Fig. 20—23.

Schlüssel. Fig. 20. Bart und Endring abgebrochen.

Schlüssel. Fig. 21. Bart und Dese mit Endring erhalten.

Schlüssel. Fig. 22. Bart abgebrochen, ebenso Endring zum Theil.

Schlüssel. Fig. 23. Bart abgebrochen, Dese mit Endring erhalten.

Ähnliche Schlüssel von Schleswig-Holstein (Borgstedt) bei Mestorf, Urnenfriedhöfe, Taf. XI, Fig. 8. Solche von Müncheberg, Phot. Alb. von Voß und Günther, Sect. IV, Taf. 12. Schlüssel in der Lausitz, vergl. Niederl. Mitth. IV, S. 38 und Bd. III, Taf. I, Fig. 23.

Die Schlüssel kommen besonders häufig im östlichen Deutschland vor.

9. Schildbuckel. Fig. 25 und 26.



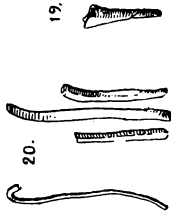
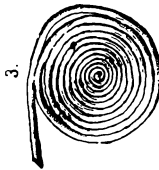
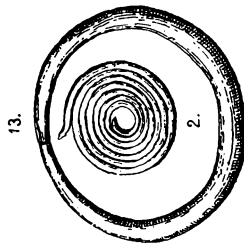
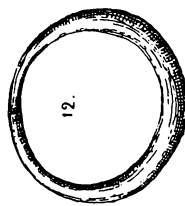
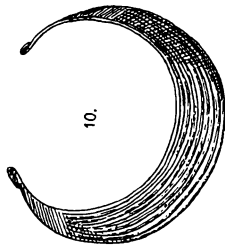
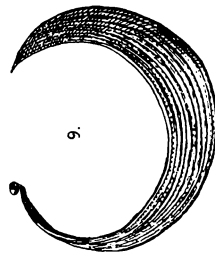
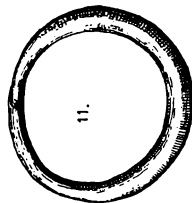
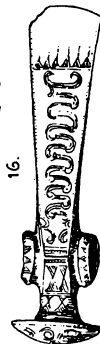
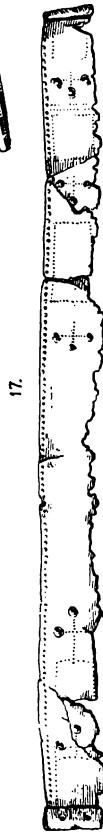
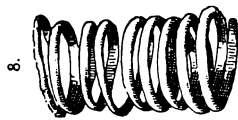
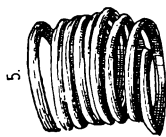
Es sind aus Hohenselchow vier Schildbuckel erhalten, die zwei verschiedene Formen zeigen. Die eine Form, Fig. 25, ist flach und läuft nach oben in einen Stachel aus, während bei einer zweiten Form der obere Theil flach abgerundet endet. Vergl. nebenstehende Figur.

Die Schildbuckel von Eisen sind in Pommern häufig vorhanden, besonders die nach oben in eine Spitze auslaufende Form. Beide Formen kommen ganz ähnlich schon in der jüngeren La Tène-Periode vor.

Zeitstellung.

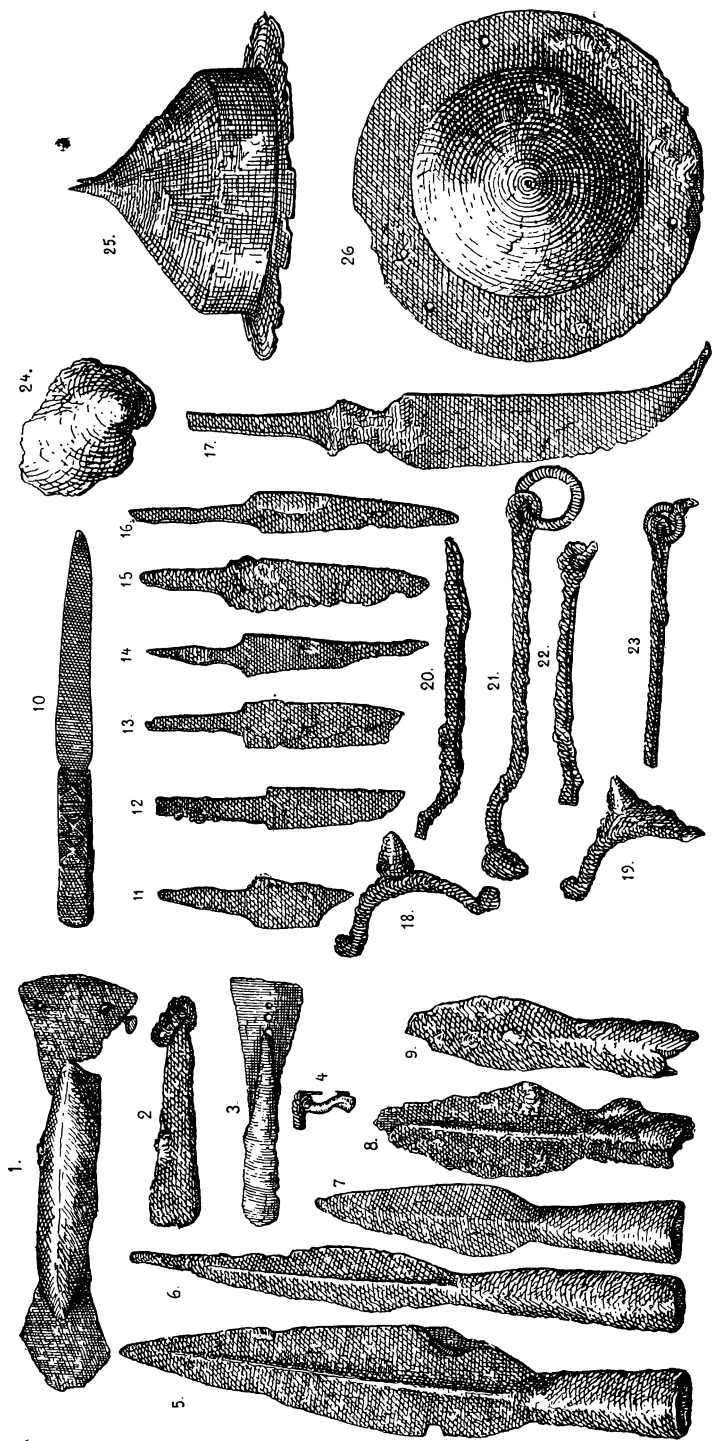
Was die Zeitstellung betrifft, so giebt die Fibel, Fig. 4, einen ungefähren Anhalt. Dieselbe schließt sich eng an die aus Ostdeutschland sonst bekannten Formen an, sie zeigt noch obere Sehne, aber es fehlt ihr der Mittelfamm, den die älteren Fibeln oft zeigen. Auch der obere Ramm der sogenannten Sprossenfibeln, wie bei Almgren, Studien über norddeutsche Fibelformen, Taf. VI, fehlt hier oder ist vielmehr durch Ringe von Silber an dieser Stelle ersetzt. Immerhin werden wir die Fibel seiner Gruppe V mit zurechnen können und damit in das II. nachchristliche Jahrhundert kommen. Auch die Knopfsporen dürften auf dieselbe Zeit hinweisen.













Streckentin, Kreis Greifenberg i. Pomm.
und seine
prähistorischen Fundstellen.

Von
A. Stubenrauch,
Konservator zu Stettin.

Das Rittergut Stredentin liegt ziemlich genau in östlicher Richtung, etwa 18 km von der hinterpommerschen Kreisstadt Greifenberg entfernt. Einstmals gehörte Stredentin zu den Besitzungen des Klosters Belbuck, dem es im Jahre 1180 unter dem Namen Strigotin überwiesen worden ist. Später befand sich die Familie von Manteuffel im erblichen Besitz von Stredentin. Der Major Curt Heinrich von Manteuffel verkaufte 1788 für 9000 Thaler die Besitzung, die er für denselben Kaufpreis von den Erben der Ehefrau des Hauptmanns von Lettow, geb. von Bork, erstanden hatte, an seine eigene Ehefrau, geb. von Mellin. 1821 kaufte ein Dekonom Gnadtke das Gut. Durch seine Tochter ist es im Jahre 1836 an die Familie Guse gekommen, die es in dritter Generation heute noch besitzt. Die Gutsgrenze von Stredentin wird südlich und westlich gegen Grandhof, Cölpin¹⁾ und Broitz durch das Flüsschen Mollstow gebildet, welches etwa eine Meile weiter nördlich unterhalb Behlow in die Rega fließt. Das Gebiet der Mollstow und ihre Uferabhänge sind ebenso reich an vorgeschichtlichen Fundstellen wie die Uferländereien der Rega.

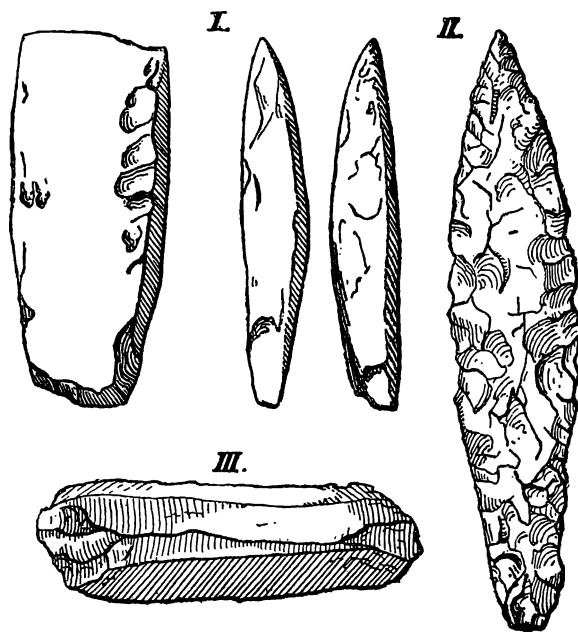
Zu Anfang des Jahres 1898 hatte der Leutnant G. Guse, der jetzige Besitzer von Stredentin, durch den Kreisbaumeister Weiße in Greifenberg unsere Gesellschaft darauf aufmerksam gemacht, daß sich in Stredentin, dicht an der Mollstow, ein Gräberfeld aus heidnischer Zeit befände, welches er unter Theilnahme eines Sachkundigen untersuchen möchte.

Eine Reise in den Greifenger Kreis, veranlaßt durch einen vorgeschichtlichen Gräberfund in Bagwitz,²⁾ gab mir Gelegenheit, in Begleitung des Kreisbaumeisters Weiße im Februar 1898 auf einen Tag nach Stredentin zu kommen und mich darüber zu orientiren, welcher Zeitperiode die dortigen Gräber angehörten.

¹⁾ Cölpin lieferte dem Stettiner Museum im Jahre 1885 einen seiner bemerkenswertheften Moorfunde der späten Bronzezeit, der Balt. Stud. XXXV, S. 394—401 veröffentlicht und in allen seinen Theilen abgebildet worden ist. (Museum J.-Nr. 2092.)

²⁾ „Ein Urnenfund von Bagwitz, Kr. Greifenberg“ siehe Monatsbl. 1898, S. 52 ff.

Kommt man in unmittelbarer Nähe der Broitzer Mühle über die Mollstow in eine zu Streckentin gehörige Waldecke, so erblickt man links vom Wege, der von Broitz nach Dargislaß, bezw. Neu-Streckentin und Streckentin führt, in einer Entfernung von kaum 30 Schritt eine aufgegrabene, theils schon wieder überwachsene Vertiefung, in der eine Anzahl großer Steine liegt. Für den Sachkundigen ist es nicht schwer, an dieser Stelle die auseinandergerissenen Reste eines großen Steinkistengrabes neolithischer Zeit zu erkennen. Das Grab lag mitten in dem zu untersuchenden Gräberfelde. Ursprünglich ein großer Hügel ohne äußerlich erkennbare Steinsetzung, ist diese Grabanlage vor jetzt etwa 30 Jahren schon von den



jugendlichen Söhnen und von Anverwandten des benachbarten Besitzers von Stölitz aufgegraben worden. Der Leutnant Georg Glogin aus Stölitz, der damals die Ausgrabung mitgemacht hat, berichtete über dieselbe. Nach seinen Angaben und nach den noch an der Fundstelle vorhandenen Resten hat die Grabkammer, von welcher mehrere 1—2 m große Steinblöcke umherlagen, eine innere Breite von 1½ und eine innere Länge von 2 m gehabt. Es steht auch fest, daß menschliche Skelettreste, Gefäße und Steinbeigaben sich in dem Grabe befunden haben. Genauere Fundangaben lassen sich nach so langer Zeit und nach der Art der damaligen ungeschulten Beobachtung nicht mehr beschaffen. Fundstücke aus dieser Grabkammer, welche dem Oberleutnant von Löper in Gumbinnen gehören und sich in

den Händen des Herrn Guse in Streckentin befinden, sind in halber Größe hier abgebildet. Es sind:

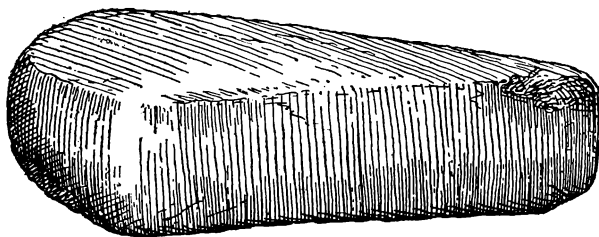
I. ein sauber abgeschliffenes, hellgrau patiniertes, stellenweise auch gelbliches Feuersteinbeil, das hier sowohl in einer Breitseite als auch in beiden Quersichten abgebildet ist,

II. eine dunkelgraue, glasige Feuersteinspeerspitze, auffallend dünn, gemuschelt und wohl erhalten,

III. ein hellgraues, nach einer Seite dunkleres und unten glatt abgesplittertes Feuersteinmesser.

Dies steinzeitliche Grab muß als Einzelgrab betrachtet werden und hat mit dem von mir an derselben Stelle vorgefundenen Gräberfelde, in dessen Mitte es lag, zeitlich wie dem Ursprunge nach nichts gemeinsam. Die Stelle des großen Steinkistengraves wurde noch einmal durchgegraben, indessen fanden sich keinerlei steinzeitliche Reste von Gefäßen oder Beigaben mehr vor. Dagegen las ich hier von der Oberfläche wie an einigen

IV.



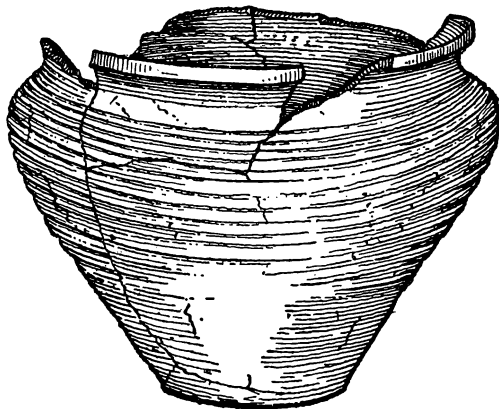
anderen Stellen des Gräberfeldes umher einige charakteristisch wendische Scherben auf, die mit Wellenlinien und eingestochenen Ornamenten verziert waren.

Als weiteren Beweis von dem ehemaligen Vorhandensein steinzeitlicher Cultur im Gelände von Streckentin übergab mir Herr Guse für unser Museum (daselbst seitdem J.-Nr. 4538) einen undurchbohrten Steinhammer, der die ansehnliche Länge von $23\frac{1}{2}$ cm bei einer Schneidenbreite von 7 cm hat. Leider ist das für Hinterpommern immerhin seltene Fundstück, ein Einzelfund vom Felde, an der Schneide sowohl wie am hinteren Ende etwas bestoßen. Der Form nach, die hier in Zeichnung IV wiedergegeben ist, läßt sich wohl annehmen, daß der Steinhammer unvollendet geblieben ist und ursprünglich noch mit einem Schaftloch hat versehen werden sollen. Die Masse, aus der er hergestellt ist, ist ein quarzreiches, graues, nicht zu festes Gestein.

Das Gräberfeld fand ich mit jungen Nadelbäumen angeschont und durch Ausroden des vorherigen Hochwaldbestandes hinsichtlich der Einebnung

in wüßt aussehendem Zustande. Aus dem ungeebneten, mit Kulturfurchen durchzogenen Erdboden traten ohne Anordnung zu einander, an beliebigen Stellen etwa zwanzig flache, kuppenartige Erhebungen hervor, welche flache Hügelgräber waren, die in der Größe sehr verschieden sind und Durchmesser von 3—12 m haben. Beim Stubbenroden und auch bei gelegentlichen anderen Grabungen sind hier vielfach Skelette, ja der Ueberlieferung nach an einer Stelle ein förmliches Massengrab mit übereinander geschichteten Gebeinen gefunden; auch Urnenscherben sind vorgekommen. Einmal, auch schon vor einer Reihe von Jahren, fand Herr Guse in dem Gräberfelde an der Broitzer Mühle eine Urne, welche mit Asche und Knochenresten angefüllt war. Sie hat unmittelbar im bloßen Sande in mäßiger Tiefe gestanden, ist Jahre hindurch in Streckentin sorgsam aufbewahrt worden und

V.



befindet sich jetzt (unter F.-Nr. 4933) im Alterthumsmuseum in Stettin, dem sie mit allen anderen prähistorischen Funden aus Streckentin von Herrn Guse dankenswerther Weise zum Geschenk gemacht worden ist. Die Urne ist, wie das ganze Gräberfeld an der Broitzer Mühle, wendisch, jetzt, wie die beigegebene Zeichnung V zeigt, etwas defekt und mit horizontalen Riefelungen versehen, wie alle mir bisher bekannt gewordenen wendischen Urnen, henkellos, hat einen überstehenden, ausgeschweiften Rand, ist 16 cm hoch bei einem Bodendurchmesser von 9 und einem Durchmesser der Randöffnung von ca. 21 cm. Die Farbe der Urne ist graubraun. Die Thonmasse, aus der sie hergestellt ist, unterscheidet sich nicht wesentlich von vielen anderen Urnen früherer vorgeschichtlicher Perioden, nur scheint sie etwas schärfer gebrannt zu sein.

Das erste Flachhügelgrab, das in meiner Gegenwart völlig ausgehoben wurde, enthielt in der Tiefe von etwa 1 m ein 145 cm langes

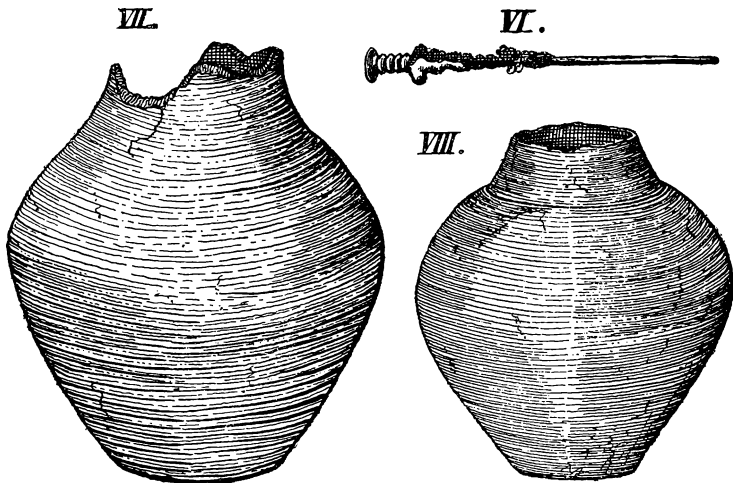
Skelett von recht dürftiger Knochenbildung und schlechter Erhaltung. Es schien, abgesehen von dem horizontal gelegten Todten, schon berührt zu sein. Unmittelbar über dem Kopfe des Skeletts lag ein zweiter schon zerschellter oder zerdrückter Menschenschädel. Als Beigabe hatte das Skelett an der linken Hüfte ein kleines wendisches Eisenmesser, welches die Zeit des Grabes und des Gräberfeldes bestimmte. Das Grab war ohne jede Verwendung von Steinen hergerichtet; das Skelett lag in bloßer Erde.

Der Zweck meiner Anwesenheit, die Untersuchung und Bestimmung des Gräberfeldes in Streckentin, war erfüllt, und darum wurden damals keine weiteren Ausgrabungen, für welche der Februarmonat an sich keine günstige Zeit ist, vorgenommen.

Anfang Mai dieses Jahres (1901) theilte Herr Rittergutsbesitzer Guse aus Streckentin mit: „Dieser Tage habe ich an der Molstow, 3 km oberhalb der Broitzer Mühle, Aufforstungsarbeiten vorgenommen und gelegentlich derselben neue Gräber entdeckt und gegraben, von denen bis dahin Niemand eine Ahnung hatte. Ein Grab lag ziemlich flach, vielleicht 25 cm unter der Oberfläche; größere Steine traten an der Grabstelle in einem Kreise von 5 m Durchmesser in Abständen von ca. 75 cm zu Tage. Der Innenraum war mit einer doppelten Lage kleiner Steine völlig ausgepflastert, in der Mitte des Grabes unter dem Steinpflaster, zwischen Steinen eingebettet, befand sich auf Branderde eine große Urne mit stark eingezogenem Rande. In dieser Urne stand eine kleine, die auffallend niedrig war und viele Knochenreste enthielt; oben auf denselben lag eine gut erhaltene Nadel. Es schien so, als ob noch eine weitere kleine Beigabe dagewesen sein könne, nach einem kleinen Rostfleck zu urtheilen, diese ist jedoch völlig vergangen. Die beiden Urnen waren leider durch Wurzeln gänzlich zerprengt, so daß sie schon vermürbt waren und entzwei gingen. Die kleine Urne war schwarz und dünnwandig, die andere außen schwarz, sonst roth und dickwandig. Außerdem befand sich in derselben Steinpflasterung dieses Grabes noch eine weitere Brandstelle, in der Scherben einer Urne gefunden wurden, auch noch Knochenreste. Diese lagen von der Mitte des Grabes aus an der Südseite. Ferner befanden sich noch zwei weitere Urnen im Grabe, westlich der Mitte. Eine gut erhalten, groß, dicke Wandungen und roth, mit Knochenresten, doch ohne Beigaben, daneben Reste der zweiten Urne ohne Knochen. Das Grab war sonst vorzüglich erhalten.“

Von dem Inhalte dieses Grabes ist nur die unter VI abgebildete Nadel (Museum F.-No. 4927) erhalten. Der flachrunde Kopf derselben und die Wulste, welche sich an denselben ansetzen, sind von Bronze, die eigentliche, sich nach unten schwach verjüngende Nadel ist von Eisen; außer der Eisenausblühung und rostigen Krustirung haftet am oberen Theile zusammengegeschmolzene Bronze von einem anderen, nicht mehr bestimmbar,

beim Leichenbrande zerstörten Gegenstände. Die Nadel ist 18 $\frac{1}{2}$ cm lang. Weiter waren auf derselben Gräberstelle in den Brückenfichten an der Mollstow, etwa 20 m von dem eben beschriebenen Grabe, von den Leuten, welche dort die Aufforstungsarbeiten besorgten, noch zwei Urnen in einem Grabe gefunden worden, das dem ersten ähnlich war; nur nahm die Steinpflasterung unter der Erde, in welcher die Gefäße dicht nebeneinander standen, nicht eine runde, sondern eine rechteckige Fläche ein. Nachdem ich einer Einladung nach Stredentin zu kommen gern Folge geleistet hatte, fand ich diese beiden Urnen dort noch unentleert so vor, wie sie unter VII und VIII hier in Abbildung mitgetheilt sind. Urne VII (im Museum J.-Nr. 4928) ist 23 cm hoch und hat einen Bodendurchmesser von 9 $\frac{1}{2}$, einen oberen Randdurchmesser von 9 cm. Sie ist von gleicher Thonmasse



und rothbrauner Farbe wie Urne VIII (J.-Nr. 4929), die 18 $\frac{1}{2}$ cm hoch, am oberen Rande 7 $\frac{1}{2}$ cm weit ist und einen Bodendurchmesser von 7 $\frac{1}{2}$ cm hat. Beim Auspacken des Inhaltes fand sich, daß beide Gefäße nur gebrannte und zerkleinerte Knochenreste und Asche ohne jedwede Beigaben enthielten. An der Fundstelle dieser Urnen wurde dann in meinem Beisein eine weitere Nachgrabung vorgenommen, die außer einem Steinpflaster von 8 m Länge und 6 m Breite, das aus faust- bis leibgroßen Feldsteinen bestand, die $\frac{1}{3}$ m unter der Erde gleichmäßig neben einander gepackt waren, keinerlei Fundobjekte mehr ergab. Die vielen Steine, die beim Anlegen einer Schonung hier aus dem Erdreich gehoben worden waren und zu einem Haufen von ca. 10 Kubikmetern zusammengefahren, noch am Wege lagen, gaben Zeugniß von dem einstmaligen Vorhandensein mehrerer Grabanlagen und Steinbettungen. Zumeist ist wohl dieser Urnenfriedhof der spätesten Bronzezeit schon zerstört worden, als man die Stubben

eines alten Kiefernbestandes ausrodete, welchen der den pommerschen Wäldern so verderblich gewesene Februarsturm des Jahres 1892 verwüstet hatte.

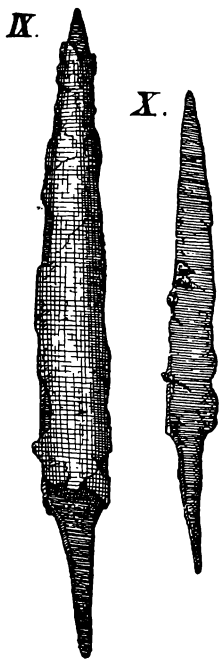
Wenden wir uns nun wieder dem Gräberfelde an der Broitzer Mühle zu, auf dem ich, wie in Vorstehendem mitgeteilt worden ist, vor drei Jahren das erste Grab mit Skelett und wendischem Eisenmesser aushob. Zehn Schritt östlich von der noch erkennbaren Grube dieses Grabes wurde

Grab I, ein flachrunder Erdhügel von 4 m Durchmesser, ca. 1 m breit und 4 m lang, aufgegraben. In der Mitte, 1 m tief, fand sich ein Conglomerat von Leichenbrand in bloßer Erde beigelegt, kaum nennenswerth tiefer die letzten Reste einer Leichenbestattung, noch bestehend in Beinknochenpartikeln, einem Röhrenknochen von den Armen, Theilen einer Rippe und einem Schädeldeckelstücke. Lage des Todten: Kopf nach Westen. Die Aufdeckung dieses Grabes hatte einen Vormittag in Anspruch genommen.

Grab II, welches darauf in Angriff genommen wurde und 7 m Durchmesser hatte, war von zwei geschickten Arbeitern in wenigen Stunden bis auf $1\frac{1}{4}$ m ausgehoben. In dem Thalsande, aus dem das Erdreich des Wendenfriedhofes besteht, grub es sich nicht schwer. In dieser Schichtung fand sich ein Skelett, das in den kleineren Knochentheilen vergangen war, auf der linken Seite lag und dessen Schädel am rechten Schläfenbeine eine Anzahl Hiebkerbe zeigte, von denen die vorderste etwa 6 cm lang ist und schräg eingehauen wohl eine Tiefe von 8—10 mm hat, dazwischen ist die Schädeldecke durchlöchert, so daß man wohl annehmen muß, daß der Wende, dessen Grabesruhe hier gestört worden ist, an diesen Verletzungen verstorben ist. An seiner linken Hüftenseite trug er ein $10\frac{1}{2}$ cm langes Messer, an dem die Reste der Lederscheide noch haften. Der Unterkiefer des Skeletts war in der Mitte eingebrochen und spitz zusammengeklappt, auch der Schädel schlecht erhalten. Auf der Oberfläche des Grabes hatte sich ein Stubbenloch befunden. Unter diesem, in nicht mehr bestimmbarer Tiefe, jedenfalls noch über dem Skelett, das mit dem Kopfe nach Westen lag, fanden sich, sichtbar zum Theil mit den Stubbenwurzeln zusammen ausgehoben und im Erdreiche zerstreut, einige Scherben von einer ornamentirten wendischen Urne und um diese herum die jedenfalls einst in ihr befindlich gewesenem Knochen- und Ascherefte.

Noch vollständig unberührt war Grab III, ein 6 m großer Flachhügel, 25 Schritt westlich vom Broitz-Dargislaffer Wege. Der ganze Grabhügel wurde bis auf das unberührte Erdreich ausgehoben. Zuerst wurde etwas über einen Meter tief an der Nordseite der Grabanlage mit dem Kopfe nach Westen ein Skelett gefunden, an dessen Halse eine runde, mattblaue Glasperle von der Größe eines Kirschkernes haftete. An einer Stelle des fast ganz verrotteten Schädels zeigte sich intensiv grüne Abfärbung. Die Metalltheile, welche diese Färbung bewirkt hatten, fanden sich nicht

mehr. An der linken Hüfte lag ein kleines Eisenmesser, die charakteristische Beigabe wendischer Gräber. Am östlichen Rande der ausgehobenen Grube steckte in bloßer Erde eine recht kompakte Masse von Leichenbrandresten, eine Nachbestattung in Tiefe von 0,60—0,70 m. Nicht mehr wie 15 cm unter dieser Leichenbrandbestattung in entgegengesetzter Richtung wie das erste Skelett lag das Skelett eines ausgewachsenen Menschen ausgestreckt als dritte Bestattung unter diesem Grabhügel. Als Beigabe hatte es an der linken Hüfte ein Wendenmesser. Das Knochengerrüst sowohl wie der Schädel waren sehr schlecht erhalten und konnten nicht untersucht werden. Unter den Kniegelenken dieses Skelettes, 25 cm tiefer als diese, fand sich,



als beim Graben der „gewachsene Boden“ zu erreichen gesucht und das sichtbar schon einmal durchgrabene Erdreich ausgehoben wurde, zunächst eine Stelle, die Eisenrostflecke enthielt. Beim Untersuchen mit der Hand und beim vorsichtigen Ausscharren und Befühlen mit den Fingerspitzen überzeugte ich mich von dem Vorhandensein sehr bröcklicher Eisenfragmente, die mir zuerst zu meiner Ueberraschung, nachdem die Masse und Form des stark krustirten Gegenstandes mehr sichtbar wurden, wie ein zusammengeroßtes La Tène- oder römisches Schwert erschienen; dazu fielen einige Knochenbrandreste aus den unberührten Erdschichten daneben heraus. Aller Anschein sprach dafür, daß, wenn auch sehr tief, 1,50 m und unter den wendischen Skeletten hier ein über 1000 Jahre älteres Grab der frühen Eisenzeit eingebettet worden sei. Dieser Trugschluß schien sich dadurch noch bekräftigen zu sollen, daß unmittelbar neben den zermürbten und zerfallenen Eisenpartikeln eine sich wohl einen Meter weit ausdehnende Brandschicht mit vielen Knochenresten vor-

fand, ein richtiges Brandgrabengrab, neben dem an der dem Eisensunde gegenüber gelegten Seite als Beigabe ein noch in der Lederseide steckendes eisernes Messer in gleicher Höhe lag. Dies Messer ist viel größer wie die bisher gefundenen wendischen Messer. Ich bilde dasselbe hier neben einem der kleineren Eisenmesser, die alle mehr oder weniger gleich oder ähnlich sind, unter IX und X in halber natürlicher Größe ab.

Die große Tiefe dieses Brandgrabengrabes ließ mich im Zweifel über Alter und Art, so daß ich am Abend nach Streckentin zurückgekommen mich zur Aufklärung des Brandgrabes so bald als thunlich an das Auswaschen der Fundstücke machte. Hier fand ich denn, daß nach Fortspülen der Erd-

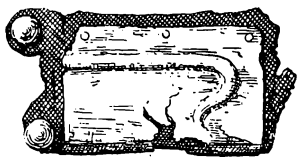
krustierung und möglichster Entfernung der Rostausblühungen die zusammengerosteten und wirr durcheinander gedrückten ca. 5 mm starken Eisenreifen eines rundlichen hölzernen Gegenstandes von der Größe eines Menschenkopfes übrig blieben. An den im Durchschnitte halbkreisrunden Eisenreifen hafteten überall auf der flachen Seite Holz- oder Baumrindentheile, so daß ich zuerst dem Gedanken nachging, die Eisenfragmente könnten die letzten Reste eines kleinen hölzernen mit Eisenreifen beschlagenen Eimers oder Gefäßes sein. Leider war die ganze Masse zu unformig und zu sehr vergangen, als daß man einen bestimmten Gegenstand aus ihr hätte erkennen können. Daher war ich denn auch sogleich wieder zweifellos davon überzeugt, daß die tiefliegende Brandgrube mitammt der merkwürdigen Eisenbeigabe und dem größeren Messer wendischen und nicht älteren Ursprungs sind. Als fünfte Bestattung in diesem sowohl Skelette wie Leichenbrand enthaltenden Grabhügel fand sich dann noch dicht am Südrande, also etwa 6 Meter von dem ersten in diesem Grabe aufgedeckten Skelette, ein nur theilweise erhaltenes Skelett ohne Beigaben, das mit dem Kopfe wieder nach Osten gelegt und mit den Füßen gegen einen aufrecht stehenden, flachen Granit gestellt war. Ich bemerke hier noch ausdrücklich, daß der Leichenbrand in diesem Grabe tiefer wie die Skelette und so beigesezt war, daß die Beerdigung wenigstens des mittleren Skeletts, später als die Leichenbrandbestattung vorgenommen worden sein muß.

Grab IV, ein Flachhügel mit einem Durchmesser von 8 m, hatte eine geringere Tiefe als die bisherigen Gräber und war bis auf den gewachsenen Boden nicht über einen Meter tief. Bis auf eine ziemlich mitten im Hügel liegende Schädeldecke wurde nichts gefunden, so daß die Lage des hier jedenfalls vergangenen Skeletts nicht constatirt werden konnte.

Grab V ist der größte vorhanden gewesene Flachhügel des Gräberfeldes, dementsprechend auch um wenigstens höher wie die anderen Grabhügel. Er erreichte fast 1 m Höhe bei 12 m Durchmesser. Bei der Größe dieser Grabanlage wurde die Aufdeckung damit begonnen, daß mitten durch den Hügel zunächst ein 2 m breiter Graben gezogen und bis auf $\frac{1}{2}$ m aufgehoben, dann vertieft und immer mehr verbreitert wurde. In dem Grabe befanden sich nun: 1) 3 m nord-nord-westlich vom Mittelpunkte, 1 m unter der Erdoberfläche (nicht der Hügeloberfläche), ein kleines eisernes wendisches Messer; 2) $\frac{3}{4}$ m tief, 1 m östlich vom Mittelpunkte der Grabanlage beginnend und 2 m lang in gerader Linie sich in nord-nord-östlicher Richtung fortsetzend, eine Reihe einschichtiger, leibgroßer Feldsteine, die wie eine Scheidewand erschienen, deren Zweck sonst aber nicht ersichtlich war; 3) ungefähr im Centrum ein menschliches Skelett, dessen Schädel nach Osten lag und auf einer Steinpackung ruhte, die aus 25—50 cm großen Findlingen gebildet war. Als Beigabe befand sich an der linken Hüfte

ein wendisches Messer. Neben diesem Skelett südlich lag in gleicher Tiefe auf dem gewachsenen, unberührten Boden, also auf dem Grunde des Grabes, ein zweites Skelett in gleicher Richtung mit gleichartiger Steinpackung am Kopfende. Dieser Leichnam war indessen derartig vergangen, daß der Schädel überhaupt nicht mehr aufgefunden werden konnte. Zwischen den ihn umgebenden Steinen ist er jedenfalls zerdrückt und, von wasserleitenden Baumwurzeln durchwachsen und zersprengt, total vergangen. Nur die Beinknochen und die Färbung des Erdbreichs deuteten noch die Lage dieses Todten an. Auf dem rechten Hüftknochen des Skeletts lag ein Leder-

XI.

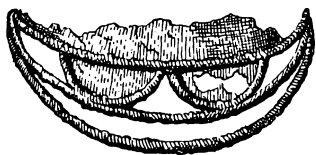


fragment mit grünrostem Bronzebeschlag und zwei aufgenieteten Köpfen aus gleichem Metall. Eine Abbildung dieses Fundstückes ist unter XI hier beigegeben. Das $5\frac{1}{4}$ cm lange, $4\frac{3}{4}$ cm breite aus doppeltem und starkem Leder hergestellte Stück ist auf beiden Seiten mit dem sehr vermürbten Bronzebeschlag ver-

sehen, der um die eine Kante herumgebogen ist, während er auf der entgegengesetzten Seite nicht bis an den Rand reicht und mit drei Nieten befestigt ist. Das einfach als ausgeschlängelte Linie verlaufende Ornament auf dem papierdünnen Bronzeblech ist getrieben. Am Fußende zwischen diesen beiden in der Mitte des Grabhügels liegenden Skeletten war der Sand durch Eisenoxyd rot gefärbt, darin steckte ein in Form und Größe noch wohl erkennbarer Gegenstand aus Eisen mit Holzunterlage, gleichartig wie das aus Eisenreifen mit Holzunterlage bestehende, zu unförmlicher Masse zerdrückte, unerkennbare Fundobjekt aus Grab III. Dieser eiserne

Gegenstand ließ sich leider nicht erhalten; seine Form und Conturen konnte ich nur durch Begießen mit Wasser ausspülen, besichtigen, messen und wie unter XII wiedergegeben an Ort und Stelle skizziren. Schon bei der geringsten Berührung, noch mehr beim Aufheben zerfiel die in allen Theilen

XII.



vermürbte Masse, so daß nur die Eisenreifentheile von halbrundem Durchschnitte, an denen die Holzunterlage haftet, unserem Museum zugeführt werden konnten. Von dem Holze oder Holzspan, auf dem die Eisenreifen hafteten, war nur noch theilweise die Oberflächenschicht erhalten. In der Zeichnung ist das erkennbar. Die Endpunkte, in denen die drei Eisenreifen zusammentreffen, sind im Lichten gemessen 22 cm voneinander entfernt, diese Breite also hat der Gegenstand, dessen Seiten gegen die Mitte um 10 cm zurückgebogen sind. Die beiden fast halbkreisrunden, durch Eisenreifen gebildeten Abtheilungen zwischen dem oberen

und mittleren Längsreifen sind je 10 cm breit und 6 cm hoch. Zwischen den Füßen beider Skelette, in gleicher Höhe mit ihnen liegend, gehörte das bemerkenswerthe Fundobjekt sicher als Beigabe zu einem der Skelette. Schwer zu bestimmen dürfte es sein, welchen Zwecken der mit Eisenreifen belegte Gegenstand gedient hat. Das Halbrund seiner Form und seine Größe lassen ebensowohl die Vermuthung zu, daß hier die Reste eines Helmschirmes, eines Nackenschutzes, einer Halsberge oder etwas ähnliches vorliegen. Vielleicht führen Vergleichen mit anderen Fundstücken naheliegender prähistorischer Zeitperioden zum Erkennen dieses fragwürdigen Gegenstandes. Für jede Aufklärung und Mittheilung von ähnlichen Fundstücken würde ich dankbar sein und bitte höflichst darum. In der Tiefe, in welcher die beiden Skelette nebeneinander lagen, steckten unter diesen noch die wie durch Feuer verkohlten und längst abgestorbenen starken Wurzeln eines Eichbaumes in der Erde, der schon vor Anlegung des Wendengrabes seinen Schatten über diesen stillen Platz ausgebreitet haben muß. Zwei Meter nördlich, gleichlaufend mit den beiden Skeletten in der Mitte des Grabes, lag nur 1 $\frac{1}{4}$ m unter der Erdoberfläche, also nicht so tief wie diese, wiederum ein menschliches Skelett in entgegengesetzter Richtung, also mit dem Kopfe nach Westen. Nur wenige Knochenreste von schwächlichem Bau waren davon erhalten geblieben. In dem zerdrückten und vermürbten Schädel fand ich einen kleinen, massiven silbernen Schläfenring; er ist in halber natürlicher Größe unter XIII

abgebildet. Drei Meter westlich vom Mittelpunkt des Grabes mit den Füßen nahe an den Umkreis desselben kommend, lag von Süd-Süd-West mit dem Kopfe nach Nord-Nord-Ost ein viertes Skelett, ebenso schlecht erhalten wie das vorige. Zwischen die Schneidezähne waren zwei grüspanige Metallstückchen eingeklemmt, welche auch die sehr kleinen Zähne, zwischen denen sie steckten, grün gefärbt hatten, es waren Hack Silber- u. z. Münzstücke, jedes ungefähr 1 cm lang und halb so breit; nach meinem Dafürhalten sind beides Fragmente von Wendenpennigen. Herr Dr. E. Bahrfeldt in Berlin hatte die Güte, mir seine Ansicht über diese Münztheilchen mit folgenden Worten mitzutheilen: „Ich habe die Stückchen bei Tages- und bei Lampenlicht mit Lupe und Mikroskop untersucht, aber ich habe nicht feststellen können, um welche Sorte Münzen und um welche Zeit derselben es sich handelt. Auf dem einen Stücke, das durch das lange Liegen in der Erde kupfern geworden ist, läßt sich überhaupt nichts erkennen. Bei dem anderen Stücke habe ich auf der einen Seite ebenfalls nichts, auf der anderen aber etwa:

XIII



allenfalls muthmaßen, daß wir ein Randstückchen von einem Wenden-

pfennige ältester Art — um 975 ¹⁾ — vor uns haben, bei dem die Umschriften etwa + |||| O |||| O |||| lauten. Vergl. Dannenberg, Deutsche Kaiser Münzen Nr. 1325.“

Die Sitte, dem Verstorbenen einen Obolus mit ins Jenseits zu geben, die ja uralte ist und sich in abergläubischen Gebräuchen bei uns zu Lande unter Christen und Juden noch bis auf den heutigen Tag erhalten hat (was ich aus eigener Erfahrung bestätigen kann), herrschte also, wie wir an den Münzstückchen im Munde des Todten von Streckentin sehen, auch bei den heidnisch-wendischen Bewohnern Pommerns.

Aber auch in diesem großen Grabe waren nicht nur Leichen zur Erde bestattet, sondern auch Leichenbrandreste beigelegt worden. Südlich vom Mittelpunkt fand ich an zwei verschiedenen Stellen des Hügels Asche und Knochenreste in die bloße Erde gegraben, einmal unmittelbar unter der Grasnarbe, das anderemal 1½ m tief. Die sämtlichen Fundobjekte aus den Streckentiner Wendengräbern sind im Alterthumsmuseum in Stettin unter J.-Nr. 4930 ff. eingetragen.

Konstatirt sei schließlich noch, daß bei diesen wendischen Gräbern sich beide Bestattungsarten der Leichenverbrennung und Leichenbestattung zeitlich nicht unterscheiden lassen. Einmal lag der Leichenbrand direkt unter dem Skelett, mußte also frühzeitiger in die Erde gekommen sein, wie jenes, ein anderes Mal lag das Skelett tiefer und der Leichenbrand war sichtbar nachbestattet. Es scheint hiernach nicht zu bezweifeln zu sein, daß die Wenden beide Arten der Todtenbestattung gleichzeitig und nebeneinander ausführten, und man darf nicht annehmen, daß ihre Leichenbestattungen späterer, etwa schon christlicher Zeit angehören.

Von meinem Aufenthalte in Streckentin sei noch mitgetheilt, daß er auch zu einem Ausfluge nach Behlow bei Gummin Gelegenheit bot, wo sich feststellen ließ, daß ein wohl 8 Meter hoher kuppelförmiger Hügel, der unvermittelt sich auf dem Lande des Ortsvorstehers Schimmelpfennig aufthürmt, nicht, wie man angenommen hat, ein „Hünengrab“ sein kann, weil er im Anstich die unberührten Formationen des Erdreichs deutlich zeigt. Wahrscheinlich ist die eigenthümliche, weithin sichtbare Terrainbildung durch Abackern entstanden.

In Streckentin händigte mir auch Herr von Blittersdorf aus dem benachbarten Karolinenhof für unser Museum einen selten schönen Bronze-Moorfund ein, der beim Torfstechen am Ufer der Molstow gefunden worden ist und in nächster Zeit in einer unserer Zeitschriften veröffentlicht werden wird.

¹⁾ nach Christo.

Die Erbhuldigung
der hinterpommerschen Stände bei der
Thronbesteigung Herzog Bogislaws XIII.
im Jahre 1605.

Von
Dr. M. von Stojentin.

Als Ueberrest einer uralten Gepflogenheit hat sich in unserem Vaterlande bis auf die heutige Zeit der Gebrauch erhalten, daß nach dem Tode eines gekrönten und regierenden Hauptes der Nachfolger die Truppen und Beamten so bald als möglich auf seinen Namen vereidigen läßt und sich zur Treue verpflichtet. So wenig dies heute an und für sich von Nöthen oder gar von praktischem, staatsrechtlichem Belange ist, ebensowenig berührt dieser Vorgang die Allgemeinheit oder verursacht dem Staatswesen irgendwelche Unkosten.

Wesentlich anders aber lag die Sache in früheren Jahrhunderten; damals erschien die Macht des jeweiligen Regenten rechtlich erst dann gesichert und anerkannt, wenn ihm sämmtliche Unterthanen den Eid der Treue geleistet hatten, wie hinwiederum die Rechte und Privilegien der einzelnen Stände, Körperschaften und Personen erst dadurch volle Gültigkeit und Bestand erlangten, daß sie der neue Herrscher durch Unterschrift und Siegel bestätigte und confirmirte. In prunkvollem Zuge, umgeben vom Hofstaate und einem aus den vornehmsten Personen des Landes zusammengezogenen Trosses pflegte der Fürst bald nach seinem Regierungsantritte sein Land zu durchziehen, in den größeren Städten höchsteigen die Huldigung und den Schwur seiner getreuen Landesfinder an- und entgegen zu nehmen; dabei wurden seitens der Stände dem Herrn oder seinen Stellvertretern allerhand lustige Schauspiele vorgeführt, Bankette und Schmausereien angeboten und kostbare Präsente überreicht. Alles das kostete natürlich dem Volke nicht allein ein schweres Stück Geld, sondern nahm auch eine gewisse Zeit hindurch die Kräfte der gesammten Bevölkerung so in Anspruch, daß die tägliche und nothwendigste Arbeit des Einzelnen dagegen zurücktreten mußte, womit nicht selten eine Schädigung der Interessen ganzer Stände verknüpft war.

Ganz besonders machten sich diese mit jedem Thronwechsel verbundenen Uebelstände im Herzogthume Pommern im letzten Jahrhunderte seines Bestehens bemerkbar. Nirgends lebte man ängstlicher und schwerfälliger am Buchstaben und am genauesten Festhalten Jahrhunderte alter Formen, als in unserem Heimathslande, mochten jene auch in den Nachbarstaaten längst

von besserer Erkenntniß beseitigt oder wenigstens durch zeitgemäße Gebräuche ersetzt worden sein. Und um so schwerer lastete der Gebrauch der Landeshuldigung auf Pommerns Bevölkerung, als seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts im Stettiner Herzogthume die regierenden Fürsten in unheimlich rascher Folge nach kurzen Zwischenräumen dahinstarben.¹⁾

Eine sehr genaue Kenntniß von der Art und Weise, wie eine pommersche Erbhuldigung vor sich ging, von den mit dem Verlaufe einer solchen verknüpften Vorgängen und der dadurch zu Beginn des 17. Jahrhunderts hervorgerufenen Volksstimmung geben uns zwei Aktenstücke, welche mit großer Ausführlichkeit die Huldigungsreise Herzog Bogislaws XIII. durch Pommern=Stettin und die derselben vorgehenden Verhandlungen beschreiben.²⁾

Nach langer glücklicher Regierung war Herzog Johann Friedrich am 9. Februar 1600 gestorben; sein jüngerer Bruder Barnim XII.³⁾ war ihm auf den Thron nachgefolgt, aber bereits am 1. September 1603 jählings vom Tode dahingerafft worden. Nachdem Kasimir IX.,⁴⁾ der jüngste der sieben Söhne Philipps, welcher krank und siech der baldigen Auflösung entgegenah, auf die Herrschaft Verzicht geleistet hatte, bestieg Bogislaw XIII., der vordem mit den Aemtern Barth und Neuencamp im Wolgastischen apanagirt gewesen war, den Thron in Stettin. Auch er war damals bereits fast sechzigjährig und oft von Krankheit geplagt, so daß kaum noch eine lange Dauer seines Lebens zu erwarten stand. Das jähe Dahinsterben Barnims bedrückte das Volk schwer; die trübe Stimmung ward noch verstärkt durch die Leibeschwachheit Bogislaws, welche einen neuen Thron-

¹⁾ Im Herzogthum Pommern=Stettin überkam nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs am 9. Februar 1600 Barnim XII. die Regierung, welchem am 1. September 1603 Bogislaw XIII. folgte. Nach dessen Tode überkam am 7. März 1606 die Herrschaft des Stettiner Landes an Philipp II., am 3. Februar 1618 an Herzog Franz, und nach dessen am 27. November 1620 erfolgten Ableben bestieg Bogislaw XIV. als der letzte Herzog aus dem Greifenstamme den pommerschen Herzogsthron in Stettin. Demnach fanden in genau 20 Jahren 5 Thronwechsel und ebenso viele Erbhuldigungen statt! Im Ganzen starben von 1600 bis 1637 10 mannbare Mitglieder des pommerschen Fürstenhauses.

²⁾ Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Lit. 77. Nr. 19 und ebenda Nr. 26. A. Append. In gleicher Vollständigkeit sind die Akten über die bei den sonstigen Erbhuldigungen stattgehabten Vorgänge nicht erhalten. Entweder sind dieselben zerstreut und nicht mehr ganz zusammenzustellen oder aber auch z. Th. verloren gegangen und nur in Bruchstücken noch erhalten.

³⁾ Die Söhne Philipps I. von Pommern=Wolgast waren Johann Friedrich, Bogislaw XII., Ernst Ludwig, Herzog in Wolgast, Barnim XII., Kasimir IX., sowie Georg II. und Erich III., welche bereits in frühestem Kindesalter verstarben.

⁴⁾ Kasimir IX., geboren 22. März 1557, wurde 24. September 1574 Bischof zu Cammin, resignirte aus Leibeschwachheit aber im Juni 1602 zu Gunsten seines Neffen Franz und starb am 10. Mai 1605.

wechsel und damit verbunden eine nicht unbeträchtliche Extrabesteuerung des schon ohnedies mit Reichs- und anderen Auflagen fast über seine Kräfte belasteten Landes in baldigste Aussicht rückte.

Schon im Jahre 1600 beim Regierungsantritte Barnims hatten die Städte, eingedenk des Aufwandes von 1575¹⁾ und zur Vermeidung größerer Kosten, sich zur Zahlung einer Recognitionssumme erboten, falls sie der Herzog mit den Huldigungsfeierlichkeiten verschonen würde, während die Ritterschaft wie der Fürst selbst auf Innehaltung des alten Herkommens und Gebrauchs bestehen blieben. Erst nach langen Verhandlungen hatte sich der geldbedürftige Herzog dazu bequemt, die Bitte der Städte zu bewilligen. Gegen Entrichtung von 20 000 Gulden und Ueberreichung der üblichen Ehrengeschenke hatte er darauf verzichtet, in eigener Person die Huldigung aufzunehmen, und die Bürger in jeder Stadt durch Kanzler und Rätthe vereidigen lassen.²⁾ Jetzt, da Barnim bereits verstorben war, waren einzelne kleinere Städte noch mit der Abtragung der auf ihren Antheil entfallenden Rate der 20 000 Gulden im Rückstande.³⁾ Dem Adel aber war das Abkommen des Fürsten mit den Städten insofern sehr theuer zu stehen gekommen, als in Folge desselben die gesammte Ritterschaft des Herzogthums nach Stettin entboten ward, wo thatsächlich die Mehrzahl der Vasallen am 17. Februar 1601 im großen Saale des Schlosses den Treueid leistete. Die weite Reise, die kostbare Ausrichtung, der theuere Aufenthalt in der Residenz zur Winterszeit und endlich die Einlösung der alten Lehnbriefe hatten den einzelnen Edelmann mit sehr erheblichen Kosten beladen, an denen mancher noch jetzt schwer zu tragen hatte.⁴⁾

Es ist deshalb wohl begreiflich, daß ein Schrecken das Land ergriff, als Herzog Bogislaw sehr bald nach seinem Regierungsantritte öffentlich

¹⁾ Joachim von Wedels Hausbuch, S. 265 zu 1575.

²⁾ Friedeborn, Chronik von Stettin III, 1 u. f. Joachim von Wedels Hausbuch, S. 407. Barthold, Geschichte Pommerns IV, 2. S. 436 u. a. and. D.

³⁾ So hatte u. a. Altdamm noch 400 Fl. zu bezahlen, konnte die Summe aber beim besten Willen nicht aufbringen. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 an versch. D.

⁴⁾ Nicht zum wenigsten bedrückten die Kosten, welche das Einlösen der Lehnbriefe verursachte, die Ritterschaft auf das Schwerste, wie ein „Retardaten-Verzeichniß“ vom Jahre 1607 und die sehr weitläufigen Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Ritterschaft vor Beginn der Huldigung über die Höhe der betreffenden Summen ausweisen. Sehr nachdrücklich bestanden Namens der Ritterschaft der Landmarschall Ewald von Flemming und Eckhard von Manteuffel darauf, daß die Auslösung der Briefe nach der alten niederen Quote, die sich nach der Zahl der zu stellenden Lehnspferde berechnete, festgesetzt werde, während hingegen der Herzog zur Verbesserung seiner bedürftigen Kasse nach einem anderen Modus, der eine erheblich größere Einnahme versprach, verfahren wissen wollte. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19, besonders am Schlusse.

bekannt gab, daß er demnächst eine Reise zur Inspicirung der Aemter antreten und dabei gleichzeitig in altgewohnter feierlicher Weise die Erbhuldigung von seinen getreuen Unterthanen aufnehmen wolle. Sofort protestirten die Städte in aller Ehrfurcht und Bescheidenheit hiergegen und baten, die Aufnahme des feierlichen Aktes noch um zwei Jahre zu verschieben, weil sie „kaum für dreihen Jahren weilandt dem — — — Herrn Barnimb, Herzogen zu Stettin, Pommern zc., E. F. G. vielgeliebtem Herrn Bruedernn — — — gleichmessige Erbhuldigung leisten und nicht allein ein ansehnliche Summen Geldes, bei zwanzigtausent Gulden bahr erlegen, sondern auch darneben schwere Vncosten auf der Fürstlichen Abgesandten Aufrichtung anwenden müssen, also das die Stadt und dero selbe ohne das wegen großen und vielfeltigen nothwendigen Aufgaben, aber geringern Einkünften, unvermugene Ratheuser solches noch zur Zeit nicht verwinnen, sondern mehrentheils, weil sie dazue etliche Gelde anderswo aufnehmen müssen, dieselbe bis auf heutigen Tag noch unabgelegt bei sich behalten und jehrlich verzinßen müssen, zugeschwigen, daß auch noch etliche Stedte ihres angezogenen und kundtbahren Unvermugens halben ihre angeschlagene und bewilligte Quotam zu denen 20 000 Fl. bis auf izo noch nicht eingeschiedet.“¹⁾

Um so schwerer, so führten sie weiter aus, sei es für sie, jetzt abermals eine große Summe aufzubringen, als sich die Schulden für das Stettiner Fürstenthum „bei etlichen Tonnen Goldes“ beliefen und die vielfältigen Reichs-, Türken-, Kreis- und Land-Steuern bereits schier unerschwinglich seien. Eine mehrjährige Frist würde es hingegen möglich machen, die Kosten für die bevorstehende Erbhuldigung allmählich aufzusammeln, wodurch der Druck wesentlich gemildert werde.

Schon am 11. August schlug der Herzog das Gesuch der Städte rundweg ab, indem er auf die gefährlichen und beweglichen Zeitläufe, die letzte reich gesegnete Ernte und endlich auf den Kurfürsten von Brandenburg hinwies, der sich seinerseits wegen der Erneuerung des Erbvertrages kaum so lange gedulden werde; gleichzeitig ward als Beginn der Huldigungsfeierlichkeiten die Zeit zwischen Michaelis und Martini festgesetzt.

Wie richtig Bogislaw's Vermuthung in Bezug auf die Ungeduld des brandenburger Herrn gewesen war, zeigte sich sehr bald, denn schon vier Wochen später mahnte Kurfürst Joachim Friedrich dringend zur baldigsten Vorname der Huldigung und gleichzeitigen Erneuerung des Erbvertrages. Sofort wurden nunmehr zur weiteren Regelung und Beschlußfassung in der Angelegenheit die Stände nach Stettin zusammenberufen und nach langen

¹⁾ A. a. O., im Anfange.

Verhandlungen der Vorschlag des Herzogs, im Februar 1605¹⁾ mit der Erbhuldigung zu beginnen, vom Landtage angenommen und die Aemter durch fürstliche Mandate, welche die heimkehrenden Deputirten mit sich nahmen, davon in Kenntniß gesetzt. Gleichzeitig wurde dem Marschall und den Hauptleuten in den Aemtern aufgegeben, sich von jeglichem Adelsgeschlechte die Lehnbriefe vorlegen und diese vom Notar Israel Raykow prüfen zu lassen, damit nach der Eidesleistung die Renovation und Konfirmation der Dokumente von der Kanzlei um so schneller bewerkstelligt werden könne; ebensmäßig wurde den Städten anbefohlen, ihre Privilegienbriefe schleunigst in beglaubigter Abschrift der fürstlichen Kanzlei einzureichen.²⁾ Dann wurde das Programm des fürstlichen Zuges durch das Herzogthum und der abzuhaltenden Feierlichkeiten, die Zahl und Namen der herzoglichen Gefolgschaft und des Trosses sowie der in die einzelnen Städte zur Aufwartung einzuberufenden Edelleute, darunter auch der Bischof und das Camminer Capitel³⁾ — ganz wie dies die nachfolgenden Tabellen ausweisen — bis in das Kleinste festgesetzt, der Wolgaster Herzog, die Prinzen, der Herrenmeister des Johanniterordens und die Grafen von Eberstein geladen, und der Kurfürst von Brandenburg von Allem benachrichtigt.

Je näher der nun einmal fest bestimmte Termin heranrückte, um so besorgter wurden die Stände und suchten nach Mitteln, auf Umwegen einen Aufschub der lästigen Huldigungsreise zu bewirken.

¹⁾ Aus diesem Grunde lautet die Tabelle: „Reiße, Furier und Futterzettell“ zc. — vergl. später — auch auf Februar und März. Als später die Reise bis in den April verschoben warb, wurde nur das Datum geändert, im Uebrigen aber blieb alles unverändert bestehen, wie es erst angeordnet worden war.

²⁾ Wie bei der Ritterschaft bedeutete dies auch bei den Städten eine nicht unerhebliche Belastung, da die Abschriftnahme und Beglaubigung durch einen Notar und endlich die Ueberbringung der Dokumente nach Stettin Geld kostete, wie deutlich aus dem Schreiben der Stadt Schlawa d. d. 1604. Dezember 20 hervorgeht: „Da diese arme Stadt aber bereits genugsamb bekümmert ist, wohehr die zu anstehender Erbhuldigung gehörige Rotturft zu nehmen, so gelanget an E. F. G. unser untertheniges Bitten, dieselbe mit solcher beschwerlichen Reise und Unkosten uns — — beschonen — — und gestaten wollen, daß alhier in loco bei geleisteter Huldigung wir unsere Privilegia E. F. G. hierzu Verordneten gegen, deren Copie übergeben und mit den Originalen conferiren lassen mügen“. A. a. D.

³⁾ d. d. 1604. Dezember 23 bitten „Dechant, Cantor und andere zur Residenz Verordnete Capitularen zu Cammin“ den Herzog, den Befehl, daß das Capitel 6 wohlaußstaffirte reisige Pferde zur Aufwartung entsenden solle, als eine nicht begründete Neuerung zurückzunehmen. Noch am selben Tage wird ihnen erwidert, daß sie „altershalber mit der Reiterei verschont werden sollen“, sich aber unfehlbar im Wagen einzufinden hätten. In fast gleicher Weise schreibt des Herzogs leiblicher Sohn, Bischof Franz, welcher ebenfalls zur Huldigung befohlen war, sich aber als unabhängiger Herr weigerte, wie ein Vasall aufzuwarten und deswegen in lange Verhandlungen mit seinem Vater gerieth.

Zu diesem Zwecke benutzte die Ritterschaft den Umstand, daß bei der Huldigung im Jahre 1601 der damalige Herzog-Bischof Casimir als nächster Thronfolger anerkannt und sein Name als solcher ausdrücklich mit in die Urkunde gesetzt worden war. Indem der Adel den Herzog auf diese Thatsache verwies, erklärte er, den Eid nicht eher schwören zu können, bevor Casimir nicht öffentlich und schriftlich auf die Thronfolge Verzicht geleistet und die Stände durch einen besonderen Revers von ihrer Verpflichtung entbunden habe.

Die Städte ihrerseits klagten, daß sie um die festgesetzte Zeit weder Fische noch Wild aufreiben könnten,¹⁾ einige knüpften auch unter der Hand Verhandlungen an, um sich durch eine Summe baaren Geldes von dem gefürchteten Besuche ihres Landesherrn zu befreien oder aber wenigstens zu erwirken, daß von mehreren Nachbarstädten gemeinsam die Huldigung aufgenommen werde,²⁾ um so die Kosten zu vereinfachen. Schließlich vereinigten sich „Prälaten, Ritterschaft und Städte“, um sich wenigstens für die Zukunft zu sichern, dahin, in einer gemeinsamen Eingabe bei dem Herzoge vorstellig zu werden, daß in dem anzufertigenden Huldigungsinstrumente nicht bloß, wie üblich, der Name des Thronfolgers, des Prinzen Philipp, als Successor eingesetzt werde, sondern daß solchem auch gleich mit gehuldigt und geschworen werden dürfte, damit „die underthenigen Landstende, iho alsdan und dan als iho E. F. G. als nächstem Successori, ohne anderweit Huldigungsleistung als geschworene Underthanen verbindtlich und verpflichtet gemachet werden, sein und pleiben muegen und also E. F. G. ohne das sehr bedrückete und beschwerete Underthanen, mit ferneren schweren Huldigungskosten und Aufrichtungen noch viele Jahre verschonet pleiben und nicht ins euserste Verderb gerathen muegen“. Ausdrücklich ward in der Bittschrift bemerkt, daß eine Bewilligung des Gesuches weder dem Kaiser, noch dem Kurfürsten von Brandenburg in ihren Rechten oder dem Herzoge selbst in seiner Hoheit und Dignität anstößig sein oder zu einem Präjudiz gereichen könne.

Der Grund zu jenem Verlangen lag wahrlich nahe genug, denn es war allbekannt, daß der Fürst schwer von Krankheit geplagt war, und die Wahrscheinlichkeit eines baldigen neuen Thronwechsels ziemlich sicher zu erwarten stand. Thatsächlich wurde auch durch Erlass vom 17. Januar 1605 aus „ehehastigen Behindernissen“, womit die Leibeschwachheit des Fürsten

¹⁾ So behauptet Belgard, im Februar keine Fische, Greifenberg kein Wild aufreiben zu können. Thatsächlich mußte später — im April 1605 — der Herzog den Städten Greifenberg und Stargard das benötigte Wildpret überweisen.

²⁾ So wollten Schlawa = Stolp, Stettin = Gartz, Stargard = Pyritz, Neustettin = Belgard gemeinsam huldigen und je unter sich die Kosten theilen. A. a. O. Vergl. S. 41, Anmerk. 1.

umschrieben ward, „diß Werck biß in den Monat Aprilen zwischen Ostern und Pfingsten verschoben“ und damit die Besorgniß der Stände als berechtigt erwiesen.

Trefflich kam der Aufschub den Städten gelegen, denn er gab guten Grund, darüber zu klagen, daß, nachdem der Termin einmal bestimmt gewesen, die nunmehrige Hinauszögerung einer unnützen Belastung gleichkomme: man habe bereits das zur Speisung des Hofes und Troffes nöthige Vieh, sowie die Victualien mit theuerem Gelde aufgekauft und wisse jetzt nicht, was mit denselben angefangen werden solle. Das Rindvieh könne man wohl zur Noth in den Ställen bis zum April aufbewahren und durchfuttern, aber das Geflügel, die Schafe, Kälber und anderes müsse jetzt, womöglich mit großem Schaden, losgeschlagen und zu ungünstigster Zeit neu aufgekauft werden. Mit beweglichen Worten, welche freilich, obwohl berechtigt, für uns heute eines gewissen Humors nicht entbehren, suchten die Städte nicht bloß eine weitere Verschiebung des neuen Termins, sondern eine Beseitigung der ihnen so unbequemen Huldigungsreise überhaupt auszudrücken. „Semptliche Stedte“ wiesen in einer Eingabe darauf hin, daß man im April nach Verkauf des bereits beschafften Viehes „kein ander Viehe als junge Kälber und Lämmer alsdan zu schlachten und genießlich zu brauchen hatt, wie dan auch Huener und Gense und ander Vogelviehe recht in der Bruhe (!) und Sagelzeit sein und nicht wol zu bekommen. Ob aber dadurch nicht das junge Viehe fast im ganzen Lande heufftig weggeraffet und nicht geringe Teurung desselben endlich verursacht, ist leichtsamb zu ermessen, zugeschwigen, daß auch zur selben Zeit die Fische im Teich und nicht so anmuthig, ja fast ungesundt sein zu genießen, auch kein Wildtprett, welches ja pilligt in solchen Fl. Aufrichtungen zu speisen, alsdan zu bekommen“. Das Aprilwetter bringe „viele böse Dünste herfür und viele Krankheiten“, was für des Fürsten Gesundheit gar besorglich und bedrohlich erscheine, die Saatzeit beginne außerdem gerade, wo alle Hände voll zu thun seien, die Scheunen seien von Heu und Stroh, was in großen Mengen benöthigt werden würde, leer und durch die Ansammlung des großen Troffes drohe Städten und Dörfern neben vielen anderen Uebeln die größte Feuersgefahr.¹⁾ Aus allen diesen Gründen wollten sie lieber „anstatt gebuerlicher Aufrichtunge der bestimpten Erhuldigung E. F. G. mit einer gewissen benannten, doch den underthenigen Stetten — — (die durch den jetzt vergeblichen Ankauf und Wiederverkauf des Viehes u. s. w. bereits großen Schaden erlitten hätten) — — ertreg-

¹⁾ Alle Gründe erscheinen unter Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse und der zahlreichen Schaar von Menschen und Pferden, welche wie eine Ueberschwemmung das Land bedrohte, sehr wohl berechtigt, wenn zwar sie uns heute gesucht und unwahrscheinlich dünken mögen.

lichen Summen Geldes zu recognosciren in Gnaden zugelassen werden“. Damit der Fürst in keiner Beziehung Schaden erleide, wollten sie auch „nach einer jeden Stadt Gelegenheit“ „die gewöhnlichen fürstlichen Präsenzen und Verehrungen“ übersenden, auch dafür Sorge tragen, daß „den vornehmsten Fürstlichen Officirern, so jederzeit bei solchen Fl. Erbhuldigungen gewissen Verehrungen zu gewarten, hierdurch kein Abgang geschehen kann oder wirtt“. Dafür erwarteten sie aber, daß die Huldigung, wie es in Sachsen, der Mark und den benachbarten Fürstenthümern geschähe, durch etliche fürstliche Rätthe und Abgesandte aufgenommen würde, deren Bewirthung sie gerne zu tragen erbötig seien. Da gerade der Stände-Ausschuß in Stettin tagte, überreichten die Abgeordneten der Städte diese Gesamteingabe dem Herzoge am 16. Februar in persönlicher Audienz. Es war gewiß ein billiger Vermittelungsvorschlag, der alle Beachtung und gerechte Würdigung verdient hätte, um so mehr, als er den Interessen des Fürsten wie des ganzen Landes in gleicher Weise entgegenkam; aber er scheiterte, weil der an permanentem Geldmangel leidende Herr die Nothlage der Städte zu Gunsten seiner Kasse in einer Weise auszunutzen versuchte, welche jenen noch theurer zu stehen gekommen wäre, als die Aufnahme des Landesfürsten mitammt dem ganzen Troste in ihren Mauern.

Noch am nämlichen Tage, an welchem der Herzog das Gesuch der Städte empfangen hatte, berief er den Kanzler, den Hofmarschall und sämtliche Rätthe zu einer Sitzung; in dieser erklärte er, daß er, wie sein Vorgänger, gegen Erlegung einer Recognitionengebühr von 20,000 Gulden bereit sei, von der gebührlchen Ausrichtung der Huldigungsfeierlichkeiten durch die Städte Abstand zu nehmen, von einer persönlichen Aufnahme der Erbhuldigung aber keinesfalls absehen zu können, weil er unbedingt die Aemter bereisen und visitiren müsse. Indessen wolle er alle Unkosten, welche den Städten durch seine Anwesenheit erwachsen würden, von jenen 20,000 Fl. bestreiten.

Das klang ebenso verständig als hoffnungsvoll und wurde auch von den hohen Kronbeamten völlig gebilligt. Diese empfahlen ihrem Herrn außerdem, auf der projektirten Reise nur die großen Städte¹⁾ zu berühren, einen möglichst kleinen Hofstaat mitzunehmen und keine Landfolge zur Begleitung oder Einholung auszuschreiben, damit von den 20,000 Fl. noch etwas für die Leibkammer erübrigt werden möge. Denn die Aemter, so führten sie richtig aus, seien nur dürftig mit Schafen und Hafer versehen, deshalb müßte, wenn der gesammte Hofstaat mitfolge oder gar die Ritterschaft zum Empfange aufgeboten werde, alles zu hohen Preisen aufgekauft werden, wobei dann möglicherweise die 20,000 Fl. nicht allein ganz

¹⁾ Als solche werden bezeichnet Stettin, Stargard, Greifenberg, Treptow, Belgard, Schlawa, Stolp und Rauenburg.

daraufgingen, sondern sogar noch nicht einmal ausreichen würden und der Herzog zusetzen müßte. Wichtig sei auch der Einwand der Städte, daß im April die Ritterschaft in Folge der Saatzeit nur schlecht abkommen könnte und das Wetter in jeder Weise zu solcher Fahrt ungeeignet sei. Im Uebrigen hielten es die Rätthe aber für geboten, ausdrücklich die Bedingungen zu stellen, daß die Städte in einem Revers die Verzichtleistung des Herzogs auf die persönliche Aufnahme der Huldigung als einen besonderen Gnadenbeweis, der der Krone nicht zum Präjudiz gereiche, anerkennen, die üblichen „Honoraria und Praesente“ geben, sämmtlichen theilhaftigen fürstlichen Dienern und Offizieren die seit altersher üblichen Gehältnisse und Verehrungen zukommen lassen, die zur Aufnahme der Huldigung deputirten Abgesandten, deren nicht mehr als 2 Rätthe neben einem Sekretär zu schicken empfohlen wurde, beköstigen und verpflegen sollten, und daß endlich die Städte, in welche der Fürst selber komme, gehalten sein sollten, Kutschwagen, Pferde, Holz, freie Stallung und Dienerschaft zu gestellen, Heu und Stroh zu liefern und dafür zu sorgen, daß sich kein lojes Gesindel in die herzogliche Küche schleiche, während der Troß in derselben gespeist werde.

Mit diesen Vorschlägen seiner Rätthe war Herzog Bogislaw im Allgemeinen einverstanden, aber augenscheinlich glaubte er, die Städte etwas schärfer anfassend zu dürfen, als jene befürwortet hatten. Er legte den Hauptnachdruck auf den persönlichen Vortheil, während der Kronrath das Wohl des Ganzen entschieden mehr im Auge hatte. Dies lehrt die eigenhändige Resolution, welche der Fürst am 17. Februar dem Kanzler zugehen ließ und in der er verfügte: „Darumb habe ich daruff gedacht, ob es nicht ein Werck mehre, weil dieselbige, so wir in der Person — — — zu besuchen gedencken, bey H. Barnims Zeiten den abgeordneten Rethen ansehnliche Aufrichtunge, wie auch ahnjeko eßlich kleine Stette thun müssen, nun aber mit den Unkosten können verschonet werden, das sie auch ahn dessen Stadt zur Ausrichtung (uns) mit etwas an Viehe, Bier, Wein und Haber erkenneneten; das übrige, was wir sonst von ihnen nehmen, wurde zwar nicht unbillig an ihrer Quota abgerechnet, man mußte sich aber vorher, ehe man ihnen die Summa der 20,000 Fl. nachkundig machte, erkundigen, was ihnen vorgesezte Vorrathes Stück im Einkauff kostete und ob sies umb den Werth auch zu unterteniger Wilfahung lassen wollen. Darnach hat man sich weiter zn erklären, auch den Anschlag des Comitatus aufzustellen.“

Im Sinne dieser Entscheidung wurde noch am 18. Februar ein Reskript verfaßt und sofort den abgeordneten und hinterlassenen Ausschußmitgliedern der Städte mit der Aufforderung schleunigsten Entscheides zugestellt. Diese aber bedünkte die fürstliche Antwort so hart, daß sie ohne

jedes Bögern und Ueberlegen einhellig baten, „das S. F. G. die Huldigung aufgeschriebener Maaßen aufnehmen muchten.“ Solches war ihnen auch wirklich nicht zu verargen, denn die Absicht, die Städte bei der Gelegenheit zu Gunsten der herzoglichen Kasse doppelt zu schröpfen, lag zu klar am Tage. Berichtet doch der Kanzler dem Fürsten ausdrücklich darüber: „Sie haben fürnehmlich diß erwogen, das sie eine hohe Summe Geldes geben solten und S. F. G. nichts minder in der Person die Huldigung aufnehmen wolte, und obwohl solchs auff S. F. G. eigene Kosten geschehe, müßten sie gleichwohl ehrenhalber an Invitation etwas offeriren und vorehren, würden also duplici onere beschweret werden, muchte auch eine Einführung sein, das sie kunfftig für die Huldigung Geldt geben und nicht minder Aufrichtung thun müßten“.

Damit war dem Fürsten ein fetter Bissen entschlüpft. Ohne Bögern wurde jetzt mit den Vorbereitungen zur Reise und den Feierlichkeiten begonnen und die Ausschreiben erneuert. Es unterblieb aber nunmehr jede Rücksichtnahme auf die Höhe der den Städten erwachsenden Ausgaben: der gesammte Hofstaat, alle Prinzen, Prinzessinnen und zahlreiche Reisigen sollten den Fürsten begleiten, die ganze Landfolge aufgeboten werden und schon am 11. März bangte Stargard vor der der Stadt durch Jourirzettel angekündigten Einquartierung von 700 Pferden, die Kutschpferde nicht gerechnet, woraus man dort eine thatfächliche Belegung mit 1400 Pferden nicht mit Unrecht folgerte! Zwar versuchte es die Stadt noch mit der Bitte, sich mit einem Gefolge von 350 reisigen Pferden begnügen und sie um Gottes Barmherzigkeit halber doch mit dem sonstigen Anhange und vor allem mit dem Gesinde verschonen zu wollen, aber vergeblich, denn jetzt war es zu spät, um an den getroffenen Dispositionen noch etwas ändern zu können, selbst wenn es der Herzog gewollt hätte.

Nur die Haupt- und Residenzstadt Stettin hatte es klug verstanden, sich von Anfang an mit ihrem Landesherrn ins Einvernehmen zu setzen.¹⁾ Schon im September 1604 hatten Bürgermeister und Rath unter sonst annehmbaren Bedingungen die Erlegung einer Geldsumme angeboten, wenn sie der Fürst mit Belegung des aus der Provinz zusammengeströmten Trosses verschonen wollte. Jetzt nun kam Stettin auf sein erstes Angebot zurück und nach kurzem Verhandeln wurde man dahin einig, daß der Herzog auf eine „Ausrichtung“ seitens der Residenz verzichtete und versprach, dieselbe mit keinem „gemeinen Gesinde“ belegen zu wollen, wohingegen sich letztere verpflichtete, 6000 Gulden an die fürstliche Kasse abzuführen, dem Herzoge mit seinem Hofstaate und Gästen ein Ehrenmahl zu geben, die üblichen Ehrenpräsente zu überreichen und einen Revers zu unterzeichnen, in dem dieser Akt als ein besonderer Gnadenbeweis des Herrschers anerkannt

¹⁾ Vergl. auch S. 36.

wurde. Nichts kann die gewaltigen Ausgaben, welche die Huldigungsfeierlichkeiten für die Städte bedeutete, besser kennzeichnen, als die Zugeständnisse Stettins, zumal dieses die auferlegten Bedingungen noch nicht einmal als besonders hart empfand, wie aus den gewechselten Schriften deutlich hervorgeht.¹⁾

Nicht minder interessant wie die oben geschilderten Vorgänge waren die politischen Verhandlungen, welche, auf das Verhältniß zwischen beiden Staaten ein helles Streiflicht werfend, gleichzeitig zwischen Pommern und Brandenburg gepflogen wurden. Wir hatten bereits früher²⁾ gehört, daß Herzog Bogislaw XIII. am 19. November den Kurfürsten Joachim Friedrich von Brandenburg zu den Huldigungsfeierlichkeiten und dem Vollzuge des Erbcesses eingeladen hatte. Am 27. Dezember war vom Kurfürsten der Empfang dieses Schreibens bestätigt und gleichzeitig angefragt worden, ob nicht altem Brauche nach vorher die Abhaltung einer Zusammenkunft der beiderseitigen Räthe angebracht erscheine. Inzwischen liefen bei dem Herzoge seitens einiger adeliger, an der märkischen Grenze gesessener Geschlechter und etlicher Städte, insbesondere Stettins, zahlreiche schriftliche, zum Theile in sehr scharfer Sprache gehaltene Klagen über märkische Uebergriffe und Gewaltthaten ein, welche der Fürst am 7. Januar 1605 mit einem Begleitschreiben nach Cölln an der Spree schickte, in dem er eine Zusammenkunft der Räthe für unnöthig, eine Abstellung der Klagen aber für um so dringlicher erklärte, als sich sonst Stettin weigere, den Erbvertrag zu unterzeichnen.³⁾

¹⁾ In mehreren Fällen thaten sich kleinere Städte, welche der Fürst nicht selbst berührte, mit einer benachbarten größeren Stadt zusammen, um die Kosten zu vereinfachen. Das führte dann zu recht unerquicklichen Zänkereien. So hatten sich Stettin und Garz dahin geeinigt, daß sich die Garzger in Stettin vereidigen lassen dürften. Freiwillig bot dafür das kleine Städtchen 1000 Fl. auf 2 Termine als Pauschalsumme dem größeren Gemeinwesen zur Abfindung an, wozu noch die Verpflegung der fürstlichen Räthe und „Offerirung und Abtragung der gebuerlichen Honoraria“ der Officiere hinzukamen. Dies Angebot genügte aber den Stettinern nicht „in Betrachtung, das ein viel höheres und mehreres darauf gehen werde, welches ihnen (den Garzern) nach vorgedachtem gemeinen Stettenanschlage pro quota wurde zu tragen kommen“. Dem entsprechend forderte Stettin von Garz 1000 Thaler! Endlich mußte der Herzog selbst in den Streit beider Städte eingreifen und Stettin seine Forderung auf 900 Thlr. ermäßigen. Daß diese nicht zu hoch gegriffen war, ergiebt sich aus dem Vorschlage, nach stattgehabter Huldigung die Kosten zu repartiren; dann könne Garz ja den auf ihn entfallenden Antheil bezahlen! Gleiche Zwistigkeiten entstanden zwischen Belgard und Neustettin sowie zwischen anderen Städten; in allen Fällen mußte der Landesherr entscheidend eingreifen, da gütlich eine Einigung nicht zu erzielen war. Vergl. auch S. 36, Anmerk. 2.

²⁾ Vergl. S. 34. 35.

³⁾ Der Brief Bogislaw's an Joachim Friedrich, d. d. Alten-Stettin 1605. Januar 7. lautet: „Was sonst die Erneuerung unserer hochbethonten Erbvertrage

Dieses Schreiben wirkte in Cölln in hohem Maaße aufregend; zwar traf die Antwort erst kurz vor Beginn der Huldigung — Mitte März 1605 — in Stettin ein, aber sie war in so zornigem und drohenden, ja zum Theil wegwerfendem Tone gehalten, daß man leicht erkennen konnte, wie sehr die Stettiner Klagen den Kurfürsten aufgebracht hatten und in welchem Maaße sich dieser Pommern gegenüber als Herr der Situation fühlte. Schroff wies Kurfürst Joachim Friedrich zunächst „der Stettiner vermeinte gravamina“ zurück, zeigte sich höchlichst erstaunt darüber, daß Rath und Syndikus von Stettin die Vollziehung des brandenburgisch-pommerschen Erbvertrages verweigerten, erklärte solches Vorgehen für unerhört, da es gegen alle Verträge und Ueberlieferungen verstoße und bemerkte, daß es zu einer Abstellung der städtischen Beschwerden gegen Brandenburg „hette des Vorlaufs bei negster Erbhuldigung also schimpflich zu gedenken gar nicht bedurft.“ Im Uebrigen seien die gravamina der Stettiner gar keine gravamina, denn das Interdict der Frankfurter, über das geklagt werde, sei vom hochseligen Kurfürsten nur ex iure retorsionis verhängt, weil die Stettiner, entgegen der von den pommerschen Herzogen selbst ausdrücklich gegebenen Privilegien, den Frankfurtern zuerst die freie Schifffahrt durch den Baum verweigert hätten. Jene handelten demnach, durch die Stettiner provocirt, nothgedrungen und mit vollem Recht. Suchten die Stettiner eine Abstellung der beklagten Dinge, so müßten sie ganz andere Wege einschlagen. Drohend fährt der Kurfürst fort: „und verleiten sich selbst hierunter gar sehr, das sie vermeinen, die Frankfurter haben aus Noth gedrungen, sich wieder zu ihnen zu finden und mit ihnen hantiren müßen, dan nichts zu Stettin vorhanden, das nicht besser zu Hamburg zu bekommen, das auch nicht ebenso woll bis uf zwo Meilen an Frankfurt zu Wasser gebracht werden könnte,

belanget, da haben wir bißhero keine Zusammenschickung der Rechte von Noten geachtet, alldieweil man ohne das gute Richtigkeit für sich hat und wir nicht sehen, wohero die Verfassung der Notuln einig scrupel oder Zweifel zuvermuten sein solte — — — Alß auch etliche unserer getreuen Landstände auff jüngst allhie gehaltenen Zusammenkunft über E. Vdn. Amptleute und Diener wegen Zufügung allerhand großer Beschwerden hochlich queruliret, wie dann in specie — — — auch Bürgermeister und Rath unser Stadt Alten Stettin unterschiedliche gravamina in beiliegender Schrift — — übergeben, so haben wir E. V. solchs wohlmeinlich auch andeuten wollen, freundlich bittendt, die Sachen dahin zu richten, das die geklagte Beschwerden, neue Imposten und Auffsekte und was deme mehr anhengig, so den Erbverträgen gestraß zuwegen lauffet, abgeschafft und unsre Unterthanen bei alter Freiheit unbetrubet gelassen werden mügen. Dan solt über Hoffnung solchs nicht geschehen, haben E. V. leichtsam zuermessen, das bei der Erbhuldigung dahero große difficultet fürfallen und sie den Anhang des Eides zu schweren sich beständiglich verweigern werden, welches wir E. V. freundlich vermelden wollen“ zc. Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19. S. 137.

und könnten sie es leicht ursachen, da wir E. L. nicht respectirten, das wir es wieder zu dem alten Stande gelangen und dieses desto bas zu experimentiren, den Franckfurtern auß Neue Vorbott thun ließen, nicht hierunter zu handeln.“

Für ebenso unberechtigt erklärt der Kurfürst die Klagen des Bürgermeisters Gieselbrecht und anderer Stettiner Bürger, deren Getreidefrachten angehalten worden waren, weil sie den verlangten Zoll nicht hatten bezahlen wollen; denn seit 30 Jahren geschehe letzteres mit des Kaisers und des Reiches Erlaubniß „und müssen viel eher den Stettinern freystellen, welche den Zoll zu geben nicht bedacht, das sie das Getreidige den Unserigen, bis das sich andere Kaufleute, die über den Zoll keine Beschwerde tragen, finden lassen. Darunter uns dann E. L., als welche je zu Zeiten die Zölle in ihren Fürstenthumben und Landen auch erhöht, nicht verdanken werden.“

In gleicher Weise widerlegt der Kurfürst die übrigen Klagen der Stettiner betreffs des Oderberger Niederlagegeldes, des Salzeinfuhrverbots zc. Aus allem ergebe sich, so folgerte er, „wie die wider uns eingewandten gravamina aus allen Winkeln |: wie man saget :| zu Hauße gerafft, das sie auch an sich nichtig und unrichtig oder doch zum wenigsten der Importantz nicht sein können, das uns darumb die Erbhuldigung auf den Fall abzuschlagen.“ Kurzer Hand verweigert der brandenburgische Fürst auf die Sachen vor der Huldigung näher einzugehen: „können uns die Einführunge gar nicht machen lassen, das die Unterthanen wegen eßlicher entweder nichtiger oder ja geringer und auß allen Winkeln zusammengeraffter Beschwerden ihrer schuldigen Pflicht sich zu verweigern gestattet werden sollte.“ Darum möge der Herzog die Seinen „eines besseren bescheiden.“ Das Schreiben schließt mit folgender scharfen Drohung: „E. Vdn werden hierunter Ihre autoritet gebuerlich zu interponiren wissen, denn solte uns von den Stettinern dennach angedreuweter Maßen einiger Despect oder fernere thätliche Widersetzlichkeit bezeiget werden, haben E. Vdn gut zuermessen, das wir hinwiederumb solche Mittel wurden gebrauchen müssen, deren sie sich hiebevorn |: wiewoln domaln umbsonst :| gefurchtet und davon sie im Werck übell genossen empfunden wurden, darumb in Zeiten umbzukehren woll das Beste.“¹⁾

Und das ist denn auch geschehen: die Stettiner beruhigten sich und kehrten bei Zeiten um! Zwar in der Einleitung seiner vom 12. März datirten Antwort erklärte Herzog Bogislaw dem Kurfürsten nicht weniger deutlich und energisch, daß es seine fürstliche Pflicht sei, sich der Interessen seiner Unterthanen anzunehmen, lenkte dann aber vorsichtig ein: er habe den Stettinern das kurfürstliche Schreiben überwiesen, wolle den Rath „für Gebühr und Billigkeit hinweisen“, versehe sich auch nichts anderes als

¹⁾ Das Schreiben umfaßt 14 Folioseiten. M. a. D. C. 429 bis 446.

gehorsamer Folge, wolle dafür aber auch hoffen „E. L. werde unsere Unterthanen, die sich E. L. mit eventualischer Pflicht verwandt machen sollen, mit etwas besserer und gnediger Affection, als in E. L. Schreiben von Concipienten desselbigen angedeutet, respectiren.“ Diplomatisch fügte der Herzog hinzu, er zweifle nicht, daß der Kurfürst „seine Abgesandten zur Erbhuldigung auf den Mittwoch nach Ostern zeitig alhie zur Steten haben mochten, damit man folgenden Tags dieses Punctes halben handlung pflegen kenne, so lassen wirs dabei nochmaln bewenden, nicht zweifelnde, E. L. sich darnach freundlich richten werden.“¹⁾

Damit war der Zwischenfall erledigt. Zwei Wochen später benachrichtigte Bogislaw den Kurfürsten, daß der Termin vom 4. auf den 5. April verlegt worden sei und übersandte ihm durch Lorenz von Puttkamer das fertiggestellte Erbvertragsinstrument zur Vollziehung. Damit waren alle Vorbereitungen zum Beginne der Feierlichkeiten getroffen; über den planmäßigen Verlauf derselben geben die nachstehenden, dem Protokoll entnommenen Berichte genaueste Auskunft. Das Reiseprogramm, die Aufzählung der Zugtheilnehmer, die Anordnung des Zuges selbst bieten in mehr als einer Hinsicht Interesse und sind aus diesem Grunde ausführlich wiedergegeben. Man begreift den Schrecken des Landes, wenn man sich vergegenwärtigt, wie der ungeheuere Troß sich langsam über das Herzogthum hinwegwälzte, man erhält einen Begriff von der Schwerfälligkeit einer herzoglichen Visitationsreise durch die Ämter, lernt die Größe und Beschaffenheit des Hofstaates und des ritterschaftlichen Aufgebots bis in seine kleinsten Einzelheiten kennen u. s. w. Nicht minder interessant aber sind die Protokollberichte über die Feierlichkeiten in den einzelnen Städten. In manchen, genau bezeichneten Einzelheiten hat der Raumersparniß wegen etwas gekürzt werden müssen.

1.

Reisse- Furier- und Futter-Zettel auf die bevorstehende Huldigung, der liebe Gott gebe darzu Glücke und alle Heyll etc.

Nachtlager.²⁾

Den ersten Februarj von Stettin biss Friedrichswalde,
3 Meilen, daselbst den 2. und dritten stille,

¹⁾ M. a. D. S. 469. 470.

²⁾ Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 77. Nr. 19 betr. Erbhuldigung de 1605, S. 607 bis 608. Im Original ist der nachfolgende Reiseplan, die Aufzählung der theilgenommenen Personen und der ausgeschriebenen Pferde zc. durchweg in Tabellenform gegeben, was indessen der Raumersparniß wegen hier unterbleiben mußte. Vergl. auch später.

den 4. von Friedrichswalde biss gen Stargard ij Meilen,
dasselbst den 5. 6. und 7. stille,

den 8. von Stargardt biss Stettin 5 Meilen, daselbst den
9. 10. 11. und 12. still,

den 13. von Stettin biss Golnow 5 Meilen, in dem Durch-
ziehen aber zum Damme die Huldigung aufzunehmen, den 14. zu
Golnow stille,

den 15. von Gollnow biss Greiffenbergk 5 Meilen, daselbst
den 16. undt 17. stille,

den 18. von Greiffenbergk nach Treptow 2 Meilen, daselbst
den 19. undt 20. stille,

den 21. von Treptow biss Belgardt 6 Meilen, daselbst den
22. stille,

den 23. von Belgardt biss Cöslin, drey Meilen,

den 24. von Cösslin biss Schlawe 5 Meilen, daselbst den
25. stille,

den 26. von Schlage biss Stolpe drey Meilen, daselbst den
27. und 28. stille,

den 1. Marcij von Stolpe biss Brytzenkruge $3\frac{1}{2}$ Meile,

den 2. Martij von Brytzenkruge biss gehn der Lowenburgk
 $3\frac{1}{2}$ Meile.

Summa $45\frac{1}{2}$ Meilen.

F. Persohnen.

Mein gnediger Furst und Herr, Herr Bugschlauius der
Elter, Herzogkh zu Stettin Pommern — — — Frau Anna, geborne
zu Schlesswigk Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern, — — —
Herr Philippus, Herzogk zu Stettin Pommern, — — — Frau
Clara Maria, geborne zu Stettin Pommern, Herzogin zu Meckeln-
burgk — — — Herr Frantz, Herzogk zu Stettin Pommern, Bischoff
zu Cammin, — — Herr Georg, Herzogk zu Stettin Pommern, —
— Herr Ulrich, Herzogk zu Stettin Pommern, — — — Freulein
Maria, geborne zu Sachssen, Engern vnd Westphalen, — —
Freulein Maria, geborne zu Schlesswigk Holstein, — — Freulein
Anna, geborne zu Stettin Pommern.

Summa 10 Fürstliche Persohnen.

F. Hoffemeisterinne und Frauenzimmer von zwölf Persohnen.

Fl. Officirer vnd Räthe.

Wedige von Wedell, Fl. Obermarschall, D. Martinus
Chemnitius, Fl. Cantzler, Christoff Mildenitz, Fl. Hoff-
gerichtsvorwalter, Hans Heinrich Fleming, Fl. Hauptman,

Rath und Landtvoigtt, Jobst Borcke, Fl. Hauptman unndt Rath, D. Heinrich Schwalenbergk, Fl. Hoffrath, Daniell Beer, Fl. Hoffrath, Martinus Marstaller, Fr. Rath, Johannes Zastrow, Fl. Landrendtmeister, Johannes Siedtman, Fl. Advocatus Fisci, D. Constantinus Öseler, Fl. Medicus, D. Gervasius Marsteller, Fl. Medicus, David Rütze, Fl. Hofprediger.

Fl. Officirer und Hoffjunckern.

Christoff Plate, Fl. Cammerirer und Stalmeister, Peter Kamicke, Heinrich Schwerin, Fl. Hoffemeister, Oloff vom Rade, Fl. Obermundschenck, Ewaldt Tessin, Fl. Jegermeister, Jochim Rekow, Fl. Tafeldiener, Caspar Stojentin, Fl. Kuchenmeister, Hieronimus Wangelin, Fl. Hoffjuncker, Benedixtus Rambow, Fl. Bereiter.

M. g. F. und Herrn Herzogks Philips Officirer und Aufwärter.

Ebhardt von Holle, Fl. Cammerirer vnd Stallmeister, Stanizlais Molszki, Hoffjuncker, Wedige Warnin, Hoffjuncker, Otto von der Osten, Hoffjuncker, Hanss Rambow, Hoffjuncker, Michell Weyer, Fl. Undermarschalckh.

M. g. f. und Herrn Herzogk Ulrichss Officirer und Aufwärter.

Franz Böhne, Hofemeister unndt Cammerirer, Wilhelmus Marstaller, Fl. Praeceptor, Rüdiger Otto Glasenapp, Hoffjuncker, Lorenz Putkamer, Hoffjuncker.

Fl. Cammer und Hoffgerichts Secretarien.

Israhell Kayikow, Fl. Lehn Secretarius, Clemens Michell, Fl. Cammer Secretarius, Anthonius Petersdorff, Fl. Hoffgerichts Prothonotarius, Andreas Werckmann, Georg Neuman, Clauss Putkamer, Michel Raddun, Friederich Hiptmann, Hofgerichts Secretarien, Lorenz Scheibe, Fl. Hoffgerichts-Bottemeister, Music von Sechss oder acht Persohnen.

Fl. Eddelknaben.

Borchardt Horn, Oberster Fl. Cammerjunge, hierzu in alles noch funfzehn Eddelknaben, Zwey Furirer, Drey Einspenniger, Zwolf Trommeiter, Ein Pauckenschleger, Funf Lackeyen, Vier Kammer-Trabbanten, hiezu in einer Jedern Statt noch acht Trabbanten, werden zusammen 12 Trabbanten, Ein Balbierer, Ein Schneider mit 2 Gesellen, werden drey Schneider, Acht Köche, darunter zwey

Meister und sechss Knechte und Jungen, der Kellermeister mit drey Gesellen, Zwey Silberknechte mit zwey Jungen, der Becker selber, Zwey Ridderknechte, Zwey Jungfernknechte, Acht Megde, Acht Feurbüter.

M. g. F. und Herrn Reisigs-Gesinde.

Sechss reisige Knechte, zwey Schmiede, 8 Staljungen, werden achtzehn Persohnen in Meines gnedigen Fürsten und Herrn Herzog Bugschlauss dess Eltern Stall, vier reisige Knechte, zwey Schmiede, sechss Staljungen, in M. g. F. und Herrn Herzogk Philipsen Stall; Sechs Fl. Kutzschen, Ein Kutzsche bey der Jungfern Wage, drey Kutzschen bey drey Junckern Wagen, Zwey Knechte beim grossen Rustwagen, werden 12 Persohnen.

Folgen die Herrn Graffen, Praelaten und die von der Ritterschafft, so ufm Lande vorschrieben.

Dess Herrn Bischoffs von Cammin Stathalter, Der Herr Meister von der Sonnenburgk, Graff Steffen Heinrich von Eberstein, Herr auf Newgarten, Massow unnd Quarckenburgk, Graf Albrecht von Eberstein, Herr auf Newgarten und Massow, Ewald Flemminck, Landtmarschalck im Stiefft Cammin, Casper von Wedell auf Kremptzow, Jochim von Wedell auf Blombergk, Churdt Flemmingk auf Böcke, Caspar Flemming, Hauptman auf Treptow, Jobst von Dewitz, Henning Borcke zu Woytzell, Andreas Borcke der Elter zu Regenwalde, Andreass Borcke der Junger zu Döberitz, Alexander von der Osten zu Woldenburgk, Eggardt Manteuffell zu Arnhausen, Baltzer von Wedell zu Schönebecke, Hanss von Waldow zu Barnstein, Heinrich Borcke zu Pansin, Lupoldt von Wedell auf Kremptzow, Moritz Brederlow, Jochim Brederlow, Clauss Schening zu Lubtow, Ludicke Schening zu Lubbetow, Ewald von Wedell, Frantz Borcke auf Pansin, Otto Borcke zu Labess, Gerdt Manteuffell zu Poppelow, Caspar Otto Glasenapp zu Grammenz, Tyde von der Zinnen zu Kussow, Hans Plötze zu Konow, Jacob Köller zum Neuenhofe, Busse von Blanckensehe zu Reichenbach, Jochim Kremptzow, Henning Borcke zum Strammehl, Friedrich von der Osten der Junger zu Platow, Baltzer Küssow, Jochim Wachholdt, Jürgen Parsow, Felix Borcke, Herman Blücher, Kortze Guntersberch, Christoff vom Hagen, Eggerdt Billerbecke, Clauss von der Marwitz, Sigmundt Schacke, Heidenreich Küssow, Jochim Karnitz, Eustachius Parlow, Lorenz Wachholdt, Clauss Putkamer der Junger zu Fritzow, Hans Grape zu Dorphagen, Wilke Manteuffel der Junger, Christian Manteuffel zu Drosedow.

Folgen die Pferde.

- 40 Reisige Pferde, Mein gnediger Furst unndt Herr, Herr Bugschlaff, Herzogk zu Stettin Pommern etc.
- 21 Reisige Pferde M. g. F. und Herr, Herr Philipp, Herzogk zu Stettin Pommern,
- 6 Pf: vor M. g. F. und Herrn, Herrn Bugschlafen, Herzogk zu Stettin Pommern Wagen,
- 6 Pf: vor M. g. F. und Frauen, Frauen Anna, geborne zu Schlesswigk Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern Wagen,
- 6 Pf: vor M. g. F. und Herrn, Herrn Philipsen, Herzogen zu Stettin Pommern etc. Wagen,
- 4 Pf: vor der Jungfern Wagen,
- 8 Pf: der Ober Marschall Wedige von Wedel,
- 12 Pf: vor drey Junckern Wagen,
- 4 Pf: D. Martinus Chemnitius, Fl. Canzler,
- 4 Pf: Christof Mildenitz, Fl. Hofgerichts Verwalter,
- 4 Pf: Hanss Heinrich Flemmingk, Fl. Hauptman, Rath und Land-Voigtt,
- 4 Pf: Jobst Borcke, Fl. Rath und Hauptman,
- 4 Pf: D. Schwalenbergk, Fl. Hofrath,
- 4 Pf: Daniell Beer, Fl. Hofrath,
- 4 Pf: Martinus Marstaller, Fl. Rath,
- 4 Pf: Johannes Zastrow, Fl. Landrentmeister,
- 4 Pf: Johannes Siedtman,
- 4 Pf: Anthonius Petersdorff,
- 4 Pf: D. Constantinus Oseler, Fl. Medicus,
- 3 Pf: D. Gervasius Marstaller, Fl. Medicus,
- 4 Pf: M. David Rütze, Fl. Hofprediger,
- 4 Pf: Der Fl. Cammerirer und Stalmeister Christoff Plate,
- 5 Pf: Peter Camicke,
- 3 Pf: Heinrich Schwerin, Fl. Frauenzimmersche Hofemeister,
- 3 Pf: Ewaldt Tessin, Fl. Bartscher Jegermeister,
- 4 Pf: Caspar Stoientin, Fl. Küchenmeister,
- 3 Pf: Ebhardt von Holle, Fl. Cammerirer und Stalmeister,
- 4 Pf: Clemens Michell, Fl. Cammer Secretarius,
- 3 Pf: Israell Kaykow, Fl. Lehns Secretarius,
- 8 Pf: vor acht Secretarien zweine Wagen,
- 4 Pf: vor die Musicanten, da die Instrumenten auf sein,
- 3 Einspenniger Pferde,
- 12 Trommeiter Pferde,
- 1 Pferd dem Pauckenschleger,

- 4 Pf: dem Kellermeister,
 8 Pf: vor zwey Silberwagen,
 8 Pf: vor zwey Megdewagen,
 6 Pf: vor M. g. F. und Herrn Rustwagen,
 16 Pf: vor 4 andere Rustwagen.

Summa der Pferde von Hofe sein

253 Pf.

Folgen die Pferde derer, die vom Lande verschrieben.¹⁾

- 10 Pf: dess Herrn Bisschofs von Cammin Stathalter,
 12 Pf: dem Herrn Meister von der Sonnenburgk,
 6 Reisige } Pf: Graff Steffan Heinrich von Eberstein, Herr auf
 4 Kutzsch } Neugarten, Massow und Quarekenburgk,
 4 Reisige } Pf: Graff Albrecht von Eberstein, Herr zu New-
 4 Kutzsch } garten und Massow,
 4 Pf: Stift Cammin.

4 Reisige } Pf:
 3 Kutzsch }

Ewald Flemming zur Böcke, Landtmarschall, Casper von Wedell zu Kremptzow, Joachim von Wedell zu Blomberge.

4 Reisige } Pf:
 2 Kutzsch }

Curdt Fleming zur Böcke, Caspar Fleming, Hauptman auff Treptow, Jobst von Dewitz zur Daber, Henning Borcke zu Woytzel, Andreass Borcke der Elter zu Regenwalde, Andreass Borcke d. Junger zu Döberitz, Alexander von der Osten zu Woldenburgk, Eggardt Mantuffel zu Arnhausen, Baltzer von Wedell zu Schönenbecke, Hans von Waldow zu Barnstein, Heinrich Borcke zu Pansin, Lupoldt von Wedell zu Kremptzow, Frantz Borcke, Otto Borcke d. Elter zu Labess, Gerdt Mantuffel zu Poppelow, Caspar Otto Glasenapp zu Grammenz, Tyde von der Zinnen zu Kussow, Friedrich von der Osten zu Plate, Felix Borcke zu Zozenow, Hermann Blücher zu Platow.

3 Reisige } Pf:
 2 Kutzsch }

Clauss von Schening zu Lübtow, Lütke Schening zu Lübtow, Ewaldt von Wedell zu Mellen, Hans Plötze zu Konow, Jacob Keller zum Newen-Hofe, Busse von Blanckensehe zu Reichenbach, Henning

¹⁾ Der Raumerparniß wegen ist hier die Reihenfolge, in welcher die Namen im Original sich folgen, aufgegeben worden, vielmehr sind die letzteren nach der Zahl der von den einzelnen Personen zu stellenden Pferde in Rubriken zusammengezogen worden.

Borcke zum Stramehl, Baltzer Küssow, Jochim Wachholz, Jurgen Parsow, Cartz Güntersberch, Christoff von Hagen zu Naulin, Eggardt Billerbecke, Clauss von der Marwitz, Sigmundt Schacke, Heidenreich Kussow, Jochim Karnitz, Eustachius Parlow, Lorenz Wachholtz, Clauss Puttkamer der Jünger zu Fritzow, Hans Grape zu Dorphagen, Wilke Manteuffel der Jünger, Christian Manteuffel zu Drosedow.

2 Reisige } Pf:
1 Kutzsch }

Moritz Brederlow, Jochim Brederlow.

Summa der Pferde, so vom Lande vorschrieben
und zu Stargardt und Stettin aufwarten sollen.

Sein 305 Pf.

Hierzu 253 Pf. von Hofe

werden zusammen 558 Pf.

ohne die frembden, Fürsten und Fürstinnen Pferde.

**Folgen die Personen, welche M. g. F. und H. zu Greiffenberg
und Treptow aufwarten und den 15. Februarij zu Coldemanz sich
einstellen sollen.**

6 Reisige } Pf: Graf Steffen Heinrich von Eberstein,
4 Kutzsch }

4 Reisige } Pf: Graf Albrecht von Eberstein,
4 Kutzsch }

4 Reisige } Pf: Ewaldt Flemming, Landmarschalck.
3 Kutzsch }

4 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Caspar Fleming, Hauptmann, Churdt Fleming, Alexander von der Osten, Friederich von der Osten der Jünger, Andress Borcke der Elter zu Regenwalde, Andress Borcke zu Döberitz, Henning Borcke zu Woyzel, Otto Borcke der Jünger, Jobst von Dewitz, Herman Blücher, Eggert Manteuffel, Caspar Otto Glasenapp.

3 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Henning Borcke zum Strammehl, Jürgen Parsow, Jacob Köller, Assmus Manteuffel zu Poltzin, Tonnies Zezenow, Hanss Grape, Jochim Karnitz, Jochim Wachholz, Lorenz Wachholz, Gerdt Manteuffel, Eustachius Parlow, Christian Manteuffel, Georg Manteuffel zu Poltzin.
Summa dieser vorgesetzten Pferde sein vom Lande 162 Pf.

Hirzu 253 Pf. vom Hofe, werden an diesem vorgedachten

Orte zusammen 415 Pf.

ohne der frembden Fürsten und Fürstinnen Pferde.

**Folgen die Personen, so zu Belgart aufwarten
und den 21. Februarij zu Roddelin ankommen sollen.**

4 Reisige } Pf:
3 Kutzsch }

Ewaldt Fleming.

4 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Eggerdt Manteuffel, Caspar Otto Glasenapp, Arendt Wopersnow,
Richardt von Wolde zu Kopriuen.

3 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Baltzer von Wolde, Arendt von Wolde, Matzke Podewilss, Jochim
Ernst Bonin, Zabell Zastrow, Peter Zastrow, Carsten Hechthausen
oder sein Sohn Clauss, Ansshelm Bonin, Ewaldt Kleist, Wilhelms
Sohn zu Lupow, Jochim Kleist zu Nemerin, Christoff Kleist zu
Dahmen, Michel Böhn, Adam Versen, einer von den Lübbechowschen
Rameln, Christof Glasenap von Barwolde.

2 Reisige } Pf: Valtin Monchow.
2 Kutzsch }

Summa dieser vorgesetzten Pferde vom Lande
sein

110 Pf.

Hirzu 253 Pf. von Hofe, werden an diesem vorgesetzten
Orte

363 Pferde

ohne der frembden Fürsten, Fürsten und Fürstinnen Pf.

**Ferner folgen die Personen, so zu Schlage und Stolpe aufwarten
und den 24. Februarij im Dorffe Malchow ankommen sollen.**

6 Reisige } Pf: Melchior Weyher.
4 Kutzsch }

4 Reisige } Pf: Ewaldt Flemminck.
3 Kutzsch }

4 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Eggardt Manteuffel, Caspar Otto Glasenapp, Oswald Schwaue,
Schwantes Tessen, Rüdiger Massow zu Wobelanse, Peter Glasenapp
von Polnow.

3 Reisige } Pf:
2 Kutzsch }

Damian Winterfeld, Rudiger Massow zu Lantow, Jurgen Krackow,
Clauss Natzmer, Hanss Wobeser, Melcher Bandemer, Hans Stoyentin,

Steffen Stoyentin, Jurgen Schwaue, Anthonius Below, Jurgen Brunnow, Lorenz Kleist zu Knolle, Lorenz Krackow, Dörings Sohn, Philipp Chinow.

Summa dieser vorgesetzten Pferde vom Lande
sein 133 Pf.

Hierzu 253 Pf: von Hofe, werden an diesem vorgesetzten
Orte zusammen 386 Pf.

ohne der frömbden Fürsten und Fürstinnen Pferde.

Undt soll der Furirer an einem iedern Orte dieses in Acht haben und geruchen, weile man itzo noch nicht eigentlich wissen kann, wie stark Meine gnedige Fürsten und Herren, Herr Franz, und Herr Georg, Herzogen zu Stettin, Pommern etc., imgleichen M. g. Fürstin und Frau, Frau Clara Maria Herzogin zu Meckelnburg kommen wollen, dass er allewege auf 150 Pferden Raum lasse etc.

Zugk Ordnung auff die, Godt gebe mit Glück, bevorstehnde Huldigunge.

Wagen so voran gehen
müssen:

Die Rustwagen Inn gemein
Ein Silberwagen
Ein Küchenwagen
Ein Kellerwagen
Der Megdewagen
Instrumentistenwagen
Alle Trosswagen in gemein

Diese Wagen sollen allewege dess Morgens
in der Früh vorangehen, darmit sie zeitlich
inss Losament kommen und in der Zugk-
ordnung im Felde keine Unordnungen
machen, auch in den Stetten vor den
Losamentern nicht behinderlich sein etc.

Nota: Gleichergestaltt werdens der frömb-
den Fürsten und Fürstinnen Wagen
auch halten etc.

Folgen der Fl. Rätthe Wagen.

Christoff Mildenitze, Fl. Hofgerichts-Verwalter,
Dr. Heinrich Schwalenberg, Fl. Hofrath,
Martinus Marstaller, Geheimer Rath,
Hanss Heinrich Fleming, Fl. Hauptman vnd
Landtvoigt auf Belgardt,
Jost Borcke, Fl. Hauptman auf Satzig,
Johannes Zastrow, Fl. Landtrenthmeister,
Johannes Siedtmann, Fl. Advocatus Fisci,
Dr. Constantinus Öseler, Fl. bestalter Hoff-
Medicus.

Dr. Gervasius, Fl. bestalter Hoff Medicus,
M. David Rütze, Fl. Hoffprediger,

Diese sempliche
Rätthe Wagen fahren
alle Zeit so zeitlich
voran, dass sie zum
weinigsten eine Stunde
zuvor, ehe dan Meine
gnedige Fürsten und
Herrn ankommen, an
einem jedern Orte zur
Stetten sein und den
Herrn vor den Losa-
mentern auffwarten
und dieselben in den
Gemechern beleiten
können.

Nota:

Gleichergestaltt wer-
dens der frömbden
Fürsten und Fürstin-
nen Officirer, so zu
Wagen sein, halten etc.

Item die Grafen unnd Junckern, so vom Lande vorschrieben und zu Wagen sein, sollen den Räthen mit vorauss folgen.	}	Diese Wagen vorhalten sich dem gleichermassen gemess. p.
---	---	--

Folgen der Junckern Wagen.

Ewaldt Tessin, Fl. Jegermeister, Oloff vom Rade, Wedige Warnin, Stanzaslaus Moltzkj faren zusammen auff einen Wagen, Rüdiger Otto Glasenapp, Lorenz Putkamer, Wilhelmus Marstaller, Sigmundt Wussow faren zusammen auff einen Wagen, Edle Knaben Wagen, wieviele derer sein sollen.	}	1)
---	---	----

Folgen der Secretarien Wagen.

Israhell Kayckow, Fl. Lehn-Secretarius, Anthonius Petersdorff, Fl. Hofgerichts Protho- notarius, Clemenss Michell, Fl. Cammer Secretarius, Clauss Putkamer, Andreass Werckhmann, Georg Neuman, faren zusammen uf einen Wagen, Michell Raddun, Friederich Hiptmann, Lorentz Scheibe, Gerth Horst, faren zusammen uf einem Wagen.	}	Diese Wagen fahren gleichergestalt voraus, darmit sie in den Stetten aufwarten und in der Zugkhordnunge nicht be- hinderlich sein. Gleich- gestaltt werdens der frömbden Fürsten und Fürstinnen Secretarien halten.
--	---	--

Folgen die ausgeputzten Fl. und anderer Officirer Wagen.

Wedige von Wedels, Fl. Hofmarschalls, Osswaldt Schwauen, Fl. Hauptmans und Mar- schalss uff Barte, Peter Kamecken Wagen, Heinrich Schwerinss, Christoff Platen, Fl. Stalmeisters und Camme- rirers Wagen, M. g. Fürsten unnd Herrn, Herrn Georgens zu Stettin Pommern Wagen, M. g. F. und Herrn, Herrn Frantzen, Herzogen zu Stettin Pommern, Bischoffs zu Cammin Wagen,	}	Diese Wagen sollen allewege, wan die Fürsten zu Rosse ge- sessen, ein Par guter Büchsenschüsse vor der reisigen Ordnunge hergehen, wan aber die Fürsten fahren, rucken sie mit ihrem Wagen zwischen die Reisige Ordnung vor M. g. F. undt Frauen Wagen, wie sie nacheinander vorzeichnett sein.
---	---	--

1) Hinter der Klammer steht fast wörtlich dieselbe Bemerkung und Nota wie zuvor bei „Der Fl. Rätke Wagen.“

M. g. F. und Herrn, Herrn Philipsen Herzogen zu Stettin Pommern Wagen,	} Der Officier Wagen aber bleiben alle Zeit, wie obgedacht, vor der Reisigen Ordnung.
M. g. F. und Herrn, Herrn Bugsslaunen des Elteren Herzogen zu Stettin Pommern Wagen.	

Folget die Reisige Zug-Ordnung.

Drey Einspenniger, Die Handtrosse unter den Decken, welche beyge- führt werden, Die geschmückten Gäule, welche beygeführt werden, Drey Trommeiter.	Das 6. Glied: Henning Borcke zum Strammehl, Clauss Schening zu Lübtow, Ewaldt von Wedell zu Mellen.	Das 13. Glied: Eustachius Parlow, Wilcke Manteuffel d. Junger, Lorenz Wachholz.
Das 1. Glied: Wedige von Wedell, Fl. Oberhof Marschall, Steffan Heinrich, Graff von Eberstein — — — Ewaldt Fleming, Landt- marschalch.	Das 7. Glied: Jacob Köller zu Cantreck, Clauss Putkamer zu Fritzow, Hanss Grape zu Dorp- hagen.	Das 14. Glied: Jochim Kremptzow, Moritz Brederlow, Jochim Brederlow.
Das 2. Glied: Fl. Stifts Cammin Stat- halter oder Stieftsvoigt, Herrn Meisters von der Sonnenburgk Abgeord- neter, Casper Fleming, Haupt- man auff Treptow.	Das 8. Glied: Jürgen Parsow zu Ger- chelin, Franz Borckezu Zozenow, Gerth Manteuffel zu Pop- pelow.	Das 15. Glied: Otto von Osten, Hieronimus Wangelin, Hanss Rambow.
Das 3. Glied: Franz Borcke auf Pansin, Caspar Otto Glasenapp, Jochim Wachholtz.	Das 9. Glied: Lutke Schening zu Lub- tow, Baltzer Küssow, Herman Blücher.	Hierauf folgen Neun Trommeiter } 16. 17. 18. Glied.
Das 4. Glied: Otto Borcke der Elter, Baltzer von Wedell zu Schönenbecke, Hanss von Waldow.	Das 10. Glied: Kartz Güntersberch, Christoff vom Hagen, Eggardt Billerbecke.	19. 20. 21. Glied: Der Paukenschleger, Neun Spiessjungen.
Das 5. Glied: Lupoldt von Wedell zu Kremptzow, Andreas Borcke zu Döberitz, Hanss Plötze zu Konow.	Das 11. Glied: Friederich von der Osten der Junger zu Plate, Clauss von der Marwitz, Heidenreich Küssow.	Das 22. Glied: M. g. F. und Herrn, Herzog Bugschlauss des Eltern Cammerirer und Stal- meister Christof Plate, M. g. F. und Herrn, Herzog Philipps Cammerirer und Stalmeister Eb- hardt von der Holle.
	Das 12. Glied: Sigmundt Schacke, Jochim Karnitze, Busse Blankensehe.	Das 23. Glied: M. g. F. und Herrn, Herzog Frantzen Cammerirer Matzke Borcke, M. g. F. und Herrn, Herzog Ulrichs Cammerirer Frantz Böhne.

Folgen die Fl. Personen:

Das 24. Glied:

M. g. F. und Herr, Herr Ulrich, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Georg, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Philippus, Herzog zu Stettin Pommern,
M. g. F. und Herr, Herr Frantz, Herzog zu Stettin Pommern, erwählter Bischoff zu Cammin.

Mein gnediger Fürst und Herr, Herr Bogisslaff der Elter, Herzog zu Stettin Pommern reitet allein.

Hierauf folgen die Landräeth:

Das 26. Glied:

Caspar von Wedell auf Kremptzow,
Johann von Wedell auf Kremptzow und Blomberg,
Alexander von der Osten.

Das 27. Glied:

Churdt Fleming zur Becke,
Eggardt Manteuffell,
Henning Borceke zu Woitzell.

Hierauf folgen die Fürstinnen mit ihren Wagen:
M. g. F. und Frau, Frau Anna, geborne zu Schleswigk-Holstein, Herzogin zu Stettin Pommern,

M. g. F. und Frau, Frau Clara Maria, geborne zu Stettin Pommern, Herzogin zu Meckelnburgk.

Hierauff folget das Fl. Frauenzimmer mit 2 Wagen.

Ferner der Herr Cantzler mit seinem Wagen.

Hierauff folget der andre reussiger Zugk:

Das 29. Glied:

Der Undermarschall Michell Weyher,
Der Fl. Bereiter Benedictus Rambow.

Ferner meiner gnedigen Fürsten und Herrn reisige Knechte und Jungen, hernachendess Fl. Obermarschalln, Graffen, Praelaten und aller Junckern Gesinde. Drey und drey zusammen.

Folget der Einzugk und Ordaung zu Golnow.

Das 1. Glied:

Wedige von Wedell, Fl. Marschall, Steffan Heinrich, Graff zu Eberstein — — — Ewald Flemingk, Landtmarschalckh.

Das 2. Glied:

Andreas Borceke zu Döberitz,
Henning Borceke zum Strammehel,
Jochim Wachholtz.

Das 3. Glied:

Clauss Schening,
Frantz Borceke zu Zozenow,
Ewaldt von Wedell.

Das 4. Glied:

Herman Blücher,
Jurgen Parsow,
Jacob Köller.

Das 5. Glied:

Gerth Manteuffell,
Hans Grape,
Jochim Karnitze.

Das 6. Glied:

Lorentz Wachholtz,
Eustachius Parlow,
Friederich von der Osten.

Das 7. Glied:

Otto von der Osten,
Hieronimus von Wangelin,
Hans Rambow.

Hinten den Herren reiten an diesem Ort:

Das 8. Glied:

Casper Fleming,
Alexander von der Osten,
Churdt Fleming.

Das 9. Glied:

Henning Borceke von Woitzell,
Eggardt Manteuffell,
Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzugk und Ordaung zu Greiffenberg und Treptow.

Das 1. Glied:

Wedige von Wedell, Fl. Marschall,
Graff Steffan Heinrich,
Ewaldt Fleming.

Das 2. Gliedt:
 Andreas Borecke zu
 Döberitz,
 Henning Borecke zum
 Strammehel,
 Jochim Wachholtz.

Das 3. Gliedt:
 Frantz Borecke von Zoze-
 now,
 Friederich von der Osten,
 Jochim Karnitze.

Das 4. Gliedt:
 Herman Blücher zu Plate,
 Jurgen Parsow,
 Jacob Köller.

Das 5. Gliedt:
 Eustachius Parlow,
 Gerth Manteuffel,
 Tönnies Zozenow.

Das 6. Gliedt:
 Otto Borecke zum Stram-
 mehl,
 Lorentz Wachholtz,
 Hannss Grape.

Das 7. Gliedt:
 Assmuss Manteuffel,
 Jurgen Manteuffel.

Das 8. Gliedt:
 Otto von der Osten,
 Hieronimuss Wangelin,
 Hanns Rambow.

Hinter den Herrn
 reiten an diesem
 Orte:

Das 9. Gliedt:
 Casper Fleming,
 Alexander von der Osten,
 Churdt Fleming.

Das 10. Gliedt:
 Henning Borecke zu
 Woltzell,
 Eggardt Manteuffel,
 Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzug und
 Ordnung zu Belgart.

Das 1. Gliedt:
 Wedige von Wedell,
 Ewaldt von Fleming.

Das 2. Gliedt:
 Carsten oder Kühne
 Ramel,
 Baltzer von Wolde,
 Jochim Ernst Bonin.

Das 3. Gliedt:
 Jochim Woperssnow,
 Arndt von Wolde,
 Matzke Podewilss.

Das 4. Gliedt:
 Peter Zastrow,
 Carsten Hechthaus,
 Ansshelm Bonin.

Das 5. Gliedt:
 Zabell Zastrow,
 Valtin Monchow,
 Jochim Kleist.

Das 6. Gliedt:
 Ewaldt Kleist,
 Christoff Kleist zu
 Dahmen,
 Richardt von Wolde.

Das 7. Gliedt:
 Christoff Glasenapp,
 Michell Böhn,
 Adam Versenn.

Das 8. Gliedt:
 Otto von der Osten,
 Hieronimus Wangelin,
 Hanns Rambow.

Hinter den Herrn
 ist hie Niemandts
 alss:

Das 9. Gliedt:
 Egghardt Manteuffel,
 Caspar Otto Glasenapp.

Folget der Einzug
 und Ordnung zu Schlaw,
 Stolpe und Lawenburg.

Das 1. Gliedt:
 Wedige von Wedell,
 Ewaldt Flemming.

Das 2. Gliedt:
 Melcher Weiger,
 Damian Winterfeldt,
 Rudiger Massow vonn
 Woblanse.

Das 3. Gliedt:
 Jurgen Krackow,
 Hanns Stoientin,
 Clauss Natzemer.

Das 4. Gliedt:
 Hans Wobeser,
 Melcher Bandemer,
 Steffen Stoyentin.

Das 5. Gliedt:
 Jurgen Schwaue,
 Anthonius Below,
 Rüdiger Massow zu
 Lantow.

Das 6. Gliedt:
 Peter Glasenapp zu
 Polnow,
 Jürgen Brünnow,
 Lorenz Kleist.

Das 7. Gliedt:
 Lorentz Krackow,
 Philipp Chinow.

Das 8. Gliedt:
 Otto von der Osten,
 Hieronimus Wangelin,
 Hanns Rambow.

An diesem Orte sein
 nicht mehr mehr hin-
 ter den Herrn, alss:

Das 9. Gliedt:
 Eggardt Manteuffel,
 Caspar Glasenapp.

2.

Am 4. April begannen zu früher Morgenzeit im alten Herzogschlosse zu Stettin unter dem Vorſiße des Kanzlers Chemnitius lange Verhandlungen zwischen den Stettinischen und Wolgastischen Rätthen über die Ausführung der Huldigung und die zu derselben besonders zu ergreifenden Maaßnahmen, wobei auch mancherlei alte Beschwerden gegen Brandenburg vorgebracht wurden. Ueber die Vorgänge wurde ein ausführliches Protokoll aufgenommen; in demselben heißt es nach dem Bericht über die eben erwähnte Verhandlung:¹⁾

Protocol.

Eodem die (4. April) in Alten Stettin auff dem grossen
Tantz-Sahle des Newen Hauses hora decima
in Gegenwartt

des — — — Herrn Bogisslaffen des Eltern Hertzogen zu Stettin Pommern, Herrn Philippen, Herrn Georgen alss Hertzog Casimiri Abesanten, Herrn Frantzen, Bischoffen zu Cammin, Herrn Ulrichen, alle Hertzoze zu Stettin Pommern, aller furstlichen Stetinischen Rätthen und Hoffjunckern, auch der Wolgastischen Abesanten.

Es seindt die Churfürstlichen Brandenburgischen Gesandten Hans von Buch und Johann von Benekendorff, Cantzler der Chüstrinschen Regierung auff Bevehlich M. g. F. und Herrn auff das Fürstliche Hauss von Dr. Theodoro Plonnies gefueret worden. Alss sie nun zu M. g. F. und Herrn gekommen und I. F. G. reverentialiter die Handt gegeben, hat gedachter Johann von Benekendorff das Credentz Schreiben offeriret und I. F. G. zu dem vorhabenden Wercke Glück von Gott dem Herrn gewünschet, und weill Churfürstlicher Gnaden solches von M. g. F. und Herrn Herzog Bogisslaffen notificiret hatte, I. Churf. G. sie beiden abgefertiget, demselben Werck vermuege der Vertrege beizuwohnen und halten es davor, das ihre Praesentia I. F. G. nicht wiederlich sein werde. Was die neuen Vertrege anlangete, hetten sie dieselben mitgebracht, weren erbottig, dieselben zu üben, wan die Pommerischen Vertrege ihnen dajegen herausgegeben wurden. Was die Gravamina des Stetinischen Orts anlangete, darauff hette der Churfurst im Martio schon ausschurliche Andtwort eingeschicket. Es were auch auss dem Wechsellschreibende zu ersehen, das Hertzog Bogisslaff notig erachtete, mit den Pommerischen Underthanen in ihrer Gegenwartt den Handel vorzunehmen, welches sie nicht rahten konten, den solches were wieder die Erbvortrege. So solte man auch den Underthanen solches nicht

¹⁾ Dieser erste Theil des Protokolls enthält im Wesentlichen bekanntere oder unwichtigere Dinge, welche zumeist im Nachfolgenden nochmals berührt werden.

gestaten, das sie ihre Sache dermassen furderten, den fingen sie solches itzt jegen den Churfürsten zu Brandenburgk, der nur die Anwartung hatte und sie wurden damit gehoret, so muchten sich die Underthanen woll hernach unterstehen, gentzlich des Gehorsams der Fürsten von Pommern alss Ihrer regierenden Herrschaft zu entziehen, welcher schedtlichen Einfürung man vorbauen musste; pleiben derwegen bei der vom Churfürsten eingeschicketen Resolution und pitten diss ihre Anbringen in Gnaden auff und anzunehmen, ihnen auch alss Abgesanten, denen es also in der Instruction also (!) gesetzet, nicht zuverdencken, das seint sie bei Churfürstlicher Gnaden zu ruehen und fur ihre Persone zu vordienen schuldig.

Der durchleuchtiger hochgeborener Fürst und Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zu Stettin-Pommern etc. Nachdem das Creditif in Jegenwardt der andern jungen Fürsten und Wolgastischen und Rügenwaldischen Gesanten privatim gelesen, hat sich durch den Stetinischen Cantzler D. Martinum Chemnitium folgendergestalt resolviret: Das Ihr F. G. gantz gnediglich, was vorgebracht, angehoret, erachteten zu Gewinnung der Zeit solches zu recapituliren nicht notig, bedancken sich aber anfenglich wegen zuentbottenen freundtlichen Grusses und geschehenen Gratulation, hette auch mit Freuden vernommen, das es S. Churf. G. und der Jungen Herrschaft noch woll und nach ihrem eigenen Wunsch erginge und wunschet ihnen auch Frieden, Gesundtheit, langes Leben und glückselhige Regierung. Ferner erinnere sich I. f. g. des beantwortlichen Schreibens auff die Notification wegen vorstehender Huldigung. Das nun Elector datzu sie beiden abgeordnet, ist I. f. g. lieb und angenehme, wollen sie auch gerne bei der Huldigung leiden. Hierbei aber muss I. f. g. ihnen vermelden, das I. f. g. alle Stedte in Pommern in der Persone nicht beziehen würden, sondern wollen zu Gartz, Piritz, Wollin und Cammin durch zwei auss dem Mittel I. f. G. Rächte und den Protonotarium von der gemeinen Bürgerschaft die Huldigung aufnehmen lassen, von der vorgedachten Stedte Abgeordneten aber, alss von Gartzischen zu Alten-Stettin auff dem Rathause, von den Pyrischen (!) zu Stargardt, und von den Wollinschen und Camminschen, wil I. F. G. die Huldigung in eigener Person aufnehmen, und damit sie selbst mit dahin ziehen oder schicken muegen, hat man es ihnen anmelden wollen. Es erinnert sich auch I. F. g., das die Erbvortrege müssen renoviret werden, darauff die Notull Electori ad revidendum zugeschicket. Alss nun I. F. G. damit friedtliche gewesen, hat man dieselbe ingrossiren lassen, und mangeln nicht mehr, dan drei Siegel noch davon, welche Personen man bisshero nicht antreffen können. Weil sie aber zu Empfangung

der Lehne sich stellen werden, soll alsdan die Besieglung geschaffet und folig Ihnen die originalia post factum collationem zugestellet werden. Weil ihnen auch bekandt, das die Pommerschen Underthanen etliche Gravamina gegen die Chur Brandenburg übergeben und Abschaffung derselben gebeten, oder wolten den Anhang nicht schweren, das auch Electori solches zugeschicket und ihnen wissent, solches hätte man aus ihrem Antragen auch vernommen. Ob nun woll darauf eine Resolution wieder eingekommen, davon auch die Pommerschen Underthanen Abschrift erlanget, so were doch von den Stettinschen wiederumb darauff ihre Noturfft produciret, davon ihnen Copei solte zugestellet werden, daraus zu befinden, das sie zu klagen woll gute Fuede haben, jetzo aber disputiren und die Huldigung damit aufzuhalten, ist fast unzeitig. Es haben zwar die Stende in Pommern auch woll Gravamina gegen M. g. F. und Herrn Hertzog Bogisslaff vorgebracht, aber alss ihnen eingeredet und Wege zur Composition gezeigt, haben sie sich woll weissen lassen. Die Gravamina aber, so wieder die Brandenburgischen offeriret, weren viel anders geschaffen, und weren die Pommerschen Stende noch zur Zeit keine Märkische Underthanen und zweiffeln I. F. G. nicht, wen Elector mit Schickung der Rächte zu Remedyung der Beschwerden, der Vertrestung nach, itzt Zusage thete, das alsdan die Stetinischen den Anhangk zu schweren sich nicht eussern wurden, wolten derhalben solche Zusage hiermit acceptiret haben. Wan man aber hierunter weittläuffig Process künfftig suchen wolte, so were solches nicht recht, darumb will man sich zu ihnen alles Guetes und Friedtfertigkeit versehen; dan wan die Gravamina bescheiniget, das dieselben alssdan muchten abgeschaffet, nachbarliche Correspondentz und gutes Vertrauen beibehalten werden. Schliesslich ist ihnen angemeldet, das sich zu unterschiedtlichen Mahlen zugetragen, wan Elector Brandenburgicus an den Hertzogen zu Wolgast geschrieben, das I. Churf. G. sich des Pommerschen Tituls gebrauchet, welches dan wieder den Stylum und alten Gabrauch austrücklich lieffe, und derwegen erinnert, solches commodo tempore et loco in relatione am Churfürstlichen Hoefe und in der Brandenburgischen Cantzlei zu erinnern, damit es hinfüro verbleiben muege. Und weil die Gesanten von Wolgast solches begehret, M. g. F. und Herr, Hertzog Bogisslaff solche Erinnerung für billig erachtet, hette man es ihnen anzumelden keinen Umbgangk haben konen.

Legati Electoris Brandenburgici pitten, damit sie sich untereinander hieruber besprechen muegen, Abtritt; alss ihnen nun solches verstatet, resolviren sie sich darauff folgender Gestalt, das

sie die Antwortt auf ihre Bewerbung angehoeret und zur Noturfft verstanden. Achten anfanglich die geschehene Dancksagung so gar gross, was ihre Personen anlangete, nicht notig, in ihrem Rückzuge aber wolten sie das Fürstliche Anerbieten und Gluckwunschung auch, der Gebuer nach, wiederumb hinderbringen, zweiffelten nicht, es werde Elector solches mit grossem Danck und Gnaden vermercken. Was nun die Erbhuldigung anlangete, wolten sie sich versehen, das vigore pactorum damit wurde verfahren werden und das der Anhang mit von der Ritterschafft und Stedten pro ut moris et styli geschworen werde. Die Gravamina aber anlangendt, die muchten diss Werck nicht removiren, sondern beharreten bei des Herrn Churfursten voriger Meinunge. Das sich auch Illustrissimus Dux Bogislaus zu Einantwortung der Vortrege erbotten, theten sie acceptiren, und pitten, das die ubrige Sieglung auch muege beschaffet werden. Erbieten sich auch nochmaln dahin, das sie bei churfürstliche Gnaden beschaffen wollen, das zu Hinlegung der vermeinten Gravamina gewisse Rächte verordnet und zum furderligsten abgeschicket werden solten, konnen derwegen woll geschehen lassen, das itzo alssbalde darzu ein gewisser Terminus angesetzt wurde, weren der gantzlichen Hoffnung, es werde Ihr Churf. G. in ihr nichts ermangeln lassen, sondern schleunig alles mit zur Richtigkeit bringen helffen. Was aber das Begehren wegen Underlassung des Pommerschen Titulss, wan an die Fursten von Pommern geschrieben wurde, anlangete, darauff weren sie nicht instruiert, konten sich darauff schliesslich nicht ercleren, hielten es aber dafur, das Elector darzu vermuege der Vortrege befuget sein muchte; da es aber anders geschaffen, wolten sie es ihrer gnedigsten Herrschafft in reditu referiren, der sich der Gebuer nach alssdan woll verhalten wurde; sie aber könten in diesem Falle nichts vergeben oder I. Churf. G. nehmen. Und den schliesslich, wegen Auffnehmung der Huldigung, versehen sie sich zu M. g. F. und Herrn Hertzog Bogisslaffen, I. F. G. wurde das Werck also dirigiren, das sie an alle Ortter mitziehen oder zum Weinigsten mitschicken muegen.

Illustrissimus Princeps Bogislaus per Cancellarium, das I. F. G. itzo nur in Nahmen Gottes zum Werke schreiten wollen, die Stettinischen Gravamina aber sollen furderligst vorgenommen werden, von der Zeit aber wil man mit ihrem Vorwissen dazu einen terminum in werender Huldigung ansetzen, wegen der Stende Huldigung wolle man bleiben bei dem Alten Stylo. Nach Gartz, Pyritz, Wollin und Cammin will man nur ein Par auss den Fl. Rehten hinschicken, dazu sie auch verdacht sein werden, den alle Ortter itzo zu beziehen, I. F. G. itzo nicht gelegen, den Unterthanen imgleichen nicht be-

queme. Wollen nun alle Gesandten dahin mit verreisen, stelle man zu ihnen, den sie zeitig genug zu Stargardt und Greiffenbergk zu I. F. G. wiederkommen konten. Den solches den pactis nicht wiederlich, den in der Churbrandenburgk es auch also jungst gehalten, das I. Churf. G. nicht alle Orte personlich bezogen habe. Wegen des Tituls lassen es I. F. G. bei voriger Erinnerung bewenden.

Legati Brandenburgici repetiren in allen Puncten ihre Meinung. Wegen Beziehung oder Beschickung der vier obgenanten Stedte wollen sie ferner sich mit dem Stetinischen Cantzler bereden und eines gewissen Schlusses sich vereinigen.

Desselben Tages hora media prima in dem Rathause
Anno 1605.

Nachdem der Durchleuchtiger — — — Herr Bogisslaff der Elter Hertzog zu Stettin Pommern sampt S. F. G. Gemahle und junger Herrschafft, dabei auch mit in eigner Persone gewesen der Herzog von Wolgast, Philippus Julius etc. mit einem ansehnlichen Comitatz, von dem Fl. Schlosse nach dem Rathhause geritten, daselbst vor dem Eingange ist S. F. G. von einem Rahte empfangen und auff das grosse Gemach nach dem Marckte werts gefueret worden. Alssda ist ihme in Gegenwardt der Churfürstlichen Gesandten vom Herrn Cantzler D. Martino Chemnitio angemeldet, das S. F. G. gemeinet, itzo vor Burgermeister und Raht, Gilden, Alterleuten, Gewerken und gantzen Gemeinheit die Erbhuldigung aufzunehmen. Da nun die Bürgerschaft beisammen were, so wolte man nun zum Wercke schreiten.

Darauff in Nahmen eines Erbaren Rahtes und wegen der Burgerschafft in Alten Stettin D. Samuel Schwelch folgender Gestalt sich resolviret: Nachdem durch tödtlichen Abgangk des weilandt — — — — Herrn Barnimbs, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. durch brüderliche Vereinigung die Fürstliche Regierungslast des Stetinischen Ortz auff den auch Durchlauchtigen — — — Herrn Bogisslaffen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc., gekommen, S. F. G. auch solche Burden auff sich genommen, so dancket Burgermeister und Rath sampt der gantzen Bürgerschaft dem Almechtigen getrewen Gott, der alle Herrschaften in Henden hat und nach seinem Willen transferiret und austheilt, auch disponiret und stabilijret, unsern gnedigen Fürsten und Herrn Hertzog Bogisslaff in quo vocabulo est singulare omen, den Bogisslaff heisse Gottes Gabe, zu dieser Regierung verordent. Nu sei solcher Nahme ein alter Stamnahme, vornemblich bei diesem Fürstenthumb zu Pommern, den derselbe

in der Stamlinea gar oft zu finden, den von der Zeit an, das Bogislaus und Ericus primus des Romischen Reichs Underthanen geworten,¹⁾ seint sie vor und bei frembden Königen, Fursten und Herren in grossen Würden gehalten worden. Dan, was Bogislaus Quintus bei dem Romischen Kayser Sigismundo für ein Ansehen gehabt, davon, weill es in aller Munde und Schrifften, ist geliebter Kurtze halben itzo nicht zu sagen. Gleicher Gestalt ist Bogislaus decimus in mechtigen grossen Würden bei auslendischen Potentaten gehalten worden. Und weill derselbe auch ein Erhalter dieses Fürstlichen Stammes, so ist darauss abzunehmen, das es dieser Familiae und Vaterlande ein gar gluecklicher Nahme ist. Folgig von Otto dem Ersten biss Otten dem Dritten seint funffe gewesen, da die Fürstliche Regierung an den Wolgastischen Ort gefallen. Weiter von Erico secundo biss hieher auch funffe; nu habe S. F. G. dartzu funff lebendiger Sohne, das alss nicht zuvermuthen, das dieser Stamme erleschen werden. Zudem ist in der Genealogia nicht zu befinden, das einer funff Sohne gelassen ausserhalb Philippo primo, die auch alle semptlich zur Fürstlichen Regierung gekommen, wievöll sie alle nicht gleiche lange dass Gubernament gefuret; diss alles nicht ohne Gefahr geschehen, sondern ist Gottes Providentz vornehmlich zuzuschreiben. Es wirt auch Quintus Cecilius Metellus Romanus wegen seiner Kinder willen mechtig geruhmet, welches den in gegenwertigen Falle viel mehr zu loben und zu preisen, weil unter diesen Funffen schon ettliche mitregieren, ettliche ihre manliche Alter erreicht, ettliche auch eigene Lender und Ortter besitzen und regieren. Nun ist S. F. G. gesonnen, die Huldigung heute zu Tage auffzunehmen, in quo nomine est omen, dan (BVgIsLaVs) aus dem Buchstaben die Jahrzahl S. F. G. Alters alss ein und sechtzig comprehendiret; der Stettinische Rath und gantze Burgerschaft seint auch zu Ablegung solcher Huldigung von Herten begirig und hochlich daruber erfreuet, wunschen I. F. G. von dem lieben Gott dartzu Heill, Segen, Glucke, langes gesundes Leben, zeitliche und ewige Wolfarth, damit die wahre Religion verteidiget und Gericht und Recht beibehalten werden muege, welche beiden Stuecke das Vornemste und, sozusagen, das Hertz selbst der Regierung seint, und pitten, das dis vor und vor perpetuiert werden muege. Und weill die gute Stadt mit herlichen Privilegien von voriger Herrschaft begabet, alss pittet er, nomine Senatus et populi, Confirmation derselben, sie auch dabei zu schutzen, allen Beschwerden remedijren und abschaffen; dajegen erbeut sich ein Erbar Rath und Gemeinheit

¹⁾ Diese Stelle ist im Original unterstrichen!

zu allen underthenigen Gehorsam. Überdiss erinnern sie sich des Anhanges bei dem Huldigungseide der Succession halben; da nun die Geheissbriefe gesiegelt und ihnen zugestellet werden, alssdan seint sie zu schweren erbottig, jedoch mus ihnen der Jegenrevers des Churfursten zu Brandenburgk auch zuvor eingehendiget werden. Sonsten haben sie sich auch wegen ettlicher Neuerung, die ihnen in der Marckt Brandenburgk zugefueget wirdt, in Underthenigkeit unlengst in Schrifften beschweret, zu welchen Schrifften er sich Kurtze halben referiren thut. Und halten die von Stettin es davor, das es mit den Brandenburgischen Gesanten deshalben woll wirt geredet sein, das die Neuerunge abgeschaffet werde, wo nicht, so werden sie vorursachet, feirlich zu protestiren und pitten in Underthenigkeit, diss mit Gnaden zuvermercken und das sie solch Protestation einwenden müssen, nicht zuverdencken, den propter futuram successionem sie es itzo notwendig erwehnen müssen.

Der Cantzler D. Chemnitius nomine Illustrissimi Principis Bogislai, das S. F. G. und Herr die beschene Gratulation gerne vernommen und angehoret, daraus auch Illustrissimus ihre underthenige Affection gespuret und pittet, das der Allerhogste hierüber den gottlichen Segen sprechen muege. Und nachdem nun unlengst, nachdem — — — — Herr Barnimb, Hertzog zu Stettin, Pommern etc. Todtes verfahren, die Regierung, weil mein g. F. und Herr, Hertzog Casimir, derselben freiwilligk begeben, auff und angenommen, habe S. F. G. alletzeit auff das gedeiliches Auffnehmen und Wolfarth des gemeinen Vaterlandes gesehen, dahin I. F. G. noch hinfuro wollen weiter verdacht sein und die Underthanen bei dem Ihren schutzen. So sei imgleichen des Raths Erbieten wegen Ablegung der Huldigung billig; I. F. G. wollen ihnen auch darauff ihre Privilegia confirmiren und daruber schriftliche Urkunt mittheilen, sie auch dabei alss ein getreuer Landesfurste schutzen, und versehen sich dajegen alles Gehorsams und Obsequenz. Was sonsten die Erbvertrege zwischen Pommern und Brandenburgk betreffe, were nun der Mangel noch an wenig Siegeln, der Mangel solte alhie ersetzt werden; wan das geschehen, solten die Vertrege ein jegen den andern herausser gegeben werden, die Gravamina aber, so von den Stettinischen übergeben, die weren ad Electorem geschicket. Es were auch davon mit den Brandenburgischen Gesanten tractiret, man muste eben die Continuation desselben itzt einstellen und zu anderer Zeit aufschieben, kurtz aber nach der Huldigung ist I. F. G. gemeinet, mit dem Churfursten datzu gewisse Rächte zu vorordnen, die solchen Irsall behoren und schleunig ohne Weitleufftigkeit beilegen sollen, und vorsehet sich S. F. G., es werde solcher Vorschlag

Electori nicht missfallen, Itzo aber soll Burgermeister und Rath zu den Burgern auff den Markt für das Rathhauss treten, mit eröffnetem Heubt, auffgerecketen Fingern und erhobener lauter Stimme den Eidt schweren und ablegen.

D. Samuel Schwelch pro Senatu Stetinensi thut sich in aller Underthenigkeit bedancken und acceptiret dasjenige, was sich die Gesanten auss der Churbrandenburgk erbotten und seintt erbottig, I. F. G. Begehren nach den Huldigungseidt abzulegen.

Alss nun Burgermeister und Rath zun Burgern unter den offnen Himmel getreten, hat der Cantzler in Jegenwarth sechs Fursten von Pommern und zwei Merckischen Abgesanten, dabei auch gewesen Hertzog Bogislaffs Gemahll, die Furstliche Wittwe von Strelitz, das Freulein auss Holstein und Freulein Anna von Pommern etc. der Burgerschaft in Stettin berichtet: Nachdem die Stettinische Regierung auss freiwilliger Cession Hn. Casimiri auff Herrn Bogisslaum gekommen, hat S. F. G. für notig erachtet, das die Underthanen der Herkommen nach huldigen müssen, zu dem Ende aber diesen heutigen Tagk bestimmt, darin die Huldigung von den Stettinischen solte aufgenommen werden. Und wie I. F. G. sich zu ihnen alles Gehorsames und Treue versehen, alss ist I. F. G. auch erbottigk, sie in Protection und Fl. Schutz auff und anzunehmen, ihre habende Privilegia und Begnadungen ihnen zu confirmiren und sie semptlich in Gnaden bevohlen sein zu lassen.

Alss sie nun den gewöhnlichen Huldigungseidt geschworen und voriges Erbieten vom Herrn Cantzler repetiret worden, ist Bürgermeister vnd Rath wiederumb zu I. F. G. in das Gemach gekommen und Illustrissimum Principem Bogislaum mit allen Herren Sohnen, ganzen Frauenzimmer und dem ganzen Comitatu solenniter invitiret, welche Tractation von 2 Uhr bis umb 9. Schlege gewehret. Darnach ist I. F. G. wiederumb mit voriger Comitatu zu Hofe gefahren, das also alle Dinge woll abgegangen.

Gartz.

Desselben Tages haben auch des Raths Abgeordnete von Gartz, derer sieben Personen zu Stettin in Curia gehuldigt und geschworen, und alss diss verrichtet und die von Gartze abgewichen, ist, wie vorgedacht, M. g. F. und Herr sampt der jungen Herrschaft, dem Fl. Gemahlin und Freulein zur Tafell gesessen und also die ubrige Zeit des Tages mit Freuden und Lust zugebracht. Den 5. Aprilis ist Caspar von Wolde, Heubtman zu Colbatz, Jost Borcke, Heubtmann

zum Satzig von M. g. F. und Herrn sampt mir mit einem Creditifschreiben an die Stadt Gartz abgefertiget worden, darin enthalten, das Illustrissimus vorgedachte Personen bevehliget, in ihrer F. G. Nahmen von dem Rathe und gantzer Gemeine die Huldigung aufzunehmen. Darauff Senatus Garcensis sich in Underthenigkeit bedancket, das S. F. G. ihrer also gnedig geruhen wollen und alss ihnen angezeigt, das man morgen zu Tage umb 8 Uhr mit dem Wercke verfahren wolte, hat Senatus angenommen, die Bürgerschaft dagegen zu verwarnen, welches auch geschehen.

Den 6. Aprilis seint vorgedachte beide Stettinische Gesanten sampt mir auff das Gartzische Rathhauss gegangen, da wir den wegen M. g. F. und Herrn Philippi Julij, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. Johan Hagemeister, Wolgastischen Secretarien, und wegen des Churfürsten zu Brandenburg Friderich Sidowen für unss nach 9 Uhrn gefunden. Alss nun in Curia der Rath vorgefurdertt, ist mit ihnen D. Jochim Goltze gekommen und nomine senatus vorgebracht, das die ganze Stadt erfreuet über M. g. F. und Herrn Herzog Bogisslaffen Gesundheit und das die Gesandten gesundt angekommen; were Ihnen lieb und angenehme, erachteten sich auch schuldig mit dem Eide S. F. G. et successoribus und denjenigen, die wegen der Succession Speranz hetten, in futurum eventum verwandt zu machen, dajegen sei ihren Abgefertigten nach Stettin daselbst gnedige Vertröstung geschehen, das man ihnen ihre Privilegia confirmiren und sie dabei schützen wolde. Nu geschehen ihnen von den Steinwehren zu Fidechow gesessen, auff dem Oderstrome allerlei Impesse, welches, ob sie es woll geclaget, noch nicht abgeschaffet, wolten derhalben gebeten haben, nunmehr dahin verdacht zu sein, das sie bei ihrem Grundt und Boden sampt ihrer Gerechtigkeit muchten bleiben und dabei geschuetzt werden. Zum anderen weren auch viel Krüge in dem Wolgastischen Districtu belegen, die zuvor auss der Stadt Gartz Bier geholet, solches aber were nun geendertt, das fast alle Krüge von der Stadt genommen, und furderten von ihnen nunmehr kein Bier, sondern von anderen. Wolten derwegen gebeten haben, dieses in vorfallender Gelegenheit mit dem Wolgastischen Fursten zu reden, das es bei dem alten Herkommen bleiben muchte.

Caspar von Woldè, nachdem er sich mit Jobst Borcken kurz beredet, gibt den Herrn von Gartz zum Bescheide, dass diss ihr Suchen solte protocolliret und M. g. F. und Herrn in Underthenigkeit hinterbracht werden, halten es davor, das S. F. G. es in Unguten nicht vermerken werde, jedoch konten die Sachen die Huldigung nicht removiren. Wan sie nun geschworen, alssdan solten ihnen auff ferner Ansuchen die Privilegia confirmiret und folgig zugestellet

werden. S. F. G. were auch des Erbiedens, das er sie bei habendem Recht und Freiheit schützen wolte. Was die Grenzirrung auff dem Oderstromen mit den Steinwehren anlangete, zu der Sache hette S. F. G. das Ihre gethan und an ihr nichts ermangeln lassen. So sei auch neulich noch mit Wolgast und den Brandenburgischen Abgesandten geredet, die semplich dahin geschlossen, das die Rechte von allen Orten furderligst zu Tractirung allerlei Irrungen solten zusammen geschicket werden; wegen der Krüge sei zwar mit den Wolgastischen zuvor geredet, hetten sich aber entschuldiget damit, das sie hierauff für dismall nicht instruiet.

D. Goltze berichtet weiter, das die Grenze von den Steinwehren woll fast auff eine Meile Weges will in Pommern verrücket werden, und pittet, dieser guten Stadt zu geruchen, offerirt zugleich auch eine Supplication der Fischer und pittet, dieselbe Illustrissimo zu referiren und ihnen guten und rechtmessigen Bescheidt darauff zu verschaffen. Alss nun gedachter Rath zu den Bürgern auff den Markt getreten, hat der Heubtman zu Colbatz, Caspar von Wolde, Illustrissimi Principis Bogislai wegen allen Gnade und Gruss angezeigt und dann ernst ihnen erinnert, das durch todtlichen Abgangk Illustrissimi Principis Barnimi die Furstliche Stettinische Regierung auff unsern gnedigen F. und Herrn Hertzog Casimirn zu gefallen. Weill aber S. F. G. die Regierung unserm gnedigen Fursten und Herrn, Herrn Bogisslaff, Hertzogen zu Stettin Pommern gutwillig, jedoch auff gewisse Masse abgetreten, und dartzu an die Stende gewisse Überweisungsbrieffe heraus gegeben. Weil nun dem Herkommen gemess, das sich die Underthanen dem Herrn mit Eidespflichten verwandt machen müssen, alss hette S. F. G. von den Gartzischen Abgeschickten zu Stettin die Huldigung selbst aufgenommen, wegen forfallender Ehehafft aber und damit S. F. G. sie mit der Zehrung nicht beschweren durffte, were er sampt Jost Borcken zu Auffnehmung der Huldigung von den ubrigen Rathspersonen und der ganzen Burgerschaft abgefertiget. Wen sie sich nun S. F. G. mit Eiden verwandt gemachet, wehre S. F. G. des Erbietenss, ihnen ihre Privilegia zu confirmiren, bei Rechten und alter Gewonheit sie zu schützen, und sie semplich in S. F. G. Protection zu nehmen. Nachdem auch in dem Huldigungseide der Successorum auch mit Ernste gedacht werden, alss weren zu dem Ende zu Ansehung und Anhorung desselben von dem Hertzogen zu Wolgast Johan Hagemeister Secretarius und von dem Churfürsten zu Brandenburgk Friderich Sidow hiemit zu Rate, wolte derwegen gewertig sein, das sie den Eidt mit auffgerecketen Fingern, clarer Stimme und entblesseten Heubte deutlich nachsprechen.

Darauf habe ich, Antonius Peterssdorff, ihnen den Huldigungseidt von Worte zu Worte vorgelesen, die Garzischen auch denselben geschworen und abgelegt und wie solches verrichtet, ist ihnen alle Gnade und Schutz versprochen und zugesaget. Nach geleisteter Huldigung ist D. Joachim Goltze mit etlichen auss dem Rahte zu den Furstlichen Abgesanten gekommen und uber Burgermeister Jonas Schleckern sich beclaget, das derselbe sich unterstanden, auff dem Marckte ein Parlamente anzurichten, sei durch das Volk gedrunge, sich neben dem Rath gestellet und geschworen, da er sich doch selbst zuvor degradiret und der Stelle verlustig gemachet und gebeten, Schleckern einzureden und ihme auffzuerlegen, das er sich friedtlich verhalte, was aber dem Rahte zugemessen, das soll er ihme nimmer darthun und uberweisen.

Casper von Wolde respondiret, das er und sein Mitverordneter angehoeret, was geclaget worden, halten es aber davor, das Schlecker sich woll der Gebur nach Verhalten werde. Da er aber exorbitiret, mugen sie es mit Schrifften zu Hove suchen, daselbst gebuerlicher Bescheidt werde mittgetheilet werden; sie aber für ihre Person hetten itzt einen gemessenen Bevehlig, des mussten sie sich vorhalten, hetten derwegen Bedenken, etwas darin zu verordnen und zweiffelten nicht, es wurde sich Senatus auch in die Sache schicken und keine unnотige Disputation und Unkosten erregen und verursachen.

Tobias Munchberg claget auch uber Schlecker, das er durch Volck gedrunge und ihme an den Leib gelauffen und umb Einsehen gebeten.

Caspar von Wolde vermeinet, weil Schlecker nur durch das Volk gedrunge und sich zum Rahte gestellet, das er daran zu viell nicht gethan habe, den wan die Burgere auss dem Wege getreten, hatte er sie nicht anrueren dorffen, darumb diss der Zeitt und der Gelegenheit zuzuschreiben, den es magk Schlecker diss woll so böse nicht gemeinet haben alss Senatus und Munchbergk es auffgenommen.

Bürgermeister Andreas Spantkow berichtet auch, dass der Oderstrom an der Brücken mit Latten jehrlich muss vorschlagen und vorwahret werden, datzu ist Senatus erböttig, das Holtz zu geben und ein Mahll fertig zu machen, hernacher aber muge der Furstliche Zolner es fertig halten und pitten, solches in relatione auch zu gedenken.

Imgleichen sei die Stadt mit dem Diestel und Kahn-Zolle privilegiert. Jennen haben sie noch in Besitz, diesen aber haben ihnen die Zolner nun ettliche Zeit vorenthalten und gebeten, demselben einzureden und bei ihren Privilegien zu schützen.

Magnus Finke berichtet, dass die Gartzischen die Brücke vorschlagen zu halten das gantze Jahr uber obliege, was aber den Cahnezoll betreffe, daselbst were er in possessione und hetten seine Vorfahren denselben auch gehabt, derhalben konte er sich dessen nicht begeben.

Legati vertrosten sie allerseits, das Relation soll mitgebracht werden und nachdem die Gesanten das Mittag Mahl gegessen, seint wir desselben Tages nach Pyritz gefahren.¹⁾

Pyritz.²⁾

Den 6. Aprilis an den Abent sein die Stettinschen Gesanten zu Pyritz angekommen unnd von dem Rahte unnd Burgerschafft woll entpfangen unnd in ihre Losierung deduciret worden, daselbst dem Rahte das Creditif offerirt unnd ihnen angemeldet, das sie auf den folgenden Tagk die Bürgerschafft umb 8 Uhr für das Rahthaus convociren solten, damit der Huldigungseidt von ihnen mochte angenommen werden, welches der Raht zu bestellen angenommen.

Als nun den 7. Aprilis der Raht unnd gemeine Burgerschafft sich gestellet unnd die

Nach geschener Huldigung ist Confirmatio privilegiorum vertröstet unnd ihnen versprochen, das sie bei Gerichte unnd Rechte solten geschützt werden.

Der Bürgermeister Baltzer Ladewig nomine senatus unnd der Burgerschafft dancket anfenglich unserem gnedigen Fursten, das derselbe also ihrer veterlich geruechen wollen, wollte sich dargegen dermassen bezeigen unnd verhalten, als getreuen unnd frommen Unterthanen gebuerete

Darzue gewisse Personen deputirt, welche sich daselbst stellen unnd dasjennige, was von ihnen gesonnen worden, in alter Unterthenigkeit verrichten solten, zugleich auch ihre Praesent mit aller Ehrerbietung offeriren, darnebenst auch gebeten, ihnen in allem gutem Befurderung zu bezeigen, welches ihnen die Herren Abgesandten versprochen haben. Inter prandendum hatt auch Burgermeister Ladewig erwehnet, das sie von Alters mit einem Privilegio versehen, wegen gewisser Holtzung auss M. g. F. unnd Herrn Heiden, davon sie eine vidimirte Copey mit dem Herrn Cantzler zugestellet hetten

¹⁾ Bis hierher reicht das Altenstück P. I. Tit. 77. Nr. 19. Stett. Arch.

²⁾ Hier beginnt Altenstück P. I. Tit. 77. Nr. 26a Append. Von dem Pyritzer Protokoll sind nur wenige Zeilen erhalten, da die untere Hälfte des Blattes abgerissen ist.

unnd darnebenst gebeten, das bei Renovation der neuen Privilegien dieses mit mochte geruechet werden.

Legati Stetinensis geben zu Bescheide, das dies per supplicationem bei u. g. F. unndt Herrn musste gesucht werden.

Stargardt.

Den 7. Aprilis ist u. G. F. unnd Herr, Hertzog Bogisslaff, mit I. F. G. Gemahl unndt junger Herschafft unnd einem ansehnlichem Comitatz eingezogen, ist von einem Erbarn Rahte daselbst unnd der gantzen Burgerschaft solenniter empfangen, daselbst auch Hertzog Wilhelm auss Curlandt für sich gefunden.

Den 8. Aprilis ist S. F. G. samptt I. F. G. Gemahle, junger Herrschafft unnd Freulein zur Kirchen gegangen, die Predigt gehört unndt nachdem der Gottesdienst vollendet, sein alle obgedachte Herrn semptlich auff das Rahthaus gegangen. Alss nun der Landt-Marschal, weil ein gross Getümmel daselbst wahr, silentium imponiret unnd bevohlen alle denjennigen, die I. F. G. mit Eidespflichten nicht verwandt oder sonsten nicht dahin bescheiden, abzuweichen, welches auch erfolgett, darauff der Cantzler Martinus Chemnitius, beider Rechten Doctor, der von der Ritterschafft sampt den Praelaten in Nahmen fürstlicher Gnaden proponiret, alldieweil durch tödtlichen Abgang des Weylandt Durchleuchtigen hochgebornen Fursten unnd Herrn, Herrn Barnimbs, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. die Regierung des Stettinschen Orths auff den — — — Herrn Casimiren, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. gekommen, S. F. G. aber habe das Gubernament, wegen zugestander Leibesschwachheit dem — — — Herren Bogisslaffen, Hertzogen zu Stettin Pommern etc. freiwillig abgetreten, welche Last der Regierung dem Vaterlande zu Gute S. F. G. in dem Nahmen des Allmechtigen angenommen unnd weil sie S. F. G. sich mit Eidt unnd Pflichtenn, dem Herkommen nach, verwandt machen müsten, als hette S. F. G. sie, die Hernn Praelaten unnd Grafen, auch den Herrn Meister, imgleichen etliche vom Adel, als die Osten, Borken, Fleminghe, Wedel, die von Dewitz, die von Hagen, Waldowen, Plötzen, Wregen, Zinnen, Blankensehe, Scheninge, Deterde, Brederlowen, Bellinge, Pariser, Rambowen, Schacken, Dossen, Borken von Brallentin, Borken, Billerbecken, Konowen, Kuehlen, Küssowen, die Palen, Kremptzowen, Hindenborge, Mildenitzen, Warwitten, Sidowen, Rungen, Cöten, Mellentine, Köschen, Precheln, Bröckern, Steinwehr, Gunterberge, Peterstörffe, Ukermanne, Weygern, Ubeschenn, Knuten und Stettine, anhero verschrieben; das sie sich nun eingestellt, solchs gereiche S. F. G. zu unter-

thenigem Gefallen, spüre auch darauss ihren Gehorsamb unndt Dienstwerdigkeit. Was den Lehneidt anlanget, ist ihnen derselbe bekandt, weil Ihnen dauon Copei zugestellet worden; mit dem Geheissbriefe habe es auch seine richtige Masse. Was aber die Erbvorträge mit dem Kurfürsten zu Brandenburgk anlanget, achte man unnötig sein, Contenta derselben itzo der Lenge nach zu recapituliren, weil ihnen semptlich dieselben bekandt, von desswegen müsten sie den Anhangk de futura successione wie gebreuchlich zugleich mit schweren, unnd solches alles in Gegenwardt der Brandenburgischenn Gesanten; wan aber die vom Adel verleihet wurden, darzue solten die Markischen Legaten nicht mitgezogen werden. Sonsten ist I. F. G. Meinung, die vom Adel itzo für Mittage schweren zu lassen, nach der Mahlzeit aber sollen sie verlehnet und ein Geschlecht nach dem Andern eingefurdert unnd vorgenommen werden.

D. Samuel Schwelch pro Nobilibus.

Nachdem der — — — Herr Bogisslaff — — — zu Regierung des Stettinschen Orths ordentlich gelanget, als wünschen die Anwesenden Stende I. f. G. darzue viele Glücks unnd bitten den Allerhöhesten von Hertzen, der wolle hierüber seinen Segen sprechen, damit die Ehre Gottes gefurdert, Gericht unnd Gerechtigkeit auch fortgepflanzt werde. Nun sein die von der Ritterschafft auff die geschene Ausschreiben an diesem Orte erschienen, sein auch erböttig, den Huldigungseidt abzulegen unnd zu schweren, unnd bitten, das sie muegen bei ihren Priuilegien, Investituren, Begnadungen unnd Freiheiten geschutzet werden, das ihnen auch ihre priuilegia unndt Lehenbriefe darnebenst von neuen muegen renovirt zugestellet werden. Dargegen, weil sie S. f. G. mit Leibe unnd Gute auffzuwarten verpflichtet, so sein sie es zu Tage unnd Nachte erböttig, wollen auch furderlichst der Priuilegia und itzo ihre Lehenbriefe offeriren unnd der Renovation unndt Confirmationen gewarten. Obwoll Missbreuche eingefuehret, können doch dieselben durch eine Declaration oder Constitution, wan nun die Gravamina furgenommen wurden, abgeschaffet werden, die Visitation des Hoffgerichts auch zu continuiren unnd konnten woll leiden, das mit dem Wolgastischen Orte auch davon conferirt unnd auff ein gewisses geschlossen würde. Wan sie auch den Anhangk wegen des Churfürsten zu Brandenburgk Succession schweren sollten, so musten die Geheissbriefe ihnen zuvor zugestellet werden, unnd muste auch des Churfürsten Revers zuvor exhibirt werden; sonsten beclagen sich die vom Adel heftig, so an der Marke gesessen, wegen allerlei Einpesse in ihren Lehenen unnd Grentzen unnd weil die Brandenburgischen Gesanten angenommen, die Ver-

sehung zu thunde, das die Sachen, so irrig sein, durch Zusammen-schickung der Rächte sollen behöret und zum furderlichsten ohne Weitleufftigkeit unnd Verzugk hingelegt unnd vortragen werden, so wollen die von der Ritterschafft in Unterthenigkeit gebeten haben, das auff die Zeit, wan der Stete Gravamina sollen behöret werden, das man dan zugleich diesen Irsal auch mochte hinlegen.

Die Ausslosung der Lehenbriefe bitten sie dermassen zu mildern, das es ertreglich sein muege; dan obwohl die vom Adel sterker, dan sie von Alters angeschlagen, gefurdertt, auch woll bissweilen mit mehr Pferden, als sie schuldig, erschienen, so konne doch solches ihnen in diesem Fall nicht praëjudicirn unnd muste solches derwegen in keine Consequentz gezogen werden; wan nun dies sollte attendirt werden, so wehren sie den Huldigungseidt abzulegen erböttig.

Cancellarius: Alss nun unser — — — Hertzog Bogisslaff hierauff mit der jungen Herschafft unnd Rächten sich besprochen, hat nomine Illustrissimi D. Chemnitius sich dermaassen resolvirt, das S. F. G. der Landtschafft Responsion in Gnaden unndt allem gutenn angehöret, fur allen Dingen aber wolle S. F. G. die Gratulation unndt angehengete Wunschung acceptirt haben, der getrewe Godt wolle nur solchs, daran man keinen Zweifel hette, an S. F. G. unnd dem gantzen furstlichenn Hause zu Pommern, wahr machen; darbenebenst hette S. F. G. alwege dahingesehen, das ein Standt bei dem andern muchte unbeschwert bleiben unnd conservirt werden, S. F. G. sein auch noch des Erbietens. Das sich auch die vonn der Ritterschafft zur Huldigung erbotten, das gereichete S. F. G. auch zu besonderen Wolgefallen; dargegen sein S. F. G. des Anerbietens, sie sampt und sonders mit ihrem Erb unnd Lehen zuverleihen und alles, was sie in Besitz haben, zu confirmiren.

Wegen der Landtpriuilegien, weil es eine gemeine Wergk, soll mit dem Wolgastischen Orthe davon communicirt werden; wann nun solchs zuvor geschehen, wil man die Renovation oder Confirmation befurderen unnd nicht difficultirn. Ueberdiess ist dasjennige, was wegen der gravaminum erwehnet, bekandt, den Stenden sei auch wissendt, worauff es beruhet; nun ist man damit im Werke, das man die Sache nach geschעהer Erbhuldigung continuirn wolle. Was man nun wegen der Austeur der Adelsspersonen unnd in andernn streitigen Puncten sich vereiniget, will S. F. G. auff eine Constitution verdacht sein, zum furderlichsten auch die Visitation des fürstlichen Hoffgerichts continuirn, unnd weil diess ein gemeine Wergk, unser gn. F. unnd Herr, Herr Philip Julius, das S. F. G. das Seine darzue thun wollen, sich anerbotten, als wil man auch zum ehesten, als es immer sein kan, darzu verdacht sein und es dem Werke procedirn. Was wegen der Geheissbriefe erwehnet,

darauff solten sie wissen, das dieselben vorhanden wehren, solten heute dem Landtmarschall Ewaldt Flemminge zugestellet werden, darzu sich auch die Brandenburgischen Gesandten, wegen des reverses, anerbotten. Es wehre im gleichen der Grentzirrung zwischen Pommern unnd der Marke Anröngung geschehen, darin aber wehre ein mechtiger Unterscheidt, den etliche schon darunter veranlasset, etliche wehren neue. Jenner Anordnung, so gemacht, muchte man folgen, in den neuen wolte man auch zusehen, wie man sie hinlege oder zum Stande bringe; wan dieselbige specificirt, muste man die Interessenten daruber hören, itzo aber mit den Brandenburgischen Gesandten darauss reden und alles, so viel immer mueglich, zur Billigkeit richtenn. Es wehre auch ferner gestriges Tages der Anschlege gedacht unnd das sie mannigmahl höher, als sie von Alters gewohnet, verschrieben, auch woll erschienen wehren; da nun solchs geschehen, welchs man nicht hoffe, soll es ihnen an ihrem Rechte unschedtlich sein. Was aber die Auslösung der alten unndt neuen Lehnbrieffe betruffe, daruber, weil es S. F. G. gewissen Personen abgetretnn, mochten sie mit den Interessenten zusammenkommen unnd sich miteinander, weil S. F. G. desshalben keinen Anlauff haben wolten, vergleichen unnd letztlich ihnen abzuweichen geboten.

Nach Verrichtung dieses ist Ewaldt Flemingk mit etlichen Supplicationibus hervor gekommen, dieselben offerirt unnd gebeten, der Supplicanten so viele immer verandtwortlichen zu geruechen.

Unnd weil auch die Jungkernn nicht alleine mit reisigen Pferden, sondern auch mit Kutzwagen angekommen, den auf den reisigen Pferden ihre Gerehte und Kleider, zu solcher Auffwartung unnd furstlichen Comitatu nötig, sie nicht mit vortbringen konten, als wolte er in Nahmen der gantzen Ritterschafft umb Reichung Futter unnd Mahles nochmahlen angesuchet haben, hette es zwar bei dem Hofmarschall unndt Cantzler gesucht, wehre aber nur mit schlechter Vertröstung und dilatorischem Bescheide abgewiesen worden.

Kurtz darauff sein die Schlossgesessenen, als die von der Osten, die Borcken, die Flemminge, die von der Wedel unnd Dewitzen, vereidet genommen worden.

Folig die vom Adel obgedacht auss dem Piritzischen und Satziker Orte coniunctim gehuldiget unndt geschworen unnd mit der Belehnung biss nach der Mittagsmahlzeit vertröstet.

Eodem die hora media tertia
auff dem Rahthause.
Schlossgesessene.

Der Durchleuchtiger Hochgeborner Furst undt Herr, Herr Bogisslaff verleihet die von der Osten mit Ihrem erbe und lehne, so-

viele sie itzo in Besitz haben, damitt man so viele zuvorstehende gegeben, weile Wedige von der Osten und desselben Sohne alle dasjenige, was sie an der von der Osten Gueter gehabt und sich nichts reservirt, das man sie hiemit wegen der samenden Handt nicht wolte admittiret haben, sondern es solte nur die Verleihung auff die Neuen Lehne gemeinet und verstanden werden.

Mit den übrigen Schlossgesessen ist nichts neues furgelauffen, sondern sein schlechter Dinge mit gewöhnlichen Ceremonien investirt worden.

— — — — —¹⁾
 — — — — —

Den 9. Aprilis zu Stargardt

in Burgermeister Thomas Mildenitzen Behausung,

in der Oberstube in Gegenwardt

Meines gnedigen Fursten unnd Hernn, Hernn Bogisslaffs, Hertzogen zue Stettin Pommern etc.

Hernn Philippi	} Hertzogen zue Stettin Pommern etc.	(Handelung mit dem Herrn Meister.)
Hernn Frantzen		
Hernn Georgen		
Hernn Ulrichen		

Grave Steffan Heinrichs,

D. Martini Chemnitii, Cantzlerss,

Otto von Ramminss,

Christoff Mildenitzen, Verwalterss,

D. Henrici Schwalenberges, Hoff-Rahts,

Wedige von Wedels, Hoff-Marschals,

Christoff von Platen, Camerirers,

Eberhardt von Hollen, Stalmeisters,

Hans vonn Eichsteten,

Jobst Borcken et in absentia legatorum Brandenburgicorum.

Cancellarius berichtet den gegenwärtigen Rächten, das der Herr Meister verschrieben, hette sich aber auss allerlei Ursachen entschuldiget unnd an seine Stahd einen anderen nach Stettin zu Ablegung des gewöhnlichen Eidts geschicket, welchen man daselbst für dasmahl nicht zulassen, sondern bisshero auffgehalten; itzo gebe sich der Abgesandter Michael von Hagen, Commendator zu Werben, im Nahmen des Herrn Meisters wiederumb an unnd ist erböttig, den Eidt abzulegen. Nun nennet der Meister S. Johannis Ordens den

¹⁾ Im Nachfolgenden wird im Protokoll ausführlich über die Belehnungen des Adels aus dem Pyritzer und dem Satziger Orte berichtet. Längere Verhandlungen griffen bei der Belehnung der Geschlechter Zinne, Rammin, Gidsedt, Brederlow, Ruffow, Güntersberg, Ufermann, Ubesch und Mellentin Platz.

Eidt, unser gnediger Furst unnd Herr aber für ein Iuramentum fidelitatis; von desswegen begehret I. F. G., ob man es bei dem gegebenen Abscheide solle bewenden lassen oder ob auff andere Wege zuverabscheiden.

Comes Stephan Heinrich lest es bei dem gegebenen Abscheide bewenden.

Hans von Eichstette stellet es zu den Fürstlichen Rähten, die von der Sache Bescheidt wissen.

Otto von Rammin vermeinet, das wegen des Substituten Persone bei dem Iuramento zu protestiren, so wolle auch der Herr Meister nicht gewertig sein, das ihm die Lehne vorliehen werden, wie anderen Lehenleutten. Sonsten sei der Herr Meister wegen seiner Leibesschwachheitt entschuldiget zunehmen, den Substitutum aber kan man itzo woll zulassenn.

Christof Mildenitz helt es zum besten, das man bei der alten Notel des Iuramenti bleibe, auch gewöhnlichen Ceremonien; dan an den Hutt haben die Abgesandten Jüngst nicht greiffen wollen, sondern sein durch einen Handtstrich solenniter in Gegenwarth des gantzen Hoffgesindes jüngst investirt. Dem Schlage vermeinete er auch itzo nachzugehen.

Jobst Borcke bleibet bei des Verwalters Voto unnd subiungiret, das alle dasjennige, was neulich geschehen, mit gutem unnd reiffen Rahte domahlen nach Ersehung aller Acten unnd vorigen Handlungen vorgenommen worden. Wegen der Auffwartung aber, wen der Herr Meister verschreiben wirdt, sei nöthig, das man es itzo urgire, damit es ad posteritatem komme unnd beibehalten werde.

D. Schwalenberg saget, das die formula Iuramenti richtigk, darumb nicht zu endernn, sonsten gedencke er noch woll, das die Substituti an den Hutt nicht greiffen wollen, sondern sein mit einem Handtstrich verleihehn.

Als nun Michael von Hagen eingefurdert worden, hat er nomine Magistri Ordinis S. Johannis seine versiegelte Gewalt (Der Hr. Meister.) oder Volmacht übergeben, darauss zubefindenn, das er den gewöhnlichen Eidt abzulegen genuchsam bevehligt, darnebenst angezeigt, das sein gnediger Herr Graff Marten etc. zwar in der Persone zu erscheinen, erfurdert, S. G. wehre auch gerne erschienen, wan nicht das hohe Alter unnd Leibes Schwachheit S. G. im Wege gewesen; bittett derwegen — — — S. G. entschuldiget für diessmahl zuhalten, hernach unserm G. F. unnd Herrn zu Anfange dieser Regierung viel Glück unnd Gottes reichen milden Segen gewünschet. Was nun den Eidt anlanget, ist er zu dem Ende abgefertiget, das er die alte gewöhnliche Forma schweren solte.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. den Gruss und das Suchen angehöret; sonsten hetten S. F. G. lieber gesehen, das der Herr Meister in eigener Persone erschienen wehre, den solchs S. G. Eidt unnd Pflicht gemess. In dem Fürstlichem Comitatz wehre er auch wegen vorfallender Sachen woll nötig gewesen, wolle derhalben nomine Illustrissimi protestirt haben, das diss Exempel kunfftig in keine Consequentz soll gezogen werden oder posteritati praeiudicirn, den hernach wil man in kunfftigen Fall keinen Substitutum zulassen, sondern es soll sich der Herr Meister selbst in der Persone darstellen; überdiess wehre der Herr Meister zur Auffwartung verschrieben, weile er aber schwach, so will man ihnen für diessmahl endtschuldiget halten unnd lest man es bei dem jüngst gegebenen Abscheide nochmahlen beruhen unnd reservirt S. F. G. alle competentia iura.

Der Herr Commendator von Werben acceptirt das S. F. G. Herr wegen der zugestandenen Leibes Schwachheit itzo entschuldiget gehalten wird; was die persöhnliche Auffwartung betrifft, das will er S. G. Herrn hinterbringen; ist also den Eidt subiectionis zu schweren Erbietens.

Cancellarius sagt, das Illustrissimus keine Neuerung einzufueren willens, sondern wollen es halten, wie es von Alters auff I. F. G. hergebracht worden.

Hierauff der von Hagen den gewöhnlichen Eidt in animam Magistri Ordinis Johannis mit auffgereketen Fingern von Worten zu Worten nachgesaget unnd geschworen.

Nach dem solchs geschehen, hat unser G. F. unndt Herr, Hertzog Bogisslaff, ihme, dem Hagen, die Hand geboten unnd diese Worth ungeferlich gebraucht: Hiermit verleihen wir dem Herrn Meister sein Erbe unnd Lehen, soviele Wir ihme zuverleihen Rechts wegen schuldig, jedoch S. F. G. unnd menniglichen Rechtens ohne Schaden. Obwol der von Hagen I. F. G. die Handt endtziehen wollen, hat doch I. F. G. dieselbe so lange feste gehalten, biss die Wort semptlich aussgesprochen gewesen.

Der vonn Hagen wendet hiergegen eine Protestation ein, das es seinem Hernn unschedtlich sein solle, den er nicht bevehligt, auff solche Weise unnd Masse den Eidt zu schweren unnd die Lehn zu endtfangen unnd derwegen in Underthenigkeit gebeten, das er solche Protestation inwenden müssen, nicht zuverdencken.

Cancellarius lest die Protestation in Ihren Unwirden beruhen; das die Investitur auch zuvor mit solchen Ceremonien in Worten geschehen, das geben die Protocolla, denen man in diesem Falle gleuben musse, were also nicht Neues itzo geschehen, darbei es für diessmahl verblieben.

In eodem loco et iisdem praesentibus, sed in absentia
legatorum Brandenburgicorum.

Cancellarius Stetinensis in praesentia Ducis Bogislai
et 4 filiorum Ducum Pomeraniae (Handelung mit den Grafen von Neugardten.)
etc. berichtet den anwesenden Abgesanten unnd Rehten, das die
Grafen von Neugardten zu Endtpfahung ihrer Lehne itzo auch
angegeben, es fielen aber dabei zweyerlei Dubia für, den 1) wollen
sie den Anhang, wegen des Churfürsten zu Brandenburgk Succession,
nicht schweren, 2) wollen sie den gantzen Leheneidt nicht wördtlich
nachsagen, sondern nur die Final clausulam.

Hanss von Eichstetten als ein Gesandter auss dem
Wolgastischen Orte moniret, das man die Merkischen Gesandten
hierüber hören müsse.

Otto von Rammin helt es dafür, das die Herren Grafen den
appendicem mit schweren müssen, den weil sie alle Vertrege mit
siegeln, können sie sich der Clausula nicht endtbrechen. Was den
letzten Punct betrifft, könne man den Hernn Grafen kein Neues machen.

Christoff Mildenitz lest es bei Otto von Rammins voto bleiben
unnd müssen die Hernn Grafen alle Worth des Eides nachsagen.

Jobst Borcke vermeinet, das man den Hernn Grafen den appen-
dicem nicht erlassen kann, wo man mit der Chur Brandenburgk
nicht neue Disputation haben will unnd müssen auch den gantzen
Eidt wördtlich nachsagen.

D. Schwalenberg consentit in voriges Votum, den die Hernn
Grauen können die Exemption nicht beweisen, so gebe auch das
Protocol dem Dinge seine Masse, dem man in diesem Falle gleuben müsse.

Nach diesem habe ich, Antonius Petersstörff, die drei Graven,
Herrn Steffan Heinrich, Herrn Albrechten und Herrn Volrahten ein-
furdernn müssen, unndt als die Fursten semptlich ihnen die Hant
gegeben, hat der Cantzler ihnen berichtet, das ihnen wissent, welcher-
massen die Schlossgesessen unnd andere vom Adel anhero zu Em-
pfahung ihrer Lehne, wie auch die Herrn Grafen mit verschrieben;
das I. G. sich nun persöhnlich gestellet, solches gereiche unserm
G. F. unnd Hernn zu besondern Gefallen. Ob nun S. F. G. mit
dem Anhange gerne die Hernn Graven verschonen wolte, weil es
aber in den Vertregen, welche sie mit gesiegelt, also abgehandelt,
solches auch zuvor alle Zeit gethan, soll man itz davon nichtt ab-
weichen, dan da man dies ihnen erliesse, unnd der von Brandenburgk
dies erfuere, wurde man darüber mit ihnen in einen neuen Streit
gerahten. Man kan sich auch noch erinnern, das sie vom Adel bei
Hernn Johans Friederichs Huldigung den appendicem zu schweren
sich auch geeussert unndt damit verschonet worden. Es sein aber
hieruber hernach andere Handelungen vorgenommen unnd Vordrege

auffgerichtet, das sie hernach schweren müssen. Die Vertrege hetten sie oder ihre Vorfahren mitgesiegelt, darumb können sie sich dessen nicht endtbrechen, sondern müssen den gantzen Leheneidt wörtllich nachsagen unnd schweren.

Die obgedachten drei Graven resolviren sich dahin, das woll zuverantworten, das sie den appendicem nicht schweren durften, da es aber je uber Zuversicht sein solte, wollen sie es cum protestatione thun.

Cancellarius, nach gehabter kurtzer Unterredung, vermeinet, das der Anhang ihnen nicht kan erlassen werden, darumb konne S. F. G. ihrem Bitten für diessmahl nicht stadt gewinnen, exemptionem können I. F. G. nicht dociren unnd wehre dargegen ihrer Vorfahren Siegel mit für den Vertregen, darumb musten sie den gewöhnlichen Eidt, wie andere Lehenleute gethan, nachsagen unnd mit auffgereketen Fingern schweren.

Comites erbieten sich zum Eide, jedoch referiren sie sich auff der Hernn von Schlawe Resolution, das der Anhangk, so lange Eiche unnd Erde stehe, seine Wirkung nicht erlangen werde, sonst erinneren sie nochmahlen, das sie unnd ihre Vorfahren den gantzen Eidt verbotenus kein Mahl nachgesaget unnd wie andere Lehenleute geschworen. Dies widerspricht M. G. F. unnd Herr, Hertzog Frantz zue Stettin Pommern etc. Bischoff zu Cammin etc. unnd saget, das die Hernn Grafen im Stifte den gantzen Eidt schweren müssen, unnd hetten die Hernn Grafen in dem keinen Vorzugk.

Hierauff haben obgedachte drei Grafen den gewöhnlichen Lehen-eidt, wie die andern Lehenleute gethan, wörtllich in Bürgermeister Mildenitzen Stube geschworen, sein auch darauff von M. G. F. unnd Herrn Herzog Bogisslaff mit gewöhnlichen Ceremonien verleihen unnd Cancellarius darauff subiungiret, das die Hernn Grafen semplich die Tage Ihres Lebens diesen Eidt wurden in guter Acht haben unnd demselben in allem nachkommen, dargegen wehre S. F. G. des Erbietens, sie bei gleich unnd recht zu schützen, auch ihre Lehenbriefe zu confirmiren unnd zu renoviren.

Comes Albertus von Eberstein erinnert S. F. G. der Angefelles-Vorschreibungen wegen etlicher Lehenstücken, die ihre Vater wolseliger unnd sie hernach in Besitz gehabt, folig aber derselben wiederumb endtwehret wehren, unnd daneben gebeten, weil sie semplich in grossen Schaden unnd Ungelegenheit gekommen, S. F. G. wolle numehr die übergebene Supplicationes verlesen unnd ihnen die Gueter wiederumb einreumen.

Cancellarius giebt zum Bescheide, das die Supplicationes sollen verlesen und verabschiedet werden.

In Curia Stargardensi

Hora 10.

Alss m. g. F. unnd Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zue Stettin Pommern etc. sampt I. F. G. Gemahlinne, junger Herrschafft unnd Freulein, auff das Rahthauss solenniter deducirt worden, hatts Burgermeister, Raht, Syndicus, Alterleute, Gilde, Gewerke unnd gantze gemeine Burgerschaft auff dem Marckte sich unter dem offenen Himmel mit entblössetenn Heuptern gestellet unnd ist ihnen durch den Herrnn Cantzler nach der Lenge vorgehalten worden.

Nach dem durch tödtlichenn Abgange Herrn Barnimbs die Stettinsche Regierung Anno 1603 erlediget unnd durch freywillige Cession Herrnn Casemiri auff — — — Herrn Bogisslaffen — — — gekommen, welche (!) dieselbe auch im Nahmen Gottes angenommen unnd die Huldigung auff diesen Tagk allhie angesetzt unnd aussgeschrieben, das nun der gantze Raht unnd Burgerschaft sich darzue erbotten, das gereiche S. F. G. zue besönderenn Gefallen. Nun begehre S. F. G., das sie den Eidt mit auffgerecketen Fingern unnd lauter Stimme sollen ablegen unnd die Tage ihres Lebens selben halten und eingedenk sein. Dargegen ist S. F. G. des gnedigen Anerbietens, sie semptlich in S. F. G. Protection zunehmen, ihnen ihre Privilegia zu confirmiren unnd sie bei ihrem Rechte, alten Herkommen, Statuten unnd löbliche Gewohnheiten zu schützen unndt handt zu haben.

Alss diess verrichtet, hat S. F. G. Tafel gehalten unnd ist der Hertzog von Churlandt undt die Markischen Gesandten mit herlich tractiret worden.

Nach Mittage gegen Abendt hat sich daselbst ein seltzam Ebenteurer angegeben, der auff einem Seele oder langen Taue, welches auss dem Rahthause bis in Jochim Peterstörffs Wohnung gezogen gewesen, den Galliarth gedantzet, darauff für unnd rückwärts sehende unnd blindelings gegangen unnd allerlei Possen mehr gebrauchet.

Gollnow.¹⁾

Den 10. Aprilis ist unser Gnediger Furst unndt Herr sampt S. F. G. Gemahl und Junger Herrschafft zu Stargardt wiederumb auffgezogen und mit einem ansehnlichem Comitatz für Gollnow von dem Rahte daselbst, den Wollinschen und Camminschen Abgeordneten endtfangen worden, unter anderen aber hat Burgermeister Martin Splittstöter, welcher das Worth gefuehret, nach gebuerlicher Gratu-

¹⁾ Gollnow bis Cammin: P. I. Tit. 77. Nr. 19. Stett. Arch.

lation undt Gluckwunschung gebeten, das S. F. G. sie mochte bei dem alten Glauben und Rechte lassen unnd dargegen sich allen untertheniges Gehorsams zuverhalten sich anerbotten, welches von S. F. G. ihnen durch den Cantzler zugesagt worden. Es hat auch gedachte Golnowische Burgerschafft mit ihren Wehren und Wagen im Felde sampt einer Fahne sich sehen lassen und in allem sich sehr woll, ihrer Gelegenheit nach, bezeigett.

Den 11. Aprilis nach gehöreter Predigt, welche daselbst der Furstlicher Hoffprediger Magister Runtze gethan, hat S. F. G. samptt der junger Herrschafft den Wolgastischen Gesandten Hanns von Eichsteten und Christoff Trampen sich auff das Rahthauss verfueget, dahin auch die Brandenburgischen Gesandten Hans von Buch und der Cantzler Johann von Benikendorff geholet worden, folgig dem Rahte, Alterleuten und gantzen gemeinen Burgerschafft angezeigt per Cancellarium, mit was Gelegenheit unser G. F. unnd Herr, Herr Bogisslaff, Hertzog zue Stettin Pommern etc. nach dem Illustrissimus Dux Barnimus mit Tode verblichen, durch freiwillige Ubergabe Herrn Casimiri zu dieses Orths Regierung gelanget, und weile die von Golnow dem Herkommen nach S. F. G. mit Eides und Pflicht verwant machen musten, als wehre darzue ihnen dieser Tagk unnd Stunde bestimmt; das sie sich nun darzue wilfehrig zeigt, vermerkete seine F. G. in allen Gnaden, wehren derhalben gewertig, das sie die Huldigung theten und alle S. F. G. sich mit Eidespflichten verwandt macheten.

Darauff Burgermeister Splitstötter, das ein Raht und Burgerschafft zu dem Ende an dem Orte sich eingestellet, geandt-wortet, wehren auch darzue willig. Folgig hat ihnen der Cantzler den Eidt furgelesen, welchen die Golnowischen mit auffgereketen Fingern geschworen und mit lauter Stimme nachgesagtt. Hernach hat der Cantzler sie ermahnet, den geschworenen Eidt in guter Acht zu haben und demselben nachzukommen unnd dargegen ihnen Bestetigung und Vorneuerung ihrer Privilegien erbotten.

Ob nun woll die Herrn zu Golnow die Landesfursten und das Furstliche Gemahl unndt Freulein mit ansehnlichen Praesenten, altem Gebrauch nach verehren sollen, haben sie sich doch damit entschuldiget, das sie dieselben von dem Jubilierer noch nicht mechtig geworden, darumb Dilation biss das S. F. G. zuruckekommen, gebeten.

Wollin undt Cammin.

Nachdem auch u. G. F. unnd Herr dieser beider Stete Unvermugenheit bei sich erwogen unnd nachgegeben, das diese drei Stete

sempthlich alhie zu Golnow solten Aussrichtung thun, unnd das in Gegenwarth S. F. G. etliche auss beiden Steten huldigen und schweren solten, als sein etliche von Cammin, so zu dem Ende von beiden Steten darzu abgeordnet, vorgefurdert, welche fur sich unnd in Namen der heimgelassenen schweren solten, welches auch im Raht-hause zu Golnow, praesente Domino Bogislao, Georgio, Philippo, Francisco et Ulrico und Gegenwart der Wolgastischen und Brandenburgischen Gesandten geschehen.

Nach abgelegtem Eide haben die Wolgastischen unnd Cammischen unsern gnedigen Fursten unndt Herrn mit verguldeten Bechern verehret und sein also dimittiret worden.

Desselben Tages ist der Fürstliche Hoffgerichtsverwalter Christoff Mildenitz sampt D. Heinrich Schwalenbergen an obgedachte beiden Stete mit vollkommener Gewalt unnd Instruction, auch Creditir dem Rahte offeriret und zue welchem Ende von I. F. G. sie dahin abgefertiget, angemeldet, darbenebenst auch dem Rahte angemeldet, das sie die Burgerschafft noch den Tagk verwarnen solten, das sie morgen frew umb 7 Uhr auff dem Marckte sich stelleten unnd den Huldigungseidt ablegeten, welches auch Senatus zuverrichten und zubestellen angenommen. Es ist auch den Abendt nach Cammin geschrieben, das die Burgerschafft umb 2 Uhr solte auffwarten. Den 12. Augusti sein obgedachte beide Stettinsche Gesandten zu Rahthause gegangen, daselbst auch der Secretarius Johannes Hagemeister wegen des Wolgastischen Fursten und Fridrich Sidow wegen des Churfürsten zu Brandenburgk sich eingestellt. Als nun die Gesandten fast bis 8 Uhr aufgewartet, die Burger aber alle sich nicht eingestellt, auch keine Hoffnung gewesen, das ihrer mehr für dasmahl kommen würden, hatt der Verwalter dem anwesenden Rahte und Bürgerschafft berichtet, das ihnen ohne das bekandt, welcher-massen die Stettinsche Regierung auff unseren G. F. unnd Herrn Hertzog Casimiren gekommen; ob nun woll S. F. G. die Regierung angetretten, hette doch S. F. G. dieselbe Herren Bogisslaffen, Hertzogen zue Stettin Pommern etc. freiwillig ubergeben, der dan die Regierungslast auff sich genommen unnd bisshero löblich gefueheret. So wissen sie auch den Gebrauch, wan andere Herschafft in die Regierung tritt, das alsdan die Unterthanen sich denselben mit Eidespflicht verwandt machen machen müssen, zu welchem Ende S. F. G. sich gerne des Orths selbst mit einem ansehnlichen Comitatu gestellet hette, zu Verhütung aber grosser Uncost hette S. F. G. die Rechte anhero abgefertiget, welche in Gegenwarth des Wolgastischen unnd Brandenburgischen Abgesandten den Eidt von den ubrigen Burgermeistern, Rathspersohnen unnd Burgern aufnehmen solten. Das nun etliche

sich persönlich eingestellt, gereichete S. F. G. zu Gefallen, der andern Abwesenden Ungehorsamb aber solle angemerket, vom Rahte ernstlich gestrafft und dennoch hernach vereidet genommen werden, zu welchem Ende sie den Huldigungseidt abfurdern muegen.

Hierauff habe ich den Einwohnern zu Wollyn den Eydt furgelesen, den dieselben mit auffgereckten Fingern, blossem Heupte, unter dem offenen Himmel mit lauter Stimme abgelegt.

Nach abgelegtem Eide hat der Verwalter sie abermahlen vermahnet, solchen Eidt in guter Acht zu haben unnd demselben die Tage ihres Lebens nachzukommen. Dargegen ist ihnen allerlei Gnade, Schutz, Trost und Confirmation ihrer Privilegien zugesaget worden, ihnen auch darneben angedeutet, das diese Huldigung der Fürstlichen Wittwe an ihrem habenden Rechte durchauss soll unschtedlich sein.

Cammin.

Nach geendeter Mahlzeit sein die Gesandten desselben Tages nach Cammin gefahren, unndt wie sie daselbst zu rechter Zeit angelangett, die Burger auch der Herren Abgesandten Ankunfft mit Freuden erwartet, als ist der Huldigungseidt auch zwischen 2 unnd 3 Uhren von ihnen in Jegenwarth der Stettinschen, Wolgastischen unnd Brandenburgischen Gesandten, derer Nahme vorgesätzet, aufgenommen worden. Unnd nachdem wir daselbst Mahlzeit gehalten, sein wir an demselbigen Tage biss Greiffenbergk noch gefahren, daselbst wir schon unsere gnedige Herschafft für unss gefunden.

Greiffenberg.¹⁾

Den 13. April hatt m. g. F. unndt Herr, Herzog Bogisslaff sampt Hernn Philips, Hernn Franz, Hernn Georg, Hernn Ulrichen, imgleichen Herzog Bogisslavs Gemahlin, der Strelitzschen Witwe unnd 2 Freulein die Predigt in der Kirchen gehöret, hernach die Vorschriebene vom Adel auff dem Rahthause vereidet genommen, darbei die Wolgastischen Gesandten, Hanss von Eichstete unnd Trampe, samptt den Brandenburgischen beiden Gesandten mitgewesen unnd ist solche Vereidung, weile der Personen viele gewesen, der Orth aber sehre klein, auff drei Mahl geschehen.

Weil es nun hoch auff den Tagk gewesen, hatt der Herr Cantzler auss furstlichem Bevehlig den Junckernn angezeigt, dass sie Nachmittage umb 3 Uhr wiederumb auffwarten soltenn, aldan

¹⁾ Greiffenberg bis Lauenburg: P. I. Tit. 77. Nr. 26 a. Append. Stett. Arch.
Baltische Studien N. 8. V.

ein Iglich Geschlechte mit seinen Erbe unnd Lehenn solte vorlehnet werden, imgleichen wehre I. F. G. erböttig, sie bei ihrer Freiheit, Gericht unnd Recht sampt der wahren Religion zu schutzen, ihnen auch ihre Lehenbriefe zu confirmiren.

Desselben Tages hora 3 in eodem loco
in Gegenwardt aller Furstenn unnd in Abwesen der
Brandenburgischen Legaten.

— — — — —
— — — — —¹⁾

Sequenti die hora 11 in Curia Greiffenbergensi 14. Aprilis.

Alss nun unser gnediger Furst unnd Herr, Herr Bogischlaff, in Jegenwardt der jungen Herrschafft, der Wolgastischen Abgesanten Furmittage schweren lassen, die von der Ritterschaft und dieselben nach der Mahlzeit mit der Belehnung vertröstet, hat darauf der Herr Cantzler, weile der Rath zu Greiffenberg und die gantze Bürgerschaft in zimlicher grosser Anzall sich zu Ablegung des Huldigungseides sich gestellet, — — — — —

— — — — —²⁾

Senatus et populus Greiffenbergensis thun sich für geschene Zusage per D. Gutzmer bedancken und offeriren darauf der Herrschafft so viele derselben persönlich vorhanden gewesen, einen jeden ihre Praesent.

Es ist auch in honorem Illustrissimi daselbst eine Comoedia vom verlornen Sohne von der Burgerschaft agiret worden.

Treptow.

Den 15. Aprilis ist unser gnediger Furst und Herr mit S. F. G. Gemahle, junger Herrschafft unnd Freulin, auch einem ansehnlichen Comitatio eingefaren, der Rath unnd Gemeinheit daselbst haben S. F. G. mit Fahne, Soldaten empfangen und hat D. Conradt Schlieff für dem Thore Oration gethan.

Den 16. Aprilis ist unser gnediger Furst in das Rathaus mit der jungen Herrschafft geritten, welche von einem ansehnlichen

¹⁾ Hier folgt im Protokoll der Bericht über die Belehnung der Geschlechter v. Manteuffel, Grape, Plötz, Puttkamer, Reine, Mellin, Bräsewig, Witten, Apenberg, Köller, Wittinge, Paulstorff, Flemming, Voßberg, Priß, Lockstedt, Parlow und Runge.

²⁾ Es folgt nun der Bericht über die Vereidigung des Rathes und der Bürgerschaft auf offenem Markte, welche, nachdem die Zusicherung der Privilegien-Confirmation durch den Cantzler erfolgt war, in derselben Weise wie vorher an den anderen Orten geschah.

Hauften Landtjuncckern comitiret, alda der fur der Huldigung nochmalen Privataudientz begeret, auch erhalten.

Als sie nun vorgestattet, hat er nomine Senatus et populi Treptoviensis die gestrige Gratulation und die Furstliche Responsion kurtzlich repetiret und darnach S. F. G. von dem Allmechtigen gewünschet, das derselbe das Gubernament mit muege fueren helfen, das auch dieser Stamen biss an den jüngsten Tagk pleiben und gruenen muege, damit das Vaterlandt beibehalten und nicht von andern beschweret werde. Dabenebenst seint die von Treptow begierig, den bogereten Huldigungeseidt in consueta forma abzulegen, dajegen tragen sie sampt und sonders keinen Zweiffel, S. F. G. werde sie als ein Vater das Vaterlandt regieren, bei der waren Religion, Gerichte und Rechten, auch alle dem Ihren gnediglich schützen, die Gravamina, so sie in Schrifften offeriren wollen, verlesen und denselben remediiren und abschaffen. Solches seint sie mit Guete und Bluete zu verschulden erbottigk.

Cancellarius pro Illustrissimo Principe,

das S. F. G. solchen Christlichen Wunsch mit Gnaden abermahl vernommen und weil es gereiche (!) I. F. G. zu Gefallen, ihre treue Affection auch daraus gespuret und an den Tagk gegeben wurden, alss pittet S. F. G., das der Allmechtige solchen Wunsch bestetigen wolle. Das nun die von Treptow sich gehorsamlich eingestellet, solches were ihrer Pflicht gemess. Was aber die Gravamina anlangete, sollen dieselben gelesen, erwogen und folig Abschiedt erfolgen, itzo aber sollen sie auff den Marcket treten, den Bürgern ein guedt Exempel geben und also semptlich der Huldigungeseidt schweren.

Worauf Senatus et populus Treptoviensis geschworen und ist ihnen dajegen Confirmatio privilegiorum zugesagt. Nach diesem haben sie ihre Praesent offeriret den 17. Aprilis ut videre est etc.

Desselben Tages nach x Uhr Furmittage
auf dem Rathhause zu Treptow in praesentia Ducum
Pomeraniae et Legatorum Wolgastensium et
Brandenburgiensium etc.

Cancellarius ad Nobiles, das ihnen bewusst, zu welchem Amte sie anhero gefurdert, nemlich zur Huldigung und Empfangung ihrer Lehne. Das sie nun erschienen, daraus spure Illustrissimus ihren Gehorsamb. Wan sie nun den Eidt abgelecht, ist S. F. G. erbottig, sie geburlich zu investiren und über sie, wie sich geburet, zu halten.

Darauf der Eidt von ihnen abgelegt: — — — — —

— — — — —¹⁾

Den 17. hatt der Rath von Treptow unsern gnedigen Fürsten und H., Hertzog Bogischlaffen den Eltern, S. F. G. Gemalin, H. Philipsen, H. Franzen, H. Bogischlaffen den Jungern, wiewoll S. F. G. ausserhalb Landes gewesen, H. Georgen und H. Ulrichen und also einen jedern insonderheit mit einem verguldeten Becher verehret.

Belgardt.

Alss unser gnediger Furst unnd Herr den 18. Aprilis zu Belgardt mit vielegedachter junger Herschafft angekommen und von der Burger-schafft mit aller Ehrerbietung empfangen, ist S. F. G. nach gehorter Predigt wiederumb auf das Furstliche Haus geritten und auf dem Gange mit der jungen Herschafft gestanden, auf welche Zeit der Hauptman Hans von Eichstedt des Wolgastischen Fürsten Stelle vertreten; die vielegenannten Brandenburgischen Gesanten seint auch dabeigewesen. Da nun der Rath und Gemeinheit auf dem Platze sich gestellt, ist ihnen der Eidt vorgehalten, den sie auch sampt und sonderss geschworen; alss nun solches geschehen, ist ihnen Confirmatio priuilegiorum zugesaget, hierauf Senatus Illustris-simum mit verguldeten Becher, die Furstinne mit einer silbern Kanne verehret.

Ob nun auch woll die von Neuen-Stettin nach Belgardt auch verschrieben, welche sich auch eingestellt, so seindt sie doch für dis Mhal mit dem Eide verschonet und ihnen Vertröstung geschehen, wan S. F. G. von der Lowenburg wiederumb zurugke kome, das alssdan S. F. G. auf Neuen-Stettin wolten zuzihen und alda in loco von ihnen semptlich die Huldigung aufnehmen, damit sie abgewichen.

Folig seint die vom Adell auch vorgenommen worden, weile aber das F. Gemach nicht gross, der Jungkern aber, so huldigen wollen, viele gewesen, alss hatt man sie auf drei Mhal schweren lassen, darauf die Belehnung erfolgt.

Podewilse. Erstlich die Podewilse wegen der Lantgrentze Supplication übergeben und gebeten, mit den Märkischen Abgesanten desswegen zu reden, damit sie einmahel zur Ruhe kommen muchten. Dieses wirt den Brandenburgischen Gesanten angemeldet, darauf der

¹⁾ Im Weiteren wird die Huldigung und Belehnung der Geschlechter von Wachholtz, Karnitz, Güntersberg, Bräufewitz, Rnut, Kleist, Plötz, Zastrow und Woedfe verzeichnet.

Cüstrinsche Cantzler Johan von Bennekendorff sich dergestalt resolviret, das an der Grentze noch wenig Streites übrig, in andern Punkten were schon der Vortrag gefasset; wollten nun die Podewilse die Handlung continuiren und das vorbitterte Gemuete in etwas ändern, kan es leichtlich zur Richtigkeit gebracht werden, den wan man dem Siepe nachgehet, so wirt sich alles finden. Wegen der Dolgenowischen Grentze aber wollen sie gerne das ihre thun, wo sich nun die Podewilse recht in den Handell schicken wollen. Idoch wollen sie dieser beider Punkte bei ihrem gnedigsten Hern in reditu gerne in Relation gedенcken und soll bei ihnen kein Mangell gefunden werden.

Cancellarius Stetinensis saget hieiegen, das diss alte Sachen sein, darumb Zusammenschickung der Rehte von beiden Seiten von Nothen; pittet derwegen die Versehung zu thunde, das zum furderligsten Tagezeit angesetzt werde, den weile der Comptor von Schivelbein über die Leute heldt, sie auch anreizet, derhalben pittet man ihme einzuwehren, damit dem Mudtwillen geweret werde. Den wan man den Frevelern den Rugken nicht heldt, so werden sie sich woll anders in die Sache schicken.

Nach diesem hatt der Rath zu Belgardt und Neuen-Stettin Audientz begeret und alss ihnen dieselbe gestatet, haben sie durch den Syndicum von Colberg Licentiat Joachim Nauien vorbringen lassen, anfanglich fur gestellte Audientz bedancket, darnach gestriges Frolocken und Acclamation zu glückseliger Regierung wiederholet und sagete, dass er nicht zweiffelte, der Almechtige wurde hierüber seinen Segen geben und sprechen. Dass ihnen nur Confirmatio privilegiorum und Abschaffung der Gravaminen zugesaget, dafür theten sie sich in Unterthenigkeit bedancken, und weile S. F. G. bisshero gudt Regiment gefüret, so kan S. F. G. mit dem Propheten Samuel recht und pillig sagen können: Siehe, hie bin ich, weme hab ich unrecht gethan oder das Seine genommen? Zwar alhie ist Niemandt, der es reden kan. Derhalben uns er mit dem König Davidt concludiren, sihe der gerechten Same soll das Land besitzen, das er dem ganzen fürstlichen Hause hiemit will gewünschet haben.

Cancellarius Stetinensis antwortet hierauf, das S. F. G. das Vorbringen abermalen angehoret, und repetiren dajegen gestrige Resolutien, sonsten habe S. F. G. hieran ein besonders Gefallen; was die Gravamina anlanget, soll darauf Bescheidt im Hoflager mitgetheilet werden, und soll alles so viele mueglich zur Richtigkeit gebracht werden.

Nachdem diss verrichtet, hat Hanss von Eichstete seinen Abschiedt genommen, I. F. G. Gelücke zur Reise gewünschet und sich in Unterthenigkeit für alle Guedtthat bedanckett.

— — — — —
— — — — —¹⁾

Coschlin.

Den 20. Aprilis ist unser gnediger Furst und Herr zu Coschlin mit dem gantzen Comitatz angelanget, alda von Hertzog Frantz Bischoff zu Cammin sehr prechtig empfangen und ghar schon tractiret worden. Den 21. Aprilis nach gehorter Predigt hat Gunter Manteuffel sich wegen seiner Leibesschwachheit entschuldiget, das er sampt seinen Brudern und Vettern zu Greiffenberg zur Lehns-empfangung nicht stellen können und darnebenst um die Investitur gebeten, auch nach abgelegtem Lehneide im Furstlichen Gemache erlanget.

Rugenwald.

Am 21. Aprilis ist gegen Abendt S. F. G. zu Rugenwalde angelanget, weile aber M. g. F. und H. Hertzog Casimir ausserhalb der Stadt auf dem Neuen Gebeu kranck gelegen, haben nomine Casimiri S. F. G. empfangen im Felde Hanss Friderich von Plate, Nielaus Putkamer und Doring Ramell. Die ganze Burgerschaft ist auch mit fliegender Fahne und Rustung im Felde gewesen und mit Frolocken sich vermerken lassen.

Weile aber Hertzog Casimir, wie schon gedacht, nicht in loco, haben S. F. G. alle die Fürsten, Fürstinnen, Freulein und die vornembsten Officire auff dem Neuen Gebeu besucht, daselbst auch zur Recreation ein gueter Drunck erfolget.

Den 22. Aprilis hat der Heuptman von Bütow, Hanss Friedrich von Plate umb Investitur angehalten und zugleich gebeten, das ehr muchte mit seinem Bruder im Wolgastischen Orte über die neue Lehne die samende Handt haben, so were er erbottig, demselben an diesen zu Sagnaw erkauften Lehnen die samende Handt auch zu gestaten.

Illustrissimus princeps in praesentia Cancellarij, Johan Zastrowen und Christoff von Platen, gibet selbest zu Be-

¹⁾ Es folgt die Belehnung der von Glasenapp, Wolbe, Zastrow, Münchow, Podewils, Kleist, Wopersnow, Sechthausen, Ramel, Versen, Buxke, Lode, Bonin, Bozenow, Herzberg, Barte, Lemmede, Wangerow.

scheide, das es geschehen solte, und soll hinc inde es gewilliget sein, auch itzo im Lehnbriefe mitgedacht werden, welches Hanss Friedrich Plate mit underthenigem Dancke angenommen, zu allen Diensten und Aufwartunge sich die Tage seines Lebendes und alls ein undertheniger Lehman sich erbotten. Darauf Illustrissimus subjungiret, dass S. F. G. daran keinen Zweifel hetten, den S. F. G. schon seine Aufwartunge gestriges Tages zum Neuen Gebeue gespueret, wolte es auch in andere Wege in Gnaden eingedenck sein etc.

Zur Schlawe. 23. Aprilis.

Alhie ist unser gnediger Furst und Herr den 23. glücklich angekommen und vom Rathe und Bürgerschaft nach ihrer Gelegenheit honorifice empfangen und losiret worden. Den 24. Aprilis nach gehorter Predigt ist S. F. G. mit der jungeren Herschaft und einem ansehnlichen Comitatz zu Rathhause gekommen, daselbst auch die obgedachten Markischen Abgesanten und wegen des Wolgastischen Fürsten Johannes Hagemeister gewesen. Alls nun anfanglich der Ritterschaft durch den H. Cantzler angezeigt, wie S. F. G. zu der Regierung kommen und zu welchem Ende sie anhero gefurdert und zugleich nomine Illustrissimi begeret, wo die von der Ritterschaft noch etwas zu praeponiren hette, das sie es vorbringen muchten, den S. F. G. sie mit Gnaden zu hören gemeinet. Wie aber von ihnen angezeigt, das sie nichts hatten, ist der Lehneidt ihnen vorgelesen, welchen alle diejenigen, die in der Designation zu befinden sein, abgeleht und geschworen, seint auch darauf mit Revocation der Lehenbriefe vertroestet, mit der Belehnung aber seint sie biss Nachmittage verwiesen worden.

Eodem tempore et loco, wie der Rath und gantze Burger-schaft zu Schlaw fur dem Rathause gestanden, hat S. F. G. per Cancellarium ihnen das Vorhaben wegen Aufnemung der Huldigung, wie zuvor, bei vorigen Stetten geschehen, anmelden lassen und darauf begeret mit aufgereckten Fingern, blossen Haupte und lauter Stimme den Huldigungseidt zu schweren und die Tage ihres Lebendes unvorbruchlich zuhalten; dajegen weren S. F. G. des gnedigen Erbietens, sie bei Gericht und Recht, Privilegien, Immunitäten und wahren Religion zuschützen, auch ihre gnedige Furst und Herr nach wie vor zu sein und zu pleiben.

Der Bürgermeister Joachim Salamon, von 71 Jaren, nomine Senatus et populi Schlauensis, dancket anfanglich dem Allmechtigen, das dasselbe S. F. G. bisshero bei gueter Gesundheit erhalten, hernach nomine omnium zur Huldigung erbotten, dabenebenst

auch seine Oration mit einem Carmine, welches er memoriter in publico recitiret und hernach gedrucket offeriret, concludiret, mit dem Final und Anhang, das die Gotliche Almacht diesen Pommerschen Stamen biss an den Jüngsten Tagk wolle blühen und jo nicht erloschen lassen.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. die Resolution und Gratulation abermalle woll gefallen und dabenebenst gebeten, das der liebe Godt solches bestetigen wolle etc. Hierauf haben sie den Eidt sembtlich geschworen und hernach sich zu allem Gehorsam erbotten. Alss nun S. F. G. wiederumb in das Losament gekommen, hat sich Senatus mit ihren Praesenten gestellet und Illustrissimo Principi Bogislao und S. F. G. Gemalin wie auch Hertzog Philipsen mit verguldeten Bechern, Hn. Frantzen aber und Hn. Georgan auch Hn. Ulrich jedem mit einem schonen Rosse verehret.

Desselben Tages hora 3
an demselben Orte.

Massowen. Anfanglich seint die Massowen eingefurdert, welche S. F. G. zu der Regierung langes Leben, Gesundheit und Glücke durch Rudiger Massowen Coeselitz gewünschet, hernach sich zu allen Diensten mit Leibe unnd Guthe erbotten, dabenebenst aber gebeten, Valentin und Rüdiger die Massowen von Schwirsen, wie auch die Roggenbeuche und Vergine nicht zu investiren, sondern ihre Ursachen quare non anzuhören, weren erbottig, in der Gegenwart solche zu proponiren und konten alssdan Decision leiden.

Cancellarius gibt zu Beschiede, das ungehorter Sache und ohne Beweis nichts soll vorgenommen werden.

Massowen sagen weiter, das die Schwirseschen wegen der samenden Handt sich ercleren müssen, wo nicht, so gestehen sie ihnen das Wapen nicht, wollens ihnen aussschlagen. Sonst haben sie den Schwirsischen angeboten, das sie dieselben in ihre Geschlechter mit annemen wollen, woferne sie ihnen die samende Handt schaffen, da sie aber ferner mit den Lettowen halten wollen, so mugen sie Lettowen pleiben, und ihres Nahmens und Wapens müssig gehen, wollens ausschlagen, wor sie es finden und itzo wieder sie Protestation einwenden.

Cancellarius stellet es wegen Protestation dahin; was aber das Aussschlagen der Wapen anlanget, were solches nicht der rechte Wegk, den de facto in solchem Falle etwas vorzunemen, were unpillig und wieder Recht, auch unverantwortlich. Wolten sie nun etwas thun, so mussten sie via juris procediren uud entweder ex L. diffamati

clagen oder durch eine andere competentem actionem die Sache treiben. Alss sie nun acquiesciret, hat Illustrissimus sie verlehnet.

-----1)

Zitzuitzen. Alss nun die Zitzuitzen intromittiret, ist ihnen angedeutet, das S. F. G. Bedencken hätte, Joachim Zitzuitzen von Bessewitz zuverleihen, weile er Alexander Kleistes Sohne und Martin Zitzuitzen Underthane erschossen.

Joachim Zitzuitz beruefet sich auf seine Unschuld, den an Kleiste sei ehr nicht schuldigk, will noch heutte relationem Commis-
sariorum einbringen und pittet, sich mit den andern zuzulassen.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das man die relationem, wan sie einkompt, verlesen will, und alssdan daruber Beschiedt mittheilen. So lange muss er sich gedulden und itzo abweichen, welches er cum protestatione gethan, das es ihne an seinem Rechte unschedlich sein solle. Darauf die Ubrigen investiret.

Nach diesen seint die Lettowen, folgig die Heidebrechen,

Woyan,

Bonine,

Monnichowen und

Rameln mit gewonlichen Ceremonien, ein jeder insonderheit, verlehnet worden.

Kleiste — — — — —

Massowen zu Schwirsen. Alss diese abgewichen, haben sich Rüdiger unnd Valentin die Massowen zu Schwirsen gesessen, angegeben und weile sie den Eidt abgelecht umb Belehnung gebeten. Rudiger Massow nomine totius familiae fraget praesentia principis diese Schwirsischen Massowen, ob sie auch ihnen und seine andern Vettern zur samenden Handt mitgestatten wollen.

Allhie interponiren sich die Lettowen und geben vor, dass die Lehne von ihnen herkommen, derhalben wollen sie die Massowen an diese Gueter nicht gestaten.

Die Schwirsischen Massowen stellen es S. F. G. anheimb, wollen aber für ihre Persone woll geschehen lassen, das die andern Massowen mit ihnen die Samendte Handt haben muegen.

Cancellarius subjungit decessive, das solches alles soll protocolliret und in Acht genommen werden. Letztlich nach allem haben sich die Roggenbeuche und Vargine auch angegeben und auf abgelegte Eidspflicht die Investitur begeret und in Unterthenigkeit gebeten.

¹⁾ Es folgt nun die Bezeichnung der Geschlechter Brunnow und Nagmer.

Rudiger Massow von Wobelanse nomine totius familiae saget, das sein Geschlechte diesen Kerles keine Lehngueter geständig sein, den sie den Schwessin über 300 Jaren in ihren Lehnbriefen gesagt und verrossdienstet, wollen es noch hinfüro thun und besser alss die khalen Kerles.

Roggenbeuche und Vargine protestiren de injuriis und pitten ein Einsehen zu thunde, den weile sie die Feldtmarckt mit Urtheil und Recht erstritten, haben daruber ihre Kauf und Lehnbriefe, seint auch zuvor gleich andern verlehnnet und ao. 1583 mit einem Pferde auf der Musterung gewesen, alss pitten sie Investituram und mit ihnen nicht etwass einzufueren. Massowen berichten, das eine Relatio Commissariorum in das Hofgerichte eingeschicket, daraus zu ersehen sein wirt, wie es umb die Feldtmarket gewandt.

Roggenbeuche sagen, das ihnen ihre Unterthanen über den Halss gezogen werden, welches nit sein soll; ex relatione commissariorum werde auch zu befinden sein, das sie diese Guetern auss Polen wiederumb an Pommern gebracht, darumb ihne so viele mehr muss geruchet werden.

Cancellarius gibt ihnen semptlich zu Beschiede, das die Roggenbeuche und Vargine sollen ihre Notturft in Schriften furderligst ubergeben und dabeneben loco probationis, was sie an Urkunden alss Kauf und Lehnbriefen oder Urtheilen und was es sonst mehr sein muchte, haben, produciren; wan solches geschehen, soll den Massowen solches zugestellet und ihnen semptlich ein terminus zu weiterem Behör der Sachen profigiret werden.

Was nun die Massowen an dem Schwessin haben, das sie nemlich die Feldtmarckt in ihren Lehnbriefen haben, dieselbe verrossdiensten in allen Aufwartungen und Musterungen verdienen, solchen Beweiss sollen sie alssdann in communi termino beibringen. Ob nun woll gedachte Roggenbeuche und Vargine itzt mit andern vom Adell geschworen, soll doch die Verlehnung biss auf die Zeitt suspendiret werden, jedoch beiden Theilen an ihrem habenden Rechte ohne Abbruch. Und soll ihnen hinc inde eingebunden sein, sich jegen einander scheidt und friedlich zuverhalten und zu Weiterunge keine Ursache zu geben. Mit welchem Abschiede beide Parte zufrieden sein müssen, zur Nachrichtunge aber schriftlichen Abschiedt begeret, welcher auch gewilliget worden. Massowen pitten in Acht zu haben, das die Roggenbeuche Rudiger Massowen gedautzet, welches ihnen als Underthanen nicht geburet.

Illustrissimus gibt den Massowen zu Beschiede, das sie in dem, das sie das Jegentheil für lose Kerles geschulden, genuchsame Ursache gegeben, darumb gehe eins für das andere woll hin.

Nach Verrichtung obgeschriebener Sachen ist wiederumb Taffell gehalten, auf den Abendt aber hatt sich ein Burger mit einem Feuerwercke wollen sehen lassen. Obwoll die Invention mach guedt gewesen sein, so ist doch die Festunge (darauf diese forma das Feuerwerck disponiret gewesen), weile es von neuen Holtze gemacht, und von der Sonnenhitze den Tagk über zerrissen, zu schleunig in einander aufgegangen, das man es nicht woll unterscheiden können, was es gewesen, und wie es zugegangen. Mit der steigenden Rackitten aber und andere, so auf den Linien gelauffen, item der Schleglen auf der Erde, hatt es zimlich passiret. Weile nun die Schlawischen sich in allem zimlich woll bezeigett, der Elteste Burgermeister auch ein zimlich Carmen S. F. G. dediciret, hat Illustrissimus ihnen dajegen mit einem schonen guldenen Conterfei begnadet und zur Gedechnuss verehret.

Zur Stolpe.

Alss unser gnediger Furst und Herr, Hertzog Bogisslaff, den 25. Aprilis nach der Stolpe gereiseth, hatt ein Könstler sich unterwegs am Tage mit einem in der Lufft fliegenden Drachen, daraus viele Schüsse gegangen, sehen lassen, soll ein Burger aus Dantzick sein, welcher sich eine Zeit lanck zur Stolpe aufenthalten; kurtz für der Stadt hat senatus Illustrissimum Principem honorifice empfangen, die ganze Burgerschaft seint auch in ihrer Rüstung und mit zwo Fahnen erschienen und mit Schiessen viele Wesens gemacht. Die Fürstlichen Personen semptlich seint auf dem Fürstlichen Hause losierett, auch daselbst sambt den Hn. Rethen, Ritterschafft und Cantzley gespeiset, das gemeine Gesinde aber von gemeinen Officirern in Knechten und Kutzschen ist in der Stadt auf dem Rathhause tractiret worden.

Den 26. Aprilis hora decima nach gehorter Predigt ist die Ritterschafft auf den grossen Sahl beschieden, alda ihnen in Jegewardt Hern Bogischlaffs etc. und der andern jungen Herschafft wie auch des Wolgastischen Befelighabers, Johan Hagemeisters, und beider Brandenburgischen Gesanten angezeigt, welchermassen auf S. F. G. die Succession gekomen und zu welchem Ende sie anhero verschrieben, das sie sich nomlich dem Herkomen nach S. F. G. mit Eidespflicht verwandt machen sollen; wie sich nun die vom Adell darzu wilferig bezeiget, den Eidt abgelecht und Vertröstung erlanget, das man ihnen ihre Lehnbriefe von neuen confirmiren wolte, haben sie sembtlich abweichen sollen, den S. F. G. gemeinet, die Geschlechter ad

partem zu investiren, hernach Georg Schwawe von Machmin sich erstlich angegeben — — — — —

(Es folgt im Weiteren die Belehnung der Schwawe¹⁾), Böhn, Ramel, Winterfeld, Puttkamer, Wobejer, Bandemer, Barnow, Refow, Schwegkow, Schulke, Jannewitz, Gastrow, Prebendow, Stojentin, Below, Kexin, Stucke, Mitzlaff, Somnitz, Grumbkow, Rostke, Zikewitz, Vormann, Gutmerow, Rugen, Lettow, Roggenpan, Mellentin.)

Den 27. Aprilis in Curia

Kleist — — — — —

Tractat mit dem Rathe zu Stolpe.

Nicht lange hernach ist unser gnediger (Stolpesche Burgerschaft.) Furst und Her H. Bogischlaff sambt der jungen Herschaft auf das Rathhaus in die Stadt gekommen und nach dem der Cantzler den Eingang gemacht, das die Burgerschaft diesem ihrem naturlichen Erb- und Landesherrn, auf welchen die Regierung durch thodtlichen Abgang Hertzog Barnimi und freiwillige Cession H. Casimir gekommen, zu huldigen schuldig und wan dass geschehen, das alssdan Illustrissimus Princeps Bogislaus über sie halten, schützen, auch ihre privilegia confirmiren wollte.

Senatus und Burgerschaft durch Burgermeister Ambross Mitzlaff resolviret sich dahin, das sie solches zuthuende schuldig weren, dessen auch erbottig, versahen sich auch dajegen alles Schutzes und Confirmation ihrer Privilegien, wie auch Befurderung aller ihnen nachhengenden Sachen. Alss sie nun den Huldigungseidt abgeleht, seint sie dimittiret.

Nach diesem ist Georg Kleist zu Tuchow erbgessen, ein Ratsher daselbest, vorgefurdert und alss er sich im Rathhause coram Illustrissimo gestellet und sich zum iuramento fidelitatis erbotten, unser gnediger Furst und Herr aber gesehen, das er schon mit den andern Rathsverwandten geschworen, der Eidt auch auf eins aussleuffet, alss hat S. F. G. ihnen mit dem Eide für diss Mhall beschonet, den man an seiner Treue keinen Zweifel truege, darauf er auch alssbaldt investiret worden.

Tessen — — — — —

¹⁾ Bei diesen findet sich im Protokoll der charakteristische Satz: „Wegen Magnus Schwaven auß Dennemarken hat sich auch einer mit Gewalde (= Vollmacht) angegeben, weile es aber dieser Orter nicht gebreuchlich, das man substitutos verlehne, ist der Befehlghaber (= Bevollmächtigte) mit einem Muetzettel für diß Mhall dimittiret“.

Freihen.¹⁾

Letztlich auch von den Freihen die Maltzischen, Lostken, Pavelzen, Plumpen und Stontine geburlich investiret worden, welche, wan sie an den Hut greiffen sollen, gemeinlich des Camerirers Gebuer in den Huedt worffen und alsdan den Angriff gethan. Der Eidt aber ist ihnen in Polnischer Sprache vorgehalten und vorgelesen worden von Georg Krockowen. Nachdem nun dieses verrichtet, haben die Brandenburgischen Gesanten ihren Abschiedt genommen, nach Neuen Stettin zurucke gezogen und also nach Lowenburg nicht mit gekommen. Sonsten hat ein Erbar Rath zur Stolpe unsern gnedigen F. und H. Hertzog Bogischlaffen, S. F. G. Gemhal, H. Philipsen, H. Frantzen, H. Georgen und H. Ulrichen einen jeden insonderheit mit einem verguldeten Becher nach alter hergebrachter Gewonheit beschenket.

Des Weiteren folgt sodann im Protokoll eine lange Verhandlung mit Melchior Weiher über die Belehnung zur gesammten Hand mit seinen Brüdern im Polnischen und Preussischen; dieselbe fand am 26. April statt.

Zu Lowenburg.²⁾

28. Aprilis ao. 1605.

Den 29. Aprilis ist der Rath und Burgerschafft auf das Fürstliche Haus gefurdert worden, welche auch gehorsamlich sich eingestellt; weile aber darunter einer mit Namen Hans Braune befunden, welcher wegen grosser Verbrechen verschiener Huldigung von Hertzog Barnim hochseliger Gedechnuss nicht vereidet genommen, sondern abgewiesen worden und solches von der Burgerschafft de novo erinertt worden, alss ist ihm durch einen Trabanten angemeldet worden, dass er abweichen solle, den Illustrissimus ihnen nicht mit huld³⁾digen lassen wollen.

Alss nun dieser abgewiesen, ist der Rath und ubrige Burgerschafft vereidet genommen, welche auch denselben guedtwillig ab-

¹⁾ Die „Freien“ bildeten vordem eine Klasse für sich, welche zwischen dem Adel und den Bauern stand und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts die vollen Rechte des Adels durch Beschluß der Ritterschaft erlangte.

²⁾ Der nachfolgende Theil des Protokolles, soweit derselbe Lauenburg anbetrifft, ist nicht vollständig und die wenigen Anfangszeilen sind, der Tinte nach zu urtheilen, vom Schreiber des Protokolles selbst durchstrichen. Von anderer Hand sind darunter in kaum erkennbarer Schrift die Worte gesetzt: „Registra manserunt sequentia Lawenburg continentia“ (?)

³⁾ Hier bricht der Text in Nr. 26a Append. ab, die Fortsetzung findet sich in Nr. 19.

gelecht, den Anhang aber wegen der Chur Brandenburg nicht mitgeschworen, wie dan auch die Furstlichen Gesanten an diesem Orte nicht mit, sondern alleine des Wolgastischen Fursten Abgeordneter Johannes Hagemeister gewesen.

Der Burgermeister Johan Flottow nomine Senatus et populi Leopolitani erbietet sich zu fester Haltung und weile Illustrissimus von menniglich geruemet wirt, das S. F. G. uber die reine Lehr und den Gebrauch der hochwirdigen Sacramenten feste halten, alss machen sie sich keinen Zweifel, S. F. G. werde sie dabei schutzen und verteydigen, ihnen auch ihre Privilegien renoviren und bei Gericht, Recht, guten eingefuereten Gebreuchen erhalten und sie darin nicht verkurtzen lassen, zweifeln nicht, Godt der Allmechtige werde diss S. F. G. reichlich erstatten.

Tractat midt den von der Ritterschafft.

Nomine Illustrissimi Principis Bogislai berichtet der Cantzler, das S. F. G. sie darumb anhero verschrieben, damit sie sich S. F. G. mit Eidespflichten verwandt machen solten. Das sie sich nur gehorsamlich eingestellt, das gereiche Illustrissimo zu besonderen Gefallen; woverne nun die von der Ritterschafft noch etwas besonders anzu bringen hette, were S. F. G. bereit sie mit Gnaden zu horen.

Georg Krockow nomine Nobilitatis wunschet S. F. G. zu angefangener Regierung Glück, Gottes Segen und lange Gesundtheit, damit die ware Religion muge beibehalten und ein jeder bei dem Seinen geschuetzt werde. Sonsten habe sich die Ritterschafft auf geschenes Erfurdern gerne und guetwillig eingestellt. Weil sie nun durch thottliches Ableiben Hern Barnimi hochsehligen Angedenckens und Hern Casimiri freywillige Cession und daruber gegebenen Geheissbrieffes ihrer Eyde erlassen, alss seindt sie zu dem Ende anhero gekommen, das sie S. F. G. mit Eidespflichten sich wollen verwandt machen und versehen sich gentslich, S. F. G. werde sie für menniglich schutzen bei ihren Privilegien und Begnadungen lassen, ihre Lehnbriefe auch von Neuen in Gnaden confirmiren. Weil auch zuvor Gravamina ubergeben, als pitten sie sembtlich umb Abschaffung, produciren auch noch etzliche von Neuen und pitten, gleichsals umb Verlesung und Remedyrung derselben und womueglich alsbaldt zu miltern, hierdurch, weil S. F. G. einen besondern Lob erlangen, als wirt Illustrissimus sie nicht vorstossen von sich lassen, das seindt sie mit Leib und Bluete zuverdienen erbottig.

Cancellarius nomine Illustrissimi, das S. F. G. mit Gnaden die Gratulation und was vorgebracht, angehoret, spüreten daraus undertheinige Affection und Gehorsamb und gebetten, das

der Almechtige wolle hirüber seinen Segen sprechen und also ihren Wunsch bestetigen. Was die Gravamina anlangete, wolte man denselben gerne unlengst abgeholfen haben, wan nicht andere Verhinderung vorgefallen, die es gehindert, das man also darzu nicht kommen können, wollen aber furderligst zu Hinlegung derselben verdacht sein und acceptirte dajegen das geschene underthenige Erbietten, sollten dajegen von S. F. G. aller Gnade und Gutes gewerttig sein.

Und weil etliche auss den von der Ritterschafft und Freyen der teutschen Sprache nicht mochtten kundig sein,¹⁾ als sollte ihnen die vorige S. F. G. Meinung von Georg Krockowen in wendischer Sprache, wie auch der Lehneidt vorgehalten werden, darnach sie sich richten und verhalten sollen.

Hierauff der Canzler D. Martinus Chemnitius den teutschen Eidt, welchen die Sprache bekhandt, Georg Krockow aber den wendischen Underthanen den polnischen Eidt vorgehalten, welcher von den Underthanen jedoch unterschiedlich abgelegt und geschworen worden.

Alss nun diess verrichtet, ist — — — — —
 — — (Es folgt nunmehr die Belehnung der Geschlechter von Massow, Weiher, Krockow, Chinow, Birch, Seckse, Jaxfow, Tauenzin, Chorf, Schwichow.)

Nach diesen hat sich Clauss Wundeschin angegeben, und sich auf seine Supplication referiret und gebetten, denjennigen, den seine Gutter verschrieben, den Angriff an den Huet bei seinem Leben nicht zuvergonnen, sonsten gonne er Claus Putkamer die Gutter nach seinem Absterben am liebsten. Darauf die Verlehnung erfolget. Es hat auch Wundeschin ein Testament offeriret, dessen Confirmation er auch mundtlich gebetten und ist darauf mit Bescheide vertröstet.

Ferner die — — (Prebendow, Balge, Darssen, Lantow, Barsch, Repke, Chenelentzke, Tarmen, Vellstow, Schrock, Lübbetow, Büchow, Schlochow, Rostken, Tadden, Bochen, Goddentow, Grell, Kompsow, Nessnechow, die Freien²⁾ Tadden, Bonsewitz, Zanke, Borch, Bach, Bartcken oder Sdunen, Borsske, Bialke, Plochnitz, Grubbe, Toden, Russken, Witke.)

Cossen. Hernach sein die Cossen vorgefurdert und weile bekhandt, das sie beide eine Concubina haben, hat Illustrissimus

¹⁾ Vergl. Geschichte des Geschlechts von Sigewitz, Theil II, Band I, S. 7 und ebenda Anmerkung 9.

²⁾ Vergl. S. 93.

Bedencken, sie zuverlehn. Die Cossen sagen, dass ihnen hiran zuviele geschieht, sein des Dinges nicht gestendig und sein des wol gewiss, das solche Dinge ihnen nicht werden können überwiesen werden, darumb nochmalen underthenig umb die Belehnung angesucht, aber alleine cum protestatione erhalten.

Alss dieses vorrichtet sind die (Gossken, Sabotki, Zyzalsski, Pietrochen, Kackow, Zarpsski, Mach, Pasch, Zadduncki, Brunecken belehnt.)

Weil nun noch etliche Geschlechter sich angeben und angezeigt, dass ihnen nicht zeitig genug angemeldet, derhalben sich nicht stellen können, als sein folgende durch Georg Krockowen in Gegenwarth unsers gnedigen Fursten und Hern vereydet worden, als

Schinbure, etliche Machen, Damerckowen, Contersine, Zitzalssken, Recken, Zancken, Kowalcken, Westken, Heckelowen; seindt auch alsbaldt von dem Landesfursten selbst mit ihren Lehn und Guttern verlehnet worden. Es haben auch obgedachte Freyen noch ein Geschlecht, nemlich die Wolschowen angegeben, weil aber Georg mit Leibesschwachheit beladen, begeret, das er nur mughte mit eingeschrieben werden, welches auch bevohlen worden.

Lebe.

Die von der Lebe sembtlich haben sich auch desselben Tages auf dem Furstlichen Hause zur Lauenburg umb 3 Uhre gestellet und unseren gnedigen Fursten und Hern gehuldiget und geschworen, auch darauf Vertröstung erlanget, das ihre Privilegia ihnen solten confirmiret werden, dafür sie sich in Underthenigkeit bedancket, auch authenticam copiam gebuerlich subscribiret, offeriret und gebetten, das die Privilegia zum ersten mochtten gefertiget werden.

Zu Neuen Stettin.

11. May Anno 1605.

Es haben S. F. G. vom Rahte und gemeiner Burgerschaft der Stadt Neuen Stettin den Huldigungseidt aufnehmen wollen, weile aber die Brandenburgischen Gesandten vorhin von Stolpe weggereiset und ihn ihre Stadt den Landt-Voigt von Schivelbein, Dietloff von Winterfeldt zu Neuen-Stettin in Churf. Gnaden Nahmen dem Actui beizuwohnen subdelegiret, derselbe aber, unangesehen er den Tagk zuvor dem Hauptmanne daselbst seine Ankunfft notificiret, zu rechtter Zeit so wenig als auch hernach sich nicht eingestellt, so hat S. F. G. zuvor einen Notarium requiriret, ihme den Gebrauch

mit Schwörung des letzten Anhangs auch *absentia Legatorum* berichtet und das nichts destominder der Anhang von den Underthanen zu Neuen Stettin geschworen were, begehret *ad notam* zu nehmen und ihnen bevohlen, den Brandenburgischen uff ihre ferner Anhalten ein *Instrumentum in authentica forma* darüber folgen zu lassen, welches dan dem H. Churfürsten zu besonderm Glimpf und Freundschaft von S. F. G. einwilliget worden. Zu solcher Construction *instrumenti* ist der Burgerichts *Secretarius* Georg Plöntzig in *Praesentia Illustrissimorum Principum* vom Canzler Martino Chemnitio Amtshalben requiriret worden, der es auch zu erfertigen auf sich genommen. Nach geschener Requisition sind die Fürsten sembtlich im Gemache für das Fenster getreten und von den Neuen Stettinschen, so unten im Hofflager gestanden, die Huldigung aufgenommen und hernach *cum pace* dimittiret.

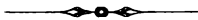
Daselbst den 12. May.

Es haben sich ferner zu Newen Stettin zur Lehnsempfengnus angegeben auss folgenden Geschlechtern als der

Glasenappen — — — Boninen — — — Lemmeken — — — und Lode — — — Wie sie nun das *Iuramentum fidelitatis* abgelegt, sindt sie Nachmittags umb vier Uhr investiret worden.



Hiermit fand die Huldigungsreise und damit auch das Protokoll den Abschluß. Ueber den Verlauf der Rückreise giebt das Altenstück keinen Aufschluß.



Die
Herkunft der Familie von Maltzahn
und
ihr Auftreten in Pommern.

Eine genealogische Studie.

Von Archivrath Dr. B. Schmidt in Schleiz.

Die von Mol Kahn gehören zu dem ältesten deutschen Adel in Pommern. Sie treten hier seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts auf, und zahlreiche Mitglieder der Familie haben in der Geschichte des Landes hervorragende Plätze eingenommen. Da, wo die deutsche Einwanderung in die Ostseeländer nach einem gewaltigen Vordringen sich etwas staute, um je weiter ostwärts, um so mehr mit dem durch germanische Zuchttruthe kulturfähig gemachten Slaventhum in ruhigeren Wellen zusammenzuströmen und zwar in dem einst von den Rautzen besessenen Gebiet Woglande liegt das kleine Dorf Mol Kahn zwei Meilen südwestlich von der Stadt Demmin. Da nun die Mol Kahn, wie sich die Familie in älterer Zeit durchgehends schrieb,¹⁾ schon im dreizehnten Jahrhundert ganz in der Nähe des Ortes Mol Kahn am Cummerower See ansässig waren, so ist ein enger Zusammenhang zwischen dem Orte und der Familie höchst wahrscheinlich. Da ferner der Name Mol Kahn auf den ersten Blick slavischen Ursprungs zu sein scheint, so lag es sehr nahe, auch die Familie auf solchen zurückzuführen. Der Versuch zu diesem Nachweis ist denn thatsächlich wiederholt gemacht worden. Nach einer Ueberlieferung aus dem achtzehnten Jahrhundert soll ein Lüder Mol Kahn in Pommern um das Jahr 1060 als der erste seines Geschlechts das Christenthum angenommen haben, und diese unglaubliche Nachricht nebst einer völlig willkürlichen Stammreihe ist unbeanstandet in eine Reihe genealogischer Sammelwerke übergegangen.²⁾ Wohl hauptsächlich auf Grund dieser Legende bildete sich dann auch in der Familie selbst immer stärker

1) Mol Kahn schrieb sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts der nach Schlesien ausgewanderte Zweig des Geschlechtes.

2) Erwähnte Nachricht und Stammreihe, auf deren Wiedergabe hier verzichtet werden kann, findet sich zuerst in einem handschriftlichen Stammbaume aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, der im gräflich Mol Kahn'schen Archiv zu Militsch aufbewahrt wird. Dieselben sind mit einigen Abweichungen gedruckt in Hübner's genealogischen Tabellen (1728) Bd. III S. 923, Zfelin's Baseler Lexikon (1729) Bd. III S. 343, Sommersberg, Script. rer. Siles. Bd. II (1730) p. 248, Gauhen's Adelslexikon (1740) Sp. 1034, v. Zedlig-Neufirch, Neues preuß. Adelslexikon Bd. III (1842) p. 341 ff.

die Ueberlieferung einer wendischen Abkunft heraus, besonders bei den mecklenburgischen Linien derselben. Weil hier das Fürstenhaus aus wendischem Blute entsprossen war, galt es den treuen Vasallen für eine größere Ehre, mit ihm gleichen Ursprungs zu sein. Die älteren Maltzahn'schen Genealogen, ja selbst der tüchtige Bischof, welcher um die Mitte des vorigen Jahrhunderts das fünfbändige Urkundenbuch der Familie herausgab,¹⁾ haben offenbar dieser Stimmung Rechnung getragen und die slavische Herkunft der Familie theils schlankweg angenommen, theils mühsam nachzuweisen versucht. Hierbei war die auffällige Entdeckung gemacht worden, daß die Moltzan zuerst im Bisthum Rügenburg, dem alten Polabenlande, ansässig waren.²⁾ Etwa anderthalb Meilen östlich von Rügenburg liegen die Dörfer Groß- und Klein-Moltzan, und wenn sich auch ein Besitz der Familie in ihnen selbst nicht nachweisen läßt, so war sie doch im nahen Schlagestorf begütert, und ist daher ein enger Zusammenhang zwischen ihr und jenen gleichnamigen Orten unbedenklich anzunehmen. Eine Rückwanderung der Moltzan von Pommern nach dem äußersten Westen Mecklenburgs muß von vorneherein deshalb als ausgeschlossen gelten, weil sie in der Geschichte jener Zeit beipielloos wäre. Es fragt sich daher nur, waren diese Rügenburger Vertreter des Geschlechts hier eingewanderte deutsche Ansiedler oder sitzengebliebene wendische Grundherren? Die Anhänger der letzteren Ansicht klammerten sich an die anscheinend slavische Form des Namens, obwohl es feststeht, daß zahlreiche Familien von zweifellos deutschem Ursprung den Geschlechtsnamen ihren wendischen Lehnsgütern verdankten.³⁾ Im allgemeinen wird aber heute für Polabien angenommen, daß hier eine gänzliche Ausrottung oder Vertreibung des wendischen Adels erfolgte. Die eingewanderte deutsche Ritterschaft erhielt dessen herrenlose Güter, gründete daneben neue Dörfer mit deutscher Bauernschaft und drängte den Rest der wendischen Bevölkerung auf den schlechtesten Theil der Feldmark, das Wendland, zurück.⁴⁾ So entstanden die gleichnamigen Orte mit der Unterscheidung Groß- oder Deutsch- und Klein- oder Wendisch-. Derselbe Vorgang wird also auch bei den beiden Dörfern Maltzahn in Polabien stattgefunden haben; denn sie werden noch 1370 ausdrücklich als Düdeschen- und Wendeschen Moltzan unterschieden.⁵⁾

¹⁾ Vergl. darüber B. Schmidt, Stamm- und Ahnentafeln des Geschlechts von Maltzan und von Maltzahn (Schleiz 1900), Vorwort.

²⁾ Vergl. Bischof, Urkunden-Sammlung zur Gesch. des Geschlechts von Maltzahn III. Vorw. S. XVI und Mecklenburg. Jahrb. 46 S. 128.

³⁾ Wigger, Gesch. der Familie von Blücher I, (Schwerin 1870) S. 28.

⁴⁾ Wigger a. a. O. S. 21.

⁵⁾ Mecklenburg. Urkundenbuch (später nur M. U. citirt) Nr. 10048.



I. Die Herkunft der Molkan und ihre Einwanderung in Mecklenburg und Pommern.

Im Jahre 1194 wird als erster bekannter Vertreter seiner Familie Bernhard Molkan aufgeführt. Er ist nächst dem Grafen Bernhard dem Jüngern von Rügenburg der vornehmste der weltlichen Schiedsrichter, welche einen wichtigen Vertrag des Bischofs Isfried mit seinem Domkapitel über die Rügenburger Stiftsgüter vermitteln.¹⁾ Unter den übrigen im Vertrage genannten Vertrauenspersonen kommt sonst kein Name vor, der auf slavische Abkunft schließen läßt, und so wird auch der Molkan ein deutscher Edler gewesen sein. Zu beachten ist, daß der von 1315 bis 1322 regierende Bischof Hermann von Schwerin ein Molkan war, und zu dieser höchsten kirchlichen Würde im Lande hätte man damals schwerlich einen Slaven gelangen lassen. Auch wird dem Bischof von seinen Feinden niemals solche Abkunft vorgeworfen.

Weiter tragen die Molkan in ihren ersten Generationen nur kernerdeutsche Namen, wie Bernhard, Gerold, Friedrich, Heinrich und Rudolf, von denen besonders Bernhard und Rudolf bei vielen Familien im Lüneburgischen beliebt waren. Wirklich wendische Vornamen oder auffällig biblische, welche gern für Neugetaufte gewählt wurden, kommen bei den Molkan in älterer Zeit nicht vor. Die Annahme einer slavischen Abkunft der Familie ist endlich völlig unhaltbar geworden, seitdem man weiß, daß sie auch im Lüneburgischen zuerst um Verstack herum, später in der Teldau (Amt Neuhaus) vom dreizehnten bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts saß. Risch ist die Erklärung, wie die Molkan in's Lüneburgische gekommen sind, einfach schuldig geblieben. Wir wollen hier eine solche zu geben versuchen, sind uns aber bewußt, daß unsere Ansicht immerhin Hypothese ist und weiterer Befestigung bedarf. Zunächst ist auch hier an eine etwaige Rückwanderung der Molkan von Polabien nach dem Elblande nicht zu denken. Wanderungen altgeessener Familien fanden in der Regel dann statt, wenn jüngere Söhne, für die auf der väterlichen Scholle kein rechter Platz mehr war, sich ein eigenes Heim gründen wollten und anderswo noch freies Land zur Ansiedelung zu finden war. So folgten vermuthlich auch die jungen Molkan dem allgemeinen Wanderzug ihrer Volksgenossen und verzogen aus der alten niederelbischen Heimath nach Polabien und weiter nach Pommern, während die älteren und begüterten Familienmitglieder in den Stammsitzen verblieben. Es fragt sich aber noch, ob die ältesten Stammsitze der Molkan wirklich im Amt Bleckede,

¹⁾ Risch Nr. 1 und M. U. Nr. 154.

wo Berskamp und andere Güter der lüneburgischen Vertreter derselben lagen, zu suchen sind, oder ob sie auch hier erst Einwanderer waren. Vom achten bis elften Jahrhundert war das Gebiet zwischen der Elmenau und Elbe ein fortwährender Kampfplatz zwischen Sachsen und Wenden. Die deutsche Kolonisation rückte daher hier nur langsam vor. Einzelne Ansiedler richteten sich zwar häuslich ein und gründeten deutsche Dörfer, aber neben ihnen gab es zahlreiche wendische Ortschaften, die ihren nationalen Charakter noch Jahrhunderte lang zäh bewahrten. Ein merklicher Fortschritt in der Kolonisation ist erst seit der 1006 erfolgten Gründung des Klosters Uelzen zu spüren, welches gleich anderen geistlichen Stiftungen zu seinem Schutze und Vortheil eifrig Kolonisten herbeirief. Auch mögen die sächsischen Herzöge dieses Grenzgebiet jetzt kräftiger vertheidigt haben, und so wanderten zahlreiche Ritter und Bauern in diese Landschaft ein. Die noch vorhandene wendische Bevölkerung wurde verdrängt oder gerieth in völlige Abhängigkeit von den neuen Herren. Bis zum Beginn des zwölften Jahrhunderts mag die Gegend um Berskamp, wo wir die Molkan finden, völlig besiedelt worden sein. Trotz zahlreicher wendischer Ortschaftsnamen im Goh Berskamp sind alle seine rechtlichen Verhältnisse, wie die Goh- und Holtingsgerichte, durchaus sächsisch, und die hier angehefenen Edeling und Ministerialen sind, wie ihre Vornamen ergeben, nur deutschen Ursprungs.¹⁾ So müssen auch die Berskamper Molkan hier eingewandert sein, und es fragt sich nur, woher sie kamen. Jeder Unbefangene wird dabei gleich auf das nahe bei Uelzen gelegene Dorf Molzen verfallen, wo auch schon früher eine gleichnamige Familie ansässig war. Eisch wies zwar diesen Gedanken weit von sich und führte besonders dagegen an, daß Name und Siegel der von Molzen von denen der Molkan ganz verschieden wären.²⁾ Dazu läßt sich ohne weiteres sagen, daß beide Familien bereits zu einer Zeit auseinander gingen, wo der Gebrauch fester Wappen noch nicht ausgebildet war. Noch im dreizehnten Jahrhundert sind die Siegel der Molkan selbst ein sprechendes Beispiel dafür.³⁾

Die ältesten urkundlichen Formen des Orts- und Familiennamens Molzen sind 1142 Moldessen, 1217 Maldesten (aber wohl verschrieben oder verlesen), 1227 Maldesen, 1240 Mallesen, 1245 Moldessem, 1289 Multzene, später Moltzen.⁴⁾ Das älteste bekannte Siegel der von Molzen

¹⁾ v. Hammerstein-Loxten, Der Bardengau (Hannover 1869) S. 44 u. 385 ff.

²⁾ Eisch III S. 62.

³⁾ Vergl. meinen Aufsatz über das Wappen der Familie von Maltzahn im deutschen Herold 1901 Nr. 5.

⁴⁾ Schmidt, Orig. Gnelf II, 146; M. II. I. Nr. 236, 339, 512; Zeitschrift des Vereins für Niedersachsen v. 1852 S. 29; Sudendorf, Urdbb. zur Gesch. der Herzöge von Braunschweig I Nr. 75 u. 113. Die an letzter Stelle erwähnte Urkunde ist übrigens als späteres Nachwerk verdächtig; f. a. Hammerstein a. a. D. S. 117.

aus dem Jahre 1344 hat noch die alterthümliche Schreibart Moldessen. Diese Form ist auch jedenfalls die ursprüngliche. Etymologisch ist sie zunächst aus Moldeshusen entstanden und die beiden ersten Silben vielleicht wieder aus der Zusammensetzung einer deutschen Wurzel mit dem altdeutschen Baldo, niederdeutsch Boldo, später Bolte, wobei wegen eines m das anlautende b des zweiten Bildungswortes ebenfalls zu m assimiliert, das erste Bildungswort aber später verkürzt wurde und endlich ganz fortfiel. Es mag hier ein ähnlicher sprachlicher Vorgang stattgefunden haben, wie er bei dem in derselben Gegend befindlichen Orte Bohlßen (im Landgerichte Suderburg) als aus Wicholdesen und noch älterem Wicholdeshusen entstanden von maßgebender Seite angenommen wird,¹⁾ nur daß hier die Erweichung des b zu m wegen der vorausgehenden tenuis nicht eintreten konnte. Ich vermuthete also, daß in Moldessen eine Verbindung mit dem Namen Reimbold, Reimold aus altdeutschem Raginbaldo (= der im Rathe kühne oder entschlossene) und zwar ein altes Reimboldeshusen (= Behausung eines Reimbolds) vorliegt. Dafür könnte auch sprechen, daß die mit den Molzan engverwandten Familien von Hasenkop und Schlagstorf den Vornamen Reimbold und seine Roseform Bolte noch häufig geführt haben.²⁾

Die ältesten urkundlichen Formen des Namens Molzan in Mecklenburg und Pommern sind von 1194—1270 Mulsan, Mulzian, Multzyan, Multsan, Moltshane, Moltsane, Moltsan und Moltzan, wie es weiterhin immer heißt.³⁾ Die ältesten bekannten Siegel der Familie, welche seit 1293 vorkommen, haben ebenfalls die letztgenannten beiden Formen. Auch die im Rüneburgischen geseenen Molzan werden seit 1288, wo sie zuerst erscheinen, meistens Moltzan geschrieben, nur 1291 Moltzhan, 1310 und 1316 Moltzaan und 1319 Moltsan. Ihre wenigen bekannten Siegel haben 1310 Mowltsan und 1319 Moltsan.⁴⁾ Die deutsche Form Moldessen mag für die wendische Zunge im Goh Berskamp, wo die von Moldeffen sich nach unserer Voraussetzung ansiedelten, schwer auszusprechen gewesen sein und wurde daher in ihre weicheren Laute umgewandelt. Da die Slaven betontes ó wie u sprachen,⁵⁾ so mußte zunächst aus dem deutschen Mol- ein Mul- werden, und die harte Form -dessen wurde zu einem -tzian oder einer ähnlichen jedenfalls moullirt gesprochenen Endung umgebildet. Ich nehme an, daß der Name wendisch etwa wie Moltzschan lautete.

¹⁾ v. Hammerstein = L. a. a. D. S. 190, 426 und 584.

²⁾ Lisch III S. XXVII und XXXIII.

³⁾ Lisch Nr. 1—12.

⁴⁾ Lisch Nr. 20, 146, 205 (doch nach dem Original in Hannover ist hier Moltzhan statt Moltzan zu verbessern), 206—208, 210—212, 485 und 486.

⁵⁾ Vergl. F. Grädl, die Ortsnamen am Fichtelgebirge und dessen Vorlanden, 2. Abthlg.: Slavische Namen (Eger 1892) S. 1.

Erleichtert wurde die ganze Bildung noch dadurch, daß slavisch Moltzan soviel „wie Ort des Molken“ bedeuten konnte.¹⁾ Auf obige Weise entstand also zunächst ein Moltzān, bez. Moltzān, und letztere Form wurde dann wieder durch eine germanische Rückbildung zu Moltzān (Moltzahn). Die Deutschen verstanden nämlich später die wendischen Endungen und Suffixe nicht, hielten sie vielmehr, wie es bei ihren eigenen Namen meistens der Fall ist, für Reste selbstständiger Stämme und gaben ihnen daher statt des slavischen rein fallenden Rhythmus $\underline{\text{L}}\text{V}$ die schwebende Betonung mit Hoch- und Tief-Ton $\underline{\text{L}}\text{V}$. Der Tiefton wurde dann durch Verlängerung ausgedrückt. So veränderten sich z. B. die wendischen Döberan, Lāssan, Lātran, Rōgan und Vīlan im Mecklenburgischen, obwohl sie zum Theil durch verschiedene Suffixe entstanden sind, zu deutschen Doberān, Lassahn, Lutterān, Rogahn und Vellahn. So wurde endlich auch aus Moltzān ein Moltzahn. Bezeichnend dafür ist, daß der Name 1310 im Lüneburgischen Moltzaan geschrieben wird.

Mit ethymologischen Erklärungen kann man nicht vorsichtig genug sein. Dennoch glaube ich die Herleitung des wendisch klingenden Namens Molkan aus älterem deutschen Moldessen (Molken) als möglich dargestellt zu haben.

Nachdem so eine Versippung der Molkan mit den von Molken wahrscheinlicher geworden ist, müssen wir zunächst letzteren Beachtung schenken. Sie treten urkundlich leider recht spät, ja später als die Molkan in Mecklenburg zu Tage. Das liegt aber an dem überhaupt fühlbaren Mangel älterer Urkunden für das lüneburgische Gebiet. Erst 1227 erscheint hier der Ministeriale Gebhard von Molken (Gevehardus de Moldessem) in einer bischöflich Verdenschen Urkunde für Kloster Ebstorf als Zeuge, und derselbe Gebhard wird dann 1245 in einer Verleihung der Grafen von Dannenberg an das Kloster Ikenhagen unter den Edlen (nobiles) aufgeführt.²⁾ Freiherr von Hammerstein-Boxten nimmt hier zwar einen Fehler in der Urkunde an, da sonst nirgends ein Edler de Moldessen vorkomme, aber er selbst weist wiederholt nach, daß um diese Zeit auch andere edle Geschlechter, wie die von Berge, Boldensen und Hohenberg, durch Annahme von Fürstenlehen zu Ministerialen herabsanken.³⁾

Es ließ sich also annehmen, daß Gebhard von Molken den Grafen von Dannenberg gegenüber noch als nobilis galt, während er bei den Grafen von Schwerin, welche damals am linken Elbufer reich begütert waren, zu dem Lehnssadel übergegangen war. Daß die von Molken ursprünglich liberi waren, könnte auch eine andere Beobachtung von Hammer-

¹⁾ Mecklenb. Jahrb. 46 S. 17 § 17.

²⁾ M. U. Nr. 339.

³⁾ v. Hammerstein a. a. O. S. 465, 477 und 498.

steins bestätigen, wonach gerade die mit Haus (husen) zusammengesetzten Ortsnamen (hier Reimboldeshusen) die ältesten Edelfitze im Bardengau aufweisen.¹⁾ Wie lange übrigens die Familie freien Besitz in ihrem Stammgute hatte, läßt sich nicht sagen. Später scheinen mehrere Herren daran interessiert gewesen zu sein. Schon 1240 verleiht Graf Gunzelin von Schwerin dem Kloster Uelzen den Zehnten aus dem Dorfe Molken, welchen der Graf vom Bischof von Verden zu Lehen trägt und das Kloster von des ersteren Vasallen Dietrich erworben hat.²⁾ Noch zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts besaßen die Grafen von Schwerin in dieser Gegend ausgedehnte Hoheitsrechte. Unter andern hatte damals ein Wiprecht von Molken (Wipertus de Moldessem) zwei Häuser in Hansen (eine Meile westl. von Uelzen) von ihnen zu Lehen.³⁾ Anderseits wieder vertauscht 1272 Herzog Johann von Braunschweig-Lüneburg dem Kloster Uelzen das Patronatsrecht der Molkenener Kirche gegen das in Bledede, und 1289 will dasselbe Kloster Einkünfte im ganzen Dorfe Molken (Multzene tota villa) besitzen.⁴⁾ Daß die von Molken wirklich in dem gleichnamigen Orte begütert waren, erfahren wir durch ein lüneburgisches Lehnsregister aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, worin Tileke (Dietrich) von Molken mit einem Hofe daselbst, sowie mit Besitz in Göttenstedt (im Lande Uelzen) aufgeführt wird.⁵⁾ Um dieselbe Zeit war aber die Familie auch schon weitergewandert; denn 1344 war Heine von Molken herrschaftlicher Vogt in Hixader, und 1354 bis 1356 hatten er und Wasmod von Meding von Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg Schloß und Stadt Dannenberg in Pfandbesitz.⁶⁾ Derselbe Heine verkauft dann 1360 einen Hof zu Riendorf (eine Meile südlich von Bledede)⁷⁾, und 1389 überlassen seine Söhne Otto und Heinrich dem Rathe der Stadt Dannenberg das Dorf Bukow und einen Hof zu Liepen.⁸⁾ Hiermit verschwinden die von Molken aus dieser Gegend, waren aber immer noch einige Jahre in ihrem alten Stammgute begütert, bis am 12. März 1392 die vorerwähnten Brüder Otto und Heinrich dem Kloster Alt-Uelzen anderthalb Höfe und sechs Katen im Dorfe Molken mit dem Burggarten und anderem Zubehör verkaufen und damit jedenfalls ihren Antheil im Orte endgültig aufgeben.⁹⁾

¹⁾ v. Hammerstein S. 542.

²⁾ M. U. Nr. 512.

³⁾ Ebenda Nr. 2421 mit [1296]. Lisch Nr. 20 hat das unrichtige Jahr 1275.

⁴⁾ Sudendorf a. a. O. I Nr. 75 und 113.

⁵⁾ v. Hammerstein a. a. O. S. 165.

⁶⁾ Sudendorf a. a. O. I Nr. 665.

⁷⁾ Lisch Nr. 465.

⁸⁾ Urk. im Rgl. Staatsarchiv Hannover nebst Bestätigung durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sub Celle.

Zuletzt wird noch 1439 ein Drewes (Andreas) von Molken, welcher in diesem Jahre dem Kloster Uelzen seinen Hof zu Gerdau (1 $\frac{1}{4}$ Meile westlich von Uelzen) verkaufte, im Lüneburgischen erwähnt.¹⁾ Dann verschwindet die Familie auch hier, um nach einer längeren Zwischenzeit wieder in der heutigen Provinz Sachsen aufzutreten. Um 1482 wird ein Günther von Molken zu Allenburg im Bisthum Halberstadt genannt.²⁾ 1470 war ein Gottfried von Molken Mühlenvogt in Magdeburg, ist dann Bürger in Sudenburg mit Besitz im nahen Sudendorf und wird 1487 vom Bischof Ernst von Magdeburg nochmals zum Vogt des Mühlenhofes in Magdeburg bestellt.³⁾ Ein Sohn von ihm war vielleicht Hans Molken zu Dreileben (zwei Meilen westlich von Magdeburg), der 1493 seine erzbischöflichen Lehnsgüter daselbst verpfändet.⁴⁾

Seitdem hört man nichts mehr von dieser Familie, doch scheint sie nach einer später zu erwähnenden Nachricht aus dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts damals noch vorhanden gewesen zu sein.

Gegen die von mir angenommene Versippung der von Molken mit den Molkan könnte man vielleicht die völlige Verschiedenheit der Wappen ins Feld führen. Das älteste uns bekannte Siegel der von Molken stammt aus dem Jahre 1344 und zeigt im Schilde einen Blumenkelsch (Rose?) und auf dem Helme ein Kreuz, aus dessen Enden Federbüschel heraustreten.⁵⁾ Hans von Molken (1356—1371) hat über dem Schild einen rechten und mit zwei Händen belegten Schrägbalken. Das Siegel des Drewes von Molken (1439) zeigt eine links über den Schild laufende, aber sehr undeutliche Zeichnung. Dieselbe soll aber wohl eine Art Schnalle darstellen; denn das Siegel des Günthers von Molken (1482) zeigt zweifellos die Schnalle und auf dem Helme vier deutlich erkennbare Laub- oder Pflanzenblätter, nicht, wie von Mülverstedt meint, schmale zur Seite gebogene Reihfederen.⁶⁾ Das älteste bekannte Siegel der Molkan und anderer ihnen versippten Familien (Schlagstorf und Ummereyse) war eine dreiblättrige Rebpfanze (später Weinstock mit Traube), während die Hasenköpfe erst als Beizeichen hinzukamen und auf die Verwandtschaft der Molkan mit den von Hasenkop hinweisen. Obwohl aber sowohl bei denen von Molken wie bei den Molkan Pflanzenmotive im Wappen vorliegen, so

¹⁾ Urf. im Rgl. Staatsarchiv Hannover nebst Bestätigung durch die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg sub Celle.

²⁾ v. Mülverstedt, der abgestorbene Adel der Prov. Sachsen (Siebmacher's Wappenbuch Bd. VI) S. 110 und Tafel 72.

³⁾ Vergl. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg, 36. Jahrg. (1901) S. 1 S. 57 Anm. 2.

⁴⁾ Rgl. Staatsarchiv Hannover Cop. 68 Bl. 315 u. 362; Cop. 69 Bl. 32 u. 209.

⁵⁾ Urf. im Rgl. Staatsarchiv Hannover sub Scharnebeck.

⁶⁾ v. Mülverstedt a. a. O.

läßt sich doch hieraus kein Schluß auf ihre Versippung machen, da sich, wie schon bemerkt, die Trennung beider Familien jedenfalls schon zu einer Zeit vollzog, wo die Annahme fester Wappenzeichen noch nicht erfolgt war.

Für die Versippung beider Familien könnte dagegen eine zwar späte, doch beachtenswerthe Bemerkung des Pastors Johann Lünig zu Grubenhagen angeführt werden. Dieser schreibt nämlich in einem kurzen Abriß der Molkan'schen Familiengeschichte, die er 1697 seiner Leichenpredigt auf den mecklenburgischen Landmarschall Adolph Friedrich von Moltzahn vor-ausschickte: „Was konndte nicht gemeldet werden, daß für mehr als 700 Jahren mit dem Carolo M[agno], als er noch König in Frangken, einige dieses Geschlechtes [der Moltzahn] aus Francken gekommen vnd mit denen Saxen harte Kriege geführet vnd folgendes, als er schon Römischer Keyser mit dem Godofrido, Könige in Dennemarck, welcher Frießland vermistet, Kriege geführet vnd denselben überwunden. Zu welcher Zeit auch ehlliche diese Geschlechtes im Lande Mecklenburg vnd Wenden ihren Sitz genommen. Von welchen Mecklenburgischen Maltzahn die in Schlesien auff der Herrschaft Wahrtenberg vnd Militsch nicht weit von Breslau vnd die in Pommern herkommen, vnd von disen die Pentzelin'sche Freyherrn kommen. [Folgendes von derselben Hand nachgetragen] Dergleichen stammen von disen die im Lüneburgischen bei Dannenberg, so außgestorben, die in Sachsen vnd Magdeburgischen, so noch vorhanden.“¹⁾

Während nun zwar möglich, ja wahrscheinlich ist, daß Lünig unter den ausgestorbenen Molkan im Lüneburgischen die Berskamper Linie des Geschlechts verstand, so sind uns doch keine Vertreter desselben in Sachsen und im Magdeburgischen bekannt. Wohl aber waren, wie wir sahen, die von Molken bis 1389 in der Nähe von Dannenberg begütert, kommen bis 1439 noch im Lande Uelzen vor und tauchen zu Ende des Jahrhunderts bei Magdeburg auf. Ob sie hier zu Lünigs Zeit noch saßen, konnten wir nicht feststellen. Das Zeugniß des Grubenhäger Pfarrherrn gewinnt jedoch dadurch noch größere Bedeutung, daß die auf Grubenhagen in Mecklenburg sitzenden Molkan im sechzehnten und siebzehnten Jahrhundert in naher Beziehung zum Lüneburgischen standen. Dietrich Molkan († 1599), der Großvater des 1697 verstorbenen Landmarschalls Adolph Friedrich, war vermählt mit Ilse von dem Berge a. d. H. Gümse, und seine Söhne erbten das bedeutende Allodialvermögen ihres 1623 verstorbenen Mutterbruders Fritz von dem Berge, des letzten seines edlen Geschlechts. Dieser war braunschweig-lüneburgischer Kammerrath und Hauptmann auf Bleckede gewesen, wo auch Joachim Molkan, der Vater des Adolph Friedrich,

¹⁾ Aus dem Manuscript der Leichpredigt im freiherrl. Maltzan'schen Gutsarchiv zu Gr.-Lufow.

lange bei dem Oheim gewohnt hat. Adolph Friedrich war 1622 geboren, Joachim starb 1665, und Lünig war seit 1668 Pastor in Grubenhagen,¹⁾ konnte also recht wohl unterrichtet sein, wenn sich seine Rundschaft auch nicht auf Urkunden, sondern nur auf Familientraditionen stützte, die in Bleedeburg, wo einst die Moltke Burgmannen waren, Auffrischung erhalten hatten.

Damit kommen wir zu den Moltke im Lüneburgischen, welche nach unserer Annahme ein in früher Zeit ausgewandelter Zweig der von Moltke, doch mit slavischer Umbildung des Namens sind. Schon Lisch (Urdbb. III, S. 62) hatte zugeben müssen, daß die von ihm so genannte Berskamper Linie der Familie mit den in Mecklenburg und Pommern blühenden Linien derselben eines Stammes sind; denn man findet bei ihr die gleichen Vornamen, wie hier und sogar den eigenartigen Helmschmuck der Moltke im Siegel.²⁾ Es fragt sich dann nur, sind die Moltke in Polabien Ausläufer des Lüneburgischen Adelsgeschlechtes dieses Namens oder umgekehrt? Das letztere ist nicht wahrscheinlich; denn eine Rückwanderung aus dem offenen kulturfähigen Wendenlande in etwa verlassene Ritteritze am linken Elbufer anzunehmen, widerspräche aller historischen Erfahrung. Leider treten auch die Berskamper Moltke ziemlich spät zu Tage, und die urkundlichen Nachrichten über sie fließen recht spärlich. Eins fällt dabei aber sofort auf. Während nämlich die mecklenburgischen und pommerschen Linien der Familie von ihrem ersten Auftreten an in engem Zusammenhange stehen und bei Verträgen über Besitzverhältnisse denselben scharf betonen, so ist zwischen ihnen und den Berskamper Moltke von einer Gesamtbezeichnung oder dergleichen nie etwas zu spüren. Der Grund dazu mag in den Lehnverhältnissen des Herzogthums Lüneburg gelegen haben. Die Auswanderer haben hier wohl ein für alle Mal das Recht der gesammten Hand verloren. So war es für beide Theile diesseits und jenseits der Elbe gleichgültig, wenn ein Lehen der Landesherrschaft heimfiel. Der erste Moltke, den wir von der Berskamper Linie kennen lernen, war Ludolph, also mit einem Vornamen, der auch bei den mecklenburgischen und pommerschen Moltke häufig war. Ludolph erscheint 1288³⁾ und trug einige Jahre später von den Schweriner Grafen ein Haus in Berskamp zu Lehen.⁴⁾ 1291 war

¹⁾ Nach Notiz in der Leichenpredigt.

²⁾ Ein solches Helmsiegel führt Ludolph Moltke (1310—1333), während sein Bruder Otto einen nach rechts steigenden gekrönten und geschachten Löwen im Schilde führt. Aehnliche Löwen haben die von Voldensen und Berskamp. Ich vermuthete, daß dieser Löwe mit dem Lüneburgischen Wappenthier und dem herzoglichen Burglehen in Bleedeburg zusammenhängt; denn auch die von Voldensen und Berskamp waren hier Burgleute. Vergl. Lisch III Siegeltafel VII; Sudendorf II Nr. 72; Zeitschr. des Vereins f. Niedersachsen 1857 S. 182; Mecklenb. Jahrb. 25 S. 134.

³⁾ Niedersächsl. Archiv v. 1852 S. 45 f.

⁴⁾ Lisch Nr. 20 mit unrichtiger Jahreszahl 1275 für 1296/97; f. M. II. Nr. 2421.

er lüneburgischer Burgmann des Schlosses Thun, und am 24. Febr. 1299 wird er als verstorben erwähnt.¹⁾ Seine Söhne Otto und Rudolf werden häufiger beurkundet. Sie treten neben anderen Abiligen seit 1310 als Burgmänner von Blekede auf.²⁾ Diese Feste war 1308 von Sachsen an Herzog Otto von Lüneburg verkauft worden und scheint an Stelle des Schlosses Thun die fürstliche Amtsburg des Gohs geworden zu sein.³⁾ Außer einigen nebenfächlichen Erwähnungen dieser Molzan wird Otto noch in einem lüneburgischen Lehnregister aus der Zeit von 1330 bis 1352 mit folgenden Lehngütern aufgeführt, nämlich mit zwölf Höfen in Walmsburg und fünf in Tosterglope, mit einem Gute in Gülstorf, einem Mann in Harmstorf, mit der Maß für zwei Schoß Schweine im Berskamper Walde, mit dem Bau- und Brennholz aus demselben, mit drei Katen zu Berskamp, einer Wiese zu Wendisch-Thun und einem Katen zu Walmsburg. Die letzten drei Stücke hatten zum Burglehen von Thun gehört. Nach einem andern Register besaßen noch 1360 Rudolf Molzan und seines Bruders [Otto] Kinder an lüneburgischen Lehngütern das Dorf Walmsburg, zwei Höfe in Tosterglope, zwei zu Volterßen, einen Hof zu Bargdorf (Wüstung nordwestl. von Berskamp), das Dorf Popelau, vier Höfe zu Berskamp, sechs zu Göddingen, nochmals 13 Höfe in Bargdorf und in den letztgenannten drei Dörfern sechs Katen.⁴⁾

Nach und nach verloren dann die Berskamper Molzan alle ihre Güter, zuerst wohl die im Goh Berskamp. So verkaufte 1375 Wasmod Schack als Vormund der Kinder Heinrich und Rudolf Molzan den vierten Theil an dem Zehnten zu Bargdorf den Priestern Markward und Johann von Dannenberg. Hierauf verschwindet die Familie aus dieser Gegend, saß aber noch einige Zeit in der Teldau. Hier verkaufte 1401 Rudolf dem Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg das ganze Dorf Gülstorf mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit, wie er und seine Eltern es allzeit frei besessen hatten (alze myne elderen und ick dat gy vryest beseten hebben wente to herto) für 112 Mark und überläßt dem Herzog auch einen Grasplatz in der Teldau.⁵⁾ Zuletzt erscheint Rudolf am 8. April 1411 und verkauft damals zwei Hufen in Popelau (³/₄ Meile südl. von Neuhaus), wie sie sein Vater stets frei besessen habe, an einen Mase Kroger für 32 Mark lübischer Pfennige, um damit das Wittum seiner Mutter Oda herauszahlen zu können.⁷⁾

¹⁾ Risch Nr. 205 und 206.

²⁾ Risch Nr. 207 und 485.

³⁾ v. Hammerstein a. a. D. S. 377.

⁴⁾ v. Hokenberg, Lüneburgische Lehnregister zc. des 13. u. 14. Jahrh. S. 55.

⁵⁾ Eubendorf a. a. D. VII Nr. 678.

⁶⁾ Ebenda IX Nr. 113.

⁷⁾ Ebenda IX Nr. 155, 1.

Die Molganschen Besitzungen im Marschlande der Elbe sind besonders deshalb interessant, weil sie ein Beispiel für spätere Kolonisation bieten. Die lüneburgische Elbmarsch war lange Zeit so gut wie herrenlos, da sie sumpfig und daher größtentheils unbebaut geblieben war. Nur einzelne unternehmende Leute hatten dem Moore Ackerland abgewonnen und hausten frei auf ihrer Scholle. Erst 1258 vertrugen sich Braunschweig-Lüneburg und Sachsen-Lauenburg wegen der Hoheitsrechte in diesem Gebiete, und es wird unter anderm in dem Vertrage bestimmt, daß diejenigen, welche in der Teldau und im Lande Dering (jetzt Amt Neuhaus) Besitz und Güter hätten, durch Kauf oder Tausch entfernt werden sollen.¹⁾ Darnach muß es hier noch freie und unbelehnte Ansiedler gegeben haben, und zu ihnen gehörten auch die Molgan. Sie hielten sich hier noch bis in den Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts, wurden dann aber gleichfalls ausgekauft und verschwinden seitdem aus dem Lüneburgischen.

Das Hauptgewicht bei dieser ganzen Abstammungsfrage lege ich auf den Verlauf der Wanderung der Familie. Sie kommt aus dem Lüneburgischen über Polabien nach Mecklenburg und Pommern, was auch dem Zuge anderer in das Wendland eingewanderter deutscher Familien, wie der von Behr, Blücher, Kardorf, v. d. Lühe, v. Dering, Thun und anderer völlig entspricht.²⁾ Daher halte ich die deutsche Herkunft der Molgan für viel wahrscheinlicher, als die unerwiesene Behauptung ihres Slaventhums. Nachdem Herzog Heinrich der Löwe von Sachsen die wendischen Gebiete jenseits der Elbe seiner Macht unterworfen hatte, strömte der Adel der benachbarten deutschen Länder in hellen Haufen herbei, um an der reichen Beute theilzunehmen. Sie bestand zumeist in herrenlos gewordenen Landgütern; denn die eingeborenen wendischen Großen waren entweder im Kampfe um ihre Heimath und ihre Götter gefallen oder ausgewandert. Nur verschwindend wenige von ihnen haben sich in Mecklenburg und Vorpommern behaupten können. Die Vorfahren der meisten adligen Familien in diesen Landen sind deutsche Einwanderer, und zu ihnen rechne ich auch die Molgan. Ihre erste Einwanderung geschah wahrscheinlich bald nach 1142, als der lüneburgische Edle Heinrich von Bodwede vom sächsischen Herzog die Grafschaft Rügen im alten Wendengau Polabien zu Lehen empfing und nun im Verein mit dem thatkräftigen Bischof Evermod die Germanisirung seines Gebietes so nachdrücklich betrieb, daß, wie der Chronist anerkennend berichtet, in wenigen Jahrzehnten der Westen Mecklenburgs bis nach Schwerin hin wie eine deutsche Kolonie aussah.³⁾ Graf Heinrich von Rügen aus dem Bodwedischen Geschlechte war 1164 gestorben.

¹⁾ M. II. Nr. 819.

²⁾ Wigger, Gesch. der Familie v. Blücher, S. 27.

³⁾ Helmoldi Chronic. Slavorum I c. 14.

Ihm folgte sein Sohn Bernhard I., und als dann 1183 Heinrich der Löwe gestürzt war, brachte das, wie in ganz Niedersachsen, auch in Rakeburg große Verwirrung hervor. Graf Bernhard und die Rakeburger Domherren unter Führung ihres Propstes Otto schlugen sich auf die Seite des neuen sächsischen Herzogs Bernhard von Askanien, Bischof Isfried von Rakeburg aber blieb trotz aller Anfeindungen dem alten Lehnsherrn treu. Nach des Propstes Otto Abgang vertrugen sich endlich die streitenden Parteien.¹⁾ In Gegenwart des Grafen Bernhard des Jüngern (II.) ließ 1194 der Bischof durch geschworene Schiedsrichter die Stiftsgüter zwischen sich und dem Domkapitel theilen. Zu solchem Schiedsspruch hatte man angesehenen Männer aus den Ländern Rakeburg, Wittenburg und Gadebusch berufen und zwar Bernhard von Molzan, Otto Witte, Wilhelm von Segran, Waldemar von Teschow, Werner von Marow, Friedrich von Hagenow, Heinrich von Bügow, Vogt Friedrich von Gadebusch und Gilbert von Draguhn.²⁾ Man sieht sofort, daß sämtliche Angeführte gute deutsche Vornamen haben und sich nur nach ihren wendischen Wohnsitzen zubenennen. Es wäre auch in der That eine starke Zumuthung für das deutsche Rechtsgefühl gewesen, wenn in kirchlichen Angelegenheiten ein wendischer Edler, und noch dazu an erster Stelle, wie Bernhard von Molzan das Amt eines Schiedsrichters versehen hätte.

Bernhard ist aber der muthmaßliche Stammvater des Molzanschen Geschlechtes. Er war jedenfalls bischöflich Rakeburgischer Lehnsmann mit Besitz im Dorfe Molzahn, das von ihm den Namen erhalten haben wird. Wohl ein Sohn von ihm war dann ein zweiter Bernhard, der am 8. Sept. 1230 als Zeuge einer in Rakeburg ausgestellten Urkunde erscheint. Durch sie verträgt sich der Bischof und sein Stift mit der Stadt Lübeck über die Grenzen ihrer beiderseitigen Gebiete, und unter den weltlichen Zeugen wird Bernhard an zweiter Stelle hinter Eckhard von Rölpin aufgeführt.³⁾ Weiteres ist von ihm nicht bekannt. Vielleicht ist er noch identisch mit einem Bernhard ohne Familiennamen, der nach einem Rakeburger Lehnregister aus den Jahren 1230 bis 1234 die Hälfte eines Zehnten in Campow (³/₄ Stunde nördlich von Rakeburg), sowie den halben Zehnten in Klocksdorf (nordwestlich von Molzahn) vom Bischof zu Lehen trug. Das 12 Hufen umfassende Dorf Molzahn kann er damals nicht besessen haben, denn es war zur Zeit des angeführten Registers kein Lehen mehr.⁴⁾ Die beiden Dörfer Molzahn finden wir dann später wieder im Lehnbesitz

¹⁾ Rudloff, Mecklenburg. Gesch. I S. 187; Masch, Gesch. d. Bisthums Rakeburg S. 87.

²⁾ Lisch Nr. 1 und M. II. Nr. 154.

³⁾ Lisch Nr. 2 und M. II. Nr. 379.

⁴⁾ M. II. I S. 362.

der Familie von Rigerow oder Duvensee, die aber nach Vornamen und Siegel zu urtheilen mit den Molzhahn nicht verſüppt war. 1370 ſchenkt übrigens Hartwig von Rigerow der St. Martinskirche in Rakeburg zur Stiftung zweier Vikareien ſeine Dörfer Deutſch- und Wendiſch-Molzhahn.¹⁾

Als letzten Molzhan in der Gegend des Stammortes finden wir Johann I. Er beſaß um 1230 den biſchöflichen Zehnten von zwei Hufen in Reſtorf, vielleicht auch von drei Hufen in Schlagſtorf.²⁾ Dann verſchwindet er hier, um plötzlich fern in Pommern wieder aufzutauchen. Den Anlaß zu ſeiner Weiterwanderung, die außer den Molzhan noch viele mecklenburgiſchen Adelsgeſchlechter, darunter die ihnen nahe verwandten von Schlagſtorf,³⁾ nach Pommern führte, gab ein Streit des Biſchofs Brunward von Schwerin mit dem Camminer Biſchof wegen ſtrittiger Zehnten in Circipanien. Brunward verband ſich zur Erlangung ſeiner Ansprüche mit dem Fürſten Johann von Mecklenburg und verſprach ihm für ſeine Hülfe einen bedeutenden Antheil an jenen Zehnten. Dieſer wichtige Vertrag wurde am 5. Auguſt 1236 in Neukloſter abgeſchloſſen. Der Herzog beſchwor ihn mit einer Anzahl ſeiner Ritter, deren vornehmſter Detlev von Gadebuſch war, und unter ihnen befand ſich auch Johann von Molzhan.⁴⁾ Der Krieg endete zu Gunſten der Mecklenburger, welche das eroberte Gebiet ſofort mit ihren Lehnſleuten beſetzten. Detlev von Gadebuſch erhielt damals das Land Loitz zu Lehen, und in ſeiner Umgebung waren unter andern auch die von Schlagſtorf.⁵⁾ Ebenſo muß Johann von Molzhan gerade in dieſen Jahren in Pommern anſäßig geworden ſein. Am 28. April 1239 war er Zeuge, als Fürſt Johann von Mecklenburg dem Kloſter Dargun eine Zuwendung machte, und 1241 befand er ſich im Gefolge des Herzogs Wartislaw von Pommern, als dieſer im Juli des genannten Jahres in Demmin weilte.⁶⁾ Nicht ſehr weit von Dargun und Demmin lag aber Cumerow, wo wir ſpäter die Molzhan als herrſchaftliche Burgvögte antreffen, und zu den Burggütern der Vogtei gehörte das Dorf Molzhahn, das wohl ebenſo, wie einſt der gleichnamige Rakeburger Ort, ſeine Benennung von einem Molzhahn empfing.

¹⁾ M. U. Nr. 3068 und 10048.

²⁾ M. U. I S. 362.

³⁾ Vergl. Deutſcher Herold Jahrg. 1901 Nr. 5 S. 99.

⁴⁾ Liſch Nr. 4 und M. U. Nr. 458.

⁵⁾ M. U. Nr. 539.

⁶⁾ Liſch Nr. 5 u. 6 und M. U. Nr. 493 u. 531.



II. Die Molthan und ihre Besitzungen in Pommern bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts.

Nach 1234, vor welchem Jahre das schon mehrfach erwähnte Lehnregister von Rageburg entstand, wird kein Molthan mehr in dieser Gegend als angeessen bezeugt. Johann I. war nach Pommern ausgewandert, und Rudolf I., ein naher Verwandter von ihm, ob Bruder oder Nefse, bleibt dahingestellt, hatte im Lande Breßen zwischen Grevismühlen und Rehna reichen Grundbesitz erworben und tritt uns gleich bei seinem ersten Erscheinen als angesehenener und gereifter Mann entgegen. Die politischen Verhältnisse in Mecklenburg waren zu jener Zeit ziemlich verwirrt. Neben den Grafen und Bischöfen von Schwerin war die Erbschaft Heinrichs Borwin II. in vier Theilherrschaften zerfallen, und zwischen diesen verschiedenen Gewalten herrschte fortwährend Unfriede. Auch der thatkräftige Bischof Rudolf von Schwerin mußte sich gegen die Uebergriffe seiner fürstlichen Nachbarn mit den Waffen behaupten. Seine Fehde mit dem Fürsten Pribislaw von Parchim-Richtenberg führte zuletzt zu dessen Gefangenschaft und einem für den Bischof sehr günstigen Vertrag. Derselbe wurde am 28. November 1256 zu Bügow abgeschlossen, und unter den Zeugen der Urkunde stehen mehrere mecklenburgische Adlige, darunter an erster Stelle die Ritter Friedrich Hasenkop und Rudolf Molthan.¹⁾ Dieser Rudolf erhielt 1275 eine ganz besondere Vertrauensstellung. Fürst Heinrich I. von Mecklenburg war auf einer Pilgerfahrt nach dem heiligen Lande von den Ungläubigen gefangen worden und kehrte erst nach 26 Jahren in sein Land zurück. Während seines Fernseins erhob sich zwischen den übrigen mecklenburgischen Fürsten ein heftiger Streit um die Vormundschaft für Heinrichs Kinder. Es kam schließlich sogar zum Kriege darüber, bis die Sache auf einem Landtag zu Wismar dahin beigelegt wurde, daß Fürst Johann II. die Vormundschaft und Regierung führen sollte, ihm aber sechs aus den Vasallen des Landes gewählte Ritter als Berather beigegeben wurden. In diesem Regentschaftsrath wird als erster Rudolf Molthan genannt,²⁾ was seine Bedeutung hinlänglich kennzeichnet. Derselbe tritt dann auch bald darauf in Pommern auf, und es scheint fast, als ob er hier der Erbe des obenerwähnten Johann I. von Molthan geworden ist; denn am 28. Oktober 1276 überließ Rudolf, um einen Streit zwischen sich und dem Kloster Dargun über die Grenzen der Dörfer Cummerom und Scharpzwow auszugleichen, dem Darguner Abte zwei Hufen in seinem

¹⁾ Lisch Nr. 8 mit falschem Jahr und Datum (1255 Dez. 29) und M. II. Nr. 782.

²⁾ Wigger, Gesch. der Familie v. Blücher S. 95; Lisch Nr. 19 und M. II. Nr. 1382.

Dorfe Grabe (heute Wüsten-Grabow, $\frac{3}{4}$ Meile südlich von Cummerow).¹⁾ Hierbei spricht Rudolf auch von seinem Vogte (advocatus noster), welcher die Schirmvogtei über jene Hufen haben soll. Wahrscheinlich hatte er wegen seiner vielfachen Abwesenheit in Mecklenburg hier in Pommern einen Untervogt über die Cummerower Burggüter eingesetzt. Rudolf tritt in dieser Gegend dann nur noch ein Mal auf, indem am 22. September 1279 ein dominus Moltsan in Demmin Zeuge war, als das Kloster Verchen mit den Burgmännern von Demmin einen Kauf abschloß.²⁾ Er starb kurz nach dem 13. Juni 1283, wo er mit seinem Sohne Friedrich I. das große Rostocker Landfriedensbündniß beschwor.³⁾ Er hinterließ sechs Söhne, die bei seinem Tode zum Theil noch unmündig waren und nach erlangter Volljährigkeit die väterlichen Güter in Mecklenburg und Pommern theilten. Von ihnen tritt zunächst Rudolf II. in Pommern auf und zwar 1287 als Zeuge einer Urkunde des Herzogs Bogislaw IV. von Pommern für Kloster Verchen.⁴⁾ Am 23. März 1307 wird er bereits als verstorben und seine unmündigen Kinder erwähnt.⁴⁾ Zu letzteren gehörte wohl Vike Molkan, der in Dargun begraben liegt. Die Brüder Bernhard und Heinrich Molkan bezeichnen ihn als ihren Neffen (patruelis) und weisen dem Kloster Dargun am 26. Mai 1318 zu seinem Seelgeräthe zehn Mark jährlicher Zinsen aus ihrem Dorfe Grabow zu.⁵⁾ Neben Rudolf II. hatten jedenfalls auch dessen Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich an dem pommerischen Nachlasse ihres Vaters Antheil. Friedrich tritt hier niemals auf. Er scheint in Mecklenburg abgefunden zu sein. Ulrich I. wird 1301 von Herzog Otto von Pommern unter den Rittern seiner vertrautesten Umgebung (milites nostri senatus) aufgezählt.⁷⁾ Wenn er dann auch in der erwähnten Urkunde von 1318 nicht vorkommt, so werden doch 1324 die drei Molkanschen Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich ausdrücklich als frühere Inhaber der Schlösser Cummerow und Kiekindepene bezeichnet.⁸⁾ Die Molkan hatten zwar einstmal Cummerow durch mecklenburgische Waffen gewonnen, waren aber beim Friedensschluß, durch welchen um 1240 das Land Malschin dauernd an Mecklenburg kam, wieder pommerische Vasallen geworden.⁹⁾ Das beweist ihr häufiges Vorkommen in den Urkunden der Herzoge von Pommern. Als dann König Erich Menved von

¹⁾ Lisch Nr. 21 und M. U. Nr. 1410.

²⁾ Pommerisches Urkbb. I S. 407.

³⁾ Lisch Nr. 29 und M. U. Nr. 1682.

⁴⁾ Lisch Nr. 440 und M. U. Nr. 1923.

⁵⁾ Lisch Nr. 61 und M. U. Nr. 3153.

⁶⁾ Lisch Nr. 127 und M. U. 3985.

⁷⁾ Lisch Nr. 45—47 und M. U. Nr. 2754.

⁸⁾ Lisch Nr. 175 und M. U. Nr. 4503.

⁹⁾ Vergl. Pommerische Geschichtsdenkmäler VII S. 114.

Dänemark in den Ostseeländern als Eroberer auftrat, schlossen sich die Moltkan diesem eng an und waren in seinem Dienste nicht allein gefährliche Gegner der vom Dänenkönig bekriegten Stadt Rostock, sondern traten selbst gegen den eigenen Landesherrn, Herzog Otto von Pommern, feindselig auf. Dieser wird sie nicht anders behandelt haben; denn in dem 1311 geschlossenen Frieden will der König dem Herzog gegen Leistung des Treueides alles vergeben, was er gegen ihn und die Seinen, besonders seine Diener die Moltkan, gehabt habe.¹⁾ Auch in der nächsten Zeit haben letztere am dänischen Hofe eine bevorzugte Stellung eingenommen und wurden bei vielen wichtigen Staatsverträgen als Berather herbeigezogen.²⁾ Ihre nahe Verbindung mit dem Dänenkönig ist wohl hauptsächlich auf ihr Freundschaftsverhältniß mit dessen Truchseß und Marschall Niels Olavson zurückzuführen. Als später dieser bei König Erich in Ungnade gefallen war, sind es die Moltkan, Bischof Hermann von Schwerin und seine Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich, welche Olavson wieder mit dem Könige ausöhnen und für ihn Bürgschaft leisten. Olavson fand auch in der Zeit seiner Verbannung bei den Moltkan in Gummerow Zuflucht; denn am 11. Juni 1318 war er hier Zeuge, als Bernhard und Heinrich dem Kloster Dargun zur Vergütung einiger von ihnen zugefügten Schäden drei Hufen in Breesen schenken. Am 6. Juli desselben Jahres erfolgte dann die Ausöhnung Olavsons mit dem Könige.³⁾

Das Verhältniß der Moltkan zu Pommern blieb nach den oben erwähnten Feindseligkeiten ein getrübbtes, und daher schlossen sie sich eng an Mecklenburg an. Heinrich Moltkan war 1309 mecklenburgischer Vogt des Landes Ralben. Am 9. Juni dieses Jahres war Fürst Heinrich von Mecklenburg persönlich in Gummerow. Er und sein Vogt Heinrich Moltkan luden damals von hier aus einige Rostocker Bürger, welche im Lande Ralben geraubt hatten, zur Verantwortung vor. Dabei wollte der Herzog, weil er sein Siegel nicht zur Hand hatte, das Schreiben mit dem seines Vogtes Heinrich Moltkan besiegeln und dieser wieder die Stempel seiner Brüder benutzen (*Sigillo advocati nostri H. Moltzan militis et fratrum nostrorum utimur ista vice*).⁴⁾ Auch bei dem großen Fürstenkriege von 1315 finden wir die Moltkan auf der mecklenburgischen Seite. Den Anlaß zu diesem erbitterten Kampfe gab die mit ihrem Landesherrn, dem Fürsten Wizlav von Rügen, zerfallene Stadt Stralsund. Gegen und für sie spalteten sich die benachbarten Fürsten in zwei feindliche Lager, das dänisch-

¹⁾ Lisch Nr. 74—76 und M. U. Nr. 3431—3433.

²⁾ Lisch Nr. 90, 95, 96, 100 u. 105 und M. U. Nr. 3626, 3705 u. 3779.

³⁾ Lisch Nr. 128, 130 u. 132 und M. U. Nr. 4105.

⁴⁾ Lisch Nr. 67 und M. U. Nr. 3328. — Das Schreiben ist ohne Siegel, wahrscheinlich also die Besiegelung mit den Moltkanschen Stempeln doch unterblieben.

mecklenburgische und das brandenburgisch-pommersche.¹⁾ Zu ersterem gehörten auch die Vettern Nicolaus und Johann von Werle, aber ein Zwist unter ihnen selbst trieb den Johann auf die brandenburgische Seite. Er zog dann nach Cummerow, wahrscheinlich um hier die Molzan abzustrafen. Ihnen scheint Nicolaus von seiner Burg Penzlin aus zur Hülfe geeilt zu sein, wurde aber eben bei Cummerow von Johann zurückgeschlagen. Tags darauf schon wird Johann selbst von den Mecklenburgern bei Luplow besiegt und gefangen.²⁾ Im weiteren Verlaufe des Krieges hat dann Heinrich Molzan als Hauptmann des Landes Stargard mit Glück gegen die Brandenburger gekämpft.³⁾ In Pommern dagegen erlitt die dänisch-mecklenburgische Partei bei der Belagerung Stralsunds eine empfindliche Schlappe. Am 21. Juni 1316 überfielen die Stralsunder das feindliche Lager am Hainholze und nahmen eine große Anzahl Ritter und Knappen gefangen, welche sich dann mit schwerem Lösegeld freikaufen mußten. Barthold giebt in seiner Geschichte Pommerns an (S. 144), daß auch drei Gebrüder Molzan unter diesen Gefangenen waren. Nun versprechen allerdings am 17. August 1316 fünfunddreißig Ritter und Knappen, darunter an erster Stelle Ulrich, Bernhard und Heinrich Gebrüder Molzan, der Stadt Stralsund an bestimmten Terminen 8000 Mark wendischer Pfennige zahlen zu wollen, und es liegt sehr nahe, daß es sich hier um das Lösegeld für die am Hainholz gefangenen Adligen handelt.⁴⁾ Andererseits kann aber Heinrich Molzan schwerlich unter jenen Gefangenen gewesen sein, denn am 21. Juni war das Gefecht am Hainholz, und am 23. d. M. soll Heinrich nach Kirchbergs Chronik die Brandenburger bei Quastenberg im Lande Stargard geschlagen haben.⁵⁾ Es könnten also nur Ulrich und Bernhard vor Stralsund mitgefangen sein. Es fragt sich aber auch das. Vielleicht waren die Molzan und ihre Mitgelober nur Bürgen für die Zahlung des Lösegeldes, und ihre Nennung an erster Stelle in jener Urkunde beweist nichts weiter, als daß sie die vornehmsten und mächtigsten Feinde der Stadt waren.

Im Jahre 1319 starb der ehrgeizige und immerhin bedeutende Dänenkönig Erich Menved, und sein schwacher Bruder Christian, der ihm auf dem Throne folgte, war nicht im Stande, die von seinem Vorgänger errungene Machtposition in den Ostseeländern zu behaupten. Sie ging schon in den nächsten Jahren verloren, obwohl die Verhältnisse in Mecklenburg für fremde Eingriffe geeigneter denn je waren. Es brach jetzt nämlich

¹⁾ Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern III S. 133.

²⁾ Fisch Nr. 107 und Barthold a. a. O. III S. 138.

³⁾ Fisch Nr. 114.

⁴⁾ Fisch Nr. 209 und M. II. Nr. 3840.

⁵⁾ Fisch Nr. 112 u. 114.

der sogenannte mecklenburgische Pfaffenkrieg aus. Ihn veranlaßte Fürst Heinrich der Löwe von Mecklenburg durch ungewöhnliche Abgaben, womit er die Klöster und Stifter des Landes belastete. Darüber gerieth er mit dem Bischof Hermann von Schwerin, der bekanntlich ein Molkan und zwar ebenfalls ein Sohn Rudolfs I. war, in heftigen Streit. Es kam schließlich zum Kriege, und nun waren natürlich die Molkan auf Seiten ihres bischöflichen Bruders. Auch sonst fand der Bischof bei den benachbarten Fürsten bereitwillige Hülfe gegen den gefürchteten Mecklenburger. Schon 1318 hatte er zu Demmin mit Pommern für den Fall eines Kampfes Verbindungen angeknüpft, und am 21. Dezember 1321 schloß er mit dem Fürsten Wizlav von Rügen und den Herzogen Otto, Wartislaw und Barnim von Stettin ein förmliches Schutz- und Trutzbündniß gegen Mecklenburg ab. Er versprach darin seinen Verbündeten, daß er und seine Brüder 25 Reiter stellen wollen, wogegen ihnen Rügen und Pommern mit 100 Mann beistehen sollen.¹⁾ Auch Dänemark mischte sich wieder in den Streit. Am 11. Juni 1322 verbündeten sich zu Demmin die Fürsten Johann und Henning von Werle mit den pommerschen Herzogen, und auch dieses Bündniß, das angeblich im Dienste des Königs Christian von Dänemark abgeschlossen wurde, richtete sich theils gegen Mecklenburg, theils gegen die Mark. Dabei spielten wieder Ulrich und Heinrich Molkan eine bemerkenswerthe Rolle, welche vermuthen läßt, daß sie die treibende Kraft aller dieser Verträge waren. Beide geloben an erster Stelle unter einer großen Zahl merklischer Ritter für ihre Fürsten die Haltung des Bündnisses. Sollten sich Streitigkeiten zwischen den Herzogen von Pommern und den Fürsten von Werle zutragen, so soll dieselben ein Schiedsgericht von vier Mannen, nämlich Ulrich Molkan und Günther von Lewekow auf merklischer und Siegfried und Otto von Plön auf pommerscher Seite, schlichten. Könnten sich diese vier nicht einigen, soll der König von Dänemark als Obmann entscheiden. Würden die von Werle dabei im Unrecht bleiben, sollen ihre Ritter Ulrich Molkan und der von Lewekow den pommerschen Herzogen mit Schloß, Stadt und Land Malchin zu Pfande stehen, bis Genugthuung geschehen wäre.²⁾ Man hatte also offenbar Pommern durch die Aussicht auf die Wiedergewinnung Malchin's gewonnen. Der dann ausbrechende Krieg wurde in Mecklenburg ausgefochten und gehört nicht hierher, aber mitten in demselben starb plötzlich am 7. Juli 1322 Bischof Hermann von Schwerin, und sein Nachfolger machte bald Frieden mit Heinrich von Mecklenburg. Dann folgten ihm damit Dänemark⁴⁾

¹⁾ Risch Nr. 134 u. 163 und M. U. Nr. 4034 u. 4443.

²⁾ Risch Nr. 168 und M. U. Nr. 4358.

³⁾ Risch Nr. 171 und M. U. Nr. 4419.

⁴⁾ Risch Nr. 173, wo nach M. U. Nr. 4443 Hinricus de Bulowe statt Henricus de Moltzan zu lesen ist.

und am 19. Juli 1323 auch die Fürsten von Werle. Diese zogen in die Sühne ihre Verbündeten, das Reich Dänemark, den Herzog Otto von Pommern-Stettin nebst Sohn Barnim, den Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast, die Herzoge von Lüneburg, den Bischof von Schwerin, den Grafen Nicolaus von Schwerin nebst Mutter Miroslava, die Gänse zu Putlig, Detlev Wolf, Ulrich und Heinrich Molkhan, Bolte Hasenkop und einige andere Ritter und Adlige. Unter den Mitgelobern des Vertrages steht auch Heinrich Molkhan gleich nach dem werlischen Marschall Heinrich von Marin.¹⁾ Im Laufe dieses Krieges verloren nun aber die Molkhan die Vogtei Cummerow, ohne daß man die eigentliche Ursache davon erfährt. Zunächst ist hierbei zu bemerken, daß abgesehen von Friedrich I., der wie bereits bemerkt (S. 116), in Mecklenburg abgefunden war, die übrigen weltlichen Söhne Ludolfs I., also die Brüder Ulrich, Bernhard und Heinrich, die gesammte Hand an Cummerow hatten. Das beweist ihr gemeinsames Auftreten in Besitzfragen der zur Vogtei gehörigen Güter.²⁾ Schon angeführt wurden die beiden Urkunden von 1318, worin die Brüder Bernhard und Heinrich über Renten und Hufen aus Grabow und Breesen verfügen (S. 116 u. 117). Diese Urkunden bezeugen der Schweriner Domherr Hermann Molkhan, der vermuthlich ein Sohn Ludolfs II. war, sowie ihr Bruder Ulrich. Dem entspricht, daß nach dem Tode Bernhards, welcher am 14. Oktober 1318 zuletzt urkundlich auftritt,²⁾ der Ritter Heinrich, der Domherr Hermann und die Knappen Eckard und Rudolf (Ludekinus) alle Molkhan 1320 dem Kloster Dargun die oben erwähnten Nutzungen bez. Güter in Grabow und Breesen nochmals bestätigen.³⁾ Der Domherr Hermann war höchst wahrscheinlich ein Bruder des 1318 als todt erwähnten Vike und beide die 1307 genannten unmündigen Kinder Ludolfs II. Eckard war ein Sohn Ulrichs und Rudolf ein solcher Bernhards. Bernhard scheint der eigentliche Inhaber der Vogtei Cummerow gewesen zu sein; denn später ist es nur sein Sohn Rudolf, welcher für deren Verlust entschädigt wird. Als Bernhard zwischen 1318 und 1320 gestorben war, scheint Herzog Otto von Pommern, eingedenk der feindseligen Haltung der Molkhan im Stralsunder Kriege (S. 118) die günstige Gelegenheit, wo diese mit Mecklenburg in schwerer Fehde lagen, benutzt zu haben, um ihnen die Vogtei Cummerow zu entziehen und sie anderen zu übergeben. Jedenfalls war dieselbe zu Anfang des Jahres 1324 schon in Händen der Brüder Heinrich und Segeband Thun; denn am 5. Januar d. J. überlassen diese dem Kloster Dargun den an die Burgen Cummerow und Kiefindepene zu leistenden Burgdienst von den Dörfern Zettemin,

¹⁾ Lisch Nr. 174 und M. U. Nr. 4467.

²⁾ Lisch Nr. 148 und M. U. Nr. 4155.

³⁾ Lisch Nr. 148 und M. U. Nr. 4155.

Rügenwerder (heute Rügenfelde) und Rothmannshagen, wie solcher ihren Vorgängern den Rittern Ulrich, Bernhard und Heinrich Molkan und deren Erben auf Grund eines von Herzog Otto ertheilten Gunstbriefes zugestanden hatte (— *dimisimus in perpetuum prefatis abbati et conventui monasterii Dargunensis omnem servitutem, actionem, usum et requisicionem, que nobis ab antecessoribus nostris militibus Olrico, Bernardo et Hinrico fratribus dictis Molzan et eorum heredibus per obtentum et deputacionem litterarum dicti ducis Ottonis de prememoratis villis et eorum hominibus universis et singulis universaliter et particulariter pro castrensi servicio ad castra Cummerow et Kichindepene competere quomodolibet videbatur.*)¹⁾ Die Vorgeschichte dieser Burgdienste ist aus der erwähnten Urkunde ebenfalls deutlich zu ersehen. Es soll darnach schon Herzog Barnim I. von Pommern die in Frage kommenden Dörfer Zettemin, Rügenwerder und Rothmannshagen vor langer Zeit dem Bisthum Cammin übertragen haben, und von letzterem kamen sie an das Kloster Dargun. Als dann Herzog Otto den Molkan jenen Gunstbrief über den Burgdienst ertheilt hatte, wurde er belehrt, daß er kein Recht an den Dörfern habe, weil sie nicht zu seiner Herrschaft, sondern zu Cammin gehörten, worauf er den Gunstbrief einfach widerrief. Auch andere urkundliche Zeugnisse bestätigen die Darstellung der Darguner Mönche. Bereits 1249 hatte der Bischof von Cammin dem Armenhause zu Dargun den Zehnten von 20 Hufen in Rothmannshagen verliehen und in demselben Jahre Herzog Wartislaw III. dem Kloster dieses Dorf als eine Schenkung der von Stove zugeeignet.²⁾ Ob dann der Nachfolger Wartislavs, Barnim I., die Schenkung, wie später Dargun behauptete, ebenfalls bestätigte und Zettemin und Rügenwerder hinzuthat, läßt sich nicht erweisen. Otto I., Barnims Sohn, hat aber, jedenfalls auf Betreiben der Molkan, die Darguner Ansprüche an jene Dörfer nicht anerkannt, sondern sie durch mehrerwähnten Gunstbrief, der leider nicht mehr vorhanden ist, zum Burgdienst nach Cummerow und Kiefindepene gelegt. Ob diese letztgenannte Burg schon in früherer Zeit bestand oder erst von den Molkan erbaut wurde, läßt sich nicht erkennen. Sie lag, wie ihr Scherzname angiebt, an der Peene und zwar zwischen Malchin und Cummerow auf der heutigen Krivizwiese.³⁾ Die Darguner Mönche klagten dann bei Herzog Otto über den an die Molkan ertheilten Gunstbrief und erlangten, als der Herzog diesen die Vogtei Cummerow abnahm, in der That einen Widerruf desselben. Am 23. Dezember 1322 erklärte Otto die Verleihung der Dörfer Zettemin, Rothmannshagen und Rügenwerder zum Burgdienst von Kiefindepene, die er neulich auf Ver-

¹⁾ Lisch Nr. 175 und M. U. Nr. 4503.

²⁾ Pommerisches Urkdb. I S. 381 u. 390.

³⁾ Barthold, Gesch. Pommerns II S. 219 Anm. 4.

anlassung einiger ihn zu Unrecht Ansuchender ausgestellt habe, aus dem bereits oben mitgetheilten Grunde der Nichtzuständigkeit für ungültig.¹⁾ Zu dieser Zeit haben also die Molkan die Vogtei Cummerow wohl nicht mehr innegehabt, da ihr Name in der Urkunde nicht vorkommt und die abfällige Hindeutung auf sie schon die herzogliche Ungnade vermuthen läßt. Als nun die Thun in den Besitz der Vogtei gelangten, beanspruchten sie gleichfalls solche Burgdienste, stritten sich eine Zeit lang deswegen mit dem Kloster Dargun herum und überließen ihm 1324 durch die bereits erwähnte Urkunde vom 5. Januar solche Dienste für eine Vergütung von 122 Mark wendischer Pfennige, einer Last Gerstenmalz und zehn fetten Rügen, sowie von 11 Mark jährlicher Einkünfte aus dem Dorfe Grabow. Unter den letzteren waren wohl die 10 Mark, welche die Molkan 1318 dem Kloster verliehen hatten (S. 116). Die Darguner Mönche waren aber jetzt vorsichtig genug, von den Thun zu verlangen, daß sie, falls Ulrich und Heinrich Molkan und ihre Erben die Schlösser Cummerow und Riekindepene wieder bekommen sollten, entweder dem Kloster die Befreiung der Dörfer vom Burgdienst gewährleisten oder die gezahlte Entschädigung binnen Monatsfrist zurückgeben sollten (— quod si Olricum et Hinricum Molzan milites ipsorumque heredes legitimos prefata castra recuperare qualicunque modo contigerit aut ab ipsis dictam servitutem prefatis abbati et conventui et eorum hominibus distrigabimus et expediemus omnino aut prememoratum restaurum eis in integrum et sine diminucione quantalibet infra mensem refundemus).²⁾ Bald darauf muß dem Herzog Otto von Pommern sein dem Kloster Dargun bewiesenes Nachgeben wieder leid geworden sein; denn dieses verklagte ihn und seinen Sohn Barnim 1327 vor einem geistlichen Gericht. Am 12. Februar d. J. citirte nämlich der Domschatzmeister Johann zu Lübeck, als vom Propste Heinrich zu Alt-Brandenburg subdelegirter Conservator des Klosters Dargun, die Herzoge und ihren Vogt Hardolf von Bügow nach Lübeck, um sich wegen der dem Kloster abverlangten Burgdienste der Dörfer Zettemin, Rothmannshagen, Rügenfelde, Dufow und Pinnow nach der Burg Riekindepene und anderer demselben gehörigen Dörfer nach der Burg Demmin, sowie wegen der auf solchen Dörfern widerrechtlich vorgenommenen Pfändungen zu verantworten.³⁾ Die Erwähnung des Hardolfs von Bügow als herzoglichen Vogt für Cummerow ist übrigens lehrreich. Sie beweist, daß die Thun nur die Lehen, nicht aber die Vogtei daselbst besaßen, wozu in erster Linie die obere Gerichtsbarkeit gehörte. Die Molkan hatten jedenfalls auch die Vogtei, da sie frei über die Burggüter verfügten, auch schon Rudolf I. hier

¹⁾ M. II. Nr. 4396.

²⁾ Lisch Nr. 175 und M. II. Nr. 4503.

³⁾ M. II. Nr. 4802.

einen Vogt hielt (S. 116). Das mag für die pommerschen Herzoge gleichfalls ein wichtiger Grund gewesen sein, ihnen die Vogtei zu nehmen und wieder einen verantwortlichen Beamten einzusetzen. Die Moltkan waren aber durch die Entziehung von Cummerow arg verstimmt. Nur daraus erklärt sich ihr feindseliges Verhalten gegen die Landesherren in der nächsten Zeit. Am 3. Mai 1326 schlossen zu Nyköping auf Faltster König Christian von Dänemark und sein Sohn Erich mit den Fürsten Heinrich von Mecklenburg und Johann und Henning von Werle einen Vertrag wegen des zu erwartenden Abganges des rügischen Fürstenhauses ab. Dieser Vertrag richtete sich allerdings zunächst gegen Herzog Wartislaw von Pommern-Wolgast, aber auch Herzog Otto von Pommern-Stettin, der Lehnherr der Moltkan, war durch denselben insofern mitbetroffen, als im November 1324 beide pommerschen Herzoge sich ihren Besitz gegenseitig gewährleistet hatten.¹⁾ Unter den Rittern, welche den Nyköpinger Vertrag von dänischer Seite mit geloben, finden wir nun auch neben Johann Dlawson, dem Sohne des Moltkanschen Freundes (S. 117) die deutschen Mannen Siegfried von Plön, Georg Hasenkop, Heinrich und Ulrich Moltkan und Benedict Alfeld genannt.²⁾ Der rügische Erbfolgekrieg brach dann wirklich aus und wurde für das pommersche Fürstenhaus geradezu eine Lebensfrage. Die Mecklenburger und ihre Verbündeten griffen Pommern an und errangen bald große Erfolge, da ein Theil des pommerschen Adels zu ihnen überging, darunter so mächtige Herren, wie die Grafen von Gütow.³⁾ Henning von Winterfeld stellte am 5. August 1326 einen Revers aus, worin er dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg verspricht, ihm mit seinen Schlössern Osten und Wolde und einem Theile der Burg Demmin zu Dienste zu stehen und sie dem Fürsten zu öffnen gegen Jedermann, ausgenommen Herzog Otto von Stettin. Sollte sich aber zwischen diesem und Mecklenburg Streit erheben, so will Winterfeld zum Fürsten Heinrich halten, und letzterer solle ihn genügend schützen. Obiger Revers war aber wohl in einer Zwangslage ausgestellt; denn zu Ende des Krieges ist Winterfeld wieder auf pommerscher Seite.⁴⁾ Andere Vasallen gingen ganz rückhaltslos zu Mecklenburg über, so Martin und Adam von Winterfeld, Klaus und Heinrich von Heiden auf Ragenow, Heinrich von Schwerin auf Spantekow, die Gebrüder Thun auf Cummerow, ja sogar der herzoglich pommersche Vogt daselbst, der schon erwähnte Hardolf von Bügow (S. 122).⁵⁾ Der Krieg zog sich einige Jahre hin und wurde mit

¹⁾ Barthold a. a. D. III S. 191.

²⁾ Fisch Nr. 132 und M. U. Nr. 4725.

³⁾ Barthold a. a. D. III S. 208.

⁴⁾ Fisch Nr. 184 u. 190 und M. U. Nr. 4759 u. 4942.

⁵⁾ M. U. Nr. 4755 und Barthold a. a. D. III. S. 214.

Hülfe der pommerschen Städte, besonders Stralsunds und Greifswalds, ziemlich glücklich für die Herzoge geführt, ja schließlich kehrten auch die Grafen von Gützkow zur Partei der Landesherren zurück.¹⁾ Ein gleiches thaten wahrscheinlich die Molkan, wenn überhaupt ihr Abfall von Pommern ein offener war; denn hier und in Mecklenburg zugleich begütert, saßen sie während dieser ganzen Fehde eigentlich zwischen zwei Stühlen. Sie treten darin auch nur einmal deutlich hervor. Heinrich Molkan, der sich noch im Januar 1327 im Gefolge des Fürsten Heinrich von Mecklenburg befindet, wird in demselben Jahre von der Stadt Greifswald, welche die Vertheidigung der von ihr eroberten Stadt Voig wegen der Kriegslasten auf andere Schulter wälzen wollte, plötzlich bewogen, in den Dienst der Stadt und der pommerschen Herzoge zu treten, also von Mecklenburg abzufallen. Er erhielt von Greifswald eine gute Summe Geldes und versprach dafür, mit 50 Schwerebewaffneten als Besatzung von Voig den Herzogen auf seine eigene Kosten und Gefahr dienen zu wollen. Das hatte der Molkan aber sicherlich nicht umsonst gethan. Der Preis war, wenn wir es auch nicht ausdrücklich erfahren, die Zusage einer Entschädigung für Cummerow. Herzog Barnim von Pommern-Stettin als Vormund seiner Wolgaster Vettern — denn Wartislaw war inzwischen gestorben — verpfändete zunächst dem Heinrich Molkan Schloß, Stadt und Vogtei Voig mit allen Einkünften und führte ihn am 1. November 1327 persönlich in diesen Pfandbesitz ein. Molkan griff dann sofort in den Kampf ein und machte im Verein mit den Grafen von Gützkow und den Städten Stralsund, Greifswald und Demmin zwei Einfälle in die von den Mecklenburgern besetzten Länder Grimmen, Barth und Triebsees. Die Pommern belagerten auch Barth einige Zeit, ungeachtet daß der Mecklenburger Löwe selbst darin weilte, und wagten sich selbst in des Feindes eigenes Land.²⁾ Der Krieg bekam ein ganz anderes Aussehen, und nachdem die Mecklenburger noch in einem blutigen Treffen bei Bölschow empfindlich geschlagen waren, entschloß sich Fürst Heinrich, mit Pommern Frieden zu machen und gegen eine Abfindungssumme von 31000 Mark Silbers auf Rügen zu verzichten. Am 27. Juni 1328 wurde der denkwürdige Friede zu Brudersdorf bei Dargun feierlichst beurkundet. Fürst Heinrich von Mecklenburg zog in die Sühne die Herzoge von Sachsen und Lüneburg, die Grafen von Holstein, Rindow und Schwerin, den Bischof von Schwerin und die pommerschen Adligen Martin und Adam von Winterfeld, Nicolaus und Heinrich von Heiden, Heinrich von Schwerin, Hardolf von Bügow, den ehemaligen Vogt von Cummerow, und die Brüder Heinrich und Segeband Thun. Das waren die treulosen Vasallen, welche ihren Lehnsherrn verlassen

¹⁾ Barthold a. a. O. III S. 215.

²⁾ Lisch Nr. 187 und M. U. Nr. 4809.

und zu Mecklenburg abgefallen waren. Herzog Barnim von Pommern nahm seinerseits in die Sühne das Reich Dänemark, den Herzog Knut von Halland, die Grafen von Gützkow, Heinrich Moltzan und seine Sippe (Hinrike Moltzan unde sine vrunt), Johann von Dotenberg, Henning Bär und Henning von Plön. Mit dem Herzog geloben den Frieden eine große Menge seiner Ritter, darunter als erster Heinrich Moltzan, dann Reinfried von Penz und Friedrich Post, die beiden treuesten Vorkämpfer der pommerschen Partei, endlich der jedenfalls zu ihr zurückgekehrte Henning von Winterfeld (S. 123) und andere mehr.¹⁾ Wir konnten hier die sehr verwickelten Verhältnisse dieses für das Bestehen Pommerns entscheidenden Krieges nur flüchtig berühren. Eins aber wird klar geworden sein, daß der günstige Ausgang desselben für die Herzoge wesentlich durch die Gewinnung der Grafen von Gützkow und der Moltzan bedingt wurde. Erst mit ihnen im Verein konnten die rührigen Städte den Kampf zu einem guten Ende führen.

Den Thun war übrigens ihr Aufstand gegen den Lehnsherrn schlecht bekommen. Zwar waren sie zunächst durch den Brudersdorfer Frieden geschützt gewesen, es muß aber bald wieder etwas vorgekommen sein; denn Herzog Barnim III. brach ihre Burg Kiekindepene und ließ ihnen Cummerow nur unter sehr harten Bedingungen. Am 10. August 1330 schloß er mit ihnen durch Vermittlung der Fürsten Johann III. von Werle und des Grafen Johann von Gützkow darüber folgenden Vertrag:

1. Heinrich und Segeband Thun sollen die Burg Kiekindepene niemals wieder aufbauen, und der Herzog soll sie durch Gräben unzugänglich machen.
2. Dieselben sollen mit der Burg Cummerow dem Herzoge alle Zeit dienen und seine treuen Mannen bleiben, wie er ihr gnädiger Herr sein will.
3. Sie überlassen ihm die Bethe und Burgdienste der Dörfer Schönfeld, Borrentin, Metschow und Sommersdorf, sowie den Burgdienst von Mesiger, wie sie solche vom Herzog hatten. Was sie in den Dörfern ver-setzt haben, sollen sie wieder einlösen.
4. Dieselben sollen dem Herzog eine Schuld von 700 Mark Pfennige erlassen, wofür er ihnen 80 Mark Einkünfte versetzt hatte.
5. Dieselben sollen den Herzog von einer anderen Schuld von 500 Mark freimachen, wofür er dem Henning von Plön 50 Mark Einkünfte ver-setzt hatte.
6. Weitere 500 Mark, wofür der Herzog den Thun die Bethe verpfändet hatte, soll er innerhalb Jahresfrist bezahlen und die Bethe ablösen.
7. Die Thun sollen die Urkunden zurückgeben, welche sie über die Bethe und den Burgdienst nach Kiekindepene haben.

¹⁾ Eisch Nr. 190 und M. II. Nr. 4942.

8. Sie sollen dagegen Vethe und Burgdienst von den Dörfern Dufow und Pinnow, sowie 30 Mark Geldes zu Kenzlin behalten, letztere aber nur bis auf Rückkauf durch die Herzoge.

9. Endlich sollen sich die Thun der Vogtei über das Nonnenkloster Verchen nicht anmaßen.

Falls die Thun diese Sühne nicht hielten, wollten die Herren, Ritter und Knappen, welche dieselben vermittelten, sowie die Mannen des Herzogs den Thun innerhalb eines Monats abjagen und dem Herzog mit aller Macht gegen sie helfen. Mit den Thun geloben die Haltung des Vertrages Henning und Vike Molke, der bekannte Reinfried von Penz, Bernhard von Lehsten, Henning Babbe, Rüdike Molkan, Hermann von Zülow, Gottschalk Preen, Henning von Flotow und Henning Ummereiseke.¹⁾

Aus diesem Vertrage geht nun einmal hervor, daß die Herzoge die Vogtei Cummerow, nachdem sie solche den Molkan entzogen, an die von Thun gegen eine hübsche Summe Geld verpfändet hatten und die Gelegenheit der Abstrafung dieser Vasallen benützten, um weitere Vortheile für ihre Tasche herauszuschlagen. Die Urkunde zeigt weiter, daß die Herzoge bestrebt waren, die Inhaber von Cummerow, nachdem ihnen schon die Molkan mit der Vogtei und jetzt die Thun ohne dieselbe gefährlich geworden waren, möglichst noch weiter zu beschränken und unschädlich zu machen. Sie zeigt endlich durch die Erwähnung des Ludolfs Molkan neben Reinfried von Penz, daß die Molkan auf Cummerow Verzicht geleistet haben und anderweitig entschädigt wurden. Doch davon weiterhin.

Es mag hier dann noch bemerkt werden, daß die Thun zuletzt 1334 im Besiz von Cummerow und Kiekindepene genannt werden. Am 17. Oktober d. J. befreien sie nochmals das Kloster Dargun von dem Burgdienst der Dörfer Zettemin, Rügenfelde und Rothmannshagen nach jenen Schlössern hin. Unter ihren Bürgen für die Haltung des Vertrages findet sich auch der Ritter Ludolf Molkan, Bernhards Sohn, und die Gelübde nahmen der Abt von Dargun, der Ritter Ulrich Molkan und einige andere entgegen.²⁾ Am 11. November 1334 erkennt Herzog Barnim von Pommern gleichfalls solche Befreiung der Dargun'schen Klostergrüter an.³⁾ Als gegen Ende des fünfzehnten Jahrhunderts die Molkan wieder in den Besiz von Cummerow und zwar erblich gelangten, haben sie den Klöstern Dargun und Verchen solche Befreiungen niemals zugestanden und sind darüber zunächst mit den Klöstern und nach deren Aufhebung mit den Aemtern Dargun und Verchen in fortwährenden Streitigkeiten gewesen. Bezüglich der Darguner Pertinentien wurde der Streit noch dadurch verschärft, daß

¹⁾ Eisch Nr. 198 und M. U. Nr. 5169.

²⁾ Eisch Nr. 215 und M. U. Nr. 5544.

³⁾ Eisch Nr. 216 und M. U. Nr. 5550.

die Landeshoheiten von Mecklenburg und Pommern dabei in Frage kamen. Auch hieraus erwuchsen trotz aller Verhandlungen und Vergleiche unendliche Reibereien und Uebergriffe von beiden Seiten, bis endlich Friedrich der Große durch Annexion der strittigen Dorfschaften dem alten Zwiste ein Ende machte.

Heinrich Molzan, der Pfandinhaber der Vogtei Voitz, war nach einem vielbewegten Leben am 22. Dezember 1331 gestorben und in der Familiengruft zu Dargun beigesetzt worden.¹⁾ Er hinterließ keine Nachkommen. Sein Erbe war Rudolf, der Sohn seines Bruders Bernhard, der jetzt noch allein in Pommern angeessen war. Herzog Barnim als Vormund der Kinder Wartislavs erkannte diese Erbschaft an, indem er 1332 seinem Marschall Rudolf Molzan die an dessen verstorbenen Oheim geschehene Verpfändung von Schloß und Land Voitz bestätigte, wofür Rudolf die Forderungen der Stadt Stralsund und anderer befriedigen, aber nach Rückerstattung des verlegten Geldes Voitz wieder abtreten soll.²⁾ Rudolf hat dann die Vogtei Voitz bis zu seinem am 1. Juni 1341 erfolgten Tode innegehabt und nach ihm sein Sohn Bernhard noch einige Jahre. 1357 war aber Klaus Hahn hier Vogt und die Molzan also wegen ihrer Pfandsomme abgefunden.³⁾

Vorerwähnter Bernhard Molzan erscheint nun plötzlich 1356 als in Osten angeessen (residens in castro Osten). Neben ihm werden die Brüder Reimer und Heinrich von Voß als in Sarow wohnend (morantes in Sarow) aufgeführt. Der Ausdruck *residens* findet sich in derselben Urkunde außer bei dem Molzan nur noch bei Konrad Bröcker auf Schloß Brook. Für alle übrigen darin erwähnten Adligen ist das Wort *morans* in Bezug auf ihren Wohnort gebraucht.⁴⁾ Es scheint also der Ausdruck *residens* eine ganz besondere amtliche Stellung bezeichnen zu sollen, und wir müssen daher Eisch beistimmen, wenn er Osten für das Erbgut der Molzanschen Marschallswürde hält.⁵⁾ Ich glaube sogar noch weitere Schlüsse ziehen zu dürfen. Wir sehen, daß vor dem rügischen Erbfolgekriege Henning von Winterfeld die herzoglichen Schlösser Osten und Wolde inne hatte und damit, wenn vielleicht auch gezwungen, zum Feinde überging. Wir erfuhren,

¹⁾ Eisch Nr. 204.

²⁾ M. U. 5297. — Die in den von Friedrich und Albrecht v. Maltzan im Verein mit Eisch herausgegebenen Lebensbilder aus dem Geschlechte Maltzan (Kostock 1871) ausgesprochene Ansicht, daß Heinrich Molzan von der Vogtei Voitz zurückgetreten sei, weil Heinfried von Penz 1330 als Burgmann (*castellanus*) von Voitz erscheint (Eisch Nr. 197) ist irrig. Der Burgmann hatte Burggut und stand unter dem Vogt.

³⁾ Eisch I S. 464 u. Nr. 243, 244, 245 und M. U. Nr. 7142.

⁴⁾ Eisch Nr. 260 und M. U. Nr. 8193.

⁵⁾ Eisch II S. 149.

daß den Molkan Cummerow entzogen und sie deshalb eine Zeit lang mit den Landesherren zerfallen waren, bis Heinrich Molkan plötzlich wieder auf die pommersche Seite tritt. Rudolf II. war dann 1332 pommerscher Marschall und Pfandinhaber von Voitz, wird auch 1338 unter den Räten (consiliarii) des Herzogs Bogislavs genannt.¹⁾ Aus alledem folgere ich, daß ihm zum Ersatz für Cummerow die Schlösser Osten und Wolde zugleich mit der pommerschen Marschallswürde zutheil geworden sind. Osten konnte er sofort erhalten, weil es wirklich in pommerschem Besitze war, Wolde hielten aber noch vom letzten Kriege her die mecklenburgischen Fürsten in Händen. Unsere Annahme, daß auch Wolde dem Molkan zugesagt war, wird durch einen Revers des Knappen Johann Grube von 1341 unterstützt. Dieser verspricht den Mecklenburgern die Oeffnung des Schlosses Wolde zu allen ihren Nöthen, ausgenommen gegen den Herzog von Pommern-Stettin und Rudolf Molkan (unde scal ere öpene slot bliven thû all eren noden behalven use heren von Stetyn unde herrn Ludeken Moltzan).²⁾ In den Besitz von Wolde sind die Molkan erst 1428 gekommen, nachdem es vorher eine Zeit lang in Händen der Buggenhagen gewesen war,³⁾ aber die Ansprüche der Molkan darauf mögen weiter zurückgereicht haben und zwar, wie ich annehme, in die Zeit, als sie Cummerow verloren. Ob Rudolf Molkan schon 1332 erblicher Marschall in Pommern war, läßt sich nicht sagen. Dafür spricht, daß auch seine Söhne Osten besaßen, und der kaiserliche Begnadigungsbrief über die Erbämter nicht dagegen. 1357 verließ nämlich Kaiser Karl IV. den Herzogen von Pommern das Recht, zehn Erbämter zu schaffen. Das sollten zunächst die eines Kämmerers, Bigthums, Marschalls, Truchsessens und Schenkens sein und die Bildung von fünf weiteren Erbämtern wird den Herzogen noch freigestellt.⁴⁾ Im benachbarten Mecklenburg ist nun die Marschallswürde schon früher zu finden. Schon 1323 war Wipert von Lügow Marschall des Fürsten Heinrich.⁵⁾ Daher könnte auch die Urkunde über die pommerschen Erbämter mehr eine Bestätigung vorhandener Verhältnisse, als eine wirkliche Neuschaffung sein. Bemerkenswerth ist aber die kaiserliche Urkunde noch dadurch, daß darin die Inhaber der Ämter vor dem etwaigen Vorwurf der Ministerialität geschützt wurden, ja sogar durch die Unterstellung unter ein gemischt kaiserliches und herzogliches Hofgericht eine über ihre bisherigen Standesgenossen hinausragende Stellung erhielten. Die hierauf bezügliche Stelle lautet: Auch wollen wir und setzen mit kayserlicher mechte, welche edell und freihe

¹⁾ Lisch Nr. 223 und M. U. Nr. 5912.

²⁾ Lisch Nr. 226 und M. U. Nr. 6117.

³⁾ Lisch II S. 4.

⁴⁾ Lisch Nr. 264.

⁵⁾ M. U. Nr. 4422.

lüte uss dem vorgenannten herzogthumb zu Stettin zu derselben amten gesetzt und gekoren werden, das damit ir edelkeit, adell und freiheit nicht geniedert noch geschwachet in dheine wiss, sunder gehöhet und gebessert werden sulle und dass sie und ire erben ewiglich fur niemand anders wen fur uns und unsern nachkommen Römischen kaysern und kunigen und unseren sundern hoffrichter und fur den hertzogen zu Stetin geladen werden oder andtwerdten und zu rechte stehn pflichtig sein etc. Gerade dieser bevorzugten Stellung wegen haben die Molkan stets das größte Gewicht auf die Erblandmarschallswürde gelegt. Von den Söhnen des oft erwähnten Ludolfs stiftete der jüngere Ulrich die mecklenburgische Linie Grubenhagen, und diese erwarb bald die Erblandmarschallswürde des Landes Wenden. Daher hatte das pommersche Marschallamt für sie keine Bedeutung. Anders dagegen stand es mit den von den älteren Brüdern Ulrichs abstammenden Linien Osten-Cummerow und Wolde-Penzlin, sowie mit dem wieder von letzterer abgezweigten Sarower Hause. Dieselben haben während des ganzen Mittelalters stets gemeinsam Antheil an dem Marschallsgut Osten gehabt, und die Erblandmarschallswürde des Landes Stettin hat in ihnen nach dem Senioratsprinzip abgewechselt. Davon ein ander Mal.



Die
Herzogin Sophia von Pommern
und
ihr Sohn Bogislaw X.

Von
Professor Dr. Martin Wehrmann.

Unter allen pommerschen Herzogen ragt an Bedeutung und Größe Herzog Bogislaw X. weit hervor. Ist er auch anderen Fürsten seiner Zeit, die reich war an thatkräftigen und tüchtigen Persönlichkeiten, kaum gleich zu stellen, so ist doch für Pommern seine Regierung von grundlegender Wichtigkeit gewesen. Er war es schließlich allein, der die gesunkene Fürstenmacht wieder hob und die auseinander fallende Herrschaft zusammenfügte, so daß sie noch 100 Jahre bis zum Aussterben des Herrscherhauses auch zusammenhielt. Er legte die Grundlage zu einem wirklichen Staatswesen, er schuf zuerst eine Art von Beamtenthum, er organisirte mit nicht verkennbarem Geschicke die Verwaltung des Landes. So liegen seine hervorragendsten Verdienste auf dem Gebiete der inneren Politik. Für die äußere Stellung seines Landes vermochte er trotz aller Bemühungen nichts Sicheres zu schaffen. Das Verhältniß zu Brandenburg beschäftigte ihn in Krieg und Frieden die ganze Zeit seiner langen Regierung hindurch. Wenn es ihm einmal gelang, die wichtige Frage zu einer gewissen Lösung zu bringen, so war das weniger sein Verdienst als die Schwäche der brandenburgischen Regierung. Sie suchte aber bald darauf den Verlust wieder gut zu machen, und so blieb schließlich die Stellung Pommerns zum Nachbarstaate unsicher, und Bogislaw konnte die Angelegenheit nicht zu endgültiger Entscheidung bringen. Auch sonst sind die auswärtigen Unternehmungen des Herzogs wenig glanzvoll und erfolgreich. Trotzdem erschienen den Zeitgenossen und dem nachlebenden Geschlechte gerade die Kämpfe und Streitigkeiten, die er mit Unterthanen oder Nachbarn ausfocht, in besonders hellem Lichte und erwarben ihm einen ganz eigenen Ruhmeskranz, während ihnen das Verständniß für seine Bedeutung auf dem Gebiete der inneren Politik abging. Ein gewisser Schimmer der Romantik umgab die Person des Herzogs, der trotz aller Hemmnisse sich zu einer Stellung durchrang, wie sie die Fürsten des Landes bisher noch nicht besessen hatten. Dieser Kampf mit Schwierigkeiten aller Art in und außer dem Lande brachte die Person des Herrschers auch dem Volke näher, das mit den Leiden und Beschwerden seines Helden mitfühlte und in den ihm begegnenden Widerwärtigkeiten ein

Abbild der eigenen erblickte. Nicht ein auf der Höhe des Glückes stehender Fürst tritt den Unterthanen in der persönlichen Empfindung besonders nahe, sondern einer, der wie andere Menschen zu ringen und zu kämpfen hat. So geschah es, daß Bogislaw, obgleich er nie sonderlich sich der großen Masse der Bevölkerung seines Landes angenommen hat, sondern sogar energisch z. B. gegen die Bürger der größeren Städte und ihre Rechte vorgeing, trotzdem der Lieblingsheld seines Volkes wurde. An seinen Kämpfen und Heldenthaten nahm es herzlich Antheil und mußte von ihnen zu singen und sagen. Je merkwürdiger dem einfachen Sinne der Pommern die Geschehnisse und Unternehmungen ihres Fürsten zu sein schienen, um so mehr erregten sie das allgemeine Interesse, und die stets rege Phantasie des Volkes schuf einen dichten Kranz von Erzählungen um die Person und Thaten seines Helden. Was für das allgemeine Verständniß zu hoch, was minder ehrenvoll für den Herzog war, was nicht allgemeines Interesse fand, das wurde im Munde des Volkes umgestaltet, zu seinen Gunsten verändert und ausgeschmückt. Von den Anfängen namentlich des Fürsten und den wunderbaren Thaten im fernen Morgenlande erzählte man sich mit besonderer Vorliebe, und hieraus entstanden bald Erzählungen, welche seine Person in einem Lichte erscheinen ließen, das der Wirklichkeit nur noch wenig entsprach. Es sind das nicht bewußte Geschichtsfälschungen, sondern Zeugnisse der lebendigen Kraft der Volksphantasie, werthvoll als Beweise für die Antheilnahme, mit der das Volk die Person seines Helden begleitete. Aber diese Nachrichten sind sehr bald auch in die eben in jener Zeit erst entstehende pommerische Geschichtsschreibung eingedrungen und von den Chronisten als geschichtliche Thatfachen berichtet. Der Mangel an Kritik ließ sie nicht die Unwahrscheinlichkeiten und Widersprüche erkennen, und in gutem Glauben gaben sie alles, was erzählt wurde, wieder. Am verhängnißvollsten für die Darstellung der pommerischen Geschichte ist es geworden, daß der erste, der in der Muttersprache die Geschichte des Landes bis in seine Zeit darstellte, Thomas Ranzow, in gutem Vertrauen und Glauben die Volksüberlieferung wiedergab. Ihm sind die späteren Forscher lange Zeit gefolgt, und erst nach Jahrhunderten hat eine besonnene Kritik angefangen, die Darstellung Ranzows zu beleuchten.¹⁾ Dadurch wird in vielen Fällen das Bild ein ganz anderes, als es bei dem Chronisten erscheint, und gerade manche der am meisten bekannten Erzählungen der

¹⁾ Einen Anfang hat damit bereits Barthold an einigen Stellen seiner Geschichte von Rügen und Pommern (z. B. IV, 1. S. 368 ff.) gemacht. Energischer ist F. Rachaßki vorgegangen, als er die Quellenberichte des Stettiner Erbfolgestreites (1464—72) einer Kritik unterzog (Der Stettiner Erbfolgestreit, S. 13 ff.). Seinem Vorbilde ist W. Brandt gefolgt (Der Märkische Krieg gegen Sagan und Pommern 1476—1479. Greifsw. Dissertation 1898. S. 40, 55 ff.).

pommerschen Geschichte müssen in das Gebiet der Märcen und Sagen zurückgewiesen werden. Verliert sie dadurch vielleicht auch hier und da an Romantik und allgemeinem Interesse, so gewinnt sie doch, was höher zu schätzen ist, an Wahrheit.

Es ist schon hervorgehoben, daß die volksthümliche Darstellung besonders angelegt hat an der Jugendzeit, den Regierungsanfängen Bogislaws und an seiner großen Reise, die ihn auch in das heilige Land führte. Im zweiten Falle ist das leicht verständlich durch das Wunderbare, das in dem Zuge in das märchenhafte Morgenland zu liegen schien. Mußten doch die Berichte von den Abenteuern, Kämpfen und Anstrengungen zu einer Ausschmückung derselben geradezu herausfordern. Nichts konnte die Phantasie mehr erregen, als die Erzählung von dem Kampfe mit den furchtbaren heidnischen Türken. Schwieriger zu erklären, aber deshalb um so interessanter und lehrreicher ist die Umgestaltung der ersten Zeit des Herzogs, bei der seine Stellung zu seiner Mutter, der Herzogin Sophia, eine besondere Rolle spielt. Es soll im Folgenden versucht werden, dies Verhältniß auf Grund der urkundlichen Nachrichten darzustellen und an der Hand derselben den Werth der durch Ranzow überlieferten Volkserzählung zu prüfen. Daß hierbei manche Fragen nicht vollkommen gelöst werden können, ist bei der mangelhaften Art einer nur auf Urkunden beruhenden Geschichtsdarstellung leicht zu verstehen. Dazu kommt, daß auch die urkundliche Ueberlieferung in Pommern sehr lückenhaft und spärlich ist. Für das Verständniß wird es nöthig sein, auf die Persönlichkeit der Herzogin Sophia etwas einzugehen, doch ist es hier nicht die Aufgabe, eine vollständige Darstellung der Geschichte ihrer Zeit zu geben. Es soll dann auch der Versuch gemacht werden, zu erklären, wie sich die volksthümliche Ueberlieferung gebildet und wo sie an wirkliche Vorgänge angeknüpft hat.



I. Herzogin Sophia und Herzog Erich.

Die Herzogin Sophia war eine Tochter des Herzogs Bogislaw IX. von Stolp und seiner Gemahlin, der massowischen Prinzessin Maria. Sie muß etwa um 1435 geboren sein. Die Vermählung der Eltern fand 1433 statt.¹⁾ Die Zeit ihrer Jugend war sehr unruhig und wild bewegt. Der Vater lag in heftigstem Kampfe mit dem Caminer Stifte, bei dem er in Acht und Bann gerieth.²⁾ Auch nach der Aussöhnung (1436)³⁾ fehlte es

¹⁾ Vgl. Joachim, Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark III. Nr. 748. D. Balzer, Genealogia Piastów, S. 510 ff.

²⁾ Altmann, Urkunden Kaiser Sigmunds. II. S. 318.

³⁾ Schöttgen u. Krehffig, Diplom. III. S. 98 ff.

nicht an den mannigfachen Kämpfen. Durch seinen Vetter, den nordischen Unionskönig Erik, wurde er in dessen Streitigkeiten namentlich mit dem dänischen Reichsrath hineingezogen, und die Hoffnung auf die Königskrone, die ihm eine Zeit lang gemacht ward, schwand bald dahin.¹⁾ Dazu kamen auch Fehden im Lande selbst. Mit seiner Stadt Stolp gerieth Bogislaw in Streit, in dem er nachgeben mußte,²⁾ und am längsten hatte er im Verein mit dem Bischofe Siegfried gegen die Stadt Kolberg zu thun, vor der er auch eine empfindliche Niederlage erlitt.³⁾ Durch diese Kämpfe kam er in einen entschiedenen Gegensatz zu Danzig und anderen Hansestädten, so daß in seiner Herrschaft die Handelsbeziehungen eine bedeutende Beeinträchtigung erlitten.⁴⁾ Daß daneben Fehden mancherlei Art im Lande hergingen, daß dort Raub und Mord herrschten, daß die Macht des Fürsten gegenüber dem Adel und den Städten immer beschränkter wurde, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Seinen pommerschen Vettern, die in Stettin und im Lande Wolgast herrschten, stand Bogislaw ziemlich fremd gegenüber. Nur vorübergehend theilte er sich wirklich an dem Kriege mit dem Kurfürsten Friedrich von Brandenburg.⁵⁾ Er ließ sich zumeist wohl nur bei den mannigfachen Verhandlungen vertreten, um den Zusammenhang der sehr zersplitterten fürstlichen Herrschaft in Pommern zu wahren. Bogislaw richtete seine Aufmerksamkeit mehr nach dem Osten. Mit dem Hochmeister des deutschen Ordens stand er meist freundlich,⁶⁾ seitdem 1434 die Streitigkeiten beigelegt waren.⁷⁾ Dabei hielt er auch mit Polen, dem der Herr des noch halb slawischen Hinterpommerns und der Gemahl der slawischen Prinzessin naturgemäß nahe stand, Frieden und Freundschaft. Mitten in all diesen Wirren starb Bogislaw nach längerer Krankheit am 7. Dezember 1446⁸⁾ und hinterließ seine Wittwe Maria mit zwei Töchtern, Sophia und Alexandra. Auch die Mutter, die, wie es scheint, mit fester Hand die Zügel der Regierung ergriff, starb nach wenigen Jahren zusammen mit Alexandra um 1450.⁹⁾ Die zurückgebliebene Sophia fand eine

¹⁾ Vgl. u. a. A. Hude, *aktstykker vedrørende Erik af Pommerns afsættelse* (Kjøbenhavn 1897) S. 13 ff.

²⁾ Haken, *Dritter Beitrag zur Gesch. der Stadt Stolp*, S. 128 f. (mit falschem Datum).

³⁾ Riemann, *Gesch. der Stadt Kolberg*, S. 220 ff.

⁴⁾ Vgl. Toeppen, *Acten der Ständetage Preußens II*, S. 272, 307, 546. *Hanse-Receß III*, 3. S. 25 ff.

⁵⁾ Vgl. P. Gählgens, *Die Beziehungen zwischen Brandenburg und Pommern unter Kurfürst Friedrich II.*, S. 21 ff.

⁶⁾ Vgl. Toeppen, a. a. O. S. 582 ff.

⁷⁾ *Monumenta medii aevi hist. Pol. XII*. S. 336 ff.

⁸⁾ Voigt, *Geschichte Preußens VIII*, S. 95. Joachim, a. a. O. Nr. 1121. Balt. Stud. XXVI, S. 140. Gählgens, a. a. O. S. 30, Anm. 1.

⁹⁾ Balzer, *Genealogia Piastów*, S. 512.

Zufluchtsstätte bei ihrem Oheim, dem Könige Erich, der 1449 ruhmlos in die Heimath zurückkehrte und in Rügenwalde seinen Wohnsitz aufschlug. Er, der letzte männliche Angehörige des hinterpommerschen Zweiges des Wolgaster Fürstenhauses, nahm die Richte als Erbin seiner Herrschaft und der mitgebrachten Schätze auf und vermittelte dann auch ihre Vermählung mit Erich, dem Sohne des Wolgaster Herzogs Wartislaw IX. Die Hochzeit fand kurz nach dem 11. November 1451 statt.¹⁾

Sind die uns erhaltenen Nachrichten auch viel zu dürftig und gering, daß wir uns daraus ein Urtheil über den Charakter und das Wesen Sophias bilden könnten, so hat man doch den Eindruck, daß die Erzählung Rangoms, sie sei eine gar stolze und hochmüthige Fürstin gewesen, wohl glaubhaft sein kann. Eine sorgfältige Erziehung, soweit in dieser Zeit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, wird sie kaum genossen haben, der Hof des Königs Erich war auch nicht der geeignete Ort, an dem eine junge Prinzessin erzogen und gebildet werden konnte. Das Bewußtsein, eine reiche Erbtöchter zu sein, scheint sie beherrscht zu haben. Deshalb machte sie auch Anspruch auf Theilnahme an der Regierung des hinterpommerschen Landes und ordnete sich ebenso wie ihr Gemahl nicht gerne mehr der Herrschaft des alten Königs unter. Sie wird an dem Streite, der bald zwischen dem jungen Herzoge Erich II. und dem Könige ausbrach, nicht wenig Schuld und Antheil gehabt haben. Ein sicheres Zeugniß ihres Selbstbewußtseins ist die Urkunde, welche ihr Gemahl und sie zu Wolgast am 14. Februar 1453 für die Stadt Greifenberg ausstellten.²⁾ In derselben nennt sich Sophia neben dem Herzoge „der herschop und landes, besundergen to Pamern naturlike erfname und hertoginne“. Beide versprachen u. a., die Stadt bei ihrem Rechte zu erhalten, wenn sie sich mit König Erich wegen Sophiens Erbe einigen würden. Sie übten dabei Hoheitsrechte in dem Lande aus, das der Herrschaft Erichs I. unterstand. Der Streit war also schon ausgebrochen, und erst am 16. Januar 1457 fand eine Einigung statt. Die Stände von Hinterpommern verglichen die beiden Fürsten, von denen König Erich der eigentliche Erbherr blieb, während dem Herzoge nur einige Einkünfte und Hebungen zugewiesen wurden. Sogar das bewegliche Erbe der hinterpommerschen Herzoge wurde dem Könige übergeben.³⁾ Auf dem Schlosse Pritter auf Wollin, das dem Herzoge Erich als Residenz eingeräumt wurde, finden wir im Mai 1457 die Herzogin Sophia.⁴⁾ Sie war aber ebenso wenig wie ihr Gemahl mit der Abmachung zufrieden, und beide grollten unzweifelhaft mit dem alten

¹⁾ Mohnike u. Zober, Stralsunder Chroniken I, S. 196.

²⁾ Abschrift im Greifenger Stadtbuch.

³⁾ Barthold, Gesch. v. Pommern IV, 1. S. 199 ff.

⁴⁾ R. St. A. St.: Bisthum Camin.

Könige, daher scheint Sophia sich auch ferne von dem hinterpommerschen Lande aufgehalten zu haben, obgleich sie, wie aus einer späteren Urkunde hervorgeht,¹⁾ damals nach Entscheidung der Stände die Hälfte der Hebungen aus dem Lande to Pamern für die Zeit, in welcher der König am Leben war, erhielt.

Am 17. April 1457 starb Herzog Wartislaw IX. von Wolgast, ihm folgten in der Regierung des vorpommerschen Landes seine beiden Söhne Erich II. und Wartislaw X., die wohl von Anfang an wenig einig, bald in den heftigsten Streit geriethen, zumal als in der ersten Hälfte des Jahres 1459 auch der König Erich auf seinem Schlosse Rügenwalde aus dem Leben schied. Sofort eilten Erich II. und Sophia, die sich ja als seine alleinigen Erben betrachteten, dorthin und erreichten wirklich, daß am 16. Juni die hinterpommerschen Stände Erich als Verweiser und „heter“ des Landes anerkannten. Sie versprachen ihm Hülfe zur Vertheidigung des Rechts, das er von ihrer Seite und wegen seiner Frau Sophia von Pommern habe.²⁾ Auch auf den reichen Schatz des Königs, von dem die Chronisten nicht genug zu erzählen wissen,³⁾ machten die Gatten alleinigen Anspruch. Doch der junge Herzog war mit dem Schiedssprüche nicht zufrieden, und sein Bruder Wartislaw X. sowie sein Vetter Otto von Stettin machten ihm den Anspruch auf das ganze hinterpommersche Land streitig. Es kam zu offenen und versteckten Fehden, in die auch Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg und andere Fürsten eingriffen. Während dessen weilte die Herzogin wieder, wie es scheint, länger in Camin.⁴⁾ Nach mehrfachen Verhandlungen kam am 1. Juni 1461 eine Entscheidung durch den brandenburgischen Kurfürsten zu Stande. Es wurde allen drei pommerschen Fürsten das gleiche Recht am hinterpommerschen Lande zugesprochen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß Herzog Erich auf Grund seiner Vermählung mit Sophia nichts innehaben und nur auf das Privaterbe derselben Anspruch haben sollte.⁵⁾ So war die Lage Erichs und seiner Gemahlin wenig glänzend, die Hoffnung auf ein großes Erbe war getäuscht. Doch gaben sie ihre Ansprüche trotz der Kämpfe, die damals wieder im Lande tobten, nicht auf. Es gelang dem Herzoge auch durchzusetzen, daß am 1. September 1461 die Grafen und Herren vom Eberstein sich zu Rügenwalde ihre Privilegien von ihm bestätigen ließen und ihm Dienstleistung versprachen.⁶⁾ Freilich schlossen am 27. Juli 1462 sein Bruder

¹⁾ R. St. A. St.: Ducalia 1464 März 21.

²⁾ Barthold a. a. O. IV, 1. S. 248 f.

³⁾ Vgl. u. a. Nic. Leutinger de Marchia VI, lib. II.

⁴⁾ R. St. A. St.: Bisthum Camin 351. 353.

⁵⁾ Gähggen a. a. O. S. 53.

⁶⁾ R. St. A. St.: Ducalia.

Wartislaw X. und Herzog Otto III. von Stettin mit dem Könige Christian von Dänemark ein Bündniß gegen ihn wegen des Erbes.¹⁾ Es scheint aber doch eine Aussöhnung zu Stande gekommen zu sein, denn am 14. April 1463 ertheilte Erich II. der Stadt Stettin eine Bestätigung ihrer Privilegien, und im August und Anfang des Septembers empfing er die Huldigung der Städte Stolp, Rügenwalde, Schlawe und Belgard.²⁾ Dagegen übernahm Herzog Otto III. das Land Stargard und bestätigte am 20. März 1464 den hinterpommerschen Ständen gleichfalls ihre Privilegien. Zu derselben Zeit bewilligten diese der Herzogin Sophia die andere Hälfte der Hebungen auf Lebenszeit, so daß sy alle upboringhe des landes to Pamern to erem lewen hewen schol.³⁾ So war hier eine Lösung der Schwierigkeiten gewonnen, die allerdings kaum alle Betheiligten befriedigte.

Um so verwickelter wurde das Verhältniß des Herzogs Erich zu Polen. Als 1454 der offene Kampf des Bundes und Polens gegen die Herrschaft des Deutschen Ordens ausbrach, da war Erich II. der einzige fürstliche Herr, der sich zum Dienste wider den Orden hergab.⁴⁾ Er wurde noch mehr an Polen gefesselt, als ihm mit Genehmigung des Königs Kasimir die Danziger die ihnen zu Anfang des Krieges überwiesenen Länder Lauenburg und Bütow übergaben. In dem Vertrage vom 3. Januar 1455 ward bestimmt, daß Erich II. für den Genuß der Einkünfte dem Könige Beistand leisten und die Länder, sobald es verlangt werde, wieder zurückgeben solle.⁵⁾ Er leistete auch dem Könige Hülfe⁶⁾ und nahm an den Verhandlungen im Jahre 1458 auf polnischer Seite Theil. Dann aber trennte sich Erich allmählich von der polnischen Partei und trat in geheime Verhandlungen mit dem deutschen Orden. Er erregte dadurch den Argwohn der Danziger, die ihr Anrecht auf die dem Pommernfürsten überlassenen Plätze durch Bestellung eines Administrators und Entsendung einer kleinen Truppe zu wahren suchten. Trotzdem übergab er in dem Vertrage vom 16. September 1460 dem Orden die Städte Lauenburg und Bütow.⁷⁾ Natürlich stellt der polnische Geschichtsschreiber Dlugos die Thatsache von seinem scharf ausgeprägten nationalen Standpunkte dar und ergeht sich in weitläufigen Deklamationen über den Verrath des Herzogs. Uns fehlen

¹⁾ Abschrift im R. St. A. St.: Mscr. St. A. I, 56 fol. 359 ff. Vgl. Gähgensch a. a. D. S. 53.

²⁾ R. St. A. St.: Depos. St. Stolp, No. 26—28. Depos. St. Schlawe, No. 59. Diplom. civit. Belgard, No. 1. — Dähner, Pomm. Bibliothek V, S. 25.

³⁾ R. St. A. St.: Ducalia.

⁴⁾ Caro, Gesch. Polens V, S. 131.

⁵⁾ Cramer, Gesch. der Lande Lauenburg u. Bütow II, S. 59 ff.

⁶⁾ Vgl. Script. rer. Pruss. IV, S. 522 ff.

⁷⁾ Caro a. a. D. V, S. 139 f. Script. rer. Pruss. IV, S. 571 f.

alle Unterlagen zu einer Beurtheilung seines Verhaltens, es fehlen auch alle sicheren Nachrichten über die Angabe, daß Erich sich durch die That in den schärfsten Gegensatz zu seiner Gemahlin gesetzt habe. Daß König Kasimir voll Zorn gegen den Bundesgenossen war, ist aber erklärlich. Im nächsten Jahre fielen deshalb polnische Schaaren in das pommersche Gebiet ein und fügten dem Lande großen Schaden zu. Da Erich dadurch in erhebliche Bedrängniß kam, eilte Sophia am 22. September in das königliche Hoflager bei Friedland, um für ihren Gatten bei König Kasimir zu wirken. Diese entschlossene Handlung der Herzogin kann doch nur als ein Zeugniß ihrer Anhänglichkeit und Liebe zu dem Gemahl angesehen werden, und auch aus den Worten, die ihr Dlugos in den Mund legt, kann man nur sehr gesucht einen Beweis dafür ableiten, daß „damals die Unzufriedenheit zwischen den beiden Gatten aufs höchste gestiegen war.“¹⁾ Die phrasenhaften Redensarten in dem Berichte des Polen verdienen keinen Glauben, aber es scheint ihr gelungen zu sein, Verzeihung für Erich zu erlangen, der sich durch Eid und Gelübde verpflichtet haben soll, treu dem Könige zu dienen.²⁾ Was von der gewinnenden Schönheit der Sophia erzählt wird, die auf den Polenkönig einen berückenden Eindruck gemacht haben soll, mag auf Wahrheit beruhen, viel Werth ist aber auf diese polnische Tradition nicht zu legen. Ueber die weitere Haltung des Herzogs sind wir nicht im Klaren. Zwar soll er 1462 die Absicht gehabt haben, das Ordensheer mit 600 Reitern zu unterstützen, doch ist die Angabe des Dlugos keineswegs sicher und zweifellos.³⁾ 1465 stand Erich jedenfalls auf polnischer Seite.⁴⁾ Er suchte aus dem nun zu Ende gehenden dreizehnjährigen Kriege Vortheil zu ziehen⁵⁾ und erhielt dann, nachdem am 20. August 1466 die alten Verträge zwischen Polen und Pommern erneuert waren,⁶⁾ auch wirklich im Thorner Frieden vom 19. Oktober 1466 die Gebiete Bütow und Rauenburg. Das war ein Gewinn, der seine Verluste im Westen hinreichend ersetzte.

Vorher schon hatte sich ihm aber Aussicht auf weiteren Gebietszuwachs eröffnet, als am 10. September 1464 Herzog Otto III. als der letzte des Stettiner Herzogshauses starb. Es brach alsbald der langwierige Stettiner Erbfolgestreit aus, in dem Verhandlungen und Waffengänge abwechselten. Es ist nicht nothwendig, hier auf den Verlauf einzugehen, zumal da eine gründliche und ausführliche Darstellung in dem trefflichen Buche F. Nach-

¹⁾ Barthold a. a. O. IV, 1. S. 259. Dlugos XIII, fol. 273.

²⁾ Caro a. a. O. V, S. 150.

³⁾ Dlugos XIII, fol. 301.

⁴⁾ Dlugos XIII, fol. 351.

⁵⁾ Caro V, S. 165 f.

⁶⁾ R. St. A. St.: Ducalia.

fahls vorliegt. Nur Sophias Theilnahme an den verwickelten Vorgängen mag in Kürze hervorgehoben werden. Wenn sie am 12. September 1464 dem Predigerkloster zu Stolp etliche Kleinodien zur Aufbewahrung übergab und für den Fall, daß sie und ihr Gemahl sterben würden, Seelmessen stiftete,¹⁾ so kann man vielleicht darin eine Art von Vorbereitung für den ausbrechenden Kampf sehen, der sie veranlaßte, eine solche Bestimmung zu treffen. Auf jeden Fall aber zeigt sich auch hier keine Spur eines feindlichen Verhältnisses zwischen den Ehegatten. Es läßt sich auch nicht nachweisen, daß Sophia damals meist fern von ihrem Gemahle weilte,²⁾ und wenn das der Fall war, so liegt die Erklärung hierfür in den allgemeinen Verhältnissen des Landes, das nach Osten und Westen hin in schwierige Streitfragen verwickelt war. Der pommersche Gesandte Matthias von Wedel berief sich in seiner Rede vor dem Kaiser Friedrich III. auf die Verwandtschaft der Herzogin Sophia mit dem kaiserlichen Hause,³⁾ und sie selbst übernahm, als die Pommern in dem offen ausgebrochenen Kriege sehr bedrängt waren, den Auftrag ihres Gatten, die Hülfe des Polenkönigs zu erwirken.⁴⁾ Am 19. August erschien sie in Danzig und klagte Kasimir die Gewaltthat des Brandenburger Kurfürsten. Sie erinnerte ihn an ihre Blutverwandtschaft und bat, er möge ihrem Herrn und Gemahl zu Hülfe kommen. Gar wenig tröstlich war die Antwort, die ihr zu Theil wurde, so daß sie etwas bewegt ward im zorne, und sie mußte die Vorwürfe und Anklagen ruhig mit anhören, die man gegen den Herzog vorbrachte. Schließlich aber wurde ihr versprochen, daß eine Botschaft an den Markgrafen gesandt werden sollte, um Frieden zu stiften. Am 21. August verließ Sophia wieder Danzig.⁵⁾ Es kam ja dann auch ein Waffenstillstand zu Stande allerdings nicht durch die polnischen Gesandten, sondern durch Vermittelung der Greifswalder und Stralsunder. Als aber alle Verhandlungen zu keiner definitiven Entscheidung führten, scheint Sophia noch wiederholt in Polen geweilt zu haben. Es ist wenigstens ein Aufenthalt in Oliva 1470 und in Danzig vor 1472 nachweisbar.⁶⁾ Sie hat auch keineswegs in dieser Zeit ständig in Hinterpommern geweilt, am 14. Juni

1) R. St. A. St.: Kloster Stolp. Vgl. Balt. Stud. XXIX, S. 159.

2) Nachsahl a. a. D. S. 133.

3) Nachsahl a. a. D. S. 147.

4) Daß Sophia im Auftrage ihres Gemahls nach Danzig reiste, geht hervor aus einem Schreiben Erichs vom 11. November 1468 an den Stralsunder Rath (Rathsarchiv Stralsund: Schrank VI, Schieblade 4).

5) F. Thunert, Akten der Ständetage Preußens Königl. Antheils, I. S. 66 bis 69. Nachsahl a. a. D. S. 217 ff.

6) R. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 46. Thunert a. a. D. S. 189.

1472 z. B. ist sie in Wolgast gewesen,¹⁾ nachdem kurz vorher am 30. Mai zu Prenzlau der endgültige Friede zwischen Pommern und Brandenburg geschlossen war.²⁾

Nach dem für Pommern ungünstigen Abschlusse des Krieges soll nun, wie Ranzow erzählt, ein grosser argwon und hass entstanden sein zwuschen hertzog Erichen und seinem gemahel Sophien und der grul so weit gewachsen, das sie gar von ein gezogen seint.³⁾ Dieser Nach- richt gegenüber muß hervorgehoben werden, daß der Chronist in den ältesten Fassungen seiner Chronik mit keinem Worte von der Feindschaft der beiden Gatten spricht.⁴⁾ Wie in zahlreichen anderen Fällen erkennen wir auch hier eine Erweiterung und allmähliche Ausschmückung der ursprünglich berichteten Thatfachen, gewiß in Folge des Einflusses der volkstümlichen Tradition. Ist doch in der Pomerania⁵⁾ die Nachricht noch erweitert, obgleich die dort berichteten Verhandlungen zwischen dem Herzoge und der Herzogin keineswegs eine besondere Schuld der letzteren erkennen lassen. Aus den wenigen erhaltenen Briefen und Urkunden ergibt sich allerdings, daß Sophia nach dem 14. Juni 1472 und 1473 nur in Rügenwalde und Rauenburg nachweisbar ist. Aber was kann bei dem Zeitraum von etwa 2 Jahren, der bis zum Tode Erichs verfloß, die kleine Zahl von sechs sicher datirten Schriftstücken besagen? Gegen eine vollkommene Trennung spricht schon der Umstand, daß Sophia in einem Schreiben vom 25. Mai 1473⁶⁾ davon spricht, Herzog Erich werde zu Pfingsten nach Rügenwalde kommen. Außerdem ist derselbe am 21. Juli 1473 in Belbus⁷⁾ und am 5. November in Hinterpommern nachweisbar.⁸⁾ Ein besonders enges Verhältniß unterhielt auch der Herzog zu dem hinterpommerschen Kloster Bükow, bei dem er 1472 oder 1473 eine Bruderschaft annunciationis Marie begründete.⁹⁾ Gewiß hat er dort, in der Nähe von Rügenwalde, mehrfach gewohnt. Diese Nachrichten sind nicht geeignet, die Erzählung des Chronisten sehr wahrscheinlich zu machen. Es ist natürlich unmöglich, aus Urkunden und ganz spärlich erhaltenen Briefen ein sicheres Urtheil über das Verhältniß der beiden Gatten zu gewinnen. Es mag immerhin kein allzu enges und freundliches gewesen sein, aber auf einen tief eingewurzelten Haß, der sich sogar auf die Kinder übertrug, zu schließen, liegt kein Grund vor. Ebenso

¹⁾ R. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 50.

²⁾ Ranzow a. a. O. S. 287 ff.

³⁾ Ranzow ed. Gaebel I, S. 313. Vgl. S. 317.

⁴⁾ Ranzow ed. Boehmer, S. 118, 133 f.

⁵⁾ Pomerania ed. Rosgarten II, S. 151 f.

⁶⁾ R. St. A. Danzig: Stadtarchiv XXXIII, 58.

⁷⁾ R. St. A. St.: Kloster Belbus Nr. 18.

⁸⁾ F. Priebatsch, Polit. Korrespondenz d. Kurf. Albrecht Achilles I, Nr. 735.

⁹⁾ Vgl. Balt. Stud. N. F. III, S. 22 f.

wenig läßt sich entscheiden, wem die Schuld an einem solchen Zustande zuzuschreiben ist. Die Volkstradition hat bekanntlich gegen die Herzogin entschieden, aber ihr ist, wie sich noch weiter zeigen wird, keineswegs Glauben zu schenken.

Am 5. Juli 1474 starb in Folge der herrschenden Pest Herzog Erich zu Wolgast.¹⁾ Diese Todesursache ist natürlich dem Volke nicht interessant genug, und nach dessen Erzählung berichtet Ranzow, daß Erich von den Kriegen und Sorgen mit der Zeit matt und schwach geworden sei. Gewiß war es viel ergreifender, wenn erzählt wurde, der arme verlassene Herzog sei am gebrochenen Herzen einsam und verlassen gestorben. Wie es sich in Wahrheit verhält, ist nicht ersichtlich, aber ein gewisses Mißtrauen gegen solche sentimentale Darstellung ist unzweifelhaft berechtigt.



II. Bogislaws X. Jugend.

Als das älteste Kind²⁾ wohl aus der Ehe Erichs und Sophias ist Bogislaw geboren. Als Geburtsjahr wird zuerst von Ranzow in einer Anmerkung zu der zweiten hochdeutschen Bearbeitung seiner Chronik³⁾ 1454 bezeichnet. Diese Nachricht stammt wahrscheinlich von der Grabinschrift des Herzogs in der St. Ottenkirche zu Stettin. Dieselbe lautete nach einer alten Abschrift:⁴⁾ Bogislaus dei gratia dux Stettinensium Pomeranorum Cassubiorum et Vandalorum, princeps Rugiae et comes Guzkovieae natus anno Christi MCCCCLIII, mortuus Stettini anno MDXXIII et in hoc arcis templo sepultus. Das Geburtsjahr 1454 stimmt auch zu der Angabe, welche die Mutter in dem später noch zu erwähnenden Schreiben vom 10. Juni 1475 macht. Sie nennt dort ihren Sohn Bogislaw eynen junghen heren von twintich jaren olt, wobei natürlich nur eine abgerundete Zahl gemeint ist. Ranzow giebt auch als genaues Datum der Geburt den 29. Mai an. Bei den späteren Chronisten wird zumeist der 28. Mai als der Geburtstag bezeichnet.⁵⁾ Ob eine von

¹⁾ Annales academici bei Hofegarten, Gesch. d. Univ. Greifswald II, S. 186.

²⁾ Die Reihenfolge der Kinder Erichs II. festzustellen, erscheint unmöglich, da die Anordnung bei Bugenhagen und in den beiden hochdeutschen Redaktionen der Ranzowschen Chronik stets eine andere ist. Vermuthlich aber war Bogislaw wenigstens unter den Söhnen der älteste, wenn nicht Barnim, von dem nichts als der Name überliefert ist, Anspruch auf diese Stelle hat.

³⁾ ed. Gaebel I, S. 283, Anm. 3.

⁴⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch. P. I. Tit. 46, Nr. 30a.

⁵⁾ Val. von Gischtedt epitome annal. Pomeran. ed. Balthasar p. 101. W. Jobst, Genealogia (1573), Dav. Chytraeus, Chron. Saxon. fol. 4. Andr. Hiltebrand diarium Pomeran. S. 35.

diesen Nachrichten richtig ist, muß dahingestellt bleiben. Es ist immerhin zu beachten, daß Bugenhagen, der seine Pomerania im Auftrage Bogislaws schrieb und zu seiner Verherrlichung beizutragen nicht wenig bemüht war, auch leicht über ihn Nachrichten einziehen konnte, das Geburtsjahr seines Helden nicht zu kennen scheint. Aufzeichnungen des Datums der Geburt waren damals gewiß nicht üblich. Ist uns dasselbe doch für keins der früheren oder gleichzeitigen Mitglieder des pommerschen Fürstenhauses überliefert. Dagegen darf nicht unerwähnt bleiben, daß selbst der vorsichtige Paul Friedeborn in seiner historischen Beschreibung von Alten-Stettin (I, S. 149) das ganz genaue Alter des Herzogs mit 69 Jahren, 4 Monaten und 2 Tagen angiebt. Ob das auf einer Berechnung von dem gemeinhin überlieferten Datum aus oder auf einer ihm bekannten Notiz beruht, ist allerdings zweifelhaft. Klemplin aber hat diese Angabe des Alters als glaubwürdig angesehen und von dem wirklichen Todestage, den auffallender Weise fast alle Chronisten sicher falsch nennen, ausgehend, als Geburtstag Bogislaws den 3. Juni ausgerechnet und in seine Stammtafel aufgenommen. Wenn aber, wie bemerkt, nicht einmal das Datum des Abscheidens richtig notirt ist, so bleibt doch ein Zweifel an dem anderen Datum mehr als berechtigt. Daß er zu Stolp geboren ist, überliefert zuerst Nikolaus von Klempten,¹⁾ während Petrus Thelopoëus²⁾ Rügenwalde als Geburtsort nennt. Nach den meisten Angaben hatte Bogislaw drei Brüder, Wartislaw, Kasimir und Barnim, sowie fünf Schwestern, Katharina, Sophia, Margaretha, Elisabeth und Maria.³⁾ Aus dem schon erwähnten Schreiben der Herzogin Sophia vom 10. Juni 1475 geht jedoch hervor, daß damals sechs Töchter lebten. Es ist hier nicht der Ort, auf die Geschwister näher einzugehen.

Daß von der Jugend des Prinzen fast nichts zu berichten ist, muß bei dem Mangel aller chronikalischen Nachrichten als selbstverständlich gelten. Auch schon aus diesem Grunde sind die Erzählungen der späteren Geschichtsschreiber als unsicher anzusehen. Versuchten sie doch zu oft die fehlende Ueberlieferung wenn auch nicht immer durch eigene Erfindung, so doch durch Uebernahme der umlaufenden Erzählungen zu ersetzen. Was urkundlich für die Jugendzeit Bogislaws feststeht, ist nur wenig, aber merkwürdiger Weise ist das erste, was über ihn berichtet wird, seine Verlobung. Der Ribniger Chronist Lambert Slaggert erzählt, daß Anna, die 1447 geborene

¹⁾ Handschr. Genealogie (Bibl. d. Ges. für pomm. Gesch. und Alterthumskunde Ia Fol. 2) fol. 9v.

²⁾ De Pomeranorum regione et gente. Handschr. der eben genannten Bibliothek, Voepel Mscr. 44.

³⁾ Bugenhagens Pomerania ed. Heinemann, S. 151. Ranzow ed. Gaebel I, S. 315. II, S. 193.

Tochter Heinrichs IV. von Meßlenburg, vortruwet was hertich Buggeslaf, deme vorsten tho Stettin; men er de tydt des haves quam, dat de vorste scholde nemen syne brut, ys se gestorven (1464 Sept. 7.).¹⁾ Nach der lateinischen Fassung²⁾ der Chronik war die Prinzessin bei der Verlobung 14 Jahre alt, mithin fand sie 1461 statt, als der Bräutigam gerade im Alter von 7 Jahren stand. Es ist aber genügend bekannt, daß solche frühen Verlobungen nicht selten waren.

Bei dem Ausbruche des pommerisch-märkischen Krieges schickte Herzog Erich, wie sehr glaubwürdig erzählt wird, seine Gemahlin mit den Kindern nach Hinterpommern, um sie nicht den Fährlichkeiten des Kampfes auszusetzen. Am 1. September 1465 erschienen am Hofe des polnischen Königs Kasimir Gesandte des Pommernerzogs, welche auch um Aufnahme der Söhne Erichs in *contubernium filiorum regis* baten.³⁾ Obgleich dieselben eine gnädige Antwort erhielten, scheint zunächst aus der Sache nichts geworden zu sein, denn am 7. August 1466 erschien Erich selbst bei Kasimir und bat noch einmal, er möge seinen älteren Sohn in seinen Dienst nehmen. Diesmal wurde, wie berichtet wird, der junge Prinz *applicandus regiorum filiorum obsequio et contubernio* angenommen.⁴⁾ Hiernach — und es ist kein Grund zum Zweifel vorhanden — ergibt sich die interessante Thatsache, daß Bogislaw, der wohl sicher unter dem älteren Sohne zu verstehen ist, am Hofe des Polenkönigs geweiht hat und dort Erziehung und Ausbildung genossen hat. Ist es auch ganz unsicher, wie lange der Aufenthalt gedauert hat, so erscheint es doch sehr wahrscheinlich, daß er neben den vier ältesten Söhnen des Königs, von denen der anmuthige Wladislaw (geb. 1456) etwa in seinem Alter stand, den Unterricht des berühmten und hochgebildeten Johannes Dlugos genoss. Ihm nämlich übertrug König Kasimir am 1. Oktober 1467 die Pflege seiner Söhne als „Lehrer und Leiter.“⁵⁾ Ist diese Annahme richtig, so muß auch Bogislaw eine feine rhetorische Ausbildung genossen haben, von der allerdings in späteren Zeiten kaum etwas zu merken ist. Aber jedenfalls kann er nicht der rohe, unwissende Knabe gewesen sein, als den ihn die volksthümliche Erzählung darstellt. Eine gewisse Vorliebe für Polen hat ihn stets beherrscht, der Grund dazu mag in der Zeit seines Aufenthaltes am polnischen Königshofe gelegt sein. Es ist natürlich für uns sehr zu bedauern, daß jede Nachricht über denselben fehlt.

¹⁾ Vgl. Meßl. Jahrbücher 50, S. 199.

²⁾ Westphalen Monum. ined. IV, fol. 871.

³⁾ Dlugos XIII, 354.

⁴⁾ Dlugos XIII, 377.

⁵⁾ S. Reißberg, Die polnische Geschichtsschreibung des Mittelalters, S. 237 f.

Urkundlich werden Bogislaw und sein Bruder Kasimir zuerst am 21. Oktober 1469 genannt.¹⁾ Ihr Vater Erich, der zusammen mit Wartislaw X. einen Vertrag mit den mecklenburgischen Herzogen schließt, besiegelt die Urkunde zugleich für seine genannten beiden Söhne. Nach dem Prenzlauer Frieden (1472 Mai 20) wurde, wie Kurfürst Albrecht am 26. Juni schreibt,²⁾ auch über ein Heirathsprojekt verhandelt, nach dem einer der Söhne Erichs die Markgräfin Margaretha, Friedrichs II. Tochter, heirathen wolle, ein Plan, der bekanntlich später zur Ausführung gekommen ist. Interessant aber ist es, daß der Kurfürst dort schreibt, Erich wolle diesem Sohne schon jetzt einen Theil seines Landes überantworten. Dies scheint, wenn auch noch nicht sofort, so doch einige Zeit darauf thatsächlich geschehen zu sein. Hierfür können zwei Urkunden sprechen. Weniger noch die vom 13. Mai 1474, in der die Herzoge von Mecklenburg als die Herzoge von Pommern, mit denen sie ein Bündniß schließen, neben Erich und Wartislaw auch Bogislaw und Kasimir aufführen.³⁾ Hier können auch die beiden jungen Söhne nur als die Erben mitgenannt sein, aber wie ist die Thatsache zu erklären, daß Bogislaw van gades gnaden tho Stettin der Pamern etc. hertoge und furste to Rugen am 1. Juli 1474, also 4 Tage vor dem Tode seines Vaters, ganz selbständig zu Stolp eine Lehnsurkunde ausstellt?⁴⁾ Er erwähnt den Vater gar nicht, spricht von „unsem lande und herschop“, und als Zeuge wirkt der langjährige Kanzler Erichs II. Nikolaus Damitz mit. Dies scheint wirklich zu beweisen, daß Erich seinem Sohne nicht nur Antheil an der Regierung, sondern geradezu eigene Herrschaft bereits vor seinem Tode übertragen hat. Am 5. Juli 1474 wurde dann Bogislaw nach dem Abscheiden des Vaters unzweifelhaft Herr des Landes.

Dies sind die bisher bekannten, sicher beglaubigten Nachrichten aus der Jugendzeit, die, so gering und unbedeutend sie auch sind, doch manches neue Licht auf diese Jahre werfen. Nun haben wir uns der gewöhnlichen Ueberlieferung, wie sie bei Ranzow erhalten ist, zuzuwenden und zu prüfen, wie sie sich zu den mitgetheilten Thatsachen verhält. Es wird für die Untersuchung nothwendig sein, die Erzählung hier wörtlich in der Form wiederzugeben, wie sie uns in der ältesten Bearbeitung Ranzows vorliegt. Der Chronist erzählt in dem Theile seiner niederdeutschen Chronik, der wohl sicher als sein erster historiographischer Versuch gelten kann, wie folgt:⁵⁾

¹⁾ Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts von Behr IV, S. 95 f.

²⁾ F. Priebatsch a. a. D. I, S. 423 f.

³⁾ Abschr. im Geh. Haupt- und Staatsarchiv zu Schwerin.

⁴⁾ R. St. A. St.: Ducalia.

⁵⁾ Boehmer, S. 134 f.

Anno 1474 is hertoch Erike gestorven. So was id dorch lange und velerley krich darhen gelanget, dat der jungen hern weinig geroket¹⁾ wurt, sonderlik dewile erer vele weren. Do se averst mit der tit vorstorven bet up Wartislaß und Bugslaff, do hefft dennoch de krich so vele thodhonde gegeben, dat hertoch Bugslaff also de letzte in geliker unacht bleff und moste tho Rugenwolde mit den gemeinen scholern in die schole gan, und feilde em underwilen an scho und kleidern und ath mit den borgern, wat se hedden, denne de moder was em hart und gram, dat he weinich gunst by ehr hedde. Do he averst begunde etwes grot tho werden, do khumpt ein buhre tho em van N., de het Hans Lange, de sede: „Hertoch Bugslaff, wo geistu so hen, eft du nergen tho hus horst? Wultu nicht schyr froden,²⁾ dat du ein furst byst?“ Do beklagede he sick syner moder hardicheit; so gaff he em rat, he scholde de moder bidden, dat se em ene avergeve, dat he syn buhre mochte syn und em de pacht geven. Dat dede hertoch Bugslaff und erhielt dorch de rede so vele, dat id de moder thofreden was. Do he dat dem buhren sede, do was de buhre fro und sede: „Hertoch Bugslaff, du schalt min sohne syn; averst ick kan wol gedencken, wen du nu thor regeringe khumst, werstu miner weinich gedencken. Darum schaltu mi thoseggen, wen du thom regimente khumst, dat du mi de tit mins levendes wilt fry geven an pacht, denste und landschate; und mehr beger ick nicht. So wil ick di vorstrecken, wat min vermogen is.“ So sede he em dat tho. Do geit de buhre thom wantschnider und nympt want uth und kledede dhen hertogen van unden bet baven und khofte em ein perd und ein schwert und wat em dartho van noden was. Do dat de moder horde und de rede, hedden se ein wolgefallen daran, averst wusten nich, wohen id uth ginck.

Diese Erzählung mit den angeführten sicheren Thatfachen aus Bogislaws Jugend in Einklang zu bringen, ist nicht ganz leicht. Zunächst, in welche Zeit haben wir die That des Bauern zu verlegen? Nach dem ganzen Zusammenhange paßt sie nur in die Jahre unmittelbar vor dem Tode des Herzogs Erich. Wenn wir nun festhalten, daß der pommersche Prinz 1466 aller Wahrscheinlichkeit nach an den polnischen Hof kam und dort gewiß doch einige Zeit verweilte, so müßte das Ereigniß etwa 1468 oder später geschehen sein, als Bogislaw mindestens 14 Jahre oder älter war und am Königshofe sicherlich eine sorgfältige Erziehung genossen hatte. Ist es da denkbar, daß der junge Herr noch in die Schule zu Rügenwalde ging und sich von einem Bauern so bevormunden ließ? Auch wenn wir den Besuch

¹⁾ roken m. Gen. sich kümmern um jemand.

²⁾ einsehen, bedenken.

der Schule und die That des Bauern zeitlich trennen und das eine in die Zeit vor dem Aufenthalte in Polen, das andere später verlegen, so bleibt doch immer noch räthselhaft die Person des Bauern, dem übrigens ein sehr allgemein üblicher Name beigelegt wird. Sie paßt so gar nicht in jene Zeit der Standesunterschiede, in der namentlich der Bauer durch eine weite Kluft von anderen, vor allem vom Fürsten getrennt war.

Auch in sich selbst leidet die Erzählung, wie sie hier vorliegt, an Widersprüchen oder Unklarheiten. Zunächst scheint der Bauer sich aus Mitleid des vernachlässigten jungen Herrn anzunehmen, dann aber kommt heraus, daß ihn seine Schlaueit zu dem Vorgehen treibt, er will sich einen sehr erheblichen Vortheil verschaffen. Auch das Verhalten der Mutter giebt zu Bedenken Anlaß. Wenn sie den Sohn so absichtlich verkommen ließ, warum gab sie ihm dann durch Erfüllung seiner Bitte selbst die Mittel in die Hand, sich ihrer Gewalt zu entziehen? Kurz, die mancherlei Unklarheiten müssen von vornherein die Erzählung, wie sie hier vorliegt, mindestens verdächtig machen. Dazu kommt nun ein Moment, das diesen Argwohn noch erheblich verstärkt, es ist die weitere Entwicklung und Ausbildung derselben. Es gilt auch hier das, was Nachsahl¹⁾ ganz treffend bei Besprechung der Ueberlieferung über den bekannten Vorgang an Herzog Ottos III. Sarge hervorhebt: „Zu den Kriterien, welche eine Erzählung dem Argwohne aussetzen, sie sei nur ein Produkt historischer Mythenbildung, gehört ihre Weiterentwicklung, auch dann, wenn sie schriftlich schon fixirt ist, nach bestimmten Regeln in einer gewissen Tendenz zu immer größerer Bestimmtheit und Ausbildung ihrer einzelnen Details; sei es nun, daß sie zur Zeit ihrer ersten Fixirung ihre völlige Ausbildung im Munde des Volkes noch nicht erlangt hat, sei es, daß sie in Folge ihres mehr unbestimmten und flüssigen Charakters, sowie ihrer Widersprüche halber dem bewußten Fortbildner mehr Handhaben darbietet, zweckmäßige Aenderungen, Deutungen und Umgestaltungen vorzunehmen, als das historische Faktum, dessen äußere Umrisse, wenn man ihm nicht offenbare Gewalt anthuen will, unverrückbar sind.“²⁾ Betrachten wir hiernach die Erzählung von Bogislaws Jugend, wie sie in den späteren Bearbeitungen Rangows vorliegt. In der ersten hochdeutschen Fassung³⁾ kommt neu hinzu der Zwist der Herzogin Sophia mit ihrem Gemahle, der auch die Ursache ward, daß sie den sohn spinneveynd wart. Aus dem Verkehr des Prinzen mit den Rügenwalder Bürgern wird eine absichtliche, gegen die feindliche Mutter gerichtete Unterstüßung Bogislaws durch jene. Ganz neu ist die Erzählung von dem Vergiftungsversuche und von der allgemeinen Meinung, die Her-

¹⁾ Der Stettiner Erbfolgestreit, S. 78.

²⁾ Vgl. E. Bernheim, Lehrbuch der histor. Methode, S. 380 ff.

³⁾ ed. Gaebel II, S. 193 ff.

zogin habe thatsächlich ihre anderen Söhne ums Leben gebracht. Die That des Hans Lange, als dessen Heimath nun auch bestimmt Ranzig genannt wird, ist hier in die Zeit nach Herzog Erichs Tode verlegt, ein besonders bemerkenswerther Umstand, da er, wie nachher gezeigt wird, mit den sicher beglaubigten Ereignissen durchaus nicht zusammenpaßt. Auch der hervorgehobene Widerspruch in der Handlungsweise der Mutter wird einigermaßen dadurch beseitigt, daß erzählt wird, die Mutter habe ihm den Bauern zu eigen gegeben, wiewol schwerlich die lunge. Ueberall sehen wir eine deutliche Weiterbildung. Charakteristisch ist es ferner, daß Ranzow selbst das Wunderbare und Auffallende in der Erzählung zu fühlen scheint, denn er setzt hinzu: „Diesse Geschichte solte wol einer als ein Fabel ansehen. Aber es leben noch dießen Tag Lewte, die da wissen, das es wahr ist, und viele habens auch von iren Eltern so gehört und noch wohl mehr, wan sich zu schreiben gepurt“. Er beruft sich also direct auf die mündliche Tradition, „die Geschichtsquelle, welche vermöge ihres Charakters den stärksten Trübungen von allen ausgesetzt ist.“¹⁾

In der zweiten hochdeutschen Bearbeitung²⁾ wird als Motiv der von Abneigung zum Hass gesteigerten Empfindung der Mutter die ablehnende Haltung des Herzogs ihr gegenüber hervorgehoben. Das Leben und Treiben des jungen Prinzen wird in schwärzeren Farben ausgemalt. Bot doch gerade dieser Punkt der frei schaffenden Phantasie zahlreiche Anhaltspunkte zur Ausbildung und Ausschmückung und gab auch dem Chronisten Gelegenheit zu allgemeinen Betrachtungen. Das Eintreten des Bauern ist wieder, um den Zusammenhang der Ereignisse besser zu wahren, in die Zeit vor dem Tode Erichs verlegt, aber auch die That Langes ist weiter ausgemalt. Das war gleichfalls etwas, was das Gemüth des Volkes ergreifen und zu näherer Schilderung geradezu herausfordern mußte.

Noch deutlicher wird die Weiterbildung, wenn wir die späteren Umarbeitungen der Ranzowschen Chroniken einsehen, wie sie in der von Rosengarten herausgegebenen Pomerania (II, S. 156 ff.) oder in der sogenannten Schomakerschen Chronik vorliegen.³⁾ Es ist nicht nöthig, auch hier auf die Einzelheiten einzugehen, aber es tritt deutlich das Bestreben hervor, das Bild der bösen Mutter noch schwärzer zu malen. Ganz neu treten z. B. die versteckte Anklage ihrer ehelichen Untreue und die Person ihres Hofmeisters Hans Massow hervor, zweierlei, das auch wieder Anlaß zu neuer Ausschmückung gegeben hat. Diese Erzählung ist dann immer allgemeiner geworden. Alle späteren Chroniken, die sämmtlich unter Ranzows Einfluß stehen, berichten, wie die Pomerania die Sache darstellt.

¹⁾ Bernheim a. a. O. S. 380.

²⁾ ed. Gaebel I, S. 316 ff.

³⁾ Programm des Gymnasiums zu Guben 1864, S. 15 f.

Hervorzuheben ist, daß Bugenhagen über die ganze Jugend Bogislaws nichts erzählt. Es bleibt dabei allerdings zweifelhaft, ob zu seiner Zeit die Tradition sich noch nicht gebildet hat oder ob er die Erzählung absichtlich verschwiegen hat. Wenn sie damals schon im Volke umlief, muß Bugenhagen, der in Rügenwalde gewohnt hat und sich sonst wiederholt auf mündliche Ueberlieferung beruft,¹⁾ sie auch gehört haben. Ebenso wenig überliefern sie Valentin von Eickstedt und David Chytraeus, vielleicht ein Beweis dafür, daß sie an die Wahrheit nicht geglaubt haben.

Aus allem geht deutlich hervor, daß die ganze Darstellung keinen Glauben verdient. Wie kaum sonst, findet sich hier eine immer weiter auf die Details eingehende, im einzelnen ganz genau zu verfolgende Fortbildung einer Erzählung, die schon in der ältesten Form genügend Anlaß zu Zweifel giebt. Sie findet sich nur bei den eine und dieselbe Quelle benutzenden Geschichtsschreibern, sonst sind nicht einmal Andeutungen zu finden. Sie läßt sich nicht mit den allerdings sehr dürftigen historisch sicheren Nachrichten in Einklang bringen. So ist wohl sicher anzunehmen, daß die ganze Geschichte in das Gebiet der Volksdichtung gehört. Denn keineswegs ist die Meinung richtig, daß etwa Ranzow sie frei erfunden hat, nein er hat gewiß in gutem Glauben die mündliche Erzählung aufgenommen, die vielleicht schon bei Bogislaws Lebzeiten umlief. Sie entstand aber erst, als der Herzog durch die der großen Menge imponirende Macht seiner Herrschaft, durch die Erfolge seiner Regierung, durch seine wunderbaren Thaten mehr als frühere Herrscher hervortrat und ein Lieblingsheld seiner Unterthanen wurde. Aber es muß doch der volksthümlichen Erzählung irgend ein historischer Kern zu Grunde liegen. An den langen Aufenthalt der herzoglichen Familie in Rügenwalde, an den kindlichen Verkehr der jungen Herren mit Bürgerkindern, an eine vielleicht durch mehrfache Abwesenheit der Mutter und durch die Kriegsnöthe hervorgerufene Vernachlässigung ihrer Kinder hat die Mythenbildung unzweifelhaft angeknüpft. Dem herangewachsenen Prinzen ist dann vielleicht zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse das Dorf Ranzig zu eigen gegeben. Die so populär gewordene Person des Hans Lange wird wohl überhaupt nicht als historisch anzusehen sein. Es findet sich in den zahllosen Urkunden des Herzogs auch nicht eine Spur desselben, wobei allerdings zugegeben werden muß, daß damals in urkundlichen Schriftstücken ein Bauer kaum eine Stelle finden konnte. Die Unwahrscheinlichkeit der Erzählung wird noch deutlicher werden, wenn wir im folgenden auf die Ereignisse eingehen, die sich an den Regierungsantritt Bogislaws anknüpfen.

¹⁾ Bugenhagens *Pomerania*, herausg. v. Heinemann, S. LIII f.

III. Bogislaw's Regierungsantritt.

Es ist bereits erzählt, daß wahrscheinlich Herzog Erich II. schon vor seinem Tode seinem Sohne Bogislaw Regierungsgewalt vielleicht nur in Hinterpommern übertragen hat. Ob ihn dazu Krankheit oder längere Abwesenheit aus diesem Theile seiner Herrschaft veranlaßten, muß zweifelhaft bleiben. Jedenfalls gab er dem jungen Fürsten seinen langjährigen Kanzler Nikolaus Damitz als Beirath. Auch der später von der Volkserzählung so arg mitgenommene Hans Massow erscheint unter den Zeugen der schon angeführten Urkunde vom 1. Juli 1474. Aus den ersten Monaten der Regierung Bogislaw's fehlt es an sicheren Angaben, wir wissen nur, daß die Nachricht vom Tode Erich's in Danzig wieder die Frage wegen der Länder Rauenburg und Bütow zur Verhandlung brachte.¹⁾ Es ist jedoch an dieser Stelle, wo es sich um das Verhältniß zwischen Bogislaw und seiner Mutter handelt, nicht nothwendig, hierauf einzugehen oder die allgemeine Zeitlage darzustellen, unter welcher der junge Fürst das Erbe antrat. Dem Vater folgte im Tode nur zu bald der Sohn Kasimir, der in der Zeit vom 8.—15. September zu Rügenwalde starb.²⁾ Der junge Fürst hinterließ, wie die Mönche von Marienkron bei Rügenwalde nicht vergessen haben in ihrem liber beneficiorum aufzuzeichnen, diesem Kloster ein Pferd und seine Armbrust mit Köcher, gewiß die werthvollsten Besitzstücke des jungen Prinzen. Um dieselbe Zeit vielleicht schied auch sein Bruder Wartislaw aus dem Leben, über dessen Tod nur eine Angabe erhalten ist, welche die Zeit nicht klar erkennen läßt.³⁾ Wann der vierte Sohn Barnim gestorben ist, bleibt ganz unklar, da über ihn jede nähere Angabe fehlt. Die wiederkehrenden Todesfälle haben dann, wie das früher so häufig der Fall war, den Anlaß zu dem Gerüchte von Vergiftung gegeben.

Am 25. November 1474 fand in Stargard eine Versammlung der hinterpommerschen Stände statt, denen Bogislaw eine feierliche Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten verlieh.⁴⁾ Voraufgegangen waren natürlich längere Verhandlungen auch über das Recht, das die Herzogin Sophia als Erbin des Königs Erich an dem Lande hatte. Sie nahm mit dem Sohne an dem Tage Theil und verzichtete zu seinen Gunsten auf ihre Ansprüche. Es handelte sich wohl vornehmlich um die Einkünfte aus Hinterpommern,

¹⁾ Thunert a. a. O. S. 379, 382.

²⁾ Annal. academ. Pofegarten, Gesch. d. Universität Greifswald, II, S. 186.

³⁾ In den Ranzow-Fragmenten aus dem chirographon doctoris Parleberch (Ranzow ed. Gaebel II, S. XLII). Vgl. Heinemann, Bugenhagens Pomerania, S. XXXV f.

⁴⁾ Original im R. St. A. St.: Ducalia No. 255 a. Gedruckt bei Schöttgen u. Kreyffig, III, S. 152 f.

welche, wie oben (S. 138 f.) erwähnt ist, der Fürstin seit 1464 vollständig ver-
schrieben waren. In einer späteren Denkschrift,¹⁾ die für den König von Polen
bestimmt war und noch wiederholt herangezogen werden wird, erzählt
Bogislaw selbst: Dan unse her vader in got vorstorven was und de
lant up uns, also up sinen rechten sone und naturliken erven, vellen,
do toch unse leve frowe moder myt uns int lant to Pamern in alle
steder. Und dar weren vorbadet prelaten, heren, manne und stede
des sulven landes, de denne uns erfhuldinge don scholden. So wolden
de denn also nicht don, sundergen unse leve frowe moder scholde se
erst verlaten und vortigen aller rechticheit, de se to den landen ver-
mende to hebbende. Dat dede ere leve gutwillich, ungedrungen sunder
unse bede. Und dat dit also geschen is, then wy uns to unsen ge-
menen rederen, prelaten, heren und stenden, den de dingk noch wol
indechtich und witlik sint.

Wie Bogislaw 1474 mit seiner Mutter die Huldigung mehrerer
Städte in Hinterpommern entgegennahm, so fand im Anfange des Jahres
1475 diese feierliche Handlung in einigen Städten Vorpommerns statt,
die zu seiner Herrschaft gehörten, am 4. Januar in Wolgast, am 20. Januar
in Wollin, am 23. Januar in Camin.²⁾ Hier wird ihn die Mutter nicht
begleitet haben, da sie kein besonderes Anrecht auf diese Gebiete hatte. Am
24. Mai 1475 weilte Bogislaw in Rügenwalde,³⁾ gewiß bei der Herzogin,
die ihn mit Rath und That unterstützte. Es handelte sich vor allem um
die Frage der Belehnung durch den Kurfürsten von Brandenburg, der ja
nach dem Prenzlauer Frieden von 1472 der Lehnherr der Pommern-
herzoge für das Stettiner Gebiet war. Deshalb wurde jetzt an Bogislaw
die Forderung gestellt, die Belehnung durch den Markgrafen nachzusuchen
und den Lehnseid zu leisten. Bei dem alten Hasse, der zwischen Pommern
und Brandenburg immer herrschte, und der allgemeinen Abneigung gegen
die märkische Lehnherrschaft ist es erklärlich, daß der junge Fürst sich dieser
Pflicht zu entziehen suchte. Er wurde hierin von seiner Mutter bekräftigt,
deren Neigung besonders nach dem slawischen Osten ging. Auch die all-
gemeine Stimmung war viel mehr für das stammverwandte Polen als für
das verhaßte Brandenburg.⁴⁾ Ebenso fand Bogislaw an seinem Oheime
Wartislaw X., dem alten Feinde der Hohenzollern, gewiß Unterstützung
und Hülfe bei seiner ablehnenden Haltung. Als aber die Forderung immer

¹⁾ R. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. X. No. 2, vol. I, fol. 17.

²⁾ R. St. A. St.: Liber privilegiorum civitatum Pom. I. 28 v., 38 v., 39 v.
Von Wollin und Camin sind auch die Originale der herzoglichen Bestätigungs-
urkunden vorhanden (R. St. A. St.: Dep. St. Wollin No. 40. Dep. St. Camin No. 32).

³⁾ R. St. A. St.: Copiarium III, 47. No. 76.

⁴⁾ Vgl. Nachfah! a. a. O. S. 290.

bringlicher wurde und, wie man in Pommern erzählte, die Markgrafen am kaiserlichen Hofe thätig waren, einen darauf bezüglichen Befehl zu erhalten, richtete am 10. Juni 1475 Herzogin Sophia an den Kaiser Friedrich III. ein Schreiben,¹⁾ in dem sie flehentlich bat, sie und ihren einzigen Sohn²⁾ zu schützen, „dat wy meth unsen kynderen nicht vorneddergert werden in unser herlicheit und herschilde by juwer gnaden tid und boholden ie uns meth unsern landen und luden by juwer keyserlike maiestad und by deme hilligen romesschen rike.“ Sie forderte eine kaiserliche Botschaft und entschuldigte, daß Pommern sich nicht früher an ihn gewandt habe, Gott wisse, daß das unmöglich gewesen sei. Jrgend etwas Wesentliches scheint zwar durch dies Schreiben nicht erreicht zu sein, aber die Leistung des Lehnseides wurde weiter hinausgeschoben, und Markgraf Johann, der als Vertreter seines Vaters in Brandenburg gebot, wagte nicht mit Waffengewalt vorzugehen. Nach langen Verhandlungen wurde die Sache erst bei der Vermählung Bogislaws mit der Markgräfin Margaretha (1477 September 21) vorläufig beigelegt,³⁾ endgültig aber erst nach dem Kriege von 1478—79 durch den Prenzlauer Vertrag vom 26. Juni 1479 geregelt.⁴⁾

¹⁾ Gedruckt Monumenta Habsburgica I, 1. S. 439—441.

²⁾ Sophia schreibt: Wy synt eyne frouwe, und unse leve here is in disseme jare in got vorstorven, deme god gnedich und barmhartich sy, und hebbben van em nicht mer wen eyne jungen heren van twintich jaren olt boholden und soz frouweken. Diese Angabe beweist, daß damals die anderen Söhne bereits verstorben waren und daß außer fünf von Rantow genannten Töchtern noch eine sechste vorhanden war.

³⁾ Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brand. C. II, S. 182, 185. B. V. S. 260 f., 283 f., B. VI, S. 157. Priebatsch a. a. D. II, S. 313, 322, 327.

⁴⁾ W. Brandt, Der Märkische Krieg gegen Sagan u. Pommern. S. 85 f. — In dem bei Riedel (D. I. S. 372) gedruckten Kleistschen Berichte über die pommersche und märkische Handlung und Irrung (vgl. Nachfahl a. a. D. S. 12 f.) heißt es: Nach seinem (d. i. Herzog Erichs) todt hat marggraf Albrecht volziehung voriger vortreg von wegen empfangung der lehn mit hantgebender trew angehalten und ine jegen Angermünde ahn die Elbe verschrieben und bedrungen eine verdracht anzunehmen, die der marggraf nit gerne zceigt, dan der marggraf sagt, wo ehr die verdracht nicht besigelte, szo wolte ehr ine in francken fhuren etc.; szo sol man zu gaste ziehen. Diese Nachricht ist zum Theil irrthümlich, zum Theil unverständlich. Nach dem Prenzlauer Frieden war Bogislaw am 1. August 1479 mit dem Kurfürsten Albrecht in Tangermünde und schloß dort einen Vertrag mit ihm (Priebatsch a. a. D. II, S. 548. v. Raumer, Cod. dipl. Br. II, S. 44). — Ein von Delrichs erwähnter Bericht über die Händel Bogislaws X. mit dem Markgrafen Albrecht, der in der Wolfenbütteler Bibliothek vorhanden war (vgl. Mohrke, Bartholom. Sastrow I, p. XI), ist nach gütiger Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Geh. Hofrath Prof. Dr. von Heine- mann schon seit längerer Zeit abhanden gekommen.

Ueber diese wichtige Frage und die Huldigung der Städte, die weiter vor sich ging, fanden mannigfache Verhandlungen statt, so auf einem Tage zu Stargard, der im September 1475 gehalten ward.¹⁾ Auch trat jetzt die Herzogin Sophia mit der Forderung nach dem ihr verschriebenen Leibgedinge hervor, und es entstand, da Bogislaw nicht sogleich dieselbe bewilligte, zwischen Mutter und Sohn, die beide wenig zur Nachgiebigkeit neigten und mit einer angeborenen Hartnäckigkeit an ihrem Begehren festhielten, zum ersten Male ein tiefer gehender Streit. Der Herzog namentlich, der schon damals mit dem Versuche anfang, die verlorenen Rechte und Besitzungen des Fürstenhauses wiederzugewinnen, war keineswegs geneigt, in neue Abtretungen zu willigen. Da wandte sich Sophia mit der Bitte um Vermittelung an den ihr befreundeten Rath zu Danzig. Am 17. Oktober 1475 erschienen Abgesandte in Lauenburg, wo sich zur Verhandlung über die Streitfrage der Herzog und seine Mutter eingefunden hatten. Bogislaw schickte am folgenden Tage den Grafen Ludwig von Eberstein, die Doktoren Nikolaus Kruse und Bernhard Rohr, sowie den Ritter Hans von Darßow als seine Unterhändler zu der Mutter. Er ließ zunächst sein Mißfallen aussprechen, daß die Fürstin sich wegen der geringfügigen Irrungen mit ihm außer Landes beklagt habe. Die Stände hätten die Sache sicher ausgleichen können, und er werde seine Mutter schon wie eine Herzogin von Pommern und Stettin unterhalten. Sophia antwortete, sie verlange nur ihr verbrieftes Recht, ihr Leibgedinge und Erbe. Darauf ließ Bogislaw erwidern, die Herzogin habe auf die Länder aus freien Stücken verzichtet. Auch betonte er hier, wo es seinen Absichten und Plänen entsprach, seine sämtlichen Lände seien Lehen und nicht Erbe, ein Zugeständniß, das er Brandenburg niemals zugab. Es wurde der Fürstin auch vorgeworfen, sie habe sich nicht auf ihrem Leibgedinge aufgehalten und fremde Diensthleute angenommen. Um der Mutter das geforderte Gebiet nicht ausliefern zu müssen, ließ er ihr dann durch Werner von der Schulenburg anbieten, sie solle mit ihm ein Haus beziehen, er werde für sie sorgen. Es übernahmen dann die Danziger Sendboten die Vermittelung und schlugen vor, der Sophia sollten Stolp und die halbe Mühle zu Stargard oder, wenn dies dem Herzoge unannehmbar erscheine, ein Haus zu Wollin, Camin oder Stargard und die Mühle zu Stargard verschrieben werden. Schließlich kam durch Werner von der Schulenburg ein Vertrag zu Stande, in dem bestimmt ward, daß die Herzogin Stolp mit dem hofe und der mole und der olden stadt, 100 Gulden von der Mühle bei Schlawe und 500 von Lauenburg oder, wenn dies von Pommern aufgegeben werde, von einem anderen Orte erhalten solle. Dafür gab sie Usedom auf.²⁾ Es

¹⁾ Vgl. Priebatsch a. a. O. II, S. 179 f.

²⁾ Thunert a. a. O. S. 386. Priebatsch a. a. O. III, S. 291, Anm.

geht aus den Verhandlungen deutlich hervor, daß Bogislaw mit der ihm eigenen Rücksichtslosigkeit der Mutter das ihr zugesagte Leibgebinge, Wolgast und Usedom mit Zubehör, einfach vorenthielt, und es kann nicht geleugnet werden, daß er bei diesem Streite sicher im Unrechte war, wenn ihn auch vielleicht die Nothlage, in der er sich befand, zu diesem Verfahren zwang. In dem bereits erwähnten Schreiben wird die Sache natürlich zu Bogislaws Gunsten dargestellt. Es heißt dort: Do lustede ere leven in den sulven vorscreven sloten und stedern (d. i. Wolgast und Usedom), de er vorlifgedinget weren, nicht to wesende und to wanende und bat uns, dat wy erer leven dar vor don mochten Rugenwolde, Stolp und Slawe myt etliken guderen und tynseren, de dar to bolegen sinth, und eft dar mer fruchtbrukinge to gelegen were wen to erem lifgedinge, dat wolde se uns geven wedder myt anderen dingen vorguden. Des sint wy dat sulve mal erer leven gerne volgaftich geworden und hebben erer leven de vorscreven stede und slote to slotloven ingedan nicht also lifgedink, sundergen wen uns de vordracht nicht lengk even (passend) were, dat uns ere leve up unse esschinge sodane stede und slote wedder antwerden scholde ungeweygert, und denne wolden wy ere leve wedder mit lifgedinge vorsorgen, wo temelik und billik were.

So wurde damals der Streit beigelegt, aber das Verhältniß zwischen Mutter und Sohn, das anfänglich, wie es scheint, ganz innig war, war seitdem getrübt. Eine Quelle vieler Streitigkeiten sollte es werden.

Sophia hielt sich vermuthlich von nun an meist in Stolp auf. Im Mai aber des Jahres 1476 war sie mit ihrem Sohne und dem Herzoge Wartislaw X. in Anklam, wo am 21. Mai die Verlobung der Prinzessin Sophia mit dem Herzoge Magnus von Mecklenburg stattfand.¹⁾ Beide Herzoge bestätigten damals auch der Stadt Anklam ihre Privilegien²⁾ und weilten am 15. Juni zusammen in Stettin.³⁾ Dann aber zogen Bogislaw und die Herzogin Sophia mit stattlich ausgerüstetem Gefolge durch Pommern nach Preußen, um dem Könige Kasimir von Polen in Marienburg den schon früher angekündigten Besuch abzustatten. Ueber diesen finden wir in dem alten Stolper Stadtbuche⁴⁾ eine kurze Notiz, die bisher unbekannt war, aber verdient, hier mitgetheilt zu werden: Anno domini millesimo quadringentesimo septuagesimo sexto ante combustionem civitatis,⁵⁾ de qua in alio scribitur folio, domino nostra gratiosa Sophia,

¹⁾ Risch, *Malgahn. Urkunden* IV, S. 3 ff.

²⁾ *Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam*, S. 401 f.

³⁾ *R. St. A. St.: Ducalia*.

⁴⁾ *R. St. A. St.: Dep. St. Stolp*. Vgl. *Diugos XIII*, 547.

⁵⁾ Stolp brannte am 16. April 1477 fast ganz ab. Vgl. *Schöttgen und Krehffig III*, S. 160. *Script. rer. Pruss. IV*, S. 715. *Bugenhagens Pomerania* ed. Heinemann S. 162.

orbata viro et principe, cum filio suo Buggeslao principe solempni cum comitatu circa festum Jacobi (25. Juli) honeste decorato domino Buggeslao cum suis schacatis vestibus indutis illustrissimum et magne potentie dominum regem Polonie et Russie Kasamirum, nomine heredem Prutzie, visitavit usque ad castrum Marie in Prutzia, ubi tunc residenciam habuit cum duobus filiis. Quisque filius cum quadringentis equis speciosissime decoratis prefata ducissa Sophia cum filio Buggeslao ad civitatem Margenborch solempniter primo, deinde ad castrum urbis Marie, ubi rex Polonie eosdem cum suis prelatis, episcopis, baronibus, militibus et starostis magno cum iubelio et reverentia more Polonorum acceptavit. Illustrissimus igitur dominus rex Polonie inspectis domini ducis Buggeslai gestis et persone elegantia ob reverentiam matris, que amica sua fuit carnalis, aliisve causis legitimis eundem Buggeslaum principem juvenalem una cum barone Alberto de Neugardo et cancellario Nicolao Dametzen uxorato et vasallis in numero undecim in milites creavit et honorifice ordinavit et cum muneribus solempnis ad partes remisit. In reditu vero Stolp requiesivit et omagium de territorio Stolpensi recepit¹⁾ et recipiendum populum suum rexit in pace.

Daß dort in der Marienburg neben den Festlichkeiten auch wichtige Verhandlungen stattfanden, erfahren wir aus dem Receß des Ständetages.²⁾ Wieder bat die Herzogin um Hülfe gegen den Markgrafen von Brandenburg, die der König nur sehr vorsichtig zusagte. Weiter verhandelte man über Lauenburg und Bütow. Nach der Rückkehr weilte Herzog Bogislaw, wie es scheint, noch längere Zeit in Gesellschaft der Mutter und empfing auch die Huldigung von Schlawe und Rügenwalde.³⁾ Wir können aber hiermit die Darstellung seines Regierungsantrittes schließen und nun wieder prüfen, wie sich zu den urfundiich sicheren Nachrichten die Erzählung Rangows verhält.

In der ältesten Bearbeitung⁴⁾ lesen wir, wie folgt: Under des wart syn vader hertoch Erich tho Wolgast kranck und starff. Do dat de buhre horde, ginck he hen und wedder under de edellude und vermande se hemeliken, dat se eren hern scholden annhemen und nicht gedulden, dat he umb der moder hats willen so scholde als ein schlimmenitze vorstot werden. Do he nu meinde, dat he der saken einen wech gemaket hedde, sede he: „Bugslaff, id wil sick nicht schicken, dat du alhir so im drecke lichst und lest di vorstoten. Tehe hen tho

¹⁾ Die Huldigung in Stolp fand am 30. Juli 1476 statt. R. St. A. St.: Dep. St. Stolp No. 34.

²⁾ Thunert a. a. O. S. 408.

³⁾ Becker, Programm des Realprogymnasiums in Schlawe 1878, S. 20, u. R. St. A. St.: Dep. St. Rügenwalde No. 28.

⁴⁾ Boehmer S. 135 f.

dem adel und segge, du bist ere here, dat se di hanthaven.“ Do dat de junge her horde, wort he fro und krech ein gemote und settede sick vor, nha des buhren rade tho dhonde. Denne so unachtlik he tovern geholden was worden, so hedde he dennoch stedes lust und beger to hogen und furstliken dingen. Also ret de buhre mit em hen und brachte em ersten thom negesten eddelmann, de nham ehn gutlik ahn; averst de edelmann fruchtete sick dennoch vor de moder. So brachte he en yortdan; dar nhemen en de jungen gesellen yam adel gern ahn, desgeliken ock etlike von den vornhemesten des adels; denne ein jeder was aver der unbillicheit der moder und der jennen, de sick mehr by ehr annhemen, alse geborlik was, unduldich. Also sloch balde ein ganz hupen to ehm, dat he in korter tit by twen edder dren hundert perden by sick krech. Mit den rett he van dem einen thom andern in stede und dorper und ermanede se, dat se en alse eren hern erkennen und annhemen wolden; und rett darnha tho synem veddern, hertoch Wartislaff, togede em de sake ahn und grebrukede syns rades. Darnha toch he nha Rugenwalde. Alse dat de moder horde, befruchtete se sick, he mochte etwes jegen se vornhemen, floch se vor erstlik nha Stolpe und folgends nha Dantzke und nham einen groten schat mit sick, den se vuste aldar vorterde und ummebrachte. Averst hertoch Bugslaff was keins bosen jegen syner moder gesynnet, sonder eschede se wedder und verdroch sick gutlick mit ehr.

Auch diese Erzählung, deren Tendenz besonders die letzten Worte verrathen, ist mit den urkundlich feststehenden Thatfachen keineswegs in Einklang zu bringen. Bogislaw mag wohl, als er die Regierung antrat, bei einzelnen Edelleuten auf Schwierigkeiten gestoßen sein, die Anerkennung zu erhalten, da in jenen Zeiten der allgemeinen Verwirrung und Auflösung der Fürstenmacht der Adel nicht weniger als die Städte nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit strebte. Keineswegs aber kann er, wie von Ranzow erzählt wird, einzeln bei den Edelleuten herumgeritten sein und bei ihnen Hülfe und Beistand erbeten haben. Bereits am 1. Juli 1474 stehen ihm zur Seite der Kanzler Klaus Dammig, Bernd und Klaus Borke, Klaus Köller, Klaus Stojentin und Hans Massow, und am 25. November sind die Vertreter der pommerschen Ritterschaſt um ihn versammelt. Es fehlte ja auch ganz und gar der Anlaß zu einer solchen heimlichen Verschwörung, da von einer feindlichen Gesinnung der Mutter sich keine Spur findet. Wie hätte sich sonst der Herzog bei den späteren Streitigkeiten mit derselben den Vorwurf entgehen lassen, daß sie ihm beim Antritte der Regierung Hindernisse in den Weg gelegt hätte. Keine Andeutung einer solchen Handlungsweise aber findet sich in den verschiedenen, später gewechselten

Schriftstücken. Das Auftreten des sagenhaften Bauern gegenüber dem jungen Herrn, sein Wirken bei den Adligen, die ganze Rolle, die ihm hier zugewiesen wird, haben sicher etwas sehr Unwahrscheinliches an sich. Nun erzählt Ranzow in der niederdeutschen Chronik (S. 162) noch einmal von dem Bauern: Id is ock werdich antotogen, dat he den buhren Hans Langen, de en ersten thom regimente brachte, aller unplicht fry gaff und em wol mehr gedhan hedde, wen he id begert hadde. Desulffe buhre qwam vaken tho em tho Stettin, to Rugenwalde edder wor he sust mit hafe lach, und sach wo id em gingk, und hiete hertoch Bugslaff nicht anders wen du; und wat he denne mangels an den amptluden syns ordes edder sust vor feil wuste, dat togede he hertoch Bugslafe an; und hedde den geloven und gehor by em, dat he de amptlude des ordes mit synem rade settede und afsettede. Ist wohl die Stellung eines Bauern als vertraulichen Rathgebers am Ende des 15. Jahrhunderts denkbar? Und Bogislaw war voll überzeugt von der Würde seiner fürstlichen Stellung, und keineswegs ist bei ihm eine dem Bauernstande sehr zugeneigte Gesinnung denkbar. In den beiden genannten Orten Stettin und Rügenwalde hat der Herzog in dem ersten Jahrzehnt seiner Regierung, in dem er fast stets im Lande herumzog, nicht besonders häufig residirt, Wolgast und Ueckermünde wurden damals von ihm weit mehr bevorzugt. Erst etwa seit 1483 weilt er häufiger in Rügenwalde und seit 1488 auch oft in Stettin. Unter den Amtsleuten des ordes, die er nach des Bauern Rath ein- und absetzte, können doch wohl nur die Bögte von Rügenwalde verstanden sein. Unmöglich kann der Bauer eine Art Aufsicht über alle Amtsleute gehabt haben. In Rügenwalde sind als Bögte 1476 und 1479 Hans Massow, 1483 Peter Glasenap und seit 1486 Jürgen Kleist urkundlich nachweisbar. Von einer Absetzung der ersten beiden ist kein Zeugniß vorhanden, Glasenap übernahm die Vogtei nur auf zwei Jahre. Da die Amtsleute des Herzogs die Aufgabe hatten, nicht nur Gericht zu halten, sondern vor allem die landesherrlichen Güter zu verwalten und die Hebungen einzutreiben, so war ein Angehöriger des Standes, auf dem die Lasten am meisten lagen, wohl sehr wenig geeignet, im Sinne des Fürsten die Thätigkeit des Beamten zu beurtheilen und zu beaufsichtigen.

In der niederdeutschen Chronik Ranzows wird Hans Lange nicht weiter erwähnt, dagegen findet sich in den hochdeutschen Bearbeitungen eine Ausführung der mitgetheilten Erzählung an späterer Stelle. Es wird berichtet, daß der Bauer von Lanzig nach der glücklichen Rückkehr des Herzogs von seiner großen Reise am Hofe erschienen sei, um ihn zu begrüßen. Der Herzog fragte ihn aus, wie es in Pommern stände und wie sich die Amtsleute hielten. „Und nachdem ime Hans Lange berichtet, wie ein iglicher

sich hielte, recht oder unrecht, also hielt sich Herzog Bugslaff gegen sie.“ Als ein Beispiel hierfür wird erzählt, daß einmal der Herzog einen Hauptmann zu Rügenwalde, Lüdese Massow, der allerlei Strandgut an sich genommen und die Bauern arg beschäzt hatte, habe absetzen wollen. „Do bat Hans Lange darvor und sagte, dießer hette sich nhr schyr begraset, das er wurde ersettigt sein; so er aber ein ander hungerige Lams wurde hinsetzen, die wurde von newen an schinnen und schaben, und wurden die armen Bewrichen aufgehelligt werden.“ Diese Anekdote ist eine von den damals beliebten volkstümlichen Geschichten und verdient wenig Glaubwürdigkeit. Lüdese Massow ist erst 1507—1509 als Vogt nachweisbar. In der zweiten hochdeutschen Bearbeitung¹⁾ erzählt Rantow die Geschichte ähnlich, doch läßt er den Namen des bösen Amtmanns fort. Es wird aber weiter berichtet, daß der Bauer alle Jahre an den Hof kam „und hette grossen Willen zu reden, das er auch offte Werner von den Schulenburgk und den andern Reten furwerffen turfte, so er sahe, das alle Ding nicht recht zungen. Und ist sehr alt geworden und zu lezt zu Rantzigg begraben worden, da er auch und sunst nirgeng anders zu legen gewelet hette.“ Noch mehr ausgeführt und ausgemalt ist die Erzählung z. B. in Rossegartens Pomerania (II, S. 272 f.). Die ganze Stellung Hans Langes erscheint hier noch unglaublicher, und es findet sich in den nicht geringen Resten von Aufzeichnungen über die verschiedensten Amtshandlungen und Regierungsgeschäfte aus den Jahren von etwa 1481 an, in dem erhaltenen Stücke des herzoglichen Geheimbuches, das private Aufzeichnungen enthält, auch nicht die geringste Andeutung, die auf einen solchen Vertrauten des Herzogs hindeutet. Kurz, die ganze Erzählung ist in das Gebiet der Fabel zu verweisen. Aber die Person des Bauern zeigt recht deutlich, in welchen Kreisen die Sage ihren Ursprung hat. Im Volke wurde als Gegenbild zu der bösen Mutter der rechtschaffene brave Bauer erfunden, und es muthet uns so die ganze Erzählung wie eins der alten Märchen an, in denen ja diese Persönlichkeiten fast immer eine bedeutende Rolle spielten und noch spielen.

Unverkennbar ist auch das Bestreben, bei beiden die Farben immer greller aufzutragen. So wird die böse Mutter, wie wir schon gesehen haben, immer schwärzer gemalt. Die Sympathie der großen Menge, der das Verständniß für den Streit zwischen Mutter und Sohn abgeht, steht ganz auf der Seite dieses und sieht in ihm nur den unterdrückten und vergewaltigten Erben. So bildet sich die Sage allmählich weiter. In der ersten hochdeutschen Bearbeitung der Chronik kommt für den Regierungsantritt zunächst als neues Moment hinzu, daß der Bauer dem Herzoge den Rath giebt, zu seinem Oheim Wartislaw zu fliehen. Das ist nach

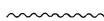
¹⁾ Rantow ed. Gaebel II, S. 216. I, S. 366.

der oben mitgetheilten Darstellung Bogislaws unwahr, der erzählt, er sei nach des Vaters Tode mit der Mutter im hinterpommerschen Lande herumgezogen. Wie sich Wartislaw X. anfänglich seinem Neffen gegenüber verhielt, läßt sich nicht nachweisen. Wahrscheinlich aber war seine Haltung ihm gegenüber zunächst nicht sehr entgegenkommend, da er mit seinem Bruder Erich gerade nicht sehr freundlich gestanden hatte. Er hielt sich nach dem Prenzlauer Frieden grossend zurück und war gar nicht damit einverstanden, daß Erich sich, wenn auch widerstrebend, in das Lehnverhältniß fügte und treu an dem Vertrage festhielt. Bogislaw scheint vor dem Mai 1476 nicht mit dem Oheime zusammengekommen zu sein. Die Behauptung in der zweiten hochdeutschen Bearbeitung, daß die Mutter das Regiment behalten und den Sohn nicht dazu kommen lassen wollte, steht in entschiedenem Widerspruche zu der Urkunde vom 1. Juli 1474 und wieder zu dem eigenen Berichte Bogislaws. Ebenso ist falsch die schon in der ältesten Darstellung erwähnte und dann immer wiederholte Angabe von der Flucht der Mutter nach Danzig. Wir haben gesehen, daß Sophia bis 1476 meist bei dem Sohne weilte und entschieden für ihn eintrat, was bei einem solchen feindlichen Verhältnisse zwischen beiden, wie es Rangow schildert, ganz undenkbar wäre. Es wird sich noch später zeigen, welche Thatsache dieser unrichtigen Erzählung zu Grunde liegt.

In der sogenannten Pomerania und den späteren auf ihr beruhenden Chroniken kommt, wie bereits erwähnt ist, der anfangs versteckt, dann immer deutlicher hervortretende Vorwurf ehelicher Untreue der Herzogin hinzu. Die Person des Hans Massow tritt hier hervor und bietet der Sagenbildung reichen Stoff. Dem gegenüber ist urkundlich sicher, daß Hans Massow nicht nur, wie oben berichtet ist, am 1. Juni 1474 im Gefolge Bogislaws sich befindet, sondern auch bei ihm am 17. Januar 1475 in Wolgast, am 23. Januar in Camin, am 6. August 1476 als Vogt in Rügenwalde weilt.¹⁾ In dieser Stellung kommt er auch noch 1479 vor. Wie paßt das zu der Behauptung, er sei der eigentliche Anstifter des Widerwillens der Mutter gegen den Sohn gewesen? Daß er der Hofmeister und Berather der Herzogin war, wird später noch erwähnt werden.

Auch hier sehen wir das Unhaltbare der Tradition an verschiedenen Punkten nachgewiesen. Während wir uns aus den nur spärlich erhaltenen urkundlichen Nachrichten ein einigermaßen zusammenhängendes Bild von dem Verlaufe der Ereignisse in den ersten Regierungsjahren Bogislaws machen können, leidet die Erzählung Rangows an Widersprüchen und Unwahrscheinlichkeiten aller Art.

¹⁾ R. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. 60a, Nr. 189, Fol. 60. — Dep. St. Camin No. 32. — Dep. St. Rügenwalde No. 28.



IV. Der Streit des Herzogs mit der Mutter.

In den nächsten Jahren nach 1476 erfahren wir über die Herzogin Sophia nur ganz wenige Einzelheiten und sind nicht im Stande darzustellen, welchen Antheil sie an den heftigen Kämpfen ihres Sohnes mit Mecklenburg und Brandenburg genommen hat. Es scheint fast, als ob sie sich von denselben ferngehalten und ruhig in Rügenwalde gewieilt habe. Nur einige wenige Briefe von ihr sind vorhanden. Am 22. Juni 1477 schenkte sie ihrer Tochter Maria die Dörfer Jarmbow und Codram auf Wollin mit der Mühle auf dem Werder Wollin, damit sie ihren fürstlichen Staat im Kloster Wollin halten könne.¹⁾ Maria ist wohl damals in dies Kloster eingetreten, 1481 war sie Äbtissin in Kößlin und hatte 1490 dieselbe Würde in Wollin inne. Vom 25. November 1477 und 19. August 1479 sind Briefe Sophias aus Rügenwalde an den Danziger Rath erhalten, in denen sie sich nach der Ankunft des Königs von Polen erkundigt.²⁾ Im April 1478 erschien zum Besuche in Rügenwalde Herzog Magnus von Mecklenburg, der Verlobte ihrer Tochter Sophia, vermuthlich zum Abschlusse der Eheverhandlungen.³⁾ Mit dem Brautpaare begab sich dann wohl Sophia nach Anklam, wo am 31. Mai die Hochzeit gefeiert ward. Dort traf sie mit den Herzogen Wartislaw X. und Bogislaw, sowie zahlreichen anderen Fürsten zusammen.⁴⁾

Mitten während des heftigsten Ansturmes der brandenburgischen Schaaren gegen das Schloß Saatzig hat Bogislaw, wie es scheint, ganz vorübergehend am 5. August 1478 in Rügenwalde gewieilt.⁵⁾ Vielleicht war er zu dem Zwecke dorthin geeilt, um seine Mutter zu veranlassen, ihren Einfluß bei dem Könige Kasimir dahin geltend zu machen, daß er die Vermittelung zwischen Pommern und Brandenburg übernahm. Im September erschien ja dann auch Johann Sapiensky als polnischer Gesandter im Feldlager vor Löcknitz und brachte am 28. September einen Waffenstillstand zu

¹⁾ Die Urkunde ist bisher nur nach einem Regest von Bohlens bekannt. Das Original hat sich in seinem Nachlasse (im R. St. A. St.) noch nicht auffinden lassen.

²⁾ R. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 72a, 81, 1, 2.

³⁾ In dem liber beneficiorum des Klosters Marienkrone (Deltrichsche Bibliothek des Joachimsthal. Gymnasiums in Berlin) findet sich folgende Eintragung im Jahre 1478 (p. 70v): Illustrissimus dominus dominus Magnus dux Magnipolensis, dum erat in Rugenwalde circa festum Gregorii, dedit in diversis monetis in valorem unius floreni Renen., petens peragi conventualiter memoriam patris sui, cuius anniversarium erat. Item notarius eius, qui portavit pecuniam, obtulit duobus celebrantibus cuilibet 1 sol. Sund. pro votivis.

⁴⁾ Annal. academ. Rosengarten, Gesch. der Universität Greifswald II, S. 191 f.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 63.

Stande.¹⁾ Noch einmal am 15. April 1479 ist ein Aufenthalt des Herzogs in Rügenwalde nachweisbar,²⁾ als die Verhandlungen mit dem Kurfürsten Albrecht eifrigst gepflogen wurden. Nach dem Abschlusse des Friedens hielt sich Bogislaw wieder in Rügenwalde auf, wo er am 29. September 1479 die Öfen belehnte.³⁾ Es ist wohl sicher anzunehmen, daß er bei diesen Besuchen wiederholt mit seiner Mutter, die ja auf dem dortigen Schlosse wohnte, zusammentam. Nähere Nachrichten fehlen leider ganz.

Nach dem Prenzlauer Frieden, der den Streit zu einem für Pommern ungünstigen Abschlusse brachte, wandte sich der Herzog mit großem Eifer der inneren Verwaltung seines Landes zu. Er suchte vor allem die Finanzen zu ordnen⁴⁾ und die verlorenen Einnahmen und Rechte des Fürsten wiederzugewinnen. Dabei richtete er seine Aufmerksamkeit auch auf den Schatz an Gold, Silber, Tafelgeräthen und Kleinodien, den die Herzogin Sophia aus dem Erbe des Königs Erich und ihres Gatten besaß. Ueber denselben liefen wohl schon damals ganz gewaltig übertreibende Angaben um, die dann später noch erheblich gesteigert sind, so daß sie keinen Glauben verdienen. In dieser Zeit hat vielleicht die Herzogin den Sohn, ihr Einkommen zu erhöhen, und Bogislaw forderte dagegen die Auslieferung des herzoglichen Schatzes. In einem Briefe vom 13. Dezember 1479 erwähnt Sophia eine bevorstehende Zusammenkunft mit dem Sohne. Sie weilte am 29. Dezember, sowie am 20. Januar und 23. März 1480 in Rügenwalde.⁵⁾ Sie muß aber in dieser Zeit mit dem Herzoge in Treptow zusammengetroffen sein, wo über die Angelegenheit verhandelt wurde. In einer etwa aus dem Jahre 1483 stammenden Klageschrift⁶⁾ schreibt Bogislaw: „Ock heft ere leve uns sulvest tho Treptow in gegenwerdicheit veler unser redere togesecht, densulven schatt nicht van uns und unsen landen tobringende, sunder den up unse und unser lande beste tovorwarende, und wenn wy des behuff hadden, scholde ere leve sunder weigeringe uns den vorandtwerden, also dat dhone sulvest bodedinget und bospraken wart, dess wy uns theen ahn de redere, de daraver weren. Auf diese Zusammenkunft in Treptow bezieht sich vermuthlich die in einem Memorialbuche des Herzogs erhaltene Bemerkung:⁷⁾ Item des

¹⁾ Brandt a. a. O., S. 66.

²⁾ Brief Bogislaws an Herzog Magnus von Mecklenburg d. d. Rügenwalde 1479 April 15 im Großherzogl. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

³⁾ Kraß, Urkundenbuch des Geschlechts von Kleist, I, S. 72.

⁴⁾ Vgl. M. Spahn, Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte Pommerns, S. 10 ff. In Einzelheiten bedürfen Spahns Ausführungen mancher Ergänzungen und Berichtigungen.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: Danz. St. A. XXXIII, Nr. 81, 3; 82; 83, 1, 2.

⁶⁾ Gedruckt bei Klempin, Diplom. Beitr., S. 477 ff.

⁷⁾ R. St. A. St.: Stett. Arch., P. I, Tit. 100, Nr. 1, Fol. 43.

sondages na trium regum schal myn gn. h. wesen tho Belbuck und myne gn. frowe Sophia schal wesen to Treptow, und denne scholen dar ock wesen her Hinrik Borke, Merten Zitzewitz und de Kenzler und segghen dar ere witlicheyte, wo se mynen hern und myne gn. frowe entwey ghespraken hebben, und wes se den ens werden, dat schal men vorbreven, dat men des nicht mer dedingen darf. Diese Notiz gehört — ganz deutlich ist die chronologische Anordnung nicht —, wie es scheint, in das Jahr 1481, wozu auch die Nachricht paßt, daß am 6. Januar dieses Jahres der Herzog zu Greifenberg mit den Treptowern verhandeln will. Nach der Klageschrift dagegen muß die Verhandlung zu Treptow vor dem gleich zu erwähnenden Besuche des Herzogs in Rügenwalde, der genau auf den 30. Mai 1480 datirt ist, stattgefunden haben. Vielleicht liegt hier ein Irrthum der herzoglichen Kanzlei vor. Von besonderer Wichtigkeit ist übrigens die Sache nicht.

In der Schrift des Herzogs heißt es weiter: „Und sint darup tho erer leven gereden beth tho Rugenwolde, da men schreff imme achtigsten jare unses heren des dingestages nha trinitatis (30. Mai), und wolden solckenen schat und klenode besehen und weten, wor de weren. Dar uns ere leve to andtwerdede, dat sodan schath und klenode uns efte unsen landen nicht afhendich kamen scholde, men wolde uns und unsen landen den toloven und truwen wol bewaren. Wenn wy des ock noth hadden, wolde ere leve uns den gerne vorandtwerden. Dar ock ahn und aver weren unse leve gemhal, unse leve suster froichen Caterina, greve Albrecht van Newgarden, her Hinrick Borcke, her Kersten Fleminck riddere, Werner van der Schulenborch und Berndt Moltzan. Auch in dem späteren an den König von Polen gerichteten Schreiben wird berichtet: Unse redere hebben tuschen erer leven und uns gededinget und bespraken, dat desse clenode und schat up anders nemandes wen up unse und unser lande behuf ligen scholen. Auf diese Verhandlungen beziehen sich auch zwei Briefe der Herzogin, die sie am 15. Mai und 26. Juni an ihren Schwiegersohn, den Herzog Magnus von Mecklenburg, richtete. Sie dankt ihm für die Nachricht, daß er es inbostanth gebracht heft mith hertoch Bugheslave, bittet um Nachricht, wie deffen Gattin sich zu ihrer Angelegenheit verhalte, und meldet von einer Zusammenkunft mit dem Sohne.¹⁾ Mit den Abmachungen in Treptow und Rügenwalde war der Handel wohl zunächst beendet. Doch hielt sich Bogislaw seitdem längere Zeit von Rügenwalde fern. Er ist nach dem 3. Juni 1480 über zwei Jahre dort nicht nachweisbar, so daß thatsächlich eine Entfremdung zwischen ihm und der Mutter eingetreten zu sein scheint.

¹⁾ Originale im Geh. und Hauptarchive zu Schwerin.

Von Sophia sind aus dieser Zeit mehrere Briefe namentlich an Danzig erhalten. Am 29. August 1480 schreibt sie von ihrem Mühlenhofe zu Stolz an den Danziger Rath in einer Angelegenheit ihres Amtmannes Hans Strate, am 9. September bittet sie denselben, die Schuldforderung des Klaus Swochow zu erledigen.¹⁾ Wegen einer Streitsache ihres Dieners Jarzslaf Stojentin wendet sie sich am 11. November an den Herzog Magnus von Mecklenburg²⁾ und berichtet am 12. Dezember nach Danzig, daß einige Mannen im Stettiner Lande der Stadt Fehde ansagen wollen.³⁾ Alle diese Schreiben sind von Rügenwalde datirt. Im folgenden Jahre lehnt sie am 24. Februar die Einladung ihres mecklenburgischen Schwiegersohnes zu Fastnacht ab.⁴⁾ Es zeigt auch dieser Brief, daß die Herzogin mit ihren Angehörigen in gutem, freundlichem Einvernehmen stand. Vom 19. Juni stammt wieder ein Schreiben von ihr aus Rügenwalde an den Danziger Rath. Ebenso beglaubigt sie am 15. April 1482 den Lauenburger Vogt Tammo von Schöning zu einer Verhandlung mit dem Rathe.⁵⁾

Damals aber war schon wieder das Verhältniß zu Bogislaw gestört. Es ist hier schwer zu sagen, auf wessen Seite die Schuld liegt, da uns nur die Klageschrift des Herzogs vorliegt, aber jedes Material fehlt, um die Anklage auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Im wesentlichen sind es drei Punkte, die gegen die Herzogin vorgebracht werden.⁶⁾ Sie habe nach des Herzogs Erich Tode, als sie das Schloß Wolgast innehatte, zwei der besten dazu gehörigen Dörfer (Stilow und Gustebin) ohne Genehmigung des Herzogs verpfändet, auf sein Begehren versprochen, sie wieder einzulösen, dies aber bis jetzt nicht gethan. Sie habe ferner ihrer 1480 gemachten Zusage zuwider den herzoglichen Schatz und die Kleinodien nicht herausgegeben, vielmehr denselben in eigenem Nutzen zum Theil verbracht, „dath wy edder de menen redere des landes nicht wethen, wor de gebleven is. Des ere leve doch nicht mechtich weset, also ene de unsen mit grotem eventure eres lives und gudes in disse unse landt gebracht hebben, ock densulven und anderen unsen rederen togesecht is dorch unsen heren vader seliger dechnisse und ere leve, dat solcken schat ane redere, manne und stede weten und willen nicht angetastet edder wech gebracht scholde werden.“ Schließlich habe sie in dem Lande Rügenwalde, das ihr auf Schloßglauben übergeben sei, viele Rechte und

¹⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, Nr. 86, 1, 2.

²⁾ Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

³⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, Nr. 91, 1.

⁴⁾ Geh. u. Hauptarchiv zu Schwerin.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 96, 2; 109, 1.

⁶⁾ Klemplin, Diplom. Beiträge, S. 477 ff.

Einkünfte, die der Herrschaft gehören, verpfändet und weggebracht. So seien von ihr ein Nachsfang bei Stolpmünde dem Rathe zu Stolp und die Einkünfte in Salleske, Sorkow und Rufferow an Hans Ramel verpfändet. Auch hätten viele Schulzen in den Dörfern für die Herzogin Geld auf Renten aufnehmen lassen.

Von Verhandlungen mit ihrem Sohne zu Stettin schreibt Sophia schon am 9. Mai 1482 an ihren Schwiegersohn, den Herzog Magnus.¹⁾ Bald danach sandte sie ihren Vertrauten, den Augustinermönch Kaspar Wittenberg, der wahrscheinlich dem Kloster Marienkron bei Rügenwalde angehörte, an die Kurfürstin Wittve Margaretha von Sachsen mit der Bitte, daß diese ihre Söhne, den Kurfürsten Ernst und den Herzog Albrecht, veranlasse, in den Frrungen mit ihrem Sohne Bogislaw die Vermittelung zu übernehmen. Die sächsischen Herren antworteten am 11. September ihrer Mutter auf die ihnen vorgetragene Bitte, man müsse erst bei der Herzogin oder ihrem Gesandten Erkundigung einziehen, „uf was grund und meynung wir die sachen solten handeln lassen“; alsdann seien sie bereit, Räthe zu Verhandlungen abzufertigen.²⁾ Es scheint jedoch aus dieser Vermittelung nichts geworden zu sein, wenigstens fehlt jede Nachricht darüber.

Im Anfange des Jahres 1483 hielt sich Herzog Bogislaw wieder längere Zeit (Januar bis April) in Rügenwalde auf, gewiß mit der Absicht, die Streitigkeiten mit der Mutter beizulegen. Damals mag die schon wiederholt erwähnte Klageschrift (dit is dath seggent, dat wy hebben tho unser leven frowen moder, frowen Sophien) abgefaßt sein. Es kam wirklich am 18. März ein Vertrag zu Stande. In der darüber aufgesetzten Urkunde verzichtet die Herzogin zu Gunsten ihres Sohnes abermals auf alle Ansprüche an das Land Pommern und das ihr von ihrem Gemahle verschriebene Leibgedinge, erhält aber auf Lebenszeit Schloß und Stadt Usedom mit Zubehör, ein neu zu erbauendes Haus zu Wolin nebst 1000 Gulden jährlicher Rente aus einzeln aufgeführten Besitzungen. Sie verspricht zugleich treu zu dem Lande zu halten.³⁾ Die Gegenurkunde des Herzogs, die dieser selbst erwähnt, scheint nicht erhalten zu sein. Merkwürdiger Weise enthält der Vertrag kein Wort über den Schatz und die Kleinodien, die doch einen Hauptgegenstand des Streites gebildet hatten. Es ist möglich, daß ein Theil schon freiwillig vorher zurückgegeben war, ein Theil aber befand sich noch später im Besitze der Herzogin, wie aus

¹⁾ G. Steinhausen, Privatbriefe des deutschen Mittelalters, I, S. 242 f.

²⁾ Priebatsch a. a. O. III, S. 218.

³⁾ R. St. A. St.: Abschrift im cod. dipl. Bogislai (St. A. II, 12) Nr. 11. Erwähnt bei Klempin, Dipl. Beiträge, S. 479. Kraß, Urkundenbuch von Meist, I, S. 80, Anm.

der gleich zu erwähnenden Schrift hervorgeht. Die Rückgabe des Landes Rügenwalde und der anderen Besitzungen erreichte Bogislaw auf Grund der Bestimmungen des Vertrages von 1475 (S. 154). In der etwa 1484 abgefaßten Denkschrift, die Bogislaw an den König von Polen richtete, wird diese Verhandlung, wie folgt, dargestellt: „So heft uns mennigerleyge notsake darto gebracht, dat wy de stede und sloten (d. i. Rügenwalde, Stolp und Schlawe) van unser leven frowe moder hebben moten wedder innemen. Unse frowe moder hadde fogede und knechte up den sulven sloten, de unse lant myt rove, morde und viande mennichfaldigen bescheddegeden unverschulden, unvorclaget und sunder jenigerley rechtes forderunge, und deden dat von den sloten, de wy unser frowe moder ingedan hedden und dar wedder up. Ock nam ere leve fromede denstlude up, nemliken Nickel Wilken und andere, de in unse stadt Rugenwolde posten slogen unsen armen luden und undersaten to verdruckinghe. Item so vorkofte unse frowe moder de pechte und jarlike upboringhe, de to den sloten boleghen weren. Ock heft se vorbracht, versettet und vorpandet alle unse tafelsmyde, dat unse her vader plach to hebbende, myt anderen clenoden und redem golde, dat unse her vader up uns ervede. Ere leve mach idt ock in enem dele noch wol by sick hebben, dat bether was samentliken up dat ringeste geachtet wen hundertdusent guldien. — — —

Ume desse orsake willen, wo vorgescreven is, hebbe wy unser herschop und lande notroft und beste anghesen und hebben na ripem rade unser gemenen redere, prelaten, heren, mannen und stede unse sloten und stede Rugenwolde, Stolp und Slawe myt eren tobehoringen van erer leven wedder geesschet und inghenamen in maten, wo wy idt erer leven to slotloven geandwerdet hadden. So hebbe wy darna ere leve wedder myt lifgedinghe vorsorget na erem egenen willen und bede und mer jarlike tynsere gemaket in den redesten boringen unser lande, wen se an den vorscreven stederen und sloten hadde, dat witlik is, de wy erer leven ock rowsam sunder jenigerley vorhinderinge bruken laten und sinth deshalven myt erer leven to enem gantzen vulkamenen ende entrichtet und geflegen na lude eres verssegelden breves, den uns ere leve daraver geven heft und wy erer leven sulkeren wedderumme. In der gleichzeitigen lateinischen Fassung des Berichtes wird noch ganz besonders hervorgehoben, daß die Herzogin mit diesen Einkünften ohne jeden Vorbehalt (*nulla actione aut impeticione contra nos sibi reservata*) vollkommen zufrieden gewesen sei.

Thatsächlich scheint Sophia anfänglich sich in den ihr wohl nicht ohne Zwang abgenöthigten Vertrag gefügt zu haben. Am 10. Mai 1483 hält sie sich bereits in ihrem neuen Wohnsitze Wolin auf, macht allerdings

bei den Verwesern der Nikolaitirche sofort eine Anleihe von 100 Mark Zinkenaugen.¹⁾

Wenige Monate aber später finden wir die Herzogin in Marienburg, von wo sie am 17. August beim Danziger Rathe den uns schon bekannten Ritter Hans Massow und ihren Kapellan Nikolaus Tille zu einer Verhandlung mit demselben beglaubigt.²⁾ Der Streit ist von neuem im vollen Gange, und Sophia ist sogar außer Landes gegangen, um Hülfe und Beistand gegen das Verfahren ihres Sohnes zu suchen. Wieder wissen wir nicht bestimmt, was den Anlaß zu diesem heftiger als zuvor ausgebrochenen Zwiste gegeben hat. Es ist zweifelhaft, ob Sophia nicht zufrieden mit dem, was ihr in dem Vertrage vom 18. März zugesprochen war, neue Forderungen an Bogislaw stellte, oder ob dieser seine Zusagen nicht gehalten hat und der Mutter die verbrieften Einkünfte vorenthielt. Es fehlt uns abermals jede Aeußerung über den Streit von Sophias Seite, und wir dürfen doch nicht allein nach der einseitigen Darstellung des Herzogs die Sache beurtheilen. Daß er mit großer Rücksichtslosigkeit gegen die Mutter vorgeing und deshalb auch bei den Zeitgenossen, unter denen die Angelegenheit großes Aufsehen erregte, keinen Beifall fand, geht aus einer Aeußerung des Kurfürsten Albrecht Achilles deutlich genug hervor.³⁾ Derselbe richtete am 10. Dezember 1483 an seine Nichte Margaretha, Bogislaws Gemahlin, einen Brief, in dem er sie warnt, ihren Gemahl zu Eigen- und Widerwillen zu bringen. „Laßt euch wigigen, schreibt er, seiner Mutter Sach. So er den Kopf strecket zu Widerwillen euch zu wesen, so dorft er es thun und bedächt wenig den Nachklang“. In diesen Worten spricht sich gewiß ein Urtheil aus, das nicht gerade sonderlich zu Bogislaws Gunsten lautet.

Zunächst aber war der Herzog aufs höchste empört, als er erfuhr, die Mutter suche außerhalb des Landes Zuflucht. Es erregte ihn wohl kaum das peinliche Aufsehen, das diese That überall machen mußte, in so hohem Grade, als die Besorgniß vor einer Intervention Polens oder gar vor dem Verluste der polnischen Freundschaft. Denn beim Könige Kasimir fand Sophia thatsächliche Unterstützung, deren sie auch dringend bedurfte, da Bogislaw alle Einkünfte derselben zurückhielt. Deshalb wies der König bereits 1483 den Danziger Rath an, 1000 Mark, welche die Stadt an ihn zu entrichten hatte, durch Hans Massow an die Herzogin von Pommern zu zahlen.⁴⁾ Auch später noch hat sie von ihm Geldunterstützung empfangen.⁵⁾

¹⁾ R. St. A. St.: Dep. St. Wollin No. 17.

²⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 112, 2.

³⁾ Priebatsch a. a. O. III, S. 290 f.

⁴⁾ Erwähnt Script. rer. Pruss. IV, S. 748, Anm. 1.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig III, Nr. 279; 280; 283; 287; XXXIII, 132, 2, 3.

Trotzdem mußte sie bei dem Spital von St. Elisabeth zu Danzig, in dem der König ihr eine Wohnung einzuräumen befahl, einige Kleinodien verpfänden, die sie erst im Jahre 1487 wieder einlösen konnte. Sie fand in der Stadt besonders freundliche Aufnahme bei dem Bürgermeister Georg Boß, der mit seiner Familie sich der Fürstin herzlich annahm.¹⁾

Nur einzelne Nachrichten ermöglichen uns, den Verlauf des sich mehrere Jahre hinziehenden Streites zu verfolgen. Natürlich fanden sich Vermittler, um den leidigen Zwist zwischen Mutter und Sohn beizulegen. So verhandelte deswegen Herzog Magnus von Mecklenburg mit seinem Schwager Bogislaw und meldete am 1. April 1484 der Herzogin, er habe den Eindruck, daß der Herzog, wenn sie sich wieder in sein Land verfügen wolle, sich wie ein rechter Sohn verhalten würde.²⁾ König Kasimir schickte in dieser Zeit zweimal Gesandte an den Pommernherzog. Das erste Mal ward der schon erwähnte Johann Sapiensky beauftragt, den Fürsten zur Nachgiebigkeit gegen die Mutter zu veranlassen. Später erhielt Nikolaus Roggeke, Propst von Leslau, denselben Auftrag. Damals ließ Bogislaw die ausführliche Denkschrift über den ganzen Streit verfassen, aus der schon manche Einzelheiten mitgeteilt sind. Sie liegt, wie auch bereits erwähnt, in niederdeutscher und zum Theil in lateinischer Sprache vor.³⁾ Bogislaw behauptet in derselben zunächst, „wy wosten myt unser leven frowe moder nenerley twidracht edder unwillen, sunder alle leve, die tusschen moder und sone gehort to synde. Und eft wy jenigerleye twedracht gehadt hadden, der weren wy gruntliken und all mit erer leven to enem vullkamenen ende gerichtet, des wy uns then to breven und seghele, de unse gemenen redere, prelaten, heren, mannen und stede unser lande tusschen uns gededinget, bogrepen und gemaket hebben. Baven dat alle wolde wy uns gebillik und geborlik jegen unse leve frowe moder holden, also enem sone jegen sine moder wol themet.“ Alsdann werden die früheren Streitigkeiten mit den Worten erzählt, die bereits mitgeteilt sind. Dabei bittet der Herzog den König, er möge die Herzogin anhalten, daß sie die unrechtmäßig an sich genommenen Kleinodien, Gold, Tafelgeschmeide u. s. w. herausgäbe, damit sein väterliches Erbe nicht so jämmerlich verkäme. Vor allem aber verlangt er, daß die Mutter wieder in sein Land komme. „Wy wolde se to uns in unse egene hus nemen und se holden, also unser leven frowe moder wol temede. Wolde ere leve ock by uns in unsem huse nicht blyven und konde se myt den tynseren und renten, de wy er vormerket hadden, nicht tokamen, so wolde wy erer leven na rade unser redere so vele to dem, dat se

¹⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 138, 1, 2.

²⁾ Großh. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

³⁾ R. St. A. St.: Wolg. Arch. Tit. X, Nr. 2, vol. I, Fol. 16—19.

itzund heft, vorwisen und vormaken, dat ere leve to reddeliker wise mede tokamen konde, also ener hertogynnen tho Stetin und Pameren etc. wol themet, des sint wy noch averbodich. Und bidden vorbat, Juwe kon. Mai. wille unse leve frowe moder underwisen und dar to holden, dat se wedder to uns kame und sulket van uns upneme, wen wy weten werliken nicht, wat nothsake se drenget heft, dat se ut unsen landen getagen is und uns unschuldig so jegen I. k. M. verklaget.“

Verhandlungen fanden auch 1485 statt, bei denen der Danziger Rath auf Befehl des Königs der Herzogin zwei Rathsherren zum Beistande gab.¹⁾ Dieselben fanden in Danzig statt. Herzog Bogislaw sandte dazu als Bevollmächtigte den Grafen Albrecht von Eberstein und Dr. Nikolaus Kruse. Ein Ergebnis wurde nicht erzielt. Allerdings scheint Sophia ganz vorübergehend nach Pommern gekommen zu sein. Sie ist am 29. Juni 1485 in Stolp nachweisbar.²⁾

Am 17. August fanden sich dort bei dem Herzoge preussische Gesandte ein und stellten ihm vor, er möge das Elend, in welchem sich seine Mutter befinde, bedenken und ihr Gerechtigkeit widerfahren lassen. Bogislaw erinnerte an die Verhandlungen, die ohne Erfolg in Danzig geführt seien, und wiederholte seine schon einmal dem Könige von Polen gegebene Zusage, daß er seine Mutter nach Gebühr versorgen werde, wenn sie nach Pommern zurückkehre.³⁾

Noch in demselben Jahre aber kamen die Verhandlungen endlich zu einem Abschlusse. Sie wurden in Stolp geführt. Bogislaw bevollmächtigte am 13. Oktober die Doctoren Nikolaus Kruse und Bernhard Rohr, mit dem Danziger Rathe, der Sophias Sache vertrat, zu unterhandeln.⁴⁾ So ward denn schließlich am 13. November 1485 ein Vertrag angenommen. Die Urkunde des Herzogs ist im Original erhalten,⁵⁾ während die Gegenurkunde der Herzogin fehlt. Bogislaw bekundet, daß er sich mit seiner Mutter umme alle schelinge und twedracht, die er mit ihr hatte, verglichen habe, und überweist ihr vor ehre frowliche gerechticheit, lifgedink und gerechticheit, de ehre leve vormende to dem lande to Pamern to hebbende, 1000 Gulden jährliche Einkünfte aus den Mühlen zu Stolp, dem dortigen Mühlenhofe, der Fischerei auf dem Leba-, Gardeischen und Dolgen-See, sowie 500 alte preussische Mark aus der Vogtei zu Lauenburg. Sollte der Herzog diese verlieren, so werden ihr die Mühlen zu Stargard und 500 Gulden aus der Orbare von Stettin zugesagt. Außerdem erhält

¹⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig III, 280, 283.

²⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 132, 1.

³⁾ Vgl. Script. rer. Pruss. IV, S. 748, Anm. 1.

⁴⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 126, 3.

⁵⁾ R. St. A. St.: Ducalia Nr. 339. Abschrift im von Bohnischen Nachlasse Mscr. 10, Fol. 10—12.

sie die Mühlen vor Schlawe, das Ablager der Propstei Stolp und von Bezenow,¹⁾ die Pacht in den Dörfern Sageritz, Groß- und Klein-Brückow und Buckow, sowie Brenn- und Bauholz, ferner die Kirchenlehn in der Altstadt Stolp und in Sageritz. Dafür verzichtet sie auf alle Rechte in den Landen Stolp, Schlawe, Lauenburg, Rügenwalde u. a. und entsagt sich aller Ansprüche an das Land Pommern und an das ihr vom Herzoge Erich oder auch von Bogislaw verschriebene Leibgedinge. Auch soll alles, was in dieser Sache vom Herzoge, seinen Dienern und Knechten unternommen ist, ungültig und vergeben sein. Der Vertrag ist beglaubigt von einer großen Zahl von Edelleuten, namentlich aus Hinterpommern, wie Angehörigen der Familien von Below, Podewils, Stojentin, Nakmer, Tessentin, Kamel, Kleist u. a. Von dem herzoglichen Schatze ist wieder nicht die Rede.

Betrachten wir nun das, was der Herzogin in dem Vertrage übergeben wird, so erkennen wir, daß es fast dasselbe ist, was ihr einst im Oktober 1475 zugesprochen, dann aber 1483 wieder abgenommen wurde. Sie hat also unzweifelhaft in dem Kampfe einen Sieg davongetragen. Wegen der Abmachung von 1483 brach der Streit aus, und nun sind im wesentlichen die einstigen Bestimmungen wiederhergestellt, wenn auch Sophia auf manche Rechte verzichtet hat. Das sieht doch wahrlich nicht so aus, als ob sie vollkommen im Unrechte gewesen wäre und nach Besitzungen und Rechten gestrebt hätte, die ihr nicht zukamen. Es ist wohl deutlich erkennbar, daß Bogislaw mit einer Rücksichtslosigkeit ohne Gleichen gegen die Mutter vorging, so daß er es schließlich sein mußte, der nachgab. Die Schuld an dem häßlichen Streit scheint, so weit wir zu urtheilen vermögen, weit mehr auf des Sohnes Seite zu sein. Gewiß mag auch Sophia nicht gerade sehr geneigt zum Nachgeben gewesen sein, aber der starre Sinn des Fürsten, der nichts, was er einmal in den Händen hatte, wieder herausgab und alles, was der Herrschaft verloren war, auf jede Weise wiederzugewinnen bestrebt war, zeigte sich der Mutter gegenüber nicht weniger, als einige Jahre später seiner ersten Gattin wegen dem brandenburgischen Herrscherhause gegenüber. Auch sie wurde ein Opfer der kalten, allein auf den Nutzen ausgehenden Politik, die Bogislaw stets betrieb. Dieser abstoßende Kampf des Sohnes gegen die Mutter um das ihr zukommende Leibgedinge ist, wie schon wiederholt hervorgehoben, vom Volke nicht verstanden und umgebildet oder vielleicht auch von dem Chronisten, der „durchglüht von patriotischem Eifer, im Interesse seiner Herzoge“ schreibt, noch zu Gunsten seines Herrn gefärbt. Bugenhagen verschweigt den bösen Handel ganz, Rangow stellt ihn

¹⁾ Nicht ohne Interesse ist hier die Abschätzung der Deputatlieferungen. Es werden geachtet: 2 Last Hafer = 14 Gulden, 3 Ochsen = 6 fl., 15 Schafe oder 30 Lämmer = 2½ fl., 18 Tonnen Bier = 9 fl., 3 Seiten Speck = 1½ fl. und ½ Tonne Butter = 2 fl.

so dar, wie er in der Tradition des Volkes erzählt ward. Aus den feststehenden Nachrichten erkennen wir den Kern, an den die Sage sich angelegt hat. Die Herzogin ist nach Danzig geflohen, aber nicht gleich nach dem Tode ihres Gatten, getrieben vom Schuldbewußtsein vor dem zurückgedrängten Sohne, nein, sie hat fast 10 Jahre später vor der rücksichtslosen Gewaltthat desselben Schutz und Hülfe im Auslande gesucht und auch gefunden. Einer ihrer Begleiter war Hans von Massow. Daraus hat die Volkserzählung, der für die Mutter nichts abscheulich genug war, ein ehebrecherisches Verhältniß schon bei Lebzeiten des Gatten gemacht. Auch hier sind alle Spuren der Mythenbildung zu erkennen, es ist aber doch noch einigermaßen möglich, Wahrheit und Dichtung zu scheiden.

In den hochdeutschen Bearbeitungen seiner Chronik erwähnt Ranzow richtig den Stolper Vertrag von 1485, aber natürlich so, als ob er ganz allein der hochherzigen Gesinnung Bogislaws zu verdanken wäre.¹⁾ „Hirnach, heißt es dort, gedachte hertzog Bugslaff an seine mutter und meinte, ob sie wol unbillig gegen ine gewest, das er sie dennoch ehren wolte, und zog in das land zu Pomern und sicherte sie widder zu sich und vertrag sich mit ir und gab ir die stat und das amt Stolp zum Leipgedinge ein.“ In der Pomerania wird noch weiter ausgeführt, wie Sophia demüthig um Verzeihung gebeten habe.



V. Die letzten Jahre der Herzogin.

Etwa 12 Jahre hat die Herzogin noch gelebt. Nur einige wenige Nachrichten sind aus dieser Zeit über sie erhalten, sie genügen aber, um zu zeigen, daß die alte Fürstin jetzt in Ruhe und Frieden ihre Tage verbringen konnte. Sie stand fortan in gutem Einvernehmen mit ihrem Sohne, wenn auch wohl das Verhältniß kein sehr inniges und herzliches gewesen sein mag. Er hat, soweit sich das aus den erhaltenen Briefen und Urkunden nachweisen läßt, in jenen 12 Jahren bis 1497 nur dreimal vorübergehend Stolp, wo Sophia nun ihren dauernden Wohnsitz hatte, besucht, während er sehr häufig in dem nahen Rügenwalde residirte. Als ein Beweis des Vertrauens aber ist es gewiß anzusehen, wenn Herzog Bogislaw seiner Mutter zu den ihr aus Rauenburg verschriebenen 500 Mark bald auch noch Stadt, Schloß und Vogtei Rauenburg mit allen Einkünften auf Schloßglauben übergab.²⁾ Die darüber ausgestellte Urkunde ist ohne Datum erhalten. Da bis 1486 Tammo von Schöning als Vogt von

¹⁾ Ranzow ed. Gaebel I, S. 330, II, S. 198. Rosengarten II, S. 198 f.

²⁾ Gedruckt bei Cramer, Gesch. der Lande Rauenburg und Bütow II, S. 73.

Rauenburg vorkommt,¹⁾ so kann die Uebertragung erst nach diesem Jahre, aber wahrscheinlich sehr bald danach, erfolgt sein. Der mit halbjährlicher Kündigungsfrist geschlossene Vertrag scheint nach einigen Jahren aufgehoben zu sein. Am 4. Juli 1492 wird Lorenz von Krockow als Rauenburger Vogt erwähnt.²⁾

Aus dem Jahre 1486 liegen drei Briefe Sophias an den Danziger Rath vor, von dem sie am 26. September die ihr vom polnischen Könige zu Michaelis angewiesene Summe erbittet. Am 12. Oktober dankt sie für das über sandte Geld.³⁾ Ein sehr ansprechendes, herzliches Schreiben richtet sie am 6. Juli 1487 an den Bürgermeister Georg Bock, in dem sie ihm Vorwürfe macht, daß er bei ihr vorbeigezogen sei, ohne sie zu besuchen, und ihm noch einmal für das viele Gute dankt, das er und seine Hausfrau ihr in Danzig erwiesen hätten. Eine zweite Erinnerung an ihren dortigen Aufenthalt erweckt der Brief vom 27. Dezember 1487, in dem sie den Rath bittet, ihre verpfändeten Kleinodien einzulösen.⁴⁾ Auch später war noch ein Edelstein im Pfandbesitze des Bürgermeisters Georg Manthey, von dem Herzog Bogislaw am 19. Juli 1502, fast 5 Jahre nach dem Tode der Herzogin, die Auslieferung gegen Erlegung der Pfandsumme verlangte.⁵⁾

Immer mehr scheint sich die Fürstin zurückgezogen zu haben, und noch dürftiger werden die Nachrichten. Sie verwendet sich am 6. Mai 1488 bei den mecklenburgischen Herzogen für einen Unterthanen⁶⁾ und meldet am 22. September desselben Jahres dem Rathe in Danzig, daß ein begangenes Verbrechen gesühnt sei.⁷⁾ Vielleicht auf eine mehr und mehr hervortretende Neigung zur Frömmigkeit kann gedeutet werden, daß sie sich am 26. August 1489 die Antheilnahme an den guten Werken des Predigerordens vom polnischen Ordensprovinzial verleihen ließ.⁸⁾

Im Februar 1490 reiste Herzog Bogislaw durch Stolz,⁹⁾ um in Polen beim König Kasimir um dessen junge Tochter Anna zu werben. Gewiß hat die Mutter die Glück verheißende Verlobung,¹⁰⁾ die ja ganz ihren Neigungen entsprechen mußte, mit Freuden begrüßt. Ob sie dann an der Hochzeit, die am 1. Februar 1491 mit allem Glanze zu Stettin

¹⁾ Vgl. Klemplin, *Diplomat. Beitr.* S. 485.

²⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 164, 1.

³⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 130; 132, 2, 3.

⁴⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 138, 1, 2.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, ohne Nummer.

⁶⁾ Großh. Geh. und Hauptarchiv zu Schwerin.

⁷⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 151, 1.

⁸⁾ R. St. A. St.: Ducalia Nr. 336.

⁹⁾ Vgl. Kratz, *Urkundenbuch von Kleist II*, S. 10.

¹⁰⁾ Vgl. *Monumenta medii aevi historica Poloniae II*, 2, S. 296 ff.

gefeiert wurde, theilgenommen hat, ist nicht sicher. Jedenfalls aber gab ihr alter Freund, der König Kasimir, seiner Tochter in der reichen Aussteuer auch als Geschenk für die Herzogin-Mutter eine schwarze, mit Zobel gefütterte Atlas-Schaupe mit.¹⁾ Bereits aber am 24. Juli 1492 meldete sie ihrem Sohne, daß ihr lieber Herr und Bruder, der König Kasimir²⁾, verstorben sei, theilte ihm aber zugleich mit, daß man in Preußen nur einen Herrn annehmen wolle, der Bütow und Rauenburg wieder an das Land bringe. „Dath wy juw vorthan vorwytliken, dar sick juwe leve mach wethen na to hebbende.“³⁾ Zwei Briefe, am 5. September 1492 aus Rauenburg und am 13. November 1493 aus Neuburg an den Danziger Rath gerichtet,⁴⁾ sind die letzten, die uns von der Fürstin erhalten sind. Ihren Sohn hat sie vielleicht im August 1495 zum letzten Male gesehen, als er mit großem Gefolge nach Konig ritt.⁵⁾ Welchen Antheil sie alsdann an den Vorbereitungen zu der großen Auslandsreise des Herzogs nahm, ist unbekannt. Während derselben ist sie um den 24. August 1497 zu Stolp gestorben. Die Herzogin Anna schenkte dem Kloster Marienfron 24 Schillinge, „et lectae sunt V missae pro anima dominae Sophiae, matris principis, quae obiit circa festum Bartholomaei in Stolp.“⁶⁾ Begraben ist sie dort im Dominikanerkloster. Ein Augustinerkloster, wo ihr Rangow die Begräbnisstätte zuweist, gab es dort nicht, deshalb hat schon Klempzen richtig im Manuscripte der zweiten hochdeutschen Chronik am Rande bemerkt: Dominikaner.⁷⁾

Bogislaw erfuhr den Tod seiner Mutter zu Venedig. Er hat dort am 22. November, wie Martin Dalmer erzählt, „auf den morgen in S. Marcus kirchen seiner fraw mutter leich herrlich begehen und eine köstliche seelmisse singen lassen, dafür er den priestern, so da celebrirten, 10 ducaten gegeben. Und ist alda eine tumba gedeckt gewesen mit einem guldenen stuck, und darauf ist ein gulden creutz gelegt, und der hertzog von Venedig hat hertoch B. acht menner ausz der signorien gesandt, die mit s. f. g. mit dreyen barecken zuhr kirchen gefahren.“⁸⁾

¹⁾ Klempin, Diplom. Beitr. S. 519.

²⁾ Er war bereits am 7. Juni gestorben.

³⁾ Original im R. St. A. St.: Wölg. Arch., Tit. X, Nr. 2, vol. I.

⁴⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig XXXIII, 165, 2; 169, 1.

⁵⁾ R. St. A. Danzig: St. A. Danzig LX. D. 59 a.

⁶⁾ Liber beneficiorum fol. 80.

⁷⁾ Rangow ed. Gaebel I, S. 330. Vgl. Rosengartens Pomerania II, S. 199. — Delrichs (De Pomeraniae ducum sepulcris p. VIII) läßt die Herzogin Sophia irrthümlich im Kloster Stolp an der Peene begraben sein.

⁸⁾ ed. Boehmer S. 316.

Unmittelbar nach dem Tode Sophias wurde von der Herzogin Anna, die im Namen ihres Gemahls die Regierung führte, eine Commission von acht Edelleuten (Korenz und Hans Stojentin, Georg Kleist, Henning Glafenap, Georg Below, Joachim und Klaus Zigemik, Georg Putkamer) beauftragt, durch einen Notar ein Inventar des Nachlasses der verstorbenen Fürstin aufzunehmen. Am 28. August fand in Gegenwart des Ritters Hans Massow, der Jungfrauen der Herzogin, sowie einiger Rathsmänner von Stolp die Aufnahme statt. Das Inventar ist erhalten und schon vor mehreren Jahren gedruckt.¹⁾ Der Bestand an Kleinodien, Schmuck und Werthgegenständen ist ziemlich groß und mannigfaltig. Aus dem alten Schatze stammen vielleicht ein stücke vamme enhorn, ein paternoster van enhorn und parlen, eine guldene krone myt parlen, einige goldene Heiligenbilder, ein gulden klenot, dar is sunte Katherinen bilde in enem glase maket, und ein gulden Gurgin mit enem bretzken (Brosche) u. a. m. Auch ein bokeken von sulvere, dar de passio inne steken is, sowie eine Lade mit Büchern fanden sich vor. Außerdem ist eine Anzahl von Kleidungsstücken, Decken (topte-teppete), Polster (puste), Betten und Wirthschaftsgeräthen verzeichnet. Ueber die Vertheilung des Nachlasses fanden, wie es scheint, langwierige Verhandlungen statt. Noch am 11. Juni 1502 lud Bogislaw seine Schwestern, die Herzoginnen Sophia von Mecklenburg und Katharina von Braunschweig, zu einer Berathung wegen der mütterlichen Hinterlassenschaft ein.²⁾ Auch hier scheint der Herzog an dem Grundsatz festgehalten zu haben, daß, was er einmal hatte, nicht so leicht aus den Händen zu lassen. Es ist aber wohl bald darauf zu einem Vergleiche gekommen. Wenigstens einigte sich Bogislaw am 2. Juli 1503 mit seiner Schwester, der Aebtissin Maria zu Wollin, vollkommen über das väterliche und mütterliche Erbe.³⁾

Rantzow berichtet in seinen hochdeutsch abgefaßten Chroniken im wesentlichen richtig, daß die Herzogin sich freundlich gegen ihren Sohn hielt. „Und wan sie ime schreib oder das er zu ir kam, erzeigete sie ime je so grosse ehre und demut, als kaum ein underthan thun mochte, und lebte noch lange jar und starb zu Stolp in guttem alter.“⁴⁾ In der Pomerania ist das natürlich noch weiter ausgeführt und von der Reue der Fürstin die Rede, die sich vor Gott und den Menschen beklaget, daß sie so übel an dem Sohne gethan.⁵⁾

¹⁾ Balt. Stud. XXIX, S. 459—465.

²⁾ Original im Großh. Geh. und Hauptarchive zu Schwerin.

³⁾ R. St. A. St.: St. A. II, 13, Nr. 449, 450.

⁴⁾ Rantzow ed. Gaebel, I, S. 330. Vgl. II, S. 198.

⁵⁾ Rossegartens Pomerania II, S. 199.

Nach den urkundlichen Nachrichten erscheint uns die Herzogin Sophia in einem ganz anderen Lichte, als sie uns in den Chroniken entgegentritt. Können wir uns auch aus den einzelnen abgerissenen Notizen nicht ein Bild ihres Charakters und Wesens entwerfen, so tritt doch so viel deutlich hervor, daß sie an dem Konflikte mit dem Sohne keineswegs allein oder auch nur die hauptsächlichste Schuld trägt. Auch Rangows parteiische Darstellung von ihrem Verhältnisse zu dem Gatten ist durchaus nicht über jeden Zweifel erhaben. Gewiß scheint sie eine Frau von energischem, festem Willen gewesen zu sein, die ihrem Sohne, der gerade diese Eigenschaften von ihr geerbt hatte, nicht nachgiebig und sanft gegenübertrat. Sie hielt fest an ihrem Rechte und vertheidigte es mit Zähigkeit. So mußte ein Zusammenstoß der beiden gleichartigen Charaktere eintreten, hervorgerufen aber ist er wohl durch den Sohn, der alle Rücksicht gegen die Mutter aus den Augen setzte.

Daß die Erzählung des Volkes sich ganz auf die Seite des Herzogs stellte, der durch die Erfolge seiner Regierung Ruhm und Liebe gewann, ist schon wiederholt hervorgehoben. Es muß aber als sicher gelten, daß die Darstellung, wie sie Rangow aufnahm, keinen Glauben verdient und in das Gebiet der Fabel zu verweisen ist. Sie trägt alle Anzeichen der mündlichen Tradition an sich und ist mit den sicher beglaubigten Nachrichten nicht in Einklang zu setzen. Gewiß mag es manchem Freunde pommerischer Geschichte schmerzlich sein, daß die allgemein bekannten Geschichten von Bogislaws Jugend, von dem braven Bauer Hans Lange, von der bösen Mutter und dem Scheitern ihrer argen Pläne nun auch nicht mehr wahr sein sollen. Aber es ist die erste Aufgabe der Geschichtsforschung, mit allen Mitteln ernster Kritik die Wahrheit zu erkunden und den Sagenkranz, der sich um die Geschehnisse gelegt hat, zu beseitigen, mag er auch noch so schön und reich sein. Dabei verlieren die Sagenbildungen keineswegs ihren eigenen Werth. Sie sind ein herrliches Zeugniß von der reichen Phantasie des Volkes, von der ihm innewohnenden, Sagen und Märchen bildenden Kraft. Sie sind ein werthvolles Zeichen der lebhaften Theilnahme, mit der das Volk die Geschichte seiner Lieblingshelden begleitet, wie es sich in seinem natürlichen Gefühl der Bedrängten und Verfolgten annimmt im Kampfe gegen die Ungerechtigkeit und Bosheit. Und einen um so tieferen Blick lassen uns diese Erzählungen von Bogislaw in das Gemüth des Volkes thun, als sie schon bei seinen Lebzeiten oder gar bald nach seinem Tode entstanden und von Mund zu Mund weitergetragen sind. Mit welcher Liebe mußte das Volk an diesem Helden hängen, wenn es so von ihm sang und sagte! So sind und bleiben die Sagen von Bogislaw, Hans Lange und Sophia immer ein werthvolles Stück zwar nicht der pommerischen Geschichte, aber der pommerischen Volkskunde.

Die
Kurfürstlich Brandenburgische
Hofbuchdruckerei in Stettin (1678).

Von
Dr. Otto Heinemann,
Assistenten am Königl. Staatsarchive zu Stettin.

In W. H. Meyers „Geschichte der Buchdruckerei und Verlags-Handlung von F. Hessenland“ (1877) wird eine Revision der beiden Stettiner Druckereien von Daniel Starcke und Johann Valentin Rhete (jetzt die Firma F. Hessenland) vom 14. Juni 1678 erwähnt. Ueber die Veranlassung zu dieser Revision berichtet Meyer folgendermaßen:¹⁾ „Er (Johann Valentin Rhete) richtete ein Gesuch d. d. Stettin den 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung hier selbst, ihm den Druck der Gazetten, welcher in seiner wie seiner Vorfahren Officin vom Beginn der böhmischen Unruhen und demnächst erfolgten deutschen Kriege gewesen, für die Zukunft wieder allein zu übertragen, sowie dem bisherigen Churfürstlichen Hof- und Pädagogien-Buchdrucker Daniel Starcke die Anfertigung und Herausgabe derselben zu versagen. Die Regierung ernannte in Folge dessen eine Commission, bestehend aus dem Prediger zu St. Jacobi M. C. J. Rango und dem Stud. Typogr. Stephan Rogge, die Beschaffenheit der beiden Buchdruckereien zu untersuchen, welches auch am 14. Juni 1678 geschah, und dieselben berichteten, daß die Rhete'sche Officin durch die Belagerung sehr gelitten, jedoch innerhalb weniger Wochen in dem oberhalb der Mühlenstraße gemietheten Hause wieder in Betrieb gesetzt sein würde, während die Starckesche weniger Schaden genommen habe und bereits wieder in Thätigkeit sei.“ Diese Darstellung ist falsch. Zunächst ist es unerfindlich, woher Meyer das Datum: Alten-Stettin, 2. Juni 1678²⁾ entnommen hat. Die Eingabe Rhetes, die in einem Altenstücke des hiesigen Königl. Staatsarchivs³⁾ erhalten ist, das Meyer ausdrücklich als seine Quelle nennt, trägt überhaupt kein Datum. Unmöglich konnte er aber am 2. Juni 1678 an die Königlich Schwedische Statthalterschaft und Regierung ein Gesuch richten, da die Stadt damals sich in der Gewalt des Kurfürsten von Brandenburg befand. Aus der Eingabe selbst geht auch deutlich genug hervor, daß sie

¹⁾ a. a. D. S. 17.

²⁾ a. a. D. Urkundl. Beil. S. 26, Nr. 25.

³⁾ Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 42, Bl. 27.

erst aus der Zeit nach der Rückgabe Stettins an Schweden stammen kann, da Rhete von „dem bißherigen sogenandten Churfürstl. Hoff- und Paedagogii-Buch-Drucker Daniel Starcken, so a servitiis Electoralibus gelebet“ spricht, die Zeit der Brandenburgischen Herrschaft also vorüber sein muß. Das ergibt sich auch aus dem Gesuche Friedrich Ludwig Rhetes um Uebertragung der seinem Vater verliehenen Privilegien auf seine Person vom 10. März 1684,¹⁾ in dem er auf die seinem Schreiben als Anlage beigefügte Eingabe seines Vaters Johann Valentin Bezug nimmt.²⁾ Diese kann daher frühestens im Dezember 1679 eingereicht sein, da am 3. Dezember 1679 die Brandenburgische Besatzung Stettin verließ und die Königlich Schwedische Regierung ihre Functionen wieder übernahm. Mithin kann die Revision der beiden Druckereien nicht eine Folge dieses Besuches gewesen, auch nicht durch die Königlich Schwedische Regierung, wie Meyer meint, sondern nur durch die Kurfürstlich Brandenburgische Interims-Regierung vorgenommen worden sein.

Ueber die Veranlassung zu dieser Revision ergibt sich aus den Akten Folgendes.³⁾

Am 16. Dezember hatte der Kurfürst Friedrich Wilhelm nach sechsmonatlicher Belagerung von der Stadt Stettin Besitz ergriffen. Schon am 19. Dezember reichte der Buchdrucker Johann Valentin Rhete ein in Ausdrücken tiefster Ergebenheit abgefaßtes Gesuch an den neuen Landesherrn ein, in dem er seine große Freude über die Besitznahme Stettins durch den Kurfürsten aussprach und um Erneuerung seiner alten Privilegien und deren Uebertragung auf seinen Sohn bat.⁴⁾ Auf diese Eingabe scheint er eine Antwort nicht erhalten zu haben. Rhete selbst nahm an, sein Schreiben sei gar nicht an den Kurfürsten gelangt. Erst im März 1678 hören wir wieder etwas von der Angelegenheit. Aus einem Gesuche Rhetes vom 11. März geht hervor, daß ihm einige Tage zuvor ein Erlaß wegen des

¹⁾ Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 42, Bl. 20. Gedr. W. S. Meyer a. a. O. Urk. Beil. S. 27, Nr. 26.

²⁾ „weilen mein fehl. Vatter — — — darbeneben die Special-Concession genoßen, die Gazzeten oder Avisen allein alhie nachzutrucken, welches ihme aber bey jungster Brandenburgischer Regierung de facto genommen worden, dessen Restitution mein fehl. Vatter durch sein mit eigener Hand geschriebenes und unterschriebenes annoch vorhandens Memorial bey S. Hochgräffl. Excellence dem Herren Feldtmarschalln und General-Gouverneurn Königsмарcker nach Abzug der letzten hier gestandenen Brandenb. Garnison unterthänig gesucht.“

³⁾ Nachstehende Darstellung beruht auf den Akten des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b und des Kgl. Geh. Staatsarchivs zu Berlin: Rep. 30, Nr. 342 c 2.

⁴⁾ Rhete hatte den Titel eines Königlich Schwedischen Regierungs- und Paedagogii-Buchdruckers geführt.

Zeitungdrucks zugestellt war, dessen Inhalt wir nur vermuthen können.¹⁾ Im Jahre 1675 war dem Johann Valentin Rhete das Zeitungsprivileg wegen eines Schmähartikels gegen den König von Polen durch den schwedischen Reichsfeldherrn Wrangel entzogen und dem Daniel Starcke übertragen.²⁾ Jetzt hatte Rhete es wieder an sich zu bringen gesucht, und darüber hatte sich Starcke wahrscheinlich bei dem Kurfürsten beschwert, wenn auch eine Eingabe Starckes sich in den Akten nicht findet. Vielleicht war daraufhin dem Rhete das Zeitungdrucken untersagt worden. Am 11. März hatte sich Starcke, wie wir aus Rhetes oben erwähntem Gesuche sehen, „mit dem Postwagen auff Berlñh gemacht“, jedenfalls um persönlich bei dem Kurfürsten vorstellig zu werden. Das gab Rhete Veranlassung, seinen Concurrenten bei der Regierung anzuschwärzen. Er nennt sich einen hart verfolgten, hochbekümmerten und verarmten Mann, der „weder mit Gewehr noch der Feder noch auch weitlichem Maull (wie gedachter Starck gethan, so zu erweisen ist) Ihr. Churfürstl. Durchleuchtigkeit jemahls zuwieder gelebet.“ Zugleich bat er um die Erlaubniß, die „eingekommenen Gazetten“ für den folgenden Tag drucken zu dürfen, damit er, wenn auch kein Profit dabei wäre, seine Kunden³⁾ befriedigen könnte. Die Folge von Starckes Reise nach Berlin war wohl das Rescript d. d. Cölln an der Spree 14. März 1678, in dem der Kurfürst seiner vorpommerschen Interims-Regierung aufgab, den Streit zwischen Starcke und Rhete gütlich beizulegen. Hier hören wir auch zum ersten Male, daß eine dieser beiden Stettiner Druckereien zur Kurfürstlichen Hofbuchdruckerei erhoben⁴⁾ und zu diesem Zwecke eine Revision derselben vorgenommen werden sollte. Sonst erfahren wir aus den Akten nicht, welche Erfolge Starcke in Berlin erzielt hatte. Es müssen ihm aber wohl Zugeständnisse gemacht sein. Denn das kurfürstliche Rescript konnte kaum nach Stettin gelangt sein, als Rhete bei der Regierung um Befürwortung seines nochmals beigefügten Gesuches vom 19. Dezember 1677 einkam. „Was Daniel Starck bißhero erhalten“ meint er sehr zuversichtlich, „wird Ihre Churfl. Durchl. (wenn Sie privilegia typographiarum Rhetianae et Starckianae recht beleuchten lassen) gnädigst woll wieder aufheben.“ Was Starcke aber erhalten hatte, entzieht sich unserer Kenntniß. Am 15. März ging diese Eingabe Rhetes mit einem befürwortenden Berichte der Regierung, die offenbar Rhete begünstigte, an den Kurfürsten ab. Aber auch Starcke muß gute Verbindungen gehabt

1) Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 7: „Waß wegen des Advisen-Druckß mir vorgestern intimiret worden, respectire ich gehorsamst.“

2) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 8, Bl. 4.

3) Zu diesen gehörte auch Herzog Ernst Bogislaw von Cron, der Neffe Herzog Bogislawß XIV.

4) Sie sollte an Stelle der Königlich Schwedischen Regierungs-Buchdruckerei treten.

haben, denn die Antwort war das Rescript d. d. Potsdam den 20. März 1678, das im Wesentlichen nur den Befehl vom 14. März wiederholte.

Die Ausführung dieses Befehls zog sich einige Monate hin, denn erst im Juni forderte die Regierung Starcke und Rhete auf, für die auf den 13. Juni angelegte Revision der beiden Druckereien Commissare zu ernennen. Rhete leistete dieser Aufforderung keine Folge, Starcke dagegen schlug als Commissare den Prediger zu St. Jacobi M. C. T. Rango¹⁾ und den bei der Wittwe des Rathsbuchdruckers Michael Höpfner arbeitenden Buchdruckergehilfen Stephan Rogge²⁾ vor. Die Regierung nahm den Vorschlag an. Am 13. Juni fand dann die Revision der Starcke'schen und trotz der ablehnenden Haltung des Besitzers auch der Rhete'schen Druckerei statt, über deren Ergebnis die Commissare am nächsten Tage unter Beifügung einer Schriftenprobe der Starcke'schen Druckerei ausführlichen Bericht erstatteten.³⁾ Am 24. Juni berichtete die Regierung an den Kurfürsten. Da aber bis zum 9. Juli kein Bescheid eingegangen war, drängte Starcke unter Beifügung des Berichts vom 14. Juni und der Schriftenprobe auf endliche Entscheidung der Sache und bat um Erlaß eines Verbots des Druckens der Zeitungen an den Buchdrucker Rhete, da dieser sie in Ermangelung einer eigenen Druckerei anderswo⁴⁾ drucken lasse. Am 10. Juli berichtete die Regierung nochmals an den Kurfürsten, daß Starckes Druckerei besser als die Rhete'sche, und daß diesem mehrmals Aufschub bewilligt wäre, er aber gar keine Anstalten zur Wiederaufrichtung seiner Druckerei machte. Am 28. Juli ernannte darauf der Kurfürst den Daniel Starcke zum Kurfürstlichen Hof- und Paedagogii-Buchdrucker und ertheilte ihm zugleich die Concession, allein die „Wochentliche Ordinar-Zeitungen“ zu drucken.⁵⁾ Am 2. August dankte Starcke für diese Ernennung und ersuchte zugleich, dem Rhete bei Arbitrarstrafe das Drucken der Zeitungen zu untersagen. Dies Verbot erging noch am gleichen Tage. Jetzt endlich rührte sich auch Rhete wieder. „Es ist mir noch vorgestern“, heißt es in seiner Eingabe an die Regierung vom 5. August, „ein Decret wegen deß Advisen-Drucks, mich dessen zu begeben, insinuiert worden. Wenn aber bey Ihr. Churfl. Durchl. meinem gnädigsten Herrn, meine avita iura und gravamina nebst Vorzeigung des Abdrucks meiner typorum fürzutragen ich willens bin, also bitte Ew. Hochedelgeborne Gestrengigkeit, auch Hochedle Gunst- und Herrlichkeiten, Sie geruhen mir so lange (etwan 3 Wochen), biß von Ihr.

¹⁾ Conrad Tiburtius Rango, Diacon an St. Jacobi, später Generalsuperintendent für Vorpommern und Professor in Greifswald († 1700).

²⁾ Nicht Rogge, wie Meyer a. a. D. S. 17 angiebt.

³⁾ Siehe Anlage I.

⁴⁾ Vielleicht in der Höpfnerschen Druckerei.

⁵⁾ Siehe Anlage II.

Churfl. Durchl. ich etwan entweder in integrum restituiret oder respires werde, meine Correspondentz und Abdruck der Gazetten zu gönnen, damit ich nicht also schleunig ein Spott und Scheusahl (non tantum Pomeraniae, sed toti Germaniae) in meinem 58stgigst-jährigen Alter werden möge.“ Die dreiwöchentliche Frist wurde ihm gewährt (6. August). Auf Starckes beim Kurfürsten dagegen erhobene Beschwerde erhielt die Regierung in einem ziemlich scharfen Rescript d. d. Wolgast den 12. August 1678 den Befehl, das Decret vom 6. August unverzüglich zu cassiren. Demgemäß wurde am 15. August Rhete das Drucken der Zeitung gänzlich untersagt. Inzwischen war aber Rhete unter Einreichung von Schriftproben abermals vorstellig geworden. Die Regierung befürwortete in einem Berichte d. d. Stargard den 13. August 1678 sein Gesuch,¹⁾ wieder ein Zeichen der Bevorzugung Rhetes. Und in der That, die Eingabe war nicht erfolglos, denn am 27. August ordnete der Kurfürst das Wiederaufnahmeverfahren an und gebot der Regierung, nochmals gründliche Information einzuziehen. In einer Eingabe an die Regierung vom 14. Oktober bat dann Rhete, ihn zu restituiren und die „avita privilegia“ auf seinen Sohn zu übertragen.²⁾ Dieses Gesuch wurde dem Hofbuchdrucker Starcke abschriftlich mitgetheilt und ihm aufgegeben, am 24. Oktober in dem zur nochmaligen Untersuchung angeetzten Termine zu erscheinen. Damit schließen die Akten, ohne daß wir über den Ausgang der Sache etwas erfahren. Vermuthlich aber wurde sie zu Starckes Gunsten entschieden, da Rhete uns nirgends als Kurfürstlicher Hofbuchdrucker begegnet, vielmehr in der zu Anfang erwähnten Eingabe selbst den Daniel Starcke als bisherigen sogenannten Kurfürstlichen Hof- und Paedagogii-Buchdrucker bezeichnet. Lange erfreute sich Starcke freilich dieses Titels nicht. Im Frieden von St. Germain (1679) mußte der Kurfürst seine Eroberungen in Schwedisch-Pommern an Schweden zurückgeben, am 3. Dezember hielten die Schweden unter dem Grafen Königsmarck ihren Einzug in Stettin und damit hörte auch die dortige Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdruckerei als solche zu existiren auf.³⁾ Von ihrer Thätigkeit erfahren wir leider nichts, auch von der „Wochentlichen Ordinär-Zeitung“ hat sich bisher kein Exemplar auffinden lassen.

Ein besonderes typographisches Interesse gewinnen die Aktenstücke, denen die vorstehende Darstellung entnommen ist, noch dadurch, daß uns darin Verzeichnisse der Schriftenvorräthe der betheiligten Stettiner Druckereien

¹⁾ Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 17.

²⁾ Siehe Anlage III.

³⁾ Charakteristisch für Rhete ist es, daß er sich sofort nach dem Abzuge der Brandenburgischen Truppen fast mit denselben Ausdrücken tiefster Ergebenheit an den Grafen Königsmarck wandte, wie wenige Tage nach der Uebergabe an den Kurfürsten an diesen.

überliefert sind, die uns ein anschauliches Bild der verschiedenen Arten von Typen geben, mit denen eine Druckerei jener Zeit arbeitete.

Dem Berichte der Revisionscommission vom 14. Juni ist eine Probe der Schriften der Starcke'schen Druckerei beigelegt.¹⁾ Es ist ein Blatt von 40 cm Höhe und 32 cm Breite. Der Titel lautet: „Abdruck unterschiedlicher Lateinischen und Teutischen Schriften: Specimen characterum seu typorum latinorum probatissimorum, incondite quidem, sed secundum suas tamen differentias propositum tam ipsis liberorum (!) autoribus, quam bibliopolis et typographis apprime utile et accomodatum.“ Unter dieser Unterschrift folgen noch zwei Zeilen in größerer Fraktur (Missale und kleine Canon), dann in zwei Spalten rechts die Fraktur-, links die Antiquatypen, getrennt durch zwei senkrecht nebeneinanderstehende Notensätze.²⁾ Von Antiquatypen sind vertreten, je 1 Kasten kleine Canon und Paragon³⁾ Antiqua, 1 starker Kasten Tertia Antiqua, 1½ Kästen Mittel Antiqua, je 1 Kasten Cicero und Corpus Antiqua, ferner je 1 Kasten Tertia, Mittel und Cicero Cursiv. „Die Corpus Cursiv stehet aufgebunden, weil eine Granate den Kasten zerschlagen“, wie eine handschriftliche Bemerkung der Revisionscommission besagt. An Frakturtypen finden wir je 1 Kasten Text und Paragon, 1 starken Kasten Tertia Schwabacher, je 2 Kästen grobe Mittel und Mittel Fraktur, 1 Kasten Cicero Schwabacher, 2 Kästen Cicero Fraktur, 1 Kasten Corpus Schwabacher, je 1 starken Kasten Corpus und Jungferfraktur.⁴⁾ Unten findet sich noch die in Corpus Schwabacher gedruckte Bemerkung: „Der Raum hat vor diesemahl nicht fassen können die Ebreischen und Griechischen Schriften, Item allerhand grosse, mittelmäßige, kleine Rosinirte⁵⁾ Buchstaben, wie auch nicht die zierlichen Züge⁶⁾ und Rösslein.⁷⁾ Im übrigen sind noch etlicher Art Schriften in Wittenberg und Leipzig zu gießen bestellt.“ Von griechischen und hebräischen Lettern waren nach dem Berichte der Revisionscommission je 1 Kasten Mittel und Corpus Griechisch und Corpus Hebräisch, außerdem 2 Kästen Noten vorhanden. Der Text der Druckproben besteht aus Bibel- und sonstigen Sprüchen, die unzusammenhängend nebeneinander gestellt sind. Das Blatt trägt die Unterschrift:

Das obbemeldete Specification dieser Probe nach wahrhaftig in Daniel Starcken Druckerey befunden und auf S. Ehurf. Durchl. Gn. Commissorium

¹⁾ Schwed. Arch. Lit. 129, Nr. 1b, Bl. 4.

²⁾ Ein Satz kleine Canon, ein Satz Tertia Noten.

³⁾ Eine jetzt nicht mehr gebräuchliche größere Schriftart zwischen Text und Tertia.

⁴⁾ Jetzt nicht mehr gebräuchlich. Die Regelhöhe entspricht der Petit.

⁵⁾ Wohl mit Blumen oder Rosetten verzierte Buchstaben.

⁶⁾ Schlußstücke.

⁷⁾ = Rösslein oder Rösschen, Zierrathe.

von uns in Augenschein genommen, bezeugen von Churf. Durchl. verordnete Commissarii

M. Rango mpp.
Stephan Rogge
Stud. Typ.

Die Schriftenproben der Rhetischen Druckerei¹⁾ füllen zwei Blätter von je 49 cm Höhe und 36 cm Breite, von denen das eine die Fraktur- das andere die Antiquatypen in je zwei durch Zierleisten getrennten Spalten enthält. Jenes trägt die ganz in Fraktur-Majuskeln gedruckte Ueberschrift: „Abſatz deren in der Rhetischen Druckerey befindlichen Schriften im Jahr M. DC. XXXVZZ“ und die Unterschrift: „Alt. Stettin, gedruckt in der Rhetischen Druckerey durch Johann Georg Windlern.“ An Fracturtypen sind vorhanden: Miſſal, große und kleine Canon, Theuerdanck, Paragon, Tertia Fraktur, Mittel Poſtilſchrift,²⁾ Mittel Schwabacher, Gebrochene Mittel,³⁾ Garmund⁴⁾ Fraktur. Darunter findet ſich die Bemerkung: „Der Abdruck Garmund-Schwabacher; Jungfer-Fraktur und Schwabacher; auch Petit-Schrift; Imgleichen an größeren Typis, an Secund-, Tert- und Mittel-Vittern, ſol, geliebts Gott, auch eheſt zu ſehen ſeyn. Chaldae- und Hebraeiſche; Dreherley Noten oder Sing-Kunſt-Zeichen ſollen auch nicht fehlen“.

Das die Antiquatypen enthaltende Blatt trägt die bezeichnende Ueberschrift: „Deo propitio, ducis benigna clementia, patronorum beneficentia, concivium benevolentia stat ſalus reipublicae, cuiuscunque felicitas, ſic pie vivitur, nemo laeditur, ſuum cuique tribuitur. Ah utinam! Verum haec iuris primordia hoc confuſo per Martem et corrupto ſeculo raro conveniunt nigroque ſimillima cygno, nec civis pro cive tutus alter alterius inhiat famae et bonis“, die Unterschrift: „Palaeo-Stetini in typographaeo Rhetiano excuſit Johannes Georgius Winckler, proviſor, anno MDCLXXIIX, anno centenario ſecundo reſurgente“. An Typen ſind vertreten: Miſſal Antiqua, Roman Curſiv, Paragon Antiqua und Curſiv, Mittel Antiqua und Curſiv, Garmund Antiqua und Curſiv. Den Text der Schriftenproben bilden auf beiden Blättern Bibelſtellen und Gebete.

Vergleicht man freilich das heutige Schriftenverzeichnis der Rhetischen Druckerei (F. Heſſenland), ſo iſt der damalige Schriftenvorrath recht dürftig

¹⁾ Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1 b, Bl. 27/28; Rep. 30, Nr. 342 c 2, Bl. 20/21.

²⁾ Ältere Mittel Schwabacher.

³⁾ Schrift mit verzierten Majuskeln und kleinerem Bilde als die Mittel Schwabacher.

⁴⁾ = Corpus. Benannt nach dem Erfinder, dem franzöſiſchen Schriftgießer Claude Garamond († 1561).

zu nennen: 10 verschiedene Fraktur- und 8 Antiquaschriften, denen je 10 von beiden Schriftarten in der Starcke'schen Druckerei entgegenstehen, im Jahre 1678, gegenüber annähernd 300 Fraktur- und ebensovielen Antiquaschriften im Jahre 1901.

Unzweifelhaft sind die Schriften der Rhete'schen Druckerei zierlicher und haben ein gefälligeres Aussehen, als die der Starcke'schen. Sie war auch an sich wohl größer und leistungsfähiger als diese, und jedenfalls nur aus dem Umstande, daß die Starcke'sche Druckerei während der Belagerung weniger gelitten hatte und besser im Stande war, ist es zu erklären, daß diese in dem Wettbewerb um den Titel einer Kurfürstlich Brandenburgischen Hofbuchdruckerei den Sieg davontrug und nicht die Rhete'sche.

Anlagen.

I.

1678 Juni 14 Stettin.

Bericht des Predigers M. C. T. Rango und des Buchdruckers Stephan Rogge über die Revision der Starcke'schen und Rhete'schen Druckereien.

Durchleuchtigster Churfürst, Gnädigster Herr.

Eurer Churfürstl. Durchl. unsere untertänigste gehorsambste Dienste jederzeit zuvor.

Eurer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl vom 12. Junii 1678 an uns abgegangen, daß wir mit Zuziehung der von Valentin Rheten vorzuschlagenden Adjuncten sowohl Daniel Starckens als Valentin Rhetens Druckereyen befehen, beschreiben und Relation abzustatten haben wir wohl und mit aller Untertänigkeit empfangen, auch zur schuldigsten Parition sofort noch desselben Abends beyden Parten Eurer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl an uns anmelden laßen. Ob nun wohl selbigen Abends Valentin Rhete sich entschuldiget, er könne innerhalb 14 Tagen noch nicht fertig werden, wir aber Eurer Churf. Durchl. gnädigsten Befehl zu exequiren uns dennoch schuldig befunden, haben wir beyden Theilen solches abermahl gestern, den 13. hujus, als welcher der gebedtene Terminus war, früh, daß wir befohlenermaßen visitiren wolten, anmelden laßen, auch abermahl Valentin Rhetens Adjunctos zu wißen begehrt. Darauf er aber bey voriger Resolution geblieben, auch keine Adjunctos nennen wollen. Nachmittags umb 2 Uhr sind wir in Daniel Starcken Hause in der Mühlenstraße,¹⁾ Cde am Roßmarck, zusammenkommen, auch nochmals Valentin Rheten, die Adjunctos zu senden, erinnern (!) laßen, der aber den Boten

¹⁾ Die heutige Louisestraße.

auf obgesetzte Weise abgefertiget, und da ihn angedeutet worden, wir würden nichtsdestoweniger fortfahren, hat er, solches gerne geschehen zu lassen, sich erklärt. Darauf haben wir die Visitation der Druckerey Daniel Starckens vorgenommen und berichten Eurer Churf. Durchl. in Untertänigkeit davon folgendes:

1. Die Schrifften hatt er auß nach der Eurer Churf. Durchl. von ihm vorhin übergebenen Probe vorgezeuget, welche alle gut und brauchbaar befinden.

Wieviel einer jeden Art Rasten starck oder nur gemeiner Weise nach gefüllet befunden worden, haben Eurer Churfürstl. Durchl. wir nicht besser zu berichten gewußt, als daß wir solches gegen bestkommende Probe geschrieben. Überdaß aber sind eine gute Menge Zierasten, Vieblische und andere Figuren, Titul-Schrifften, zierliche Mosierte¹⁾ große Buchstaben, Rößlein²⁾ u. s. w. mit allem Zubehör zur Druckerey befunden.

Ferner hat er gezeigt:

- 1 Rasten Mittel Graecum, 1 Rasten Corpus Graecum
- 1 Rasten Cicero Hebraicum
- 2 Rasten Noten, unterschiedener Größe, nach der Probe eine ganze Calender-Schrift.

Dieses und anderes unbenandtes zur Druckerey gehöriges bezeuget er, seyn eigen und auß keiner anderen Druckerey entlehnet zu seyn.

So erwartte er auch noch von Wittenberg³⁾ und Leipzig auß der holländischen Jansonischen⁴⁾ Gießerey die Cicero Fraktur vollkommen und Missal lateinisch und teutsch alle Tage. Sey auch noch Willens, eine und andere Schrift zur Zierde und Nutz der Druckerey gießen zu lassen.

2. Die Pressen anlangent, so stehet eine im vollen Gange und Brauch, die andere ist an dem Holz zimlich durch eine schlagende Grannate geruiniret. Wil sie aber ehestens repariren.
3. Von Papier funden wir einen guten Vorrath von vielen Ballen, er hatt aber auß gewissen Ursachen denselben nicht zu specificiren. So köntte er auch auß Churfürstl. Durchl. Landen täglich mehr Zufuhr haben.
4. Die Personen, so wirklich drinnen arbeiten, betreffent so sind die folgende:

¹⁾ Mouffirte d. h. verzierte Schriften.

²⁾ Siehe oben S. 184, Anm. 7.

³⁾ In Wittenberg war die Christian Zincke'sche Schriftgießerei bedeutend.

⁴⁾ Die Janson'sche Schriftgießerei war 1656 von Johann Erich Hahn gegründet, später ist sie als die Ehrhardt'sche bekannt.

1. Er selbst, Daniel Starck, Kunsterlerner und Postulierter.¹⁾
2. Deßen Sohn Daniel Benjamin, Kunsterlerner und Voßgesprochener²⁾
3. Ein Gefelle Philipp Heyse.
4. Ein Lehrjunge zum Drucken und Setzen.

Dieses alles haben wir selbst gesehen und sowohl der Probe und dabey stehender Zahl der Rasten als auch andere Puncten und Personen nach wahrhaftig befunden. Und sind darauf umb 4 Uhr nach Valentin Rhetens gemietetem Hause oben in der Mühlenstraße gegangen, Eurer Churfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl ihm in originali vorgezeigt, und in Eurer Churfürstl. Durchl. hohen Namen visitationem begehret, eß hat aber gemeldeter Rhete unß

1. Nichtes von zur Druckerey gehörigen Dingen vorgezeigt, sondern
2. Zur Antwortt gegeben, seine Druckerey und Presse wehren noch nicht aufgerichtet, könnte auch vor 14 Tagen nicht fertig werden, müste sie in ein wüste Haus setzen, weil daß seinige geruiniret, alßden so wolte er eine Probe absetzen und eingeben
3. Adjunctos zu schicken habe er (Rhete) unnötig gehalten, den er (wir verstanden Daniel Starcken) mehre ein ehrlicher Mann.

Darauf sind wir von ihm gegangen.

Dieses ist, Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr, der wahrhaftige Bericht deßen, wie wirß bey der unß gnädigt aufgetragenen visitation befunden und waß dabey vorgegangen, welchen Eure Churfürstl. Durchl. gnädigt annehmen und, so in curialibus nicht alles genau observiret, gnädigt übersehen wird. Unß in Eurer Churfürstlichen Durchl. hohe Churfürstliche Gnade empfelend, wie wir den ersterben,

Durchleuchtigster Churfürst, gnädigster Herr,

Eurer Churfürstlichen Durchl.

untertänigste gehorsambste

Stettin, den 14. Junii 1678.

M. C. T. Rango, Prediger
zu S. Jacobi mpp.

Stephan Rogge
Stud. Typ.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 5.

¹⁾ Ueber die Postulation zum Gefellen, einen der Deposition an den Universitäten ähnlichen Brauch, vgl. (Gefner), Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst I, 8B. S. 219.

²⁾ Lehrjunge, der ausgelernt hat, aber noch nicht postulirt ist.

II.

1678 Juli 28 Wolgast.

Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestellt Daniel Starcke zum Hof- und Paedagogii-Buchdrucker in Stettin.

Wir Friederich Wilhelm — — — Urkunden und bekennen hiemit, demnach Uns Daniel Starcken moleingerichtete und allerhand Schrift zur gnüge versehene Typographia, nicht weniger auch sein Fleiß selbst dabey unterthänigst gerühmet worden, daß Wir dannenhero gnädigst bewogen werden, Ihn zu unsern Hoff- und Paedagogii-Buchdrucker in Alten Stettin zu bestellen und anzunehmen; Thun auch solches hiemit und bestellen Krafft dieses besagten Daniel Starcken zu unserm Hoff- und Paedagogii-Buchdrucker daselbst dergestalt und also, daß er Uns getrew, gehorsahm und gewertig seyn, Unser Bestes, so viel an ihm, befodern, Schaden und Nachtheil aber abwenden soll, daßjenige, was Wir ihm zu drucken und aufzulegen gnädigst anbefehlen werden, getrew und fleißig verrichten, dahingegen aber was wieder Uns, unserm Chur-Hause und Estat läufft, keinesweges weder drucken, verkauffen noch auflegen soll, was er sonst für andere zu drucken annimbt, soll er zusehender unserer Regierung zu gehöriger Censur einsenden, darüber ihren Befehl erwarten und im übrigen allen sich, als einem getreuen Diener und Hoff-Buchdrucker gehöret, eignet und gebühret, bezeigen und gebärden. Dahingegen wollen Wir ihm als unsern Diener für aller Gewalt und überlast gnädigst schützen, ihn auch bey der gehörigen Exemption von allen Oneribus maintainiren, und was Wir zu unsern Diensten bey ihm werden drucken und auflegen lassen, jedesmahl gebührend zahlen. Weil Wir im übrigen gnädigst wollen, daß er die Wochentliche Ordinari-Zeitungen jedesmahl und zu rechter Zeit alleine dabey drucken und solche eigenen Gefallens nach verkauffen soll und mag, als concediren Wir ihm solches ebenfalls Krafft dieses gnädigst; Wollen aber auch zugleich ernstlich, daß er darinnen ebenfalls nicht das geringste, so unserm Estat zuwieder, hineinsetzen, sondern, ehe und bevor er solche abdrucke, der Censur unserer Regierung zu Stettin überreiche, gestalt Wir dann dieselbe hiemit gnädigst befehlen, sich darnach gehorsambst zu achten, und Ihn, Starcken, bey diesem Privilegio wieder Männiglich gnädigst schützen und maintainiren. Urkundlich haben Wir dieses eigenhändlich unterschrieben und mit unserm Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und geben zu Wolgast den 28. Julii 1678.

Friederich Wilhelm

L. S.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Archiv Tit. 129, Nr. 1b, Bl. 11 (gedruckt), Bl. 15 (Abschrift); Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 8, Bl. 5 (Abschrift).
Königl. Geh. Staatsarchiv zu Berlin: Rep. 30, Nr. 64.

III.

[1678 Oktober 14 Stettin.]

Johann Valentin Rhete bittet den Kurfürsten Friedrich Wilhelm um Uebertragung der alten Privilegien auf seinen Sohn.

Durchlächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr.

Ewere Churfürstliche Durchläuchtigkeit nochmahls unterthänigst anzusehen, werde ich Bekümmerniß und großen Hertleidens halber gezwungen, da der feindselige Starck mich und die Meinigen gar zu unterdrücken suchet, auch durch die ganze Stadt nebst Calumnien gloriret und triumphiret, wie er numehr alles erhalten und gewonnen, was er gewündschet und begehret. Gott sey es geklaget, daß derselbe, so wider Ewer Churfürstl. Durchläuchtigkeit nicht allein mit Worten, sondern auch öffentlichen gedruckten und publicirten Lügen- und Schmähe-Schriefften vor und in der Belagerung seinen Gift ausgegippen, mir armsehligen, der Ewer Churfürstl. Durchläuchtigkeit im geringsten nichts zuwider gethan, muß vorgezogen werden! Da doch er dergleichen Privilegia nicht hat, als numehro ins 152ste¹⁾ Jahr, solange die Rhetische Druckerey gestanden, auf mich gestammet. Bitte demnach umb Gottes Willen, Ew. Churf. Durchlauchtigkeit geruhen in Ansehung meiner Voretern in öffentlichen Chronicis gerühmten Fleißes und angewandten Kosten zu des Vaterlandes, Kirchen und Schulen Besten, dabey ich auch ins 31ste Jahr geblieben, darnebst in Betrachtung meines anjeko erbärmlichen Zustandes (da ich anno 1659 mein auf der Freyhheit gelegenes statliches Haus und Hoff,²⁾ Garten zc., so bey 2000 Reichsthaler mehrt geschähet worden;³⁾ von der Zeit an ich über 600 Reichsthaler Mietgelder gegeben, nachmahls für gedruckte Placaten 20700 Reichsthaler, so der Königl. Regierung ich einlieffern müssen, und die Zahlung zwar zu fodern habe, niemahls aber zu erhalten seyn wird, geschweige anderer mir aufgebürdeten Arbeit, da ich nicht eines Hellers Wehrt dafür bekomme), Mich in integrum zu restituiren und avita Privilegia auff meinen Sohn, den ich die Druckerey-Kunst auffer Landes ehrlich erlernen lassen, er auch numehro ins sechste Jahr derselben obgelegen gnädigst zu transferiren. Habe ich das Meinige unter Königl. Schwedischen Gebiet dargeben und verlieren müssen, so hoffe ich, daß durch Gottes Segen unter Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit Herrschafft negt Dero Huld und Gnade

¹⁾ Verschieden für „102te“, da die Rhete'sche Druckerei 1577 gegründet ist.

²⁾ Die Officin befand sich in einem sog. befreiten Herren-Hause vor dem Mühlenthore auf der fürstlichen Freyheit.

³⁾ Zu ergänzen ist hier etwa: verloren habe.

mein Sohn Gott zu Ehren, Ew. Churfürstl. Durchläuchtigkeit zum Ruhm,
mir kümmerlichen Vater zum ehrlichen Auffenthalt in meinem Alter, sich
selbsten und übrigen meinen Kindern zum Auffnehmen hinwieder etwas
ehrlieh erwerben werde. Getröste mich endlich gnädigster Erhörung. Ich
bin und verharre, solange ein warmer Blutstropffen in meinem Herzen
bleibet, in allen mir sonst anzubefehlenden Sachen

Ewer Churfürstlichen Durchläuchtigkeit

unterthänig, gehorsamster

Knecht

Joh. Valentin Rhetz.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Lit. 129, Nr. 1 b, Bl. 29
(Orig.), Bl. 32 (Abschrift).



Die
ältesten Stettiner Zeitungen.

Von
Dr. Otto Heinemann,
Assistenten am Königlichen Staatsarchive zu Stettin.

In seinen „Aus Pommerns Vergangenheit“ (1891) betitelten Abhandlungen zur pommerschen Geschichte bespricht M. Wehrmann auch die älteren Stettiner Zeitungen und Zeitschriften.¹⁾ Er hebt selbst ausdrücklich hervor, daß er bei der Schwierigkeit der Sache nicht etwas durchaus Abschließendes geben könne. „Trotz eifrigen Suchens auf sämtlichen Bibliotheken Stettins“ sagt er²⁾ „ist es bisher nicht gelungen, eine auch nur einigermaßen vollständige Sammlung der Zeitungen zusammenzubringen. Von dem Jahre 1782 an haben wir eine vollständige Reihe, doch was vor diesem Jahre liegt, ist fast ganz in Dunkel gehüllt, und nur wenige, meist zufällig gefundene Blätter werfen einiges Licht in diese Zeit. Gewiß sind noch viel mehr einzelne Nummern der ältesten Zeitungen vorhanden, so vor allem in Akten jener Zeit, aber da es nicht möglich ist, alles dies in kurzer Zeit durcharbeiten, so muß es auch hier dem Zufall vorbehalten bleiben, diese älteren Reste Stettiner Journalistik wieder ans Licht zu bringen.“ Seitdem sind zehn Jahre ins Land gegangen, und in der That ist der Zufall günstig gewesen. Es sind verschiedentlich ältere Stettiner Zeitungen aufgefunden, die Veranlassung geben, Wehrmanns Ergebnisse in einigen Punkten zu ergänzen.

Ueber die „Königlich privilegierte Stettinische Zeitung“, zu deren Herausgabe H. G. Effenbarth am 28. August 1755 das königliche Privileg erhielt,³⁾ gehe ich kurz hinweg. Wehrmann kannte von dieser nur den Jahrgang 1756, eine Nummer aus dem Jahre 1766 und dann erst die Jahrgänge von 1782 ab.⁴⁾ Im Jahre 1891 sind nun dem Königl. Staatsarchiv aus der Bibliothek des hiesigen Königl. Oberlandesgerichts

¹⁾ G. Reinkes „Stettiner Zeitungswesen“ (Festschr. z. Stettiner Gutenbergfeier 1900) beruht für die ältere Zeit ausschließlich auf Wehrmanns Ausführungen und macht nur für das 19. Jahrhundert einigen Anspruch auf Selbständigkeit.

²⁾ a. a. D. S. 50.

³⁾ Stettiner Kriegs- u. Dom.-Kammer: Kriegsarchiv Tit. X, Stettin Nr. 254, Vol. I, Bl. 29.

⁴⁾ Wehrmann a. a. D. S. 59 ff.

die Jahrgänge 1759—61, 1763—88, 1790—95, 1798—99, 1801—05, 1809—11 überwiesen, so daß wir jetzt eine ziemlich vollständige Reihe¹⁾ der Zeitung theils im Staatsarchive, theils in der Magistratsbibliothek, theils in der der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthums-kunde besitzen. Erschien der Jahrgang 1756 noch in kleinem Oktavformat, so muß die Zeitung sehr bald das Format gewechselt haben, denn bereits der Jahrgang 1759 hat Quartformat. Auf den theilweise sehr interessanten Inhalt der zu Tage gekommenen Bände einzugehen, ist hier nicht der Platz.

Wir wenden uns einer Stettiner Zeitung zu, die in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts erschienen ist.²⁾ Wehrmann war diese „Stettinische Ordinaire Zeitung“ nur in einer einzigen Nummer vom 25. Juli 1724 (Nr. 60) bekannt. Inzwischen sind im Jahre 1895 durch einen glücklichen Fund in der Gesamtkirchenbibliothek von St. Jacobi eine größere Anzahl von Nummern dieser Zeitung aus den Jahren 1716 bis 1720 ans Licht gekommen, über die R. Scipio in der Versammlung vom 25. Januar 1896 berichtet hat.³⁾ Bis Mitte Dezember 1719 führte sie den Titel „Stettinische Ordinaire Post=Zeitung“, bis 1718 Nr. 102 „Stettinische Ordinaire Post=Zeitung“. Im Jahre 1832 waren unserer Gesellschaft Nummern dieser Zeitung vom März 1710 geschenkt,⁴⁾ die aber leider nicht mehr vorhanden zu sein scheinen. Der Jahrgang 1716 galt also mit Recht als der älteste bekannte dieser Zeitung, bis vor einigen Monaten unter den aus dem Nachlasse des Freiherrn Julius von Bohlen († 1882) erworbenen Druckschriften des Königl. Staatsarchivs eine „Stettinische Ordinaire Post=Zeitung“ aus dem Jahre 1710 zu Tage kam.⁵⁾ Es sind leider nur elf Nummern erhalten (Nr. 6, 15, 17, 19—21, 25, 29, 31, 35, 38), die erste vom 21. Januar, die letzte vom 13. März 1710. Das Format ist, wie das der Jahrgänge 1716 ff., klein Oktav. Die Zeitung erschien ebenfalls zweimal wöchentlich, Dienstags und Sonnabends, im Umfange von je acht Seiten. Aber gleich der Kopf zeigt eine erhebliche Verschiedenheit. Die Jahrgänge 1716 ff. zeigten den galoppirenden und blasenden Postreiter mit dem Stettiner

¹⁾ Nur die Jahrgänge 1755, 1757, 1758 und 1762 fehlen noch.

²⁾ Brug, Geschichte des deutschen Journalismus I, S. 238 setzt die älteste Stettiner Zeitung in das Jahr 1720. Diese Angabe beruht auf J. v. Schwarzkopf (Allg. Pitterar. Anzeiger 1801, Sp. 355), der aber nur von dem Stettiner Intelligenzblatt sagt, es sei nach der Erwerbung Vorpommerns (1720) entstanden. Ueber dieses vgl. Wehrmann a. a. O. S. 56.

³⁾ Siehe Monatsblätter X (1896) S. 27 ff.; Neue Stettiner Zeitung 1896. Nr. 232, 238, 264. Vgl. auch Münchener Med. Wochenschr. 1898, Nr. 34 (Buschan).

⁴⁾ Vgl. Balt. Stud. III 2, S. 126.

⁵⁾ Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.=Kat. E c 8.

Greifenkopf zur einen und einer Art Monogramm¹⁾ zur anderen Seite. Anders dagegen der Jahrgang 1710. Er zeigt das schwedische Wappen, die den Schild haltenden Löwen stehen auf zwei länglich runden Verzierungsen, deren rechte (heraldisch) ebenfalls eine monogrammähnliche Verschnörfelung, auf die ich später zurückkomme,²⁾ die linke die laufende Nummer enthält.³⁾ Unter dem Wappen steht die Jahreszahl 1710, darunter der Titel und unter diesem das Datum. In Nr. 6 lautet dieses: Dienstag den 21. Januar. 1709. Doch ist die Jahreszahl jedenfalls zu der ersten unter dem Strich⁴⁾ stehenden Nachricht: Madrid, vom 24. December zu ziehen, da die anderen Nummern an dieser Stelle nur den Wochentag und das Tagesdatum zeigen. Auch in den zum Drucke verwendeten Schriftarten zeigt sich ein Unterschied. Die Jahrgänge 1716 ff. waren in Cicero, Corpus und Petit Fraktur gesetzt, bei dem Jahrgange 1710 dagegen sind Grobe Mittel, Grobe und Kleine Cicero Fraktur zur Verwendung gelangt.

Sehen wir uns den Inhalt etwas näher an. Durchweg enthalten die Nummern kurze mit Angabe des Ortes und Datums versehene, zweifelsohne meist anderen Zeitungen entnommene⁵⁾ Correspondenzberichte. Am meisten vertreten sind die Correspondenzen aus Berlin (13), Kopenhagen (12), Haag und Wien (je 10), Hamburg (9), Warschau (8), Paris (6). Je 3 Berichte sind aus dem Holsteinischen, Madrid, von der Niederelbe und dem Oberrhein, aus Turin, Venedig, Wilba (= Wilna), je 2 aus Brüssel, Karlskrona, Danzig, Dresden, Gent, Krakau, Landau, Mitau. Mit nur einer Nachricht sind Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Frankfurt a. M., Leipzig, Lemberg, Mailand, Marienburg, Moskau, Posen, Regensburg, Riga, Rom, Stockholm, Toulon u. a. betheiligt. Auffällig

¹⁾ Scipio hält es für den verschlungenen Namenszug Carolus. Das ist jedenfalls irrig. Die Verschnörfelung hat m. E. gar keine Bedeutung und lediglich den Zweck, das linke Achteck in 1716 Nr. 38, bezw. die runde Verzierung in Nr. 39 ff. auszufüllen, gewissermaßen als Pendant zu dem Greifenkopfe zu dienen. In Nr. 38 ist diese Verschnörfelung ebenso wie der Postreiter und der Greifenkopf ziemlich roh ausgeführt. Von Nr. 39 ab machen sie einer etwas künstlerischeren Ausführung Platz. Der Postreiter ist anfangs rechts (heraldisch), später links gewendet, der Greifenkopf befindet sich anfangs rechts, die Verschnörfelung links. Von 1719 Nr. 69 ab wechseln beide die Plätze.

²⁾ Siehe unten S. 200, Anm. 1.

³⁾ Die Aenderung des Kopfes wurde jedenfalls durch die veränderten politischen Verhältnisse veranlaßt. Seit Oktober 1713 befand sich Stettin in preussischem Besitze, wenn es auch formell erst im Frieden von Stockholm (1720) an Preußen fiel.

⁴⁾ Jahrg. 1716 ff. haben statt des Striches eine Rösschenleiste.

⁵⁾ Besonders scheinen die Hamburgischen Zeitungen als Quelle gedient zu haben. Vgl. Aktenstück: Schwed. Arch. Tit. 4, Nr. 96, Bl. 3v: „überdem würden die Zeitungen alhie nicht conceipiret, sondern der Buchdrucker zöge dieselbe aus denen Hamburgischen Gazetten.“

ist, daß aus Stettin selbst nicht eine einzige Notiz stammt. Pommern ist überhaupt nur wenig vertreten: Stralsund mit drei (Nr. 20, 29, 31), Garz a. O. und Hinterpommern mit je einer Nachricht (Nr. 17, 25). Die Stralsunder Correspondenzen beziehen sich ausschließlich auf den Schwedisch-Dänischen Krieg, die aus Hinterpommern berichtet von dem angeblichen Aufbruche Karls XII. aus Bender¹⁾ und den russischen Bestrebungen, eine Allianz Polens und der Türkei herbeizuführen. Nur aus Garz kommt eine eigentliche Localnachricht von der am 27. Februar 1710 erfolgten Hinrichtung einer Kindsmörderin.

Im Vordergrund des allgemeinen Interesses stehen naturgemäß die großen Kriege, von denen Europa damals heimgesucht wurde, der Nordische Krieg und der Spanische Erbfolgekrieg. Im Süden und Norden, im Osten und Westen loderte der Kriegsbrand. Die Russen suchten sich durch Handstreich Marienburgs zu bemächtigen und belagerten Riga. Der schwedische General Stenbock verjagte die Dänen aus Schonen. In den Niederlanden, am Oberrhein und in Polen fanden große Truppenconcentrationen statt. Im nördlichen Frankreich überrumpelten Marlborough und Prinz Eugen die französischen Linien und belagerten Douay, Bethune und andere Städte. Ueber alle diese kriegerischen Ereignisse finden sich zahlreiche Berichte und geben ein lebendiges Bild jener bewegten Zeit. Die Correspondenzen aus dem Haag betreffen zumeist die Verhandlungen der Mächte, die mit dem sog. Haager Concert endeten. Von Reichsangelegenheiten erfahren wir nur aus Regensburg vom 23. Dezember 1709 von den Verhandlungen über die Einführung der hannoverschen Kur. Aus Berlin werden fast ausschließlich Hofnachrichten gemeldet. Ein besonderes Ereigniß war der Besuch des Prinzen Eugen von Savoyen am Berliner Hofe (1./2. April 1710). Auch der Generalkirchenvisitation wird Erwähnung gethan. Daneben finden sich eine Anzahl kleinerer Berichte: von der Ermordung des Hoffürschners in Berlin, der Pest in Danzig, der Plünderung der lutherischen Garnisonkirche in Posen durch die Polen (27. Januar), der Erscheinung eines großen Cometen (Köln), dem Brande von Herrnsdorf in Schlesien, der schon erwähnten Hinrichtung einer Kindsmörderin zu Garz a. O., der großen Hungersnoth in Rußland u. a. Auch fürstliche Geburten werden gemeldet. Eine Nachricht aus Paris vom 17. Februar lautet: „Am vergangenen Sonnabend ohngefähr um halb 9 Uhr ist die Herzogin von Burgund eines jungen Prinzen genesen. Der König hieng ihm gleich den Orden des Heil. Geistes an dem Halß, sagend: Herzog von Anjou, ich mache euch zum Ritter.“

¹⁾ Auch Nachrichten aus Hamburg vom 18. Februar (Nr. 15), Arafau vom 11. Februar (Nr. 17) und vom Oderstrom vom 13. Mai (Nr. 38) berichten, daß Karl XII. aus Bender aufgebrochen sei und seinen Weg durch die Kaiserlichen Länder nehmen wolle.

Es ist der spätere französische König Ludwig XV., von dessen Geburt wir hier hören. Eine Correspondenz aus Berlin vom 1. März berichtet u. a., daß „Ihro Königl. Hoheiten die Cron-Prinzessin sich wiederum gesegneten Leibes befinden sollen, welches den Hof sehr vergnügen wird.“¹⁾ Ebenso wird uns aus Berlin der Tod des Erbprinzen von Sachsen-Weitz,²⁾ aus Hannover das Hinscheiden der Gemahlin des Erbprinzen von Braunschweig-Wolfenbüttel³⁾ gemeldet. Correspondenzen von der Niederelbe, aus Warschau und Leipzig geben uns Kunde von dem Tode des dänischen Admirals Paulsen (25. Februar 1710), des früheren Dragomans bei der Pforte Alexander Maurocordato (Ende 1709) und des Professors Thomas Jttig (7. April 1710).⁴⁾

Im Gegensatz zu den späteren Jahrgängen finden wir keinerlei Intelligenzen. Nur in einigen Nummern werden am Schlusse neuerschienene Bücher angezeigt, so in Nr. 25 Johann Friedrich Mayers Gebet für Karl XII., ein „Dank und Bet-Opfer bey nachgelassener hefftigen Seuch und Pestilentz in Dantzig“, eine Verlustliste der Dänen in der Schlacht bei Helsingborg (11. März) und „Abriß und Beschreibung des wunderbaren Fisches, so den 12. Novemb. 1709. zu Ystätt in Schonen an das Land geworffen worden“. Nr. 30 zeigt u. a. an „Entsetzliche Geschiht, so sich mit Christian Friedrich Graßhoffen und dem Teuffel unter dem Nahmen Pactus von An. 1697. biß 1708. zugetragen“, Nr. 31 einen Bericht über die Schlacht bei Helsingborg. Auch ein Liebesbriefsteller fehlt nicht. Nr. 31 empfiehlt: „Des curieuseu Liebes-Couriers verschiedener galanten Liebes-Briefe, Arien und Devisen 1., 2. und 3tes Paquet. 8vo. 5. ggr.“ Nr. 38 endlich enthält auf der letzten Seite folgende Nachricht von einer Berliner Lotterie:

Avertissement.

Auf Sr. Königl. Maj. in Preussen Allergnädigste Verstattung ist in Berlin eine Lotterey von 10000. Rthl. bahres Geld aufgerichtet und bestehet solche in folgenden Puncten:

1. Soll die Lotterey in 10000. Looffen bestehen.
2. Jedes Looff kömmt zu lösen 1 Rthl. 8. ggr.
3. 1003 Looffen ziehen die 10000. Rthl. ganz aus.
4. Diejenigen, so da gewinnen, lassen den 10ten Theil, wie aller Orten üblich, für die Armen zurück.

¹⁾ Am 16. August 1710 wurde der künftige Thronfolger Prinz Friedrich Wilhelm geboren, der aber bereits am 31. Juli 1711 starb.

²⁾ Prinz Friedrich August starb am 17. Februar 1710.

³⁾ Am 27. Februar 1710 starb Christine Sophie, Gemahlin des Erbprinzen August Wilhelm.

⁴⁾ Ueber Jttig vgl. Allg. Deutsche Biogr. XIV, S. 645 f.

5. Die Loossen werden in Berlin in der heil. Geist Strasse in des Professoris Hrn. Knebels Behausung und in Stettin bey dem Königl. Schwedischen Regierungs-Buchdrucker Gabriel Dahlen ausgegeben.
6. Die Abwesende können durch ihre Bevollmächtigte die Loosse abholen lassen.
7. Die Ziehung der Lotterey geschieht in Berlin, wo die Loosse ausgegeben werden, da ein jeder Freiheit haben soll zuzusehen, wie die Zettul gemischt und die Gewinne nach einander ausgezogen werden.
8. Zur Ziehung derselben werden 2. unmündige Knaben genommen, die in Gegenwart der auf Sr. Kön. Maj. in Preussen Befehl von E. HochEdlen und Hochweisen Rahts in Berlin hochverordneten Hnn Commissarien eines jeden Nummer und hernach die Gewinne nach einander ausziehen sollen.
9. Was vor jedem ausgezogen worden, wird protocolliret, und die fallende Gewinne alsdann richtig und baar ausgezahlt.
10. Die nicht mächtig seyn ein Loos zu lösen, können sich mit mehrern zusammen thun.
11. Die Ziehung derselben sol zu rechter Zeit durch den Druck männiglich bekandt gemacht werden.

Wer von dieser Lotterey mehrere Nachricht verlangt, kan sich bey dem Verleger dieser Post-Zeitung melden, allwo ein gedruckter Benachrichtigungs-Zettul ohne Entgeld ausgegeben wird, und die Loosse auf Begehren ausgefertigt werden.

Diese Ankündigung ist insofern wichtig, als wir aus ihr den Verleger und Drucker unserer Zeitung feststellen können. Vergleichen wir den letzten Absatz mit § 5 des Advertissements, so ergibt sich daraus, daß der „Verleger dieser Post-Zeitung“ und Gabriel Dahlen eine und dieselbe Person sind.¹⁾ Erwiesen wird diese Identität durch ein Schreiben Dahlens an die Königlich Schwedische Regierung d. d. 5. Oktober 1709, in welchem er anfragt, wem er die „Stettinische Postzeitung“ zur Censur einreichen solle.²⁾ Wie lange sie schon den Titel „Stettinische Ordinaire Post-

¹⁾ Vielleicht kann man daher hier die S. 197 erwähnte monogrammartige Verschnörkelung als G(abriel) D(ahlen) deuten. — Verleger und Drucker der Jahrgänge 1716 ff. war H. G. Offenbarth. Jedenfalls hatte er den Druck erst übernommen, als nach Dahlens Tode (1716) die Firma in Concurß gerathen war. Im Jahre 1720 erhielt Johann Friedrich Spiegel, der Dahlens Druckerei gekauft hatte, wieder das alleinige Privileg, Zeitungen drucken zu dürfen. Vgl. Meyer, Geschichte der Buchdruckerei von F. Hessenland (1877). Urfundl. Beil. S. 43, Nr. 42. Erst 1755 bekam H. G. Offenbarth, der Sohn des oben genannten, wieder das Zeitungsprivileg, in dessen Familie es bis zur Aufhebung der Privilegien blieb.

²⁾ Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 33.

Zeitung“ geführt hat, läßt sich nicht feststellen. Sicherlich führte sie ihn schon 1709, wie Dahlens Eingabe zeigt; schließen darf man es für das Jahr 1708 wohl aus dem Vorhandensein einer Art Extrablatt mit dem Titel „Stettinische Extraordinaire Post-Zeitung“.¹) Diese ist datirt vom 17. Oktober 1708 und bringt Nachrichten von der schwedischen Armee in Rußland. Herausgegeben ist sie von dem „Verleger dieser Avisen“, d. h. Gabriel Dahlen, der das Zeitungsprivileg bereits im Jahre 1700 erwarb.²) Ob aus dem Ausdruck „wöchentliche Avisen“ des Privilegs auf nur einmaliges Erscheinen in der Woche zu schließen ist, muß dahingestellt bleiben.³) Im Jahre 1706 erschien die Zeitung jedenfalls schon zweimal wöchentlich. In diesem Jahre bot der Buchdrucker Christoph Schröder, der die Starcke'sche Buchdruckerei gekauft hatte, der Schwedischen Regierung 500 Thaler jährlich für das Zeitungs- und Kalenderprivileg.⁴) Er wurde aber abgewiesen. In einer seiner Eingaben erwähnt Schröder: „vor die Avisen macht er (Dahlen) alle Wochen zweymahl viel Geldt“.⁵) Die Strenge der Censur gab Dahlen 1702 Veranlassung, sich bei der Regierung zu beschweren, daß er oft in die Verlegenheit komme, seinen Lesern nicht immer das Neueste bieten zu können, und deshalb Gefahr laufe, den nur geringen Leserkreis möglicherweise ganz zu verlieren.⁶)

Gabriel Dahlen hatte nach dem Tode Friedrich Ludwig Rhetes († 20. Januar 1700) dessen Wittve geheirathet und damit als nunmehriger Besitzer der Rhete'schen Druckerei auch die auf ihr ruhenden Privilegien erlangt. Zu diesen gehörte auch seit Jahrzehnten das Zeitungsprivileg. Damit kommen wir rückwärtschreitend in das 17. Jahrhundert.

Als das Jahr des Erscheinens der ersten Stettiner Zeitung ist neuerdings 1684 angegeben worden.⁷) Das ist falsch. 1684 wurde dem Buchdrucker Friedrich Ludwig Rhete der alleinige Druck der „wöchentlichen Gazetten

¹) Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.-Kat. E c 9.

²) Privileg d. d. Alten-Stettin, den 17. November 1700. Gedr. Meyer a. a. O. Urk. Beil. C. 34, Nr. 31.

³) In dem Privileg für Johann Friedrich Spiegel d. d. Stargard den 8. Januar 1720 ist auch nur von „wöchentlichen Avisen“ die Rede, während die Zeitung doch schon mehr als zehn Jahre zweimal in der Woche herauskam.

⁴) Die bei der Königl. Schwedischen Regierung eingereichten Eingaben Schröders und die Erwiderungen Dahlens strotzen von gegenseitigen gehässigen Verläumdungen und Anschuldigungen. Der leidige Brotneid! Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort.

⁵) Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 29, Bl. 3 v.

⁶) Siehe Anl. II.

⁷) V. Salomon, Geschichte des Deutschen Zeitungswesens I (1900), S. 81.

oder Advisen“ wieder übertragen.¹⁾ Vielleicht geht darauf die erwähnte Angabe zurück.²⁾ Aus den Akten des Königlich Staatsarchivs zu Stettin ergibt sich aber unzweifelhaft, daß schon früher Zeitungen in Stettin gedruckt worden sind. 1678 erhielt das Privileg, die „Wochentliche Ordinari-Zeitungen“ zu drucken, der Kurfürstlich Brandenburgische Hofbuchdrucker Daniel Starcke, dem es bereits 1675 der schwedische Reichsfeldherr Wrangel übertragen hatte, nachdem es Johann Valentin Rhete wegen eines Schmähartikels gegen den König von Polen entzogen war.³⁾ Aber noch weiter zurück liegen die Anfänge der Stettiner Zeitungspressen. In einer nach dem Abzuge der Brandenburgischen Besatzung an die Königlich Schwedische Regierung eingereichten Eingabe bat Johann Valentin Rhete, ihm den Druck der „a tempore belli Sueco-Polonici in die Königl. Estat Cantzeley eingerichteten 24 biß 30 Exemplaria gedruckter Gazetten“ wieder zu übertragen, welche seine „Vor-Eltern vom Anfange der Böhmischen Unruhe und darnächst erfolgten Deutschen Kriege“ inne gehabt hätten.⁴⁾ Danach muß man annehmen, daß die Familie Rhete bereits seit dem Beginne des dreißigjährigen Krieges das Zeitungsprivileg besessen habe. In den Privilegien ist zwar vom Zeitungsdrucke nirgends die Rede, aber die Thatfachen beweisen, daß mehr als 20 Jahre vor der erwähnten Eingabe Johann Valentin Rhetes in seiner Officin Zeitungen gedruckt sind.

Wehrmanns Vermuthung, daß in den Akten noch Reste der ältesten Stettiner Zeitungen vorhanden seien, hat sich als durchaus richtig erwiesen. Es sind uns hier einige Nummern einer unzweifelhaft in Stettin erschienenen Zeitung erhalten, die rund 60 Jahre älter ist, als die bisher als die älteste geltende.

Ein Aktenstück des hiesigen Königlich Staatsarchivs betitelt: „Ordinaire avisen sowol gedruckt als geschriebene de anno 1657“⁵⁾ enthielt neben zahlreichen an den Kurfürstlich Brandenburgischen Geheimen Rath

¹⁾ Wehrmann a. a. D. S. 55 nimmt an, daß man hier nicht an förmliche Zeitungen zu denken habe, sondern vielleicht an eine Publication amtlicher Bekanntmachungen. Thatsächlich handelt es sich aber um wirkliche Zeitungen.

²⁾ Leider konnte mir der Verfasser auf eine diesbezügliche Anfrage keine Quelle nicht mehr angeben.

³⁾ Siehe Anl. I. Vgl. oben S. 181. Erst im Jahre 1684 wurde es Starcke wieder abgenommen und Rhete übertragen. Vgl. das Aktenstück: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 4.

⁴⁾ Meyer a. a. D. Urk. Beil. S. 26, Nr. 25 und nach ihm Wehrmann a. a. D. S. 54 datiren die Eingabe vom 2. Juni 1678. Vgl. dagegen oben S. 179 f.

⁵⁾ Staatskanzlei Tit. 4a, Nr. 53. Die gedruckten Zeitungen sind dem Aktenstücke jetzt entnommen, die zusammengehörigen Nummern vereinigt und zur Bibliothek gebracht.

und Kanzler für Hinterpommern, Lorenz Christoph von Somnitz, gerichteten geschriebenen Zeitungen auch eine Anzahl von Nummern verschiedener gedruckter deutscher und holländischer Zeitungen aus den Jahren 1656 und 1657. Es befinden sich darunter zwei verschiedene „Particular-Zeitungen“,¹⁾ ein Mittwoch und Sonnabends erscheinender „Particular“, eine „Europäische Ordinaris Postzeitung“, eine „Ordinaris Dingsdaegsche Courante“, eine „Courante uyt Italien ende Duytsland“, eine „Tijdinge uyt verscheyden Quartieren“²⁾ u. a.

Uns interessirt hier nur die eine, welche wir als Stettiner Zeitung in Anspruch nehmen dürfen. Sie führt den allerdings wenig besagenden Titel „Europäische Zeitung“.³⁾ Dahinter stehen Jahreszahl und Nummer. Als Stettiner Zeitung kennzeichnet sie sich aber schon dadurch, daß im Gegensatz zu den übrigen in dem erwähnten Alfenstücke erhaltenen deutschen Zeitungen⁴⁾ Erscheinungsort und -datum angegeben sind. So lautet z. B. der Kopftitel der ersten Nummer:

Europäische Zeitüg. 1656 Num. 50.

Alten Stettin vom 9. Decemb.

Aus den Tagesdaten ergibt sich, daß die Zeitung am Dienstag erschien. Daneben finden wir einen Sonnabends erscheinenden Appendix, so z. B.

Appendix

Europäischer Zeitungen / von Num. 50.

Alt. Stettin vom 13. Decemb. Anno 1656.

Ob dieser Appendix regelmäßig erschien, läßt sich bei der geringen Anzahl der erhaltenen Nummern nicht entscheiden. Hauptnummer und Appendix umfassen je 2 Blätter in Quartformat. Nach Bedarf wurden noch Beilagen im Umfange von 1—2 Blatt gedruckt, die dann stets am Schlusse der Zeitung selbst mit den Worten: „Hiebey noch andere Particular-Schreiben“ angekündigt werden. Die Beilagen tragen eben diesen Titel, so z. B.

Particular-Schreiben

Zu No. 50. Europäischer Zeitungẽ gehörig

und

Particular-Schreiben

Zum Appendice No. 50. gehörig.

¹⁾ Eine derselben ist auch in der Bibliothek des Marienstifts-Gymnasiums vertreten. Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 54.

²⁾ Vgl. E. Hatın, Les Gazettes de Hollande (1865) S. 137.

³⁾ Bibl.-Kat. E c 10.

⁴⁾ Die holländischen Zeitungen dagegen haben am Schlusse jeder Nummer Angabe des Druckers und Druckortes,

Erhalten sind folgende Nummern:

1656.

- Nr. 50 vom 9. Dezember (mit Beilage).
 Nr. 50 App. vom 13. Dez. (m. Beil.)
 Nr. 51 vom 16. Dez.
 Nr. 51 App. vom 20. Dez. (nur Beil.)
 Nr. 53 vom 30. Dez.

1657.

- Nr. 2 App. vom 10. Januar.
 Nr. 3 vom 13. Jan.
 Nr. 4 vom 20. Jan.
 Nr. 5 vom 27. Jan.
 Nr. 5 App. v. 31. Jan. (m. Beil.).
 Nr. 6 vom 3. Februar.¹⁾
 Nr. 7 vom 10. Febr.
 Nr. 9 App. vom 28. Febr.
 Nr. 10 App. vom 7. März (nur Beil.).
 Nr. 11 vom 10. März (m. Beil.).
 Nr. 11 App. vom 14. März).

Unter der Orts- und Tagesangabe beginnen ohne Trennung durch einen Strich oder eine Zierleiste gleich die Correspondenzen. Voran stehen unter besonderer Hervorhebung des Landesnamens die Correspondenzen aus Deutschland, dann folgen in gleicher Weise die der anderen Länder, den Beschluß machen ohne solche Hervorhebung Nachrichten aus Hinterpommern, Preußen und Polen.

Der Inhalt bietet manches Interessante. Wie im Jahre 1710 der Nordische und der Spanische Erbfolgekrieg, so nimmt in den Jahren 1656 und 1657 der Schwedisch-Polnische Krieg in erster Linie das Interesse der Leser in Anspruch. Infolgedessen sind auch die Berichte über Ereignisse auf dem Kriegsschauplatze, besonders über den Stand der Dinge in Westpreußen, am zahlreichsten, die Particular-Schreiben enthalten ausschließlich solche Nachrichten.²⁾ Wir finden 14 Correspondenzen aus Elbing, 13 aus Danzig, 11 aus Bütow, 8 aus Thorn, 7 aus Marienburg, 4 aus Königsberg, je eine aus Dramburg, Graudenz, Lauenburg, Schivelbein, Stolp und Winizig (Schlesien). Im Gegensatz zu den übrigen Nachrichten, die wohl zumeist anderen Zeitungen entlehnt sind,³⁾ machen jene größtentheils durchaus den Eindruck von Originalberichten, die aber wohl nicht an den Herausgeber der Zeitung, sondern vielleicht an ein Mitglied der Königlich Schwedischen Regierung in Stettin oder an sonst irgend eine amtliche Persönlichkeit gerichtet waren und von diesen dem Verleger zur Verfügung gestellt wurden. Darauf weisen Wendungen hin, wie z. B. „Thue dem-

¹⁾ So ist zu lesen statt: Alten Stettin, vom 3. Januarii.

²⁾ In dem Kopftitel der Particular-Schreiben ist das mehrfach ausdrücklich hervorgehoben, z. B. Particular-Schreiben:

Pölnisch- und Preußisches Wesen belangend.

Zum Appendice Num. 5. 1657. gehörig.

³⁾ Sie sind z. Th. wörtliche Uebersetzungen aus holländischen Zeitungen. Vgl. z. B. unten S. 206, Anm. 5.

selben auf sein überschicktes auß beyverwahrter Copen unter des Herrn Dramburgischen Graffes Directoren eigener Hand freundlich notificiren zc.“ (1656 Nr. 50), „Meinem vor 8. Tagen abgelassenen zufolge habe ich meinem Herrn mit diesem dienstlich vermelden wollen zc.“ (1657 Nr. 4 App.), „Dem Herrn gebe mitteltst dieses ich dienstlichen zu vernehmen zc.“ (1657 Nr. 5) u. s. w. Mit dem Schwedisch-Polnischen Kriege stehen auch die Nachrichten aus anderen Orten z. Th. direct oder indirect im Zusammenhang. Karls X. von Schweden Erfolge durch den großen Sieg bei Warschau (Juli 1656) erregten überall Reid und Eifersucht. In Holland und Oesterreich rüstete man für Polen, die Russen fielen in Livland ein, die Polen unter dem Kron-Großmarschall Georg Lubomirski belagerten Krafau, Dänemark trug sich mit dem Gedanken der Kriegserklärung an Schweden, und der Große Kurfürst trogte dem Könige im Vertrage von Labiau (^{10.}/_{20.} Nov. 1656) den Verzicht auf die schwedische Lehnsheheit über Preußen ab, nur der Fürst Georg II. Ragozsi von Siebenbürgen stellte sich auf Karls X. Seite. Ueber alle diese Vorgänge und die zwischen den Mächten gepflogenen Verhandlungen unterrichten die Correspondenzen aus Wien (11), Kopenhagen (3), Helsingör, Krafau, Riga (je 2), Berlin, Breslau, Jähnen, Olmütz, Prag (je 1). Aber auch im Süden, Südwesten und Westen Europas gährte es. Spanien befand sich im Kriegszustande mit England und Frankreich, die englische Flotte lauerte der spanischen Silberflotte auf, in den Spanischen Niederlanden sammelte der Prinz Condé die spanischen Truppen. In Frankreich war ein Conflict zwischen dem Könige und der Geistlichkeit über die Steuern ausgebrochen. England stand unter dem Zeichen von Cromwells Herrschaft; wir erfahren von einer der vielen Verschwörungen gegen den Protector, daneben wird auch von der nicht lange zuvor gegründeten Sekte der Quäker berichtet. In Italien raffte die Pest Tausende von Menschen dahin; der Papst Alexander VII. hatte sich „auß Furcht der Peste, weiln in Dero Palatio schon etliche gestorben, ein Hüttlein von Christall machen lassen, umb sich darein zu schlieffen und Audientz dardurch zu ertheilen.“ Auch von der Reise der schwedischen Königin Christina in Italien hören wir, für die der Papst „eine herrliche Kleidung mit Gold, Silber, Perlen und Edelgesteinen besticket, imgleichen auch ein vergüldetes Trühelein von sehr schöner künstlicher Arbeit“ hatte anfertigen lassen. Die Republik Venedig rüstete gegen die Türkei, und zwischen dieser und Persien drohte der Ausbruch des Krieges. In Portugal starb König Johann IV. (16. Nov. 1656); auch forderte hier die Inquisition ihre Opfer: 5 Juden und 5 Jüdinnen starben auf dem Scheiterhaufen. Ueber deutsche Verhältnisse erfahren wir eigentlich recht wenig. Zwischen Kurpfalz und Kurmainz war es zu einem Conflict gekommen, der aber gütlich beigelegt wurde. Von allen diesen Ereignissen hören wir

aus den Nachrichten aus Paris (9), London (8), Rom (7), Venedig (6), Antwerpen, Haag, Köln (je 4), Frankfurt a. M., Worms (je 3), Vissabon (2), Basel, Brüssel, Genua und Mailand (je 1). Von fürstlichen Familienereignissen finden wir nur die Nachrichten, daß die Kaiserin ihrer Entbindung entgegensehe,¹⁾ und die Kurfürstin von Brandenburg guter Hoffnung sei.²⁾ Aus Paris wird die bevorstehende Vermählung des Prinzen Eugen Moritz von Savoyen, Grafen von Soissons, mit der berühmten Olympia Mancini, der Nichte des Kardinals Mazarin,³⁾ gemeldet. Der Tod des Königs Johann IV. von Portugal ist bereits erwähnt, ebenso das Auftreten der Pest in Italien. Auch eine Wundergeschichte fehlt nicht. Aus Groil⁴⁾ wird vom 4. März 1657 gemeldet: „Den [20.] Februarii⁵⁾ zu Nachmittage umb zwey Uhr hat man hieherumb und in der Graffschafft Zutphen, auch anderswo in der Lustt Schiessen gehört: Erst als ob man aus einem Canon geschossen; nachmals eine Salve mit Musqveten, auch ein Trommelschlagen, welches von viel tausent Menschen, auch zu Deventer und andern umbligenden Plätzen gehört worden. Was dieses zu bedeuten, ist Gott bekant.“ Localnachrichten aus Stettin oder anderen pommerischen Städten fehlen ganz. Vorpommern ist überhaupt nicht, Hinterpommern nur mit ganz wenigen Nachrichten vertreten, die sich ausschließlich auf die kriegerischen Vorgänge in Hinterpommern und Preußen beziehen.⁶⁾

Intelligenzen finden wir garnicht, nicht einmal die 1710 vorhandenen Bücheranzeigen.

Wir kommen zur Frage nach dem Verleger und Drucker der Zeitung, den zu erweisen wir glücklicherweise im Stande sind, und zwar aus den Typen. Allerdings ist es im Allgemeinen, wie schon A. Kirchhoff bemerkt,⁷⁾ für das 17. Jahrhundert und selbst schon früher absolut unstatthaft, aus dem Schriftcharakter u. a. auf den Druckort oder gar auf die Officin

¹⁾ Am 11. Februar 1657 wurde der Erzherzog Ferdinand Joseph Alois († 16. Juni 1658) geboren.

²⁾ Am 11. Juli 1657 wurde der spätere Kurfürst Friedrich III., der erste preussische König, geboren.

³⁾ Aus dieser Ehe entsproß als jüngster Sohn der berühmte Feldmarschall Prinz Eugen von Savoyen.

⁴⁾ Groenlo (Holländ. Prov. Geldern).

⁵⁾ Die Tagesangabe ist ausgelassen. Sie ergibt sich aber z. B. aus der Ordinaris Dingsdaegsche Courante (Amsterdam) 1657 Nr. 11: Op den 20. February naer de middagh ten 2 uren heeft men hier omtrent en in't graetschap Zutphen en verder in de lucht hooren schieten, eerst of 't met een canon was, daer nae salve met musquetten ende de trommel geslagen, 't welck van veel duysent menschen gehoort is, jae is te Deventer en die omleggende plaetsen mede gehoort. Wat dit beduyden sal, is godt bekendt.

⁶⁾ Vgl. oben S. 204.

⁷⁾ Archiv f. Geschichte d. Deutschen Buchhandels VIII, S. 56.

schließen zu wollen. Wenn aber der Druckort bekannt ist, und wir bei einem dortigen Drucker dieselben Typen finden, so dürfen wir unbedenklich diesen auch als Drucker der Zeitung annehmen, zumal wenn wir wissen, daß in seiner Officin zu jener Zeit und noch früher Zeitungen gedruckt sind. Wie bereits erwähnt,¹⁾ sollen in der Rhete'schen Buchdruckerei in Stettin seit Beginn des dreißigjährigen Krieges Zeitungen gedruckt sein, und in dem uns erhaltenen Schriftenverzeichnisse der Officin vom Jahre 1678²⁾ finden wir z. Th. dieselben Schriftarten, wie in der Zeitung. Zwar die im Hauptblatte und Appendix zumeist verwendete Cicero Fraktur findet sich in der Schriftprobe nicht, wohl aber die einige Male bei Raummangel gebrauchte Garmund (Corpus) Fraktur. Dagegen sind die „Particular-Schreiben“ theils in der sehr charakteristischen Gebrochen Mittel, theils in Mittel Schwabacher,³⁾ bei Verwendung dieser die erste Zeile stets, bei jener einige Male in Paragon Fraktur gedruckt.⁴⁾ Für die Initialen ist in den Particular-Schreiben kleine Canon Fraktur, im Hauptblatte und Appendix die Theuerbanttype verwendet. Auch diese Schriften finden sich sämtlich in dem Rhete'schen Schriftenverzeichnisse. Verleger und Drucker der „Europäischen Zeitung“ ist mithin kein Anderer als Johann Valentin Rhete.

Der Preis der Zeitung ist in keiner Nummer angegeben. Jedoch können wir uns eine ungefähre Vorstellung davon aus einer Liquidation des Kurfürstlichen Postmeisters Joachim Gräffe in Colberg machen, in welcher er der dortigen Hinterpommerschen Regierung für die Zeit vom 30. Juli 1663—64 „vor die Novellen, so die Churf. hochlöbl. Regierung bekommen“ 17 Reichsthaler und „wegen der Stettiner Zeitungen, so an H. Cangler von Jehen⁵⁾ gesandt und biß zu Ende des 63. Jahres gelieffert worden“, also für fünf Monate, 1½ Reichsthaler in Rechnung stellt.⁶⁾ Allerdings sind in diese 1½ Reichsthaler die Postgebühren einbegriffen. Auch ist nicht ersichtlich, ob der Kanzler von Jena nur ein oder mehrere Exemplare erhielt, und wohin diese ihm gesandt waren.

Fassen wir das Ergebnis kurz zusammen. Die „Europäische Zeitung“ von 1656 und 1657 bestätigt Johann Valentin Rhetes Angabe von 1679, daß in der Rhete'schen Officin schon seit längerer Zeit Zeitungen gedruckt seien, vollständig. Und wenn es in der That richtig ist, daß dies bereits

¹⁾ Oben S. 202.

²⁾ Vgl. oben S. 185.

³⁾ Im Hauptblatte und Appendix ist diese nur für die Ländernamen gebraucht.

⁴⁾ Orts- und Personennamen sowie Fremdwörter sind im Hauptblatte, Appendix und Particular-Schreiben in Antiqua gedruckt.

⁵⁾ Gottfried von Jena († 1703), seit 1662 Kurfürstlicher Vertreter auf dem Reichstage zu Regensburg für das Herzogthum Pommern und das Fürstenthum Halberstadt und seit 1663 Kanzler des Fürstenthums Minden.

⁶⁾ Vgl. Aktenstück: Staatskanzlei Tit. 19, Nr. 17.

seit Beginn des dreißigjährigen Krieges der Fall gewesen ist, so dürfte Stettin mit Fug und Recht darauf Anspruch machen, zu den ersten nord-deutschen Städten zu gehören, in denen Zeitungen gedruckt worden sind. Aber selbst wenn die Entstehung einer eigenen Zeitungspreſſe in Stettin nicht für ſo frühe Zeit anzunehmen wäre, ſo ſind jedenfalls ihre Anfänge in eine erheblich frühere Zeit zu ſetzen, als biſher geſchehen iſt.

Anlagen.

I.

Alten-Stettin, den 8. Martii anno 1675.

Nachdem der Wiſſen-Schreiber Johann Valentin Rähte vor einigen Monaten anzügliche Dinge wieder Ihre Majeſt. den König in Pohlen in die Gazetten gedruckt undt ſolches, weiln es gekrönete Häupter touchiret, deß Reichsfeldtherrn hochgräffl. Excell. ſorgſältig unterſuchen laſſen, ſich auch zwar befunden, daß, waß obgedachter Rähte zu ſeiner Exculpation vorgewendet, alß mehre es ihm von dem Poſtmeiſter auß Stargardt in originali zugeſchicket, mitt deßen eigenen Handt zur Gnüge verifiſcirt worden. Nichts deſtoweniger aber, weiln er auß Imprudence ſolches in der ganzen Welt divulgiret, alß haben hochged. Se. hochgräffl. Excell. undt Gnaden denſelben ernſtlich mitt einer ſcharffen Geldbuße beſtraffet, daß Handtwerck, Auiſen zu ſchreiben, geleget undt hierdurch zur öffentlichen Repentence ſeines begangenen Fehlers genöthiget, weßhalben die curieuſen Liebhabers von hierauß Herrn Rähtens angenehme Zeitungen nicht mehr werden zu erwahrten haben.

P. S. Dem geehrten Liebhaber wirdt hiemitt zu wiſſen gethan, daß gegenwehrtiger Poſtilion hinkünfftig auff gnädige Verordnungen deß Herrn Reichsfeldtherrn hochgräffl. Excell. bey mir Daniel Starcken, deß Königl. Gymnaſii Carolini Buchdrucker in Alten-Stettin, zu erhalten ſeyn wirdt; vor dieſes Mahl wirdt derſelbe mitt dieſen wenigen biß kommende Poſt vorlieb nehmen müſſen. Vale.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Archiv Lit. 129, Nr. 8, Bl. 4.

II.

Von Ihre Königl. Maytt zu Schweden pp. zum Pommerſchen Eſtat hochverordnete Herren General-Staathalter und Regierung.

Hochgebohrner Herr Graff, Königlichcr Raht,
Feld-Marchall und General-Gouverneur, Gnädiger Herr!

wie auch

Hochwohl- und Wohlgebohrne p., hochgeneigte, hochgeehrte Herren!

Es wird Eurer hochgräfflichen Excellence und der hochpreißl. Königl. Regierung ſonder Zweifel wiſſend ſeyn, wie daß Se. Magnificence der

Herr Cantzler¹⁾ eine Zeithero die Censur derer Nouvelles, die hiesiges Orths einlauffen auf sich genommen, so daß ich obligiret worden, alle einkommende geschriebene Zeitungen vorher, ehe sie gedruckt werden, zur Censur einzuliefern. Weil aber besagte Jhro Magnificence, solche einlauffende Sachen gar zu scharff und zu genau censiren, so daß zuweilen das wenigste davon zu drucken permittiret wird, zu geschweigen, daß oftmahlen gar lange darauff warten muß, worüber denn die Posten weggehen und meine Advisen nebst dem, was darzu gehöret, liegen bleiben, wodurch es denn geschiehet, daß ich in meiner Nahrung gar sehr zurücke gesetzt werde, denn ich sonst von nichts als denen Zeitungen meinen Unterhalt habe, wenn aber solche nicht immer mit neuen und curieusen Sachen angefüllet, finden sich wenig Liebhaber, zumahlen die Hamburger Advisen²⁾ ohne diß häufiger, als die meinigen in dieser Stadt gangbar.

Deßwegen sehe mich genöthiget, Eurer hochgräffl. Excell. und die hochpreißl. Königl. Regierung hiemit unterthänigst gehorsambst anzusehen und zu bitten, Sie wollen gnädigst und hochgeneigt geruhen zu consideriren, ob kein Mittel zu finden, damit ich bey Verfertigung derer Advisen nicht einer so gar scharffen und genauen Censur unterworfen seyn möge. Ich verlange keinesweges, mich aller Censur zu befrehen, sondern suche und bitte nur eine Moderation darin zu haben, damit meine Advisen, so eine Zeithero wegen der kostbahren Correspondence auß Dantzig und andern Orthen in Aufnehmen gebracht, nicht wieder in Decadence gerathen, denn es nicht möglich, daß denen Zeitungen lauter Evangelia können inseriret werden, und ist es bey dem gemeinen Mann auch schon bekandt genug, daß sie für keine Glaubens-Articul zu halten. Ich sehe auch nicht, daß dasjenige, so mir zu drucken hier nicht verstattet wird, deßfalls nicht sollte ans Licht kommen, indem alles dasselbe und noch ein mehrers die erste oder andere Post darauff in denen Hamburger und Stralsunder³⁾ Advisen zu finden, welche Zeitungen aber nicht nur in dieser Stadt, sondern im ganzen Lande dermaassen gangbar, daß die geringe Anzahl, so ich posttägl. verfertige, dargegen nicht einmahl zu rechnen, wodurch es dann publique genug gemacht wird, jedoch durch solch Verfahren das Brodt gleichsam mir auß dem Munde genommen und Frembden und Außheimischen gegönnet wird, indeme doch ein jeder die Advisen, worinnen er das curieuseste findet, am

¹⁾ Schwedischer Kanzler von Pommern war seit 1693 Christoph von Schwalch († 1720).

²⁾ Ueber Hamburger Zeitungen vgl. L. Salomon a. a. O. I, S. 68 ff.

³⁾ Von Stralsunder Zeitungen sind bekannt: Extract, Aller einkommenden Nouvelles. 1687 (Rgl. Staatsarchiv zu Stettin: Bibl.-Nat. E c 1) und deren Fortsetzung: Stralsundischer Relations-Courier 1689 ff. (Stralsunder Rathsbibl.). Ueber jene vgl. Mohrke, Geschichte der Buchdruckereien in Stralsund (1833) S. 21.

liebsten sich anschaffet. Weßfalls denn nochmahlen unterthänigst gehorsambst bitte, hierinnen eine Moderation zu verordnen und die Advisen-Censur Jemanden aufzutragen, der nicht mit so vielen Affairen überhäuffet, damit im Nothfall die Censur sogleich kan expediret, und meine Advisen folglich mit der ersten Post fortgeschaffet werden.

Wenn aber Ew. hochgräffl. Excell. und die hochpreißl. Königl. Regierung wider Verhoffen diesem meinem unterthänigsten Gesuch Gehör zu geben Bedencken trügen, so müste zwar mich solches in gebührender Submission gefallen lassen, kan aber nicht umbhin zu remonstriren, daß auf diesem Fall mir nicht zu subsistiren getraue, indem von nichts anders als denen Zeitungen meinen Unterhalt habe, die aber, wenn das Beste heraus bleibt, keine Liebhaber finden, alß ich auch kein ander Beneficium als das Advisen-Drucken für die Arbeit, so jährl. an Patenten und Verordnungen auff der hochpreißl. Königl. Regierung Befehl ohne Bezahlung verfertigen muß, zu genießten habe, indeme solches mir loco salarii zugeleget, überdiß die andere Arbeit hieselbst extrem schlecht, so daß auch meine beyde Antecessores in der Officin dieserwegen nicht fortkommen können, sondern zu Grunde gehen müssen. So flehe Ew. hochgräffl. Excellence und die hochpreißl. Regierung in Unterthänigkeit an, Sie wollen dahin gnädigst und hochgeneigt bedacht sehn, wie mir in andere Wege Unterhalt geschaffet werde, es sey ohnmaßgebl. durch ein Salarium oder Zulegung einer fürfallenden Bedienung, dabey nebst der Buchdruckerey mich ehrl. fortbringen könne.

In diesem nothbringlichen Gesuch getröste mich gnädiger und hochgeneigter Erhörung und ersterbe dafür

Eurer hochgräfflichen Excellence
und
der hochpreißl. Königl. Regierung

Stettin, d. 8. Februar
anno 1702.

unterthänigst
gehorsamster
Gabriel Dahlen
ipse concepit.

Königl. Staatsarchiv zu Stettin: Schwed. Arch. Tit. 129, Nr. 19, Bl. 9.

Ein Bescheid ist auf die Eingabe nicht erfolgt. Sie trägt nur den Vermerk:
Ad Acta.



Beiträge

zur

Geschichte der Reformation in Pommern.

Von

Professor C. Beinkötter in Anklam.

I. Die Antwort der fürstlichen Rätthe auf die Artikel der Städte.

Es ist eine oft und mit Recht beklagte Thatsache, daß die zu den Verhandlungen auf dem Landtage zu Treptow an der Rega (13. Dec. 1534) gehörenden Aktenstücke bisher nicht mit der Sorgfalt veröffentlicht worden sind, welche die Wichtigkeit der Sache durchaus fordert. Wäre es geschehen, so hätte man nothwendig zu Ergebnissen kommen müssen, die von den bisherigen völlig abweichen; und man kann es nur lebhaft bedauern, daß soviel Arbeit und soviel Scharfsinn auf eine von vorneherein verfehlte Sache verwendet worden ist.

Ich will dies an dem Beispiele des Aktenstückes zeigen, das v. Medem in der „Geschichte der Einführung der evangelischen Lehre im Herzogthum Pommern“ (Greifswald 1839) unter Nr. 27 mitgetheilt hat. Es trägt die Ueberschrift: „Up die overgeven artikel der Stede der religion halven is bewagen worden“. Ich lege kein Gewicht darauf, daß diese Worte weder von der Hand des Schreibers des ganzen Stückes, noch von der eines Verbesserers herrühren, der, wie der Schreiber selbst, einige wenige Zusätze am Rande und im Texte gemacht hat. Die ganz eigenthümliche Form der U-Haken,¹⁾ das I und andere Buchstaben zeigen, daß wir in diesen wenigen Zeilen die sorgfältigere Handschrift dessen vor uns haben, der auch das in Treptow selbst abgefaßte Concept der Nr. 28 und 29 geschrieben hat, der also über die Sache unterrichtet sein konnte, wenn natürlich auch die Möglichkeit eines Irrthums nicht aus den Augen verloren werden darf.

Unsere Nr. 27, selbst von großer Bedeutung, steht zu mehreren anderen wichtigen Aktenstücken in enger und offener Beziehung. (Sering²⁾)

¹⁾ v ist durch u ausgedrückt.

²⁾ Theologische Studien und Kritiken 1889, S. 793: Die Urkunde des Treptower Landtagsabschiedes. — Ich glaube zwar, daß die älteren Forscher dieses offenbare Verhältniß auch erkannt haben, sie scheuten sich aber gewiß, eine ausdrücklich dem Landtage zugewiesene Urkunde um mindestens zwei Monate, wie es Sering thut, zurückzuverlegen.

hat zuerst die unanfechtbare Behauptung aufgestellt, daß wir in ihr die Antwort der Fürsten und ihrer Rätthe auf Nr. 31 bei Medem, den vielbehandelten „Avescheit to Treptow gegen den Landdach“ vor uns haben. Dieser „Avescheit“ hat zunächst eine vorläufige, wohl nur Entwurf gebliebene Beantwortung durch die fürstlichen Rätthe in einem von Gräbert aufgefundenen Schriftstücke gefunden.¹⁾ Die endgültige, nach der Berathung mit den Fürsten festgestellte Antwort ist unsere Nr. 27.²⁾ Nun beruhen alle bisher geäußerten Ansichten über die Verhandlungen vor und auf dem Landtage zu Treptow, selbst die neuesten von Hering, Spahn³⁾ und Gräbert, auf der durch die Art der Veröffentlichung bei Medem hervorgerufenen Vorstellung, daß unser Aktenstück ein einziges, zusammenhängendes sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, vielmehr handelt es sich um zwei in keinem Zusammenhange stehende, auch zeitlich von einander verschiedene Stücke. Damit aber stürzt der ganze auf jener Grundlage errichtete Bau, dessen Künstlichkeit vielleicht schon bei manchem ein leises Kopfschütteln verursacht hatte, in sich zusammen, und es bleiben nur einzelne Werkstücke, die in dem, wie ich denke, einfachen und gesunden Wiederaufbau ihre Verwendung finden sollen.

Die Sache liegt nämlich so: Die Nr. 27 steht in P. 1, Tit. 94, Nr. 1a des Stettiner Staatsarchivs auf den Blättern 47—56 der neuen Zählung.⁴⁾ Der zusammenhängende Text endet auf der Rückseite des Blattes 52, von der etwa zwei Drittel beschrieben sind, mit den Worten: „Doch dat man in dem liggende grunde und stande stocke, die sie van eren olderen eder frunden geervet, on erer rechten erven verwilligung nicht vergeve.“⁵⁾ Dann folgt das leere Blatt 53, das mit dem zweiten beschriebenen Blatte 48 einen Bogen bildet, während das erste beschriebene Blatt 47 mit dem leeren Blatt 56 zusammenhängt. Zwischen den beiden letzten leeren Blättern einer Lage von vier Bogen liegen nun die einen Bogen für sich bildenden Blätter 54 und 55, welche auf der Vorderseite und einem kleinen Theil der Rückseite von Bl. 54 die Worte „Item to gedenken“ bis „tho Treptow intokamen“ enthalten. Ich meine, schon

¹⁾ R. Gräbert: Der Landtag zu Treptow an der Rega. Berlin 1900. S. 41. Ich citire es als „erste Antwort“.

²⁾ Sie steht aber auch, wie unten nachgewiesen werden wird, mit den „Berathungen“ vom 7. Dec. 1534 (Nr. 28 u. 29 bei Medem) in enger Verbindung.

³⁾ Martin Spahn: Verfassungs- und Wirthschaftsgeschichte des Herzogthums Pommern. Leipzig 1896. 2. Abschnitt.

⁴⁾ = Bl. 140—149 der alten Zählung, doch wird ein Unterschied dadurch nicht bedingt.

⁵⁾ Bei Medem, S. 160, stehen diese Worte zwar nicht, aber bei dem „Siehe“ im zweiten Abschnitt ist unglücklicher Weise der Hinweis „S. 170“ ausgefallen, wo sich dieselben Worte finden (abweichend nur: „den liggenden grunden“ und „vergeben“).

dieser rein äußerliche Befund genügt, die Zusammengehörigkeit beider Stücke für unwahrscheinlich, ja für unmöglich zu erklären. Denn wenn mit „Item“ wirklich an das Vorhergehende angeknüpft werden sollte, warum schrieb der Schreiber nicht auf Blatt 52 weiter oder doch wenigstens auf dem leeren Blatte 53? — Das bloße „Item“ beweist doch nichts weiter, als daß das zweite Schriftstück leider wie so viele andere unvollständig ist. Allerdings rührt es von demselben Schreiber wie das erste her.¹⁾ Aber derselbe Schreiber hat noch manches andere geschrieben, so — wodurch seine Anwesenheit in Treptow bewiesen wird — die „Artikel der Policien“,²⁾ die nur während des Landtags abgefaßt sein können, so das Concept eines Briefes des Herzogs Barnim an den Grafen Eberstein.³⁾ Beachtenswerth dürfte auch der Umstand sein, daß in dem Originale nach der alten Zählung die „Artikel der Policien“, die der Nr. 27 jetzt folgen, ihr unmittelbar vorangingen, so daß Nr. 27 den Schluß des Aktenstücks bildet. Das Hineinlegen eines einzelnen Bogens, den man seines wichtigen Inhalts wegen aufheben wollte, zwischen die beiden letzten Blätter würde dann ziemlich erklärlich sein.

Es giebt aber auch innere Gründe, durch die die Nichtzusammengehörigkeit der beiden Theile von Nr. 27 unzweifelhaft bewiesen wird. So ergeben sich Unebenheiten und Schwierigkeiten, schon wenn man beide Theile neben einander hält. Der erste Theil ist, wie oben bemerkt, eine in jeder Beziehung ausreichende, Punkt für Punkt berücksichtigende Antwort auf den „Avescheit to Treptow gegen den Landdach.“⁴⁾ Wenn nun der zweite Theil beginnt: „Item to gedenken bh dem Artikel belangend die verligung der geistliken lehne, dat des olders der personen und geschicklicheit ock acht gehat und dogentliken, dar man trost und hopnung to heft, verlegen werden“, so muß man nach dem Wortlaut und der Art, wie solche Citate gegeben zu werden pflegen, annehmen, daß in dem „Avescheit“ oder wenigstens im ersten Theil von Nr. 27 selbst ein besonderer Artikel von der Verleihung der geistlichen Lehen zu finden sei. Das ist aber durchaus nicht der Fall, sondern von jenen Lehen ist bei den verschiedensten Punkten, den Pfarren, den Domkirchen, den Feld- und Jungfrauenklöstern u. s. w. die Rede. Obendrein aber bestimmt schon Punkt 5

¹⁾ War das vielleicht der Grund, das Blatt hierherzulegen?

²⁾ Nr. 30 bei Medem.

³⁾ Nr. 48 bei Medem (14. 11. 1535).

⁴⁾ Nr. 31 bei Medem. — Wenn Gräbert übrigens als Unterschied zwischen der ersten Antwort und der in Nr. 27 enthaltenen zweiten den Umstand hervorhebt, daß in jener 15, in dieser 14 Artikel beantwortet seien, so übersieht er, daß im 14. Punkt von Nr. 27 der Inhalt des 15. Punktes durch die Worte „und gemeine Riste“ mit angegeben ist. Beachtenswerth ist dabei, daß diese Worte im Original am Rande hinzugefügt worden sind.

des ersten Theiles,¹⁾ daß man das Einkommen der Geistlichen in den Domkirchen, die „olders halven to studiren undogelik“, nach ihrem Absterben denen, die studiren wollten, verleihen solle.²⁾ Kann man annehmen, daß die fürstlichen Räte nach so kurzer Zeit jene mildere und natürlichere Bestimmung vergessen hatten, als sie jene radikalere vorschlugen? Schwerlich!

Von durchschlagendem Gewichte ist aber das folgende. Der zweite Theil bringt weiter die wichtigen Anordnungen: Man sucht (= sieht) ock vor gut an, dat Her Johan Bugenhagen und dar tho ock ander prediker ut m. g. H. Steden Sundt, Stettin, Gripeswolt, Stargard, Stolpe tegen Dage ungeferlik vor dem Landdage vorschreven werden, damit to ankumpft der Landtschop de sake so vele sluniger eren bescheit erlange.

Und m. g. H. scholen den Brief an Bugenhagen bi eigener bodeschop wechschicken.“ — Dies wird in den letzten etwas später geschriebenen Abschnitten³⁾ dahin näher bestimmt: „Up den Dach Lucie⁴⁾ tor steden den Landdach uttoschreven. Up den Dach Nicolai⁵⁾ wil man Her Johan Bugenhagen und die prediker vorschreven tor stede to Treptow intofamen.“ War die ganze Nr. 27 ein einheitliches Stück und schlugen die fürstlichen Räte so erst am Ende desselben ihren Herren die Berufung Bugenhagens nach Pommern vor, und noch dazu in der Form eines bloßen Wunsches, wie konnten dieselben Männer vorher schon bei Punkt 7 schreiben:⁶⁾ zu der Visitation der Stifte, Klöster und Pfarrkirchen sollte „unfers achtens Her Johan Bugenhagen to beschreven nnd verordent (!) werden?“ Auf den Gedanken der Visitation durch Bugenhagen konnte man, sollte ich meinen, erst kommen, als dieser im Lande und man seiner Bereitwilligkeit einigermaßen sicher war. Dafür dürften auch die uns bekannten Thatfachen sprechen. In den Berathungen vom 7. December 1534 wird zwar auch von Visitatoren gesprochen, aber diese sollen nur für das Camminer Domstift eingesetzt werden,⁷⁾ während

¹⁾ Medem, S. 157.

²⁾ Ähnliche Anordnungen finden sich öfters, so in den Berathungen der fürstlichen Räte vom 7. 12. 1534 in einer später durchgeschriebenen Stelle: (Es handelt sich um das Domkapitel in Stettin) „die olders halven to studiren ungeschidet weren, sollen ihres „Augmentes“ nicht genießen, sondern dies solle „jungen Gesellen“, die „to studiren dogentlik und geschidet, togeferet werden.“ Vgl. Medem, S. 165.

³⁾ Das zeigt die Sache, schon durch den Unterschied der festgesetzten Tage. Es läßt sich aber auch noch äußerlich erkennen. — Der Festsetzung ging wohl die Zustimmung der Herzoge voraus.

⁴⁾ 13. December.

⁵⁾ 6. December.

⁶⁾ Medem, S. 157.

⁷⁾ Medem, S. 162.

sunder umme de veer edder vyff har.“ Ist das nicht wieder eine Reihe, die durch jede andere Folge gestört werden würde?

Daselbe gilt auch von den Bestimmungen über das Examiniren und die Berufung der Pfarrer. Nach den Berathungen¹⁾ sollen diese von dem Bischof „ihres Wandels, Wesens, Geschicklichkeit examinirt und, wo sie darto gefellich befunden, institueret werden“. Nach dem Abscheit²⁾ sollen die Visitatoren die Prüfung übernehmen und die Pfarrer „auf Forderung eines erfamen Raths und Gemein aus Bevehl des Bischofs setzen und ordiniren“. Die beiden Antworten ändern dies dahin: „auf forderung der oberkeiten und patronen jedes orts auch eines erfamen rats und gemeine, wo ihnen das ius patronatus zusteht“.³⁾ Bugenhagens Kirchenordnung setzt die Prediger von Stralsund, Greifswald, Stettin und Kolberg zu Examinatoren ein. Der Rath der Städte und andere, die das Patronatsrecht haben, sollen den Geprüften dem Bischof präsentiren, der ihn auf die Ordnung des Landes verpflichten und bestätigen soll, doch auch dies nur, wenn er selbst die Kirchenordnung annimmt.⁴⁾

Bekanntlich war die Universität in Greifswald verfallen. Die „Berathungen“ schlugen nun vor, es solle von den Pächten der Dome und Pfarrkirchen in Stettin so viel genommen werden, daß davon eine „stattliche Schule oder Universität“ in Stettin „angerichtet“ werden könne.⁵⁾ Dann an einer späteren Stelle „de Nuttingen und Inskamen der Domkerken tom Griepeswolde willen m. g. h. to underholdinge der universität darjulvest⁶⁾ thoeignen und⁷⁾ der Inskamen damit mehrer und die stede der Universitet in ein Kloster tom Griepeswolde verenderen“.⁸⁾ Der Abscheit sah für gut an, daß in jedem Fürstenthum⁹⁾ eine „gemeine hohe Schule, das ist eine Universitet“, gehalten werde und fügte dann nach einer längeren Stelle, die wörtlich in die Treptowsche Kirchenordnung übergegangen ist,¹⁰⁾ hinzu „die

¹⁾ Medem, S. 161.

²⁾ Medem, S. 187 (vom Bischope).

³⁾ Gräbert, S. 42. Medem, S. 157.

⁴⁾ Balt. Stud. 1893, S. 163 u. 165.

⁵⁾ Medem, S. 165.

⁶⁾ Dies Wort ist eingefügt! Nd. Ranzow, S. 216, sagt, die Fürsten hätten die Universität von Greifswald nach Stettin verlegen wollen.

⁷⁾ Eingefügt: „und“ bis „mehrer“.

⁸⁾ Medem, S. 166.

⁹⁾ Der Ausdruck geht nach dem Zusammenhange nicht auf die beiden Theile Pommerns!

¹⁰⁾ Medem, S. 189 und Balt. Studien 1893, S. 171 (Von Studenten). — Bugenhagens Vorschläge der Universität wegen f. a. a. D. S. 170. Er spricht von der Stelle überhaupt nicht, erwähnt nur den Verfall Greifswalds und rath, wenn es nicht anders gehe, sich mit einer „geringen“ Universität oder mit einem Pädagogium zu begnügen.

Stätte dieser Universität wehre sehr wohl gelegen zu Stettin, in dem auch bereits da sein die zwei Stifte Marien und St. Otten, die mit reichen Präbenden versorget seien“ u. s. w. Die erste Antwort spricht den Wunsch aus, daß die Universität in Greifswald bliebe, und macht Vorschläge zur Verbesserung des Einkommens der dabei Angestellten, die sich mit denen in den Berathungen decken, aber etwas genauer sind. Die zweite Antwort will die „Stede“ der Universität in Greifswald bis zum „künftigen Concilio oder Kaiserlichen Ordnung“ lassen und fügt dann hinzu: „Wat alsden in Verwandlung der Stelle vor gut angesehen, willen sich alsden m. g. h. weten to holden“. Sieht das nicht wie eine Antwort auf den in den Berathungen gemachten Vorschlag aus? Ist es denkbar, daß dieser Vorschlag jenem zu Grunde liegen könnte?

Nun sind aber auch eine Reihe von Stellen vorhanden, die in den Berathungen und in der zweiten Antwort wörtlich oder doch soweit wörtlich wiederkehren, daß ein Zufall ausgeschlossen und die absichtliche Benützung offenbar ist. Ja, fast alle erheblichen Erweiterungen der zweiten Antwort über die erste hinaus zeigen unzweifelhafte Anklänge. Nun kann man zwar aus mehreren dieser Stellen keine zwingenden Schlüsse über ihr gegenseitiges Verhältniß ziehen,¹⁾ wohl aber aus der umfangreichen Festsetzung von den „Gerichten over die geistliken und predikers etc.“,²⁾ bei der mehr als zwanzig Druckzeilen wörtlich übereinstimmen. In dem ersten Theil von Nr. 27 bildet sie den Schluß, nach der vollständigen Beantwortung des „Abescheits“, ohne daß dieser zu der Festsetzung über diesen Punkt eine Veranlassung gegeben hätte. In den Berathungen stehen sie auch am Schlusse des ersten Theiles derselben und insofern an ähnlicher Stelle, als ebenfalls Bestimmungen über die Hospitale und den Armenkasten vorausgehen, aber sie dürften dort doch mehr am rechten Plage sein, da die sich unmittelbar anschließenden Erörterungen der Politie auch zunächst von den Gerichten handeln. Auffallen muß es jedenfalls, daß hier auch von dem Gerichte über die Prälaten gesprochen wird, mit deren sonstigen Verhältnissen die Berathungen sich eingehend beschäftigen, während in dem Abescheit und den beiden Antworten nicht einmal das Wort vorkommt. Wichtiger sind die Abweichungen beider Fassungen von einander. Zu der Bestimmung, daß die Vicarien in den Domkirchen vor den Capiteln zu Recht stehen sollen, findet sich in den Berathungen der Zusatz: „de wile se leven“. Dies fehlt in der zweiten Antwort, dafür stand aber

¹⁾ So aus den Stellen von den Jungfrauen (Medem, S. 166 u. 158) oder den Bettelklöstern (ibd. S. 167 u. 157), eher schon aus denen über die Einkünfte der Pfarren (ibd. S. 167 u. 155).

²⁾ Medem, S. 169 u. S. 159 (vgl. oben S. 215, Anm. 5). Die Ueberschrift steht nur in den „Berathungen“!

ursprünglich die später gestrichene Anordnung da: „oder od̄ (vor) den Landesfürsten“! ¹⁾ Dann heißt es in den Berathungen weiter: „Die gemeinen Vicarien und priester der olden ordinationen uterhalven der Dome scholen vor den rhat alleine einer jeden Stadt to rechte getagen werden. Und so Jemants in haven gedachten gerichtē beschweret, dem schall frig und unbenamen syn, an die overgerichte ²⁾ to appelliren.

Avers die nachfolgenden parners predikers und Capellane, wen idt ere persone, edder artikele eres predikens und lebendes betreft, scholen vor dem Bischoppe iffte visitatori beschuldiget werden, Jdt were dan, dat idt pinlike oder dergeliken saken weren. So schall de rath macht hebben, die-sulvigen antonemen und fenglich to holden, bet dat sie sodans dem Bischoppe antegen und derhalven fines rades und befelschs ferner naleven. Wenehr sic aver van wegen erer guder saken to dragen, darin schall die rhat dar-sulvest in maten wo vor richter syn.“

Dem gegenüber bestimmt die zweite Antwort einfach: „Die gemeinen Vicarien und prister uterhalven der Dome scholen vor dem Rat alleine einer jeden Stadt to rechte getagen und alle kerthern vor ere patronen, dar van sie die kerke to lehne hebben, beschuldiget werden. Und so Jemands in haven gedachten Richtē beschweret, dem schal fry und unbenamen syn an die overrichte to appelliren“. Man sage nicht, daß die kürzere Fassung deshalb auch die weniger umfassende sei. Im Gegentheil! Sie fügt den wichtigen Grundsatz der Gerichtsgewalt der Inhaber des Patronatsrechtes hinzu, der nicht hätte unbeachtet bleiben können, wenn die „Berathungen“ später als die zweite Antwort anzusetzen wären. Ueberhaupt liegt, wie wir bei anderer Gelegenheit ³⁾ sahen, die Hervorhebung dieses Rechtes im Zuge der ganzen Entwicklung. Während man bei Beginn der Verhandlungen dem Bischofe noch möglichst große Rechte einräumen wollte in der Hoffnung, daß er sich öffentlich für die religiöse Aenderung erklären werde, kam man davon zurück, als er nicht in Treptow erschien und jene Hoffnung zweifelhaft wurde. ⁴⁾

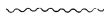
¹⁾ Eine andere unbedeutende Aenderung liegt darin, daß die Testamente nach den Berathungen vor einem Notarius und Zeugen, nach der zweiten Antwort vor einem Notarius und zwei Zeugen gemacht werden konnten.

²⁾ Ein zweiter Verbesserer hat „overgerichte“ unterstrichen und „landesfürsten“ darunter geschrieben! Jedem hat mit der unvollendeten Reinschrift „overgerichte“ als die landesfürsten“.

³⁾ Siehe S. 219, Abschn. 2.

⁴⁾ In der Treptowschen Kirchenordnung ist von der Gerichtsgewalt über die Geistlichen keine Rede. Die Aufsicht über Lehre und Wandel derselben ist aber den Superintendenten übertragen, die nur besonders schlimme Fälle dem Bischof anzeigen sollen. Balt. Stud. 1893, S. 163.

So werden wir denn die zweite Antwort später als die Berathungen vom 7. Dec. 1534 anzusetzen haben. Durch äußere und innere Gründe ist somit bewiesen, daß fortan von einer Zusammengehörigkeit der beiden Theile von Nr. 27 nicht mehr die Rede sein kann. Den zweiten Theil kann man bis auf den 24. August, den Tag der Fürstenzusammenkunft in Gammin, zurückdatiren; und vielleicht wird man geneigt sein, dies der Festsetzung des Datums des Landtages wegen zu thun.¹⁾ Aber er kann auch in die Zeit bis zum 20. October fallen, an welchem Tage die Einladungen nach Treptow ergingen. Die Zeit des ersten Theiles aber kann man in Berücksichtigung der Thatfache, daß er nach einer Zusammenkunft der Fürsten zu Stande gekommen ist,²⁾ auf den Tag der Eröffnung des Landtages oder unmittelbar vorher oder bald nachher ansetzen.



II. Die Aktenstücke über die Verhandlungen in Treptow.

Die erste und älteste Urkunde darüber sind die Berathungen vom 7. December 1534.³⁾ Wer da berathschlagt hat, ist zwar nicht überliefert. Es kann aber nach Form und Inhalt nicht zweifelhaft sein, daß nur die fürstlichen Rätthe in Frage kommen können. Schon in dem ersten Theile handelt es sich zwar nicht allein, aber doch vornehmlich um die mit der geplanten Kirchenänderung zusammenhängenden weltlichen Fragen, zumal um den Gebrauch der geistlichen Lehen und Güter, während der zweite Theil „die Politie“ fast nur rechtliche, politische und wirtschaftliche Dinge berührt. Nun war bei der Festsetzung des Termins des Landtages⁴⁾ vorgeschlagen worden, daß beide Fürsten zur „Förderung des Handels einige ihrer Rätthe mehrere Tage vor dem Landtage nach Treptow schicken sollten, auch hebt Bugenhagen in der Kirchenordnung⁵⁾ ausdrücklich hervor, daß die Landesfürsten „eren hochverstendigen Reden hyr tor Steden bevalen hebben, von den geistlichen Güderen to radslagen und to verordenen“. Wir werden also in den „Berathungen“ wohl das Ergebniß ihrer Thätigkeit vor uns haben.

Das zweite Aktenstück ist der „Abescheit to Treptow gegen den Landdach“.⁶⁾ Diese Bezeichnung steht, wie man das oft findet, auf der Rückseite eines um das ganze Aktenstück herumgelegten leeren Bogens. Spring

¹⁾ Vgl. Nd. Ranzow, S. 213.

²⁾ Siehe oben S. 216.

³⁾ Medem, Nr. 28, 29.

⁴⁾ Nr. 27, Theil II. Medem, S. 160.

⁵⁾ Balt. Studien 1893, S. 166.

⁶⁾ Stettiner Staatsarchiv a. a. D. Bl. 15—26. Medem, Nr. 31.

sowohl wie Gräbert haben sich natürlich bemüht, die Bedeutung dieser für ihre Ansicht so unbequemen Worte herabzudrücken oder umzudeuten. Das ist nun nicht mehr nöthig! Die Worte rühren zwar nicht von dem Schreiber des Aktenstückes selbst her, sie sind aber zweifellos alt. Vielleicht hat sie der Schreiber von Nr. 27 und 30 bei Nedem geschrieben. Es ist kein Original, sondern eine Abschrift; denn wie die von dem Schreiber selbst sogleich bei der Niederschrift oder am Rande gemachten Verbesserungen zeigen, rührten mehrere Fehler von dem Abirren des Auges von einem Worte zu dem gleichen später folgenden her. Der ganze erste Satz ist mit größeren Buchstaben in Form einer Ueberschrift geschrieben. Gräbert sieht ihn deshalb als eine solche an, obwohl er den Inhalt nicht angiebt, sondern eben nur den einleitenden Satz des allgemeinen Theiles dieses Aktenstückes bildet. Gerade dieser Theil aber hat zu dem Anfange der „Verathungen“ eine offenbare sehr merkwürdige Beziehung. Denn wenn diese mit den Worten beginnen: „Erstlich den Zugang und Ursachen der Ordnung zu stellen“, so kann ich mich nicht genug wundern, daß noch Niemand den imperativischen Charakter dieser Worte bemerkt und dann erkannt hat, daß eben der allgemeine Theil des Avescheit die gewünschte Einleitung und Erörterung über die Ursachen der religiösen Aenderung enthält, daß dies aber sonst in keiner Urkunde aus der Zeit des Landtags, besonders nicht in Bugenhagens Kirchenordnung, wo man sie doch erwarten könnte, zu finden ist. Am Schlusse aber dieser sehr verständigen und sehr bedeutungsvollen Auseinandersetzungen¹⁾ finden sich die als wirkliche Ueberschrift herausgehobenen Worte: „und mecht derhalben eine solche (d. h. folgende) ordnung vorgeschlagen werden“. Um einen Vorschlag für die neue Ordnung der Dinge also handelt es sich. Nun wird in der Antwort der Herzoge auf die Beschwerden des Adels über den weltlichen Gebrauch der Klöster und andere die Reformation betreffende Dinge — sie ist vom 12. September 1535 datirt und bei weitem die wichtigste aller auf den Treptower Landtag bezüglichen späteren Urkunden²⁾ — der Ausdruck gebraucht³⁾ „in dem Treptowschen Abschied oder Vorschlag“. Selbst wenn sich diese Worte nicht auf unseren Avescheit bezögen, was sich aber unten als mindestens wahrscheinlich erweisen wird, zeigen sie doch zur Genüge, daß ein Vorschlag, wie der hier gemachte, sehr wohl „Avescheit gegen den Landdach“ genannt werden konnte. — Das Ganze zerfällt in

¹⁾ Sie enden mit den Worten: (Um Verderbnis des Leibes und der Seelen zu verhüten) „haben fürsten und gemeine landtschaft hohe ursache, in der Zeit herzu mit einer guten christlichen und gleichmessigen ordnung zu bedenken“!

²⁾ Besonders wenn v. Nedems Behauptung, sie sei ganz Rantows Arbeit, auf Wahrheit beruht. Mit der niederdeutschen Darstellung desselben berührt sie sich jedenfalls.

³⁾ Nedem, S. 216 oben.

einzelne mit Ueberschriften versehene Punkte: von den Pfarren, von Thumkirchen und fürstlichen Stiften, von Festen, von Begengniß, Memorialen, Vigilien und Seelmessen, welcher Gestalt die Thumkirchen bleiben sollen und sich halten, vom ehelichen Stand der Priester, vom Bischofe, von Bettelklosteren, von Hernklosteren und Feldklosteren, von Schulen, von einer Universität, von den quattuor Tempora, von den vierzig Tagen oder Fasten, von Hospitalen und armen Häusern und endlich von den Kasten.¹⁾ Danach sind mehrere der hier erörterten Gegenstände dieselben wie in den Berathungen vom 7. December. Das liegt in der Natur der Sache, da doch beide Aktenstücke ziemlich gleichzeitig entstanden und ein gleiches Ziel verfolgten. Vielleicht kann man auch annehmen, daß beiden Berathungen eine Art von Programm zu Grunde lag, denn das Concept der „Berathungen“ macht, namentlich in der Politie, an mehreren Stellen den Eindruck, als ob die Ueberschriften (d. h. die zur Berathung gestellten Punkte) schon vorher niedergeschrieben waren, während die Beschlüsse erst später eingetragen wurden. Wörtliche Anklänge finden sich nicht. Die sachlichen Unterschiede — für die vorliegende Frage nicht von Belang — sind am leichtesten aus der zweiten Antwort der fürstlichen Räte auf den Abscheit zu erkennen,²⁾ die, wie ich oben ausführte, im Wesentlichen auf Grund der Berathungen vom 7. 12. ertheilt worden ist. Nur das mag hervorgehoben werden, daß die Reihenfolge der einzelnen Punkte geändert, daß auf den Bischof viel weniger und auf das Cammer Stift gar keine Rücksicht genommen ist. Dafür sind aber die kirchlichen Gebräuche, die sogenannte Cärimonien zum Theil eingehend behandelt. Wenn auch nicht gerade auffällig, so tritt doch an einigen Stellen, z. B. bei dem Artikel von der Universität, der städtische Charakter der Schrift deutlich hervor. Ganz unzweifelhaft aber und stets bemerkt ist der theologische Grundzug, der ihr eigenthümlich ist.³⁾ Da nun „die zweite Antwort“ in der Ueberschrift die Vorschläge unseres Abscheits⁴⁾ als die „overgeben Artikel der Stede“ bezeichnet,⁵⁾ so liegt wohl nichts näher, als in ihm die Arbeit der Geistlichen von Stralsund, Greifswald, Stettin, Stargard und Stolp zu sehen, die nach dem zweiten Theil von Nr. 27⁶⁾ auch zum Tage St. Nicolai zu einer Vorberathung der Religionsache nach Treptow verschieben waren. Wie oben S. 216 bemerkt, rührt jene Ueberschrift nicht von dem Schreiber

¹⁾ Bei diesem Punkt fehlt die Ueberschrift. Siehe oben S. 215, Anm. 4.

²⁾ Nr. 27 bei Medem,

³⁾ Siehe z. B. Hering: Theol. Studien 1889, S. 795. Gräbert, S. 32.

⁴⁾ Ich bemerkte hier ausdrücklich, daß sich beide Antworten nicht auf den allgemeinen Theil des Abscheit, sondern nur auf die einzelnen Punkte beziehen.

⁵⁾ Medem, S. 155.

⁶⁾ ibd. S. 160.

des Altenstückes her; es kann daher die Frage aufgeworfen werden, ob die Bezeichnung nicht etwa ungenau sei, insofern als es heißen müßte: „der Prediger der Städte“. Sonst müßte man annehmen, daß die Städte sie sich durch Uebergabe an die Herzoge etwa als Rathschlag zu eigen gemacht hätten. Dabei muß es allerdings auffallen, daß diese, als sie bei der Erklärung der Annahme der vorgeschlagenen Ordnung gegen einzelne Punkte derselben Bedenken erhoben,¹⁾ nicht, wie das sonst wohl üblich ist, auf diese früheren Städteartikel hingewiesen haben, obwohl sich Gelegenheit dazu bot. Doch kann daraus kein sicherer Schluß gezogen werden; solche argumenta ex silentio sind ja überaus zweifelhafter Natur.

Ob auch Bugenhagen an der Abfassung des Abescheit betheiligt gewesen ist, steht dahin. Ich glaube es, und der mehrfach erwähnte Vorschlag der fürstlichen Räte im zweiten Theil von Nr. 27 legt den Gedanken nahe. Hering muß es mit allen, die auf seiner Arbeit fußen, schon auf Grund der falschen Ansicht über Nr. 27 und des dadurch bedingten unrichtigen Ansazes der Zeit unseres Altenstückes verneinen. Er wirft ihm aber auch Unklarheit und Unentschiedenheit vor, wenn er in dem Lebensbilde Bugenhagens²⁾ sagt: „Was bisher“ (d. h. vor Bugenhagens Ankunft, was, wie gesagt, unrichtig ist; wenigstens ist nicht überliefert, daß er erst nach dem 6. Dec. 1534 nach Treptow kam,) „ermogen worden war, ließ wichtige Fragen des Kultus in einer Schwebelage zwischen Reform und Anbequemung an das Alte, die auf Halbwerk hinauslief. War doch selbst in den von den Städten übergebenen Artikeln vorgeschlagen worden, Gedächtnisgottesdienste für Verstorbene zu halten nur mit Weglassung der Vorstellung, daß dieselben dadurch aus dem Fegfeuer erlöst würden“. Das ist ungenau und stark übertrieben! Schon im Allgemeinen machte die bisherige Stellung der Herzoge, noch mehr aber die Rücksicht auf den Bischof von Cammin, die man nehmen wollte und nehmen mußte, wenn die religiöse Einheit des Landes herbeigeführt werden sollte, ein weitgehendes Entgegenkommen gegen die alten kirchlichen Zustände nothwendig. Hat doch Bugenhagen noch nach dem Treptower Landtage im Anfang des folgenden Jahres an seine Freunde geschrieben: se (die pommerschen Fürsten und Stände) nihil adepturos, sed etiam addituros redditibus et honori episcopi, tantum ut omnia permittat ordinari consentaneo verbo.³⁾ Dann aber muß man beachten, und das kann gar nicht scharf genug ins Auge gefaßt werden, daß der Abescheit im Unterschied von Bugenhagens Kirchenordnung,

¹⁾ Medem, Nr. 32.

²⁾ Hering: Doktor Pomeranus, Johannes Bugenhagen, ein Lebensbild u. s. w. Halle 1888, S. 99.

³⁾ Siehe Gräbert, S. 24, Anm. 1, aus Rawerau: Briefwechsel des Justus Jonas I, S. 221 (19. Febr. 1535).

noch alle Verhältnisse, auch die der Stifte und Domkirchen, der Feld- und der Jungfrauenklöster ordnen will;¹⁾ es handelt sich ja um Vorschläge vor dem Zusammentritt des Landtages. Nun bezieht sich aber die Bestimmung, die soviel Anstoß erregt hat,²⁾ nur auf die Domkirchen und reichen Klöster, die „fast up solche Memorien und Begengniß gestiftet“. Ich fürchte aber auch, daß in der Anordnung selbst, „(darin) solle man vor dem Stifter eine solche Memorie halten“, das Wort „solche“ falsch aufgefaßt ist. Es kann nämlich nur bedeuten „eine Memorie, wie sie im folgenden beschrieben ist“, da fortgefahren wird: „nemlich daß man uf den Tag, da ire Begengniß uf stellt, eine herrliche Lektion aus der Schrift von der Seligkeit und Ehrlichkeit, Gedechtniß der Frommen und Gerechten hielte und liese, mit einer feinen Verclerungen derselben Lektion und darneben denn preisen und anzeigen etliche ehrliche und tapfere Thaten und Leben des Stifters, alles in solcher Meinung, daß wir nicht zweifeln, daß wer da im Glauben und Namen Jesu Christi von hinnen in Bußfertigkeit und Gotfeligkeit verscheide, auch unter der Zahl der frommen, gerechten und heiligen sei, und daß denn auch seine Werke und herrliche Thaten uns als ein Exempel und Licht furgestellt werden“. Was ist daran auszusetzen, außer daß der Ausdruck Memorie hätte vermieden werden können? Auch liegt das doch nicht so sehr weit ab von Bugenhagens Festsetzung in der Kirchenordnung (S. 200), daß die Prediger „de leven hilgen als exempeln des gelovens und der leeve“ vorlegen sollen, „dat wy ock Christum also bekennen mit lere und levende und hapeninge ock salich. to werden u. s. w.“ In der allgemeinen Anordnung über die „Begengnisse, Memorien, Vigilien und Seelmeßen“ heben die Verfasser des Avescheit ausdrücklich hervor, daß sich weder im alten noch neuen Testament ein Gebot Gottes, eine Lehre oder ein Befehl Christi und der Apostel über diese Dinge finde, daß man es daher bei dem ehrlichen Begräbniß bleiben lassen und dabei die Seele mit einem gemeinen Gebet Gott befehlen möge. Die ausführliche theologische Widerlegung der Meinung, daß die Memorien u. s. w. auf die Bibel gegründet werden könnten, zeigt allerdings wohl, daß man bei dem Vorschlage, sie zu beseitigen, Widerspruch erfahren hatte oder darauf gefaßt war. Auch die überaus vorsichtige Fassung der ersten Antwort läßt solche Bedenken durchschimmern:³⁾ „Den viert artikel u. s. w. ist unsern g. h. nicht schedlich, wo man das so beh. sey. Mt. iren mandaten und abschieden geschäft und geboten, nicht in acht haben will, welches man zu unsern g. h. wohlgefallen stellet“. Die zweite Antwort aber spricht sich

¹⁾ Dabei wird, was gewiß zu beachten ist, mehr von dem Gottesdienst als vom Gebrauch der Güter gesprochen.

²⁾ Medem, S. 185.

³⁾ Gräbert, S. 41, Punkt 4.

unter Weglassung des Wortes „begengniß“ entschieden für die Abschaffung aus. — Auch hinsichtlich des Gottesdienstes glaubte man wesentliche Unterschiede von Bugenhagens Anschauungen feststellen zu können. Vergleicht man aber die einander entsprechenden Artikel von den Festen,¹⁾ so findet man bei einer weitgehenden Uebereinstimmung in den Einzelheiten und in der allgemeinen Auffassung nur unbedeutende Unterschiede. Das Fest Assumptionis ist in dem Abseheit freigestellt, in der Kirchenordnung ausgelassen, der gegenüber auch noch die Feste omnium Sanctorum, Catharinae und Martini beibehalten sind, das erste als Fest aller Märtyrer, das zweite aller Jungfrauen, das dritte aller frommen Bischöfe. Darin dürfte die Rücksicht auf die Klöster und den Bischof hervortreten. Das ist aber vielleicht werth, bemerkt zu werden, daß die Anordnung der Antworten auf den Abseheit, bei diesem Artikel möge man auch des Sonntags gedenken, in Bugenhagens Kirchenordnung an der entsprechenden Stelle erfüllt ist.

Damit aber komme ich auf einen Punkt, den man nicht hätte mit Stillschweigen übergehen sollen, ich meine die unzweifelhafte Benutzung des Abseheits durch die Kirchenordnung. Es fallen nicht nur manche Anklänge in Worten und Wendungen auf, sondern es liegt eine unzweifelhafte Herübernahme vor in dem Artikel von den Pfarren²⁾ und vor allem in dem von der Universität,³⁾ wo sogar Ausdrücke wie: „Hier müßte auch von den Fürsten gebeten werden“ oder „es müßte auch verordnet werden“ wieder erscheinen. Einen Hinweis der Kirchenordnung auf jene Vorschläge kann man auch in den Worten sehen:⁴⁾ „Dat ys överst syn unde gehört dem werltliken Regiment to, dat me vorordene up welke Dage me schal vele hebben vleesch edder vysh, darmede de ordeninge des markedes geholden werde unde nicht alles mit ehns vorheret“, wo der Abseheit⁵⁾ bietet: „damit aber durchs ganze Jahr eine Ordnung sey um des Marktes willen, verordne⁶⁾“ daß man den Mittwoch, Freitag und Sonnabend Vischmarkt halte, uf die andern Tage Fleischmarkt, damit eins das andere nicht verhindere und verderbe“. — Nach alledem wird man vielleicht doch geneigt sein, eine Betheiligung Bugenhagens bei der Abfassung dieses Abseheits anzunehmen, jedenfalls weit eher als bei den Berathungen vom 7. Dec., bei denen keine deutliche Spur zu entdecken ist.

¹⁾ Siehe Medem, S. 184, und Baltische Studien 1893, S. 194.

²⁾ Vgl. Medem, S. 183, und Balt. Studien 1893, S. 156. Ähnlich sind auch die Festsetzungen in den „Berathungen“. Es fehlt aber einiges, das dem Abseheit und der Kirchenordnung gemeinsam ist, so die „Behuringe“ der Pfarren.

³⁾ Vgl. Medem, S. 189, und Balt. Studien a. a. O. S. 171, „von Studenten“.

⁴⁾ Balt. Studien, S. 202.

⁵⁾ Medem, S. 190.

⁶⁾ Es muß wohl heißen: verordne me (= man).

Wie schon oben erwähnt, wurde zunächst von den fürstlichen Räten allein eine Antwort auf den Avescheit entworfen. Nach einer Zusammenkunft mit den Herzogen selbst wurde dann hauptsächlich auf Grund und im Anschluß an die Berathungen vom 7. Dec. eine zweite, eingehende und entschiedene Antwort ertheilt. Nach den früheren Erörterungen brauche ich mich wohl nicht mehr näher darauf einzulassen.

Wir sind damit zu den Verhandlungen auf dem Landtage selbst gelangt. Die wichtigste Urkunde ist die Kirchenordnung. Entworfen nach den bestimmtesten Zeugnissen von Bugenhagen und den pommerschen Geistlichen wird sie allgemein im Wesentlichen als eine Arbeit des Doctor Pomeranus angesehen, und das, wozu auch der Titel auffordert, mit Recht! Sie ist in den letzten Jahren wiederholt behandelt worden,¹⁾ so daß es überflüssig ist, hier auf ihren Inhalt einzugehen. Es wird sich wohl nie mit völliger Sicherheit entscheiden lassen, ob ihr erster Entwurf schon vor dem 13. Dec. begonnen wurde, wie einige annehmen, oder erst nach dem Beginn des Landtages. Mir ist dies, wie ich unten ausführen werde, wahrscheinlicher. Wie mir scheint, deutet alles in ihr darauf hin, daß sie erst entstand, als die allgemeine Uebereinstimmung der Anwesenden feststand, eine Aenderung in der Predigt des Evangeliums und in den „Cärimonien“ vorzunehmen,²⁾ als aber auch schon die Schwierigkeiten in den „daran hangenden Sachen“, d. h. wegen der geistlichen Güter, und besonders wegen der Klöster hervortraten und den Wunsch nahelegten, diese Dinge noch vorläufig auszuscheiden. Nur die Frage bedarf noch der Erörterung, ob diese Kirchenordnung der Abschied des Treptower Landtags war. Damit werde ich auch die Besprechung der beiden noch übrigen Altentstücke aus dieser Zeit verbinden, der Nr. 32 und 33 bei Medem, „der Mangel und Beschwerunge, so de van Steden hebben in avergevene Ordninge und Artifel“ und der Antwort der Fürsten darauf.

III. War die Bugenhagensche Kirchenordnung der Treptower Landtagsabschied?

Die Behauptung, die Kirchenordnung von 1535 habe schon dem Landtage vorgelegen, sei von diesem angenommen und als Landtags-

¹⁾ Siehe Wehrmann, Balt. Studien 1893, S. 128 ff. Hering, Lebensbild, S. 100 u. f. m.

²⁾ Selbst der später so widerspenstige Adel, von dem fast der größere Theil schließlich den Landtag „verritt“, giebt sein Einverständniß damit zu: (Medem, S. 232). „Auf sollich J. f. G. Anzeigen und Begehr, das Evangelium zu predigen, haben wir das geschehen lassen“ wie auch Nicolaus Brun (a. a. O. S. 225) an den Adel schreibt: „bis m. g. H., samt euch und den andern von der gemeinen Landschaft, eine Aenderung und neue Ordnung der Kirchen haben aufgericht und gewilliget u. f. w.“

abschied publicirt, ist zuerst von Hering¹⁾ aufgestellt und von Gräbert²⁾ dahin eingeschränkt worden, daß dies von einem Entwurfe gelte, den er aus von ihm aufgefundenen Bruchstücken rekonstruiren will, die zwar nur wenig von der Kirchenordnung abweichen, aber sich doch in dem Passus von dem Bischofe als ihr vorausgehend charakterisiren. Ob diese Einschränkung die Sache nicht wieder einigermaßen fraglich macht, lasse ich dahingestellt. — Ich will hier nicht davon reden, daß die offenbare Beschränkung auf das geistliche Gebiet sie für den fraglichen Zweck nicht eben geeignet erscheinen läßt, wohl aber will ich die Thatfachen vorführen, durch die bewiesen wird, daß die von den Fürsten vorgeschlagene, und wenigstens von den Städten angenommene Ordnung Dinge enthielt, die in der Kirchenordnung nicht oder doch nicht ebenso enthalten sind.

Am 12. September 1535 ertheilten die Herzoge der Ritterschaft auf ihre Beschwerden einen sehr ausführlichen Bescheid.³⁾ In ihm wird ausdrücklich an die Vorgänge in Treptow mit allen ihren Einzelheiten erinnert, wodurch gerade diesem Aktenstücke eine hervorragende Bedeutung für die vorliegende Frage zukommt. Da heißt es nun:⁴⁾ (Zum Zwecke der Erziehung junger Adliger) „haben wir die beiden Stift und Güter dazu vereignet, nemlich Marien und St. Otten Kirch unser Stadt Alten Stettin zu einer Universität in dem Treptowschen Abschied oder Vorschlag verordnet“. Wo steht etwas davon in Bugenhagens Kirchenordnung? Nirgends! Wohl aber findet sich dies⁵⁾ erstens in den Berathungen vom 7. Dec.,⁶⁾ wo aber auch noch ein Theil der Güter aller Pfarrkirchen dazu herangezogen werden soll, und zweitens ebenso wie hier im „Abschied“, der sich, wie wir oben sahen,⁵⁾ selbst als „Vorschlag“ bezeichnet. — In demselben Zusammenhange heißt es kurz vorher: „Unser Vorschlag aber oder angestellte Ordnung wendet nicht allein solche Ungeschicklichkeit ab“, d. h. daß der Adel sich mit großen Kosten und schwerem Dienst zu dem Papst gehalten habe, ohne doch Lehren oder Prälaturen in dem Camminer Stift zu erlangen, „sondern schafft auch, daß die Jugend des ritterlichen Standes ehrbarlich in guten Künsten erzogen werde, verordnet auch dazu nothdürftige Unterhaltung“. Wenn nun auch das, was hier über die Erziehung der Jugend gesagt ist, auf die allgemeinen Bestimmungen der Kirchenordnung über die Schulen bezogen werden könnte, obgleich dort keine Spur von einer Rücksicht auf

1) Theol. Studien 1889, S. 795 f.

2) Gräbert a. a. O. S. 28, 36 ff.

3) Medem, Nr. 41.

4) A. a. O. S. 215 unten.

5) Vgl. auch Nd. Ranzow, S. 216.

6) Medem, S. 164 unten. Man vergleiche übrigens die thatsächlichen Anordnungen bei der Visitation von 1535. Medem, S. 254.

die Jugend des ritterlichen Standes zu entdecken ist, so ist doch nirgends von einem auch noch so nothdürftigen Unterhalt für diese die Rede! Dagegen findet sich das Gewünschte wieder in den Berathungen vom 7. Dec.¹⁾ Danach sollen sechs Präbenden sechs jungen Leuten, die zum Studiren geeignet sind, vom fünfzehnten Jahre ab auf zehn Jahre verliehen werden. Dafür sollen sie später gegen eine billige Besoldung den Fürsten dienen. Daß sie von Adel sein müssen, ist allerdings nicht gesagt, vielleicht ist das aber stillschweigend vorausgesetzt. Ferner begegnen uns aber auch Bestimmungen, wie wir sie hier erwarten, im „Abscheid“ und den auf ihn ertheilten Antworten. Vielleicht wird man geneigt sein, diese hier mehr in Betracht zu ziehen, weil aus den Bestimmungen der „Berathungen“ nur etwas werden konnte, wenn der Bischof sich einverstanden erklärte, was er bekanntlich nicht that. Dabei decken sich die allgemeinen Bestimmungen über den Unterricht auf den Schulen und der Universität im Wesentlichen mit denen der Kirchenordnung, es ist aber auch von dem Adel die Rede:²⁾ „Man mochte auch solche Klöster (d. h. die Feldklöster) behalten vor den jungen Adel, das die ehrlich darin und christlich aufgezogen würden.“ Die erste Antwort spricht den Wunsch aus,³⁾ daß vier arme Adlige von den Herzögen auf der Universität unterhalten würden. Die zweite setzt zwar den Beschluß über den Gebrauch der Klöster für die Erziehung des jungen Adels und andere im Interesse der Ritterschaft liegende Zwecke noch aus,⁴⁾ will aber das Einkommen der Priester in den Domkirchen⁵⁾ nach Absterben der augenblicklichen Inhaber an Studirende verliehen wissen.⁶⁾ — Wenn endlich nach einer mehr als sieben Druckseiten umfassenden Auseinandersetzung über den Gebrauch der Stifte, Domkirchen, Mann- und Jungfrauenklöster unmittelbar fortgefahren wird: „Nun sieht ihr, daß wir nicht aus leichtfertigem Gemüthe oder Rath, sondern durch Eröffnen der Wahrheit, gewaltig Führen des Allmächtigen zu der publicirten Ordnung, in Treptow in Sachen der Religion geschehn, gekommen“, so wird der Schluß nicht zu kühn sein, daß von jenen Dingen auch in der publicirten Ordnung die Rede gewesen ist, zumal die Thatsache durch andere Nachrichten feststeht.

¹⁾ Medem, S. 163.

²⁾ Medem, S. 188. Es wird auch beachtenswerth sein, daß die oben besprochene Stelle von der Erziehung des Adels sich in einem Abschnitt findet, der besonders von dem weltlichen Gebrauch der Klöster handelt.

³⁾ Gräbert, S. 43. Vgl. auch Rd. Ranzow, S. 216.

⁴⁾ Medem, S. 158.

⁵⁾ ibd. S. 157.

⁶⁾ An sich nicht recht verständlich, aber unmöglich auf die Kirchenordnung zu beziehen, sind die Worte derselben Schrift (S. 208), daß das Anzeigen des Adels, er habe den Fürsten nach Ablauf einer ihm in Treptow gewährten Frist seinen Rath ertheilen wollen, „mit dem Treptowschen Abscheid, soviel wir desselben eingedenk, nicht gar übereinträgt“. Mit „Abscheid“ ist hier wohl keine Urkunde gemeint.

Dies folgt zum Beispiel aus dem achten Artikel der „Mangel und Beschwerunge, So de van Steden hebben in overgevene Ordninge und Artikeln“. ¹⁾ Das Schriftstück ist in Treptow abgefaßt und den Fürsten übergeben worden. Ausdrücklich aber erklären die Städte am Schluß, und darauf beruht seine Bedeutung nicht nur für die vorliegende Frage: „Und willen darmit gestellete ordninge angenamen hebben“. Danach muß man doch mindestens voraussetzen, daß das, worüber sich die Städte äußern, auch in jener Ordnung gestanden hat, besonders wenn auch der Wortlaut keinen anderen Schluß zuläßt. Der Artikel lautet aber: „Thom achten konen de van Steden wol lyden (!) dat J. f. G. mit den Weltdclosteren, oc Jungfrowenklosteren, jedoch also u. f. w. — ordene und handele, also idt tom allernobigesten und bequemsten syn will“. Ueber diese Klöster müssen demnach Vorschläge, mögen sie auch noch so kurz gewesen sein, in der Ordnung gestanden haben, die Kirchenordnung lehnt aber die Verhandlung darüber ab, ²⁾ so daß nur die Berathungen vom 7. Dec., oder der Abscheit mit den beiden Antworten in Frage kommt. Vielleicht ist das letztere vorzuziehen; denn der Bescheid ³⁾ auf jenen Artikel erklärt, daß die Fürsten sich wegen jener Klöster „erem vorigen erbeden“ nach zu halten wissen würden. Streng genommen stellt sich aber von den vorhandenen Aktenstücken nur die zweite, hier besonders ausführliche Antwort als ein Erbieten der Fürsten dar. ⁴⁾ Auch die übrigen Artikel dieser Bedenken können kaum an die Kirchenordnung anknüpfen, enthalten sie doch, entweder wie der zweite von den Horen, Memorien u. f. w. ziemlich dasselbe wie jene, oder fordern, wie der dritte von den Klöstern, ⁵⁾ gar weniger als die Kirchenordnung bietet. — Noch auffallender ist es, daß sich die Antworten auf die vorgebrachten Bedenken so gut wie gar nicht an die Kirchenordnung anlehnen. — (Eine eigenthümliche Stellung nimmt der erste Artikel, der von den Ehefachen ein. Die Kirchenordnung schreibt darüber vor, ⁶⁾ daß die Visitatoren die Pfarrer fleißig nach den Lastern in der Gemeinde, unter anderm nach öffentlichem Ehebruch und Unzucht fragen sollen. ⁷⁾ Finden

¹⁾ Medem, Nr. 32, S. 192 f.

²⁾ Balt. Stud. 1893, S. 184. „Van heren klöstern unde stiften reden wy nicht, denn unsere gnedigen heren reede hebben uns ynn sunderheit nicht darvan bevalen“. S. 197 ähnlich (wo noch die Dome hinzukommen).

³⁾ Medem, Nr. 33, S. 195.

⁴⁾ Ob „Strenge“ in solchen Dingen nicht zu Trugschlüssen führt, steht dahin. — Auch die „Berathungen“ sind wohl ein solches Erbieten.

⁵⁾ Man muß allerdings Klöster im Sinne von Bettelklöstern verstehen, was hier dem Artikel 8 gegenüber berechtigt ist. Ueber ihre Güter siehe Balt. Studien 1893, S. 184. Sie sollen nach der Kirchenordnung alle in den „Schatkasten“ fallen!

⁶⁾ Balt. Studien 1893, S. 175. Auffallen muß es, daß sich in der längeren Erörterung über Ehefachen, S. 162, keine hierher gehörige Bestimmung findet.

⁷⁾ Dies steht auch im Abscheit ähnlich. Medem, S. 190 (unten quattuor tempora).

sie aber sonderliche Haderfasus des Ehestandes, so sollen sie diese an den Bischof weisen, falls er die Ordnung annimmt, sonst an die Superattendenten.¹⁾ Diesen Zusatz haben die Städte jedenfalls nicht beachtet, wenn ihre Forderung, was ich bezweifle, überhaupt an die Kirchenordnung anknüpft. Sie wollen, daß man in den Städten zur Vermeidung von Unkosten in solchen Dingen zuerst „durch vorstendige personen, doch mit Rath der Pastoren handelinge vornehme. So averst desulven den hysal nicht kunden verdragen, dat idt denne beth thofumpst der Visitatoeren anstandt gewinne. Dar avers de sampt dem Radt den Handel so wichtig befunden, dat alsdan de sate an den Bischof verwijet“ u. s. w. Mir legt das „Doch“ im ersten Satz den Gedanken nahe, daß in der Ordnung den Pfarrern die Ausöhnung zunächst übertragen war, dafür spricht auch die Antwort. Diese ordnete an, daß der Rath der Stadt, in der die „Mängel vorfielen“, die drei gelehrtesten Prediger des Ortes zur Ordnung der Sache auffordern solle. Der beschwerte Theil dürfe sich aber an den Bischof berufen. Die „Berathungen“ stellen nur fest, daß der Bischof die „Jurisdiktion und Gerichtszwang in causis matrimonialibus“ habe. Der Avescheit nennt die Ehesachen überhaupt nicht, weist aber alle irrigen Sachen, die die Pfarrer nicht richten können oder wollen, vor die Visitatoeren.²⁾ Daß sie in besonderen Fällen an den Bischof verwiesen werden konnten, verstand sich vielleicht von selbst, und wird hier dadurch angedeutet, daß diese Festsetzung in dem Artikel von dem Bischöfe steht,³⁾ dem alle seine Rechte und Freiheiten vorbehalten blieben. — Wegen dieses einen und doch nur unbedeutenden Punktes eine besondere, verloren gegangene „Ordnung“ anzunehmen, erscheint mir um so weniger geboten, als die Fassung des Artikels nicht nothwendig eine bestimmte Formulierung des Vorschlages voraussetzt, sondern von den Städten aufgestellt sein kann, weil sie eine solche vermißten).

Ich wende mich wieder dem Beweise dafür zu, daß in der in Treptow übergebenen Ordnung auch von den Feldklöstern die Rede war. In den Verhandlungen des auf Sonntag nach Michael nach Stettin berufenen Landtags⁴⁾ wurde die in Treptow gegebene Ordnung „genglich gerepetert“. Nach dem Urtheil der Fürsten war sie so gut, daß man sie „billich nicht dadelen noch verenderen“ sollte. Ihrer Aufforderung, sich darüber zu beschweren, wenn einer Grund dazu zu haben glaube, kamen die Städte nach.

¹⁾ Balt. Studien 1893, S. 175.

²⁾ Mit der Bestimmung der Kirchenordnung über Ehebruch u. s. ist die ganz ähnliche des Avescheits unter „quattuor tempora“ zu vergleichen. Medem, S. 190.

³⁾ Medem, S. 187.

⁴⁾ Er war der nächste nach dem Treptower, der sich mit der Religionsache befaßte. Ich theile die Verhandlungen im nächsten Bande mit.

Sie verfaßten eine „Supplicatio“,¹⁾ die sie dem Adel mittheilten, dessen Beschwerden über den weltlichen Gebrauch der Feldklöster, fast „eyns ludes“ waren. In dieser Beschwerde erinnerten die Städte daran, daß sie „den christlichen Abscheid und ordeninge, so fürstliche gnaden to Treptow an der Rega hebben geven und stellen laten“, mit großer Freude und herzlichlicher Begierde angenommen hätten,²⁾ doch „inholt“³⁾ unser overgeben Mengel artikel“! Dies sind unbestreitbar die oben erwähnten „Mengel und Beschweringe“; denn in unmittelbarem Anschluß an das eben Gesagte verweisen sie auf den achten Artikel, der von den Feldklöstern handele, und wiederholen ihn ganz nur mit veränderter Wortstellung.⁴⁾ — Auch die darauf ertheilte fürstliche Antwort⁵⁾ bestätigt die Sache und die hier gebrauchten Ausdrücke dadurch, daß sie sie wieder aufnimmt, nennt aber jene Ordnung noch „eröffnet und publicirt“. Von den Feldklöstern war also sicher darin die Rede!

Auch Bugenhagen selber kann ferner als Zeuge aufgeführt werden! In der Visitation zu Stettin, die er leitete, findet sich folgendes:⁶⁾ „Und nachdem laut der Treptowschen ordnung den Vicarien der Besiz ihrer Lehen soll gelassen werden, werd die Einkunft, so davon herruret auch dem Rasten abgehen. — Item nachdem den Vicarien oder priestern, so Recht an der aufteilung Memoriarum gehabt, ihr Anteil nach der Anzal als die Kirche mit allen Vicarien besetzt gewesen, volgen solle.“ Wenn auch das erste nothdürftig auf die Kirchenordnung (z. B. S. 176) bezogen werden könnte, obwohl in ihr nicht von Vicarien, sondern von Priestern die Rede ist, so ist das bei dem zweiten doch völlig ausgeschlossen. Nun vergleiche man aber, was die Berathungen sagen:⁷⁾ „Do scholen alle de Vicarien und Elemosinarii in Steden und Dorperen ere Lehne und derfulvigen Upboringe de tidt eres levendes unvorhindert hebben und beholden“, und kurz vorher: „So dan ock Vigilien, Seelmiffen x. in dieser Ordeninge affgestellt, scholl idt mit densulvigen Upboringen geholden werden also, dat desulvigen Upboringe in so vele Deile, alse der prester nu tor thdt find und de

1) Nr. 58 bei Medem. Auch die Vorverhandlungen lassen über den hier in Frage stehenden Punkt keinen Zweifel.

2) Medem, S. 276.

3) So hat sicher richtig die Anklamer Abschrift.

4) Eine Abweichung scheint darin zu bestehen, daß die Güter „nicht prophanert“ werden sollen. Aber die Anklamer Abschrift der „Mengel“ hat diesen Ausdruck auch an der betreffenden Stelle.

5) Medem, Nr. 59, S. 279. — Wenn es sicher wäre, daß die dort im Zusammenhange gebrauchte Wendung: „Die Klöster möchten to dem Bruke, wo im Anfang der christlichen Kirche gevest, gewendet werden“ schon in der Ordnung gestanden hätte, würde nur der Abscheit eine Anknüpfung bieten (Siehe Medem, S. 188, „Von den Weltklöstern“.)

6) Medem, S. 262.

7) Medem, S. 168.

vorhen solte Ampter vorgestan und gewaret, gedeilet werden und darvan einem Jderen sin Deil de tidt fines lebens folgen.“ Ich meine, dem gegenüber wird man sich doch sehr zu überlegen haben, ob man die in dieser Visitation sonst noch vorkommenden Ausdrücke wie „Treptower Abscheid“ und anderes, so leichten Sinnes auf die Kirchenordnung beziehen darf, wie es üblich ist.¹⁾

Beachtenswerth ist es auch, daß wiederholt hervorgehoben wird, die christliche Ordnung sei in Treptow bis zum künftigen Concilio bewilliget,²⁾ eine Sache, die auch nur in der Einleitung des Abscheits ihre thatsächliche Stütze findet.³⁾ — Sehr wenig zu geben ist aber auf die Wendung „diese Ordnung“ u. s. w. Meist braucht man gar nicht an eine Urkunde zu denken, sondern es kann damit sehr wohl die neue Ordnung als Einrichtung gemeint sein. Häufig findet sie sich übrigens auch in den Berathungen und im Abscheit, man vergleiche nur einmal den folgenden Satz:⁴⁾ „Der Bischof soll — dieser gemeinen guter christlicher Ordnung fürstehen und darauf sehen, daß dieser kirchlichen Ordinanz in den Pfarren nachgelebt, soll auch — verordnen gelarte u. s. w. Menner, die da visitieren und in allen Pfarrkirchen diese Ordinanz anrichten und s. w.“ Dies in sechs Zeilen! — Sehr auffallend ist in den Berathungen, in dem Abschnitt von den Feld- und Jungfrauenklöstern⁵⁾, die Vorschrift, es solle darin „mit Ceremonien, Gadesdenste dermaten, als in dieser nachfolgenden Ordninge begrepen, geholden und wo idt m. g. h. darmit schaffen werden“. Will man dies auf die Kirchenordnung beziehen, so kann es nur auf den Anhang, die pia ordinatio, gehen, die erst in Rügenwalde verfaßt, aber nicht mehr in die gedruckte Kirchenordnung aufgenommen wurde. Die rein negativen Bestimmungen der Kirchenordnung (§. 197) entsprechen doch jenem Hinweise zu wenig, da enthält der Abscheit für Domkirchen und Stifte wenigstens ein gut Theil mehr! — Ich verzichte auf die Stellen, in denen der Ausdruck „ordnung“ oder „Abscheid“ sich nur wahrscheinlich auf die Berathungen⁶⁾ oder den Abscheit bezieht, sondern hoffe unwiderleglich bewiesen zu haben, daß die „gestellte“, den Städten übergebene und von

¹⁾ Natürlich leugne ich nicht, daß Bugenhagen die Kirchenordnung citirt; sicher ist dies in dem Rathschlage für die Visitation von Stargard (1536?), Medem, Nr. 61, wo er sie wiederholt „Treptowesche Landordeninge“ nennt. Beweisend scheinen mir die Worte: „forderynge des heiligen Evangelii, und der Joget bestes und trost der Armen“ = Einleitung zur Kirchenordnung, und S. 288 „jeweilich Kolblatt kopen mothen“ = Kirchenordnung, S. 166.

²⁾ Siehe z. B. Medem, S. 275 (Brief der Fürsten 10. Aug. 1536).

³⁾ Medem, S. 182 und 183.

⁴⁾ ibd. S. 187.

⁵⁾ Medem, S. 166.

⁶⁾ Für diese hat Gräbert S. 34 einige Stellen angeführt.

diesen angenommen, die eröffnete und publicirte, in Stettin „gerepeterte“, der dortigen Visitation zu Grunde liegende bis zum Concilio bewilligte Ordnung, der „Abscheid und Vorschlag“, der „Abscheid und Ordenunge“, die „Ordenunge und Artikeln“, ein und dieselbe, auf den Berathungen und dem Abscheid aufgebaute, vielleicht aus ihnen bestehende Ordnung, aber nicht die Kirchenordnung war, von der sie einen wesentlich verschiedenen Inhalt hatte.

Nun beruft man sich aber auch auf den Bericht des niederdeutschen Kanow.¹⁾ Der größte Theil der Landschaft, der Bischof, die Kapitel, die Klöster, der Adel und etliche van den Steden hätten von einer Aenderung im Religionswesen zu großer Verwunderung der Fürsten nichts wissen wollen. Als ihnen diese aber „alle orsaken und bewegen, worum sie dit angefangen“ mittheilten, die jeder Christ und Biedermann billigen mußte, da „bewilligeden alle samptlick, dat man aver dat ganze lant dat hillige Evangelium luter und rein scholde predigen und alle papisterie und Ceremonien, die weder Got were, afschon, und men scholde id holden in den Kerken, so Doktor Bugenhagen und de andere prediger des hedden eine ordeninge entflaten. Dit was nu de hovetstein.

Aberst dat schwarste was der geistliken gudere halfen, dawile de olden Ceremonien, darto se gegeven, asquemen, worhen de scholden, wen se dorch de izigen besittere verlediget wurden. So wurt dat nagegeben, dat alles, wat by den kerken van olders gehort, darby scholde bliven. Und oc scholden to den kerken und den armen to hulpe geordnet werden alle Kalande, Broderschoppen, Gilde, Communien und alles, was samentboringe in den kerken gewest, desgliken oc de beneficia, de sollike Communitäten hedden to verlehende gehat. Aberst mit den andern beneficien privatorum patronorum mochten id de patronen holden, wo se id vor Got wusten to verantworden“ u. s. w. Ich könnte nun einfach schließen: Wenn die hier erwähnte Ordnung in den Kirchen dieselbe ist, wie die von den Fürsten den Ständen vorgelegte und von den Städten angenommene, so kann sie nach den oben beigebrachten Zeugnissen nicht die sogenannte Kirchenordnung sein. Das hier Gesagte, könnte ich fortfahren, paßt dann nur noch auf den Abscheid, der höchst wahrscheinlich von den pommerschen Geistlichen entworfen ist. Damit wäre die Mitharbeit Bugenhagens, die ich oben nur als möglich hinstellte, bewiesen. Der Abscheid komme aber gerade deshalb in Betracht, weil er sich seines streng konservativen Gepräges wegen besonders dazu eigne, Widerspenstige, die am Alten hängen, zu gewinnen und weil er allein von den Altenstücken jener Zeit der vorgeschlagenen Ordnung eine Darlegung der Ursachen der Aenderung vorausschicke, wodurch nach Kanows

¹⁾ Nd. Kanow (herausgegeben von Böhmcr), S. 215.

eigenem Bericht die Annahme der neuen Ordnung herbeigeführt worden sei. Diese Darlegung berühre sich dem Sinne nach durchaus mit den Angaben Ranzows, während seinen Worten die Rechtfertigungsschrift der Fürsten vom 12. September 1535 näher stehe. In dieser Schrift deuteten die Fürsten aber selbst auf die Einleitung des Abscheits hin, da sie erklärten,¹⁾ sie wollten dem Adel ihr „bedenken und bewegen“ in dieser Sache wiederum eröffnen.

Ich könnte auch darauf hinweisen, daß Ranzow sich selbst widerspreche, wenn die angenommene Ordnung die Kirchenordnung sei. Denn war diese angenommen, so wie wir sie haben, so waren auch die darin enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung der Güter für die Pfarren angenommen, die sich durchaus mit den oben mitgetheilten Angaben Ranzows darüber decken.²⁾ Was bedurfte es da noch schwerer und langwieriger Verhandlungen, was eines „Nachgebens“, wie es nach Ranzows Darstellung der Annahme der Ordnung in den Kirchen noch folgte? Daß in der That die Verhandlungen über die Güter schwierig waren und viel Zeit auf dem Landtage in Anspruch nahmen, entspricht allem, was wir über den Landtag in Treptow wissen. Es läßt sich aber auch aus den „Mängeln und Beschweringen“ der Städte zeigen, daß die von jenen angenommene Ordnung hier etwas andere Bestimmungen enthielt, als sie in der Kirchenordnung und bei Ranzow stehen. Denn der Wunsch, daß die Einkünfte „von den Horis, Memorien und anderen“ ungemindert bei den Pfarren blieben, läßt deutlich erkennen, daß jene Einkünfte, abweichend von der Kirchenordnung und Ranzow, nach der vorgeschlagenen Ordnung auch für andere Zwecke verwendet werden sollten, Zwecke, wie sie sowohl in den „Berathungen“, wie in der zweiten Antwort ausführlich angegeben sind. Auch war in jenen Vorschlägen nach dem sechsten Artikel der Mängel — jedenfalls in derselben Weise wie in den beiden Aktenstücken, die darin fast wörtlich übereinstimmen — eingehend von den Benefizien des Rathes die Rede, die bei Ranzow und in der Kirchenordnung, wenn überhaupt, nur obenhin erwähnt werden. Die Festsetzungen der Kirchenordnung, welche Güter für die Pfarren verwendet werden sollten, dürften daher erst gegen das Ende des Landtags gemacht worden sein. — Ueberhaupt deutet aber alles, was Ranzow über die Verhandlungen der Verwendung der Güter wegen sagt, darauf hin, daß sein Bericht auf die „Berathungen“ zurückgeht, nur daß diese aus seiner Kenntniß der weiteren Entwicklung bei ihm einige Zusätze erfahren haben. Das scheint mir durch die Sache selbst wie durch wörtliche Anklänge bewiesen zu werden.

¹⁾ Medem, S. 211 oben.

²⁾ Balt. Studien 1893, S. 184, 196 zc.

Ferner läßt es weder das Verhalten noch die Ausdrucksweise des Adels und seiner Gegner wahrscheinlich erscheinen, daß die Kirchenordnung als solche von ihm angenommen wurde. Denn dieser Thatsache würde doch nicht als ein bloßes „Geschehenlassen der freien Predigt des Evangeliums“¹⁾ ohne die Gefahr einer energischen Zurückweisung und eines deutlichen Hinweises auf das Geschehene haben dargestellt werden können. Obendrein behauptet aber der fürstliche Rath Nicolaus Brun in einem Briefe vom 26. September 1535,²⁾ es sei nicht nur eine Aenderung der Kirchen, sondern auch der Stifter und Klostergüter bewilligt worden, von seiten der Bewilligenden und auch nach seiner eigenen Meinung in der Erwartung, daß eine Aenderung in deren Bestande nicht eintreten werde.

Wenn wir dies alles überblicken, so bleibt, falls die Kirchenordnung wirklich gemeint ist, nichts anderes übrig als die Annahme, daß Rangow sich ungenau ausgedrückt hat. Und warum sollte das nicht der Fall sein? Er will ja die Verhandlungen gar nicht Schritt vor Schritt begleiten. Ungenau muß ja, wie wir sahen, das sein, was er über die Annahme der Kirchenordnung und der Bestimmungen über die Verwendung der Kirchengüter berichtet; ungenau ist es, daß er von den Vorverhandlungen völlig schweigt, obwohl er die Berathungen benutzt; ungenau, daß es nach seiner Darstellung scheinen muß, als ob der Bischof, die Kapitel, die Aebte anfangs wenigstens in Treptow waren, woran gar nicht zu denken ist; ungenau, daß „alle sämptlich“ bewilligt hätten, was sicher von den Prälaten und einem sehr großen Theil des Adels nicht gilt. Die Darstellung macht von Anfang an und ganz besonders bei dem Streit des Adels mit den Fürsten den Eindruck, als ob die später gewechselten Schriftstücke, vor allem die Rechtfertigungsschrift der Fürsten vom 12. September 1535, die Medem für Rangows Arbeit erklärt, auf sie eingewirkt hätten. Warum soll nun nicht auch hier ein gewisses Vorwegnehmen des später wirklich Eintretenden angenommen werden?

Denn die Sache liegt doch wohl so: Wenn wir nicht die Vermuthung aussprechen wollen, daß eine auf den Berathungen und dem Avescheit aufgebaute, jetzt verlorene Ordnung, von den Fürsten den Ständen überreicht worden sei — und ich sehe keinen ausreichenden Grund zu dieser Annahme — so haben die Fürsten den Ständen zunächst nur die „Berathungen und den Avescheit“ als den Ausdruck „ihres Gemüthes und Willens“ übergeben. Ob die zweite Antwort schon hinzugefügt wurde, lasse ich dahingestellt; für nothwendig halte ich dies nicht. Dabei hatte der Avescheit, nicht am wenigsten seiner Einleitung wegen, die Geltung einer kirchlichen Ordnung, die aber auch die Stifte und Klöster mit umfaßte. Darauf hin erklärten die an-

¹⁾ Siehe oben S. 228, Anm. 2.

²⁾ Medem, S. 225.

wesenden Stände, auch der Adel, sich bereit, eine Aenderung der Religion wegen vorzunehmen, ohne sich aber an die einzelnen Bestimmungen der vorgelegten „ordeninge und Artikel“ zu binden. Die Fürsten gaben durch die zweite Antwort ihre Bedenken gegen den Avescheit kund hauptsächlich auf Grund der Berathungen. Die Städte nahmen die vorgelegten Aktenstücke unter Ueberreichung der „Mengel und Beschweringe“ an, während der Adel sich nicht dazu entschließen konnte und fast zum größten Theil den Landtag vertritt. Bugenhagen aber und die Prediger erhielten noch während der schwierigen Verhandlungen über die Güter von den Fürsten den Auftrag, die im wesentlichen als geistliche Sache aufgefaßte Ordnung des Kirchen-, Schul- und Armenwesens zu entwerfen. Das Ergebniß ihrer Arbeit wurde wohl noch den Ständen mitgetheilt. Daß die Anwesenden noch einen besonderen Beschluß darüber faßten, ist möglich. Doch kann man auch annehmen, daß man dies nach der Erklärung des Einverständnisses mit der Religionsänderung durch die Stände und der Annahme des Avescheit und der Berathungen durch die Städte als nicht mehr nothwendig, sondern als in jenen Willensäußerungen mitenthaltend ansah, zumal die jene geistlichen Gebiete betreffenden Festsetzungen des Avescheit zum Theil wörtlich in die Kirchenordnung übergingen, die daher sogleich einfach an dessen Stelle treten konnte.

Später als die Annahme der Treptower Ordnung durch die Städte ist jedenfalls die Antwort der Fürsten auf die „Mengel und Beschweringe“. Warum mit so großer Entschiedenheit behauptet wird, sie müßten noch in Treptow abgefaßt sein, gestehe ich nicht zu verstehen. Die Sache hatte nach der Erklärung der Städte doch keine Eile, und wie die Vorgänge auf dem Landtag von 1536 zeigen, war ein Hinausschieben einer solchen Antwort doch nicht unerhört.¹⁾ Nun steht auf einer Abschrift von Nr. 32, den „Mengeln“, die Bemerkung, daß dazu ein Originalschreiben Herzog Philipps an Stralsund gehöre, das Mittwoch nach Petri und Pauli 1535 datirt sei. Warum will man das nicht glauben? Trägt doch auch die Anklamer Abschrift von Nr. 32 und 33, die aus 1536 stammt, die Bezeichnung „Copie der Artikel, so de Stede to Treptow overgeben, und der fürsten antwort ao 1535“. Die Angabe des Jahres braucht sich doch nur auf diese Antwort zu beziehen. — Uebrigens ist es eine bemerkenswerthe, mir nicht recht erklärliche Thatfache, daß die Fürsten in zwei im Original vorliegenden, allerdings zusammengehörenden Aktenstücken,²⁾ beide aus dem August 1536, den Treptower Landtag in das „vergangene“ Jahr legen.

¹⁾ Vgl. Nr. 58 und 59 bei Medem.

²⁾ Medem, Nr. 57. Das andere folgt im nächsten Bande.

Dreihundsechzigster Jahresbericht

der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

April 1900 — April 1901.



Das abgelaufene Geschäftsjahr ist für die Gesellschaft, ihre Entwicklung und ihre Arbeiten, günstig und erfolgreich gewesen, so ruhig und gleichmäßig es auch verlaufen ist. Von größeren, wichtigeren Ereignissen ist ja im Leben einer wissenschaftlichen Vereinigung gewöhnlich nur selten zu berichten, die im einzelnen geleistete Arbeit dringt wenig in die Oeffentlichkeit; auch liegen die erzielten Resultate nicht stets offen zu Tage, so daß eine wirkliche Geschäftsbilanz kaum ohne weiteres gezogen werden kann. So viel aber ist klar zu erkennen, daß die Antheilnahme weiterer Kreise an der Arbeit der Gesellschaft, die Unterstützung durch Staats-, Provinzial- und Stadtbehörden nicht geringer geworden sind, was mit besonderem Danke hervorgehoben werden mag.

Die Gesellschaft hat den Tod von 11 Mitgliedern zu beklagen. Es starben die Herren Generalmajor von Enckevort-Sauvage-Longeville, Oberlehrer Guiard in Dramburg, Gymnasialdirektor Heinze in Anklam, Apothekenbesitzer Marquardt in Swinemünde, Superintendent Müller in Bahn, Kaufmann Sehmisdorf in Berlin und in Stettin die Herren Stadtrath Bock, Geh. Regierungsrath Dr. Bouterwek, Kaufmann Ethé, Justizrath Masche und Landrath von Manteuffel. Ehre sei ihrem Andenken!

Ausgeschieden sind 20 Mitglieder, dagegen 39 neu aufgenommen.

Es zählt die Gesellschaft:

Ehrenmitglieder	15
korrespondirende Mitglieder	26
lebenslängliche	11
ordentliche	<u>718</u>
im ganzen	770

gegen 760 im Vorjahre.

Die Generalversammlung fand am 17. Mai 1900 statt. Zu Mitgliedern des Vorstandes wurden wiedergewählt die Herren:

Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemke, Vorsitzender,
 Landgerichtsrath a. D. Rüster, stellvertretender Vorsitzender,
 Professor Dr. Wehrmann, } Schriftführer,
 Professor Dr. Walter, }
 Geh. Kommerzienrath Venz (Berlin), Schatzmeister,
 Baumeister C. U. Fischer und
 Amtsgerichtsrath Hammerstein.

Ebenfalls wiedergewählt wurden zu Mitgliedern des Beirathes:

Geh. Kommerzienrath Abel in Stettin,
 Oberlehrer Dr. Haas in Stettin,
 Professor Dr. Hanneke in Köslin,
 Konsul Risler in Stettin,
 Gymnasial-Zeichenlehrer Meier in Kolberg,
 Maurermeister A. Schröder in Stettin,
 Prakt. Arzt Schumann in Köcknitz,
 Pastor Dr. Stephani in Stettin.

Der in der Generalversammlung erstattete 62. Jahresbericht ist in den Balt. Studien, N. F. IV, S. 153—160 abgedruckt. Den Vortrag hielt Herr Dr. von Stojentin über einen Rechtsstreit zwischen Kirchenpatron und Konsistorium im Anfange des 17. Jahrhunderts. (Abgedruckt Monatsbl. 1900, S. 82—95.)

Im Winter 1900—1901 haben in Stettin 5 Versammlungen stattgefunden, in denen folgende Vorträge gehalten wurden:

Herr Rektor Waterstraat: Bemühungen der Caminer Bischöfe des Reformationszeitalters um Erlangung der Reichsunmittelbarkeit.

Herr Archivrath Dr. Winter: Aus pommerischen Städtearchiven.

Herr Professor Dr. Wehrmann: Von Herzog Bogislaw X.

Herr Dr. von Stojentin: Die Huldigungsfeierlichkeiten bei dem Regierungsantritt Bogislaws XIII.

Herr Gymnasialdirektor Prof. Dr. Lemke: Baugeschichtliches über die Kirchen Stettins.

In den Versammlungen wurden auch ältere und neuere Erwerbungen des Museums ausgestellt und erklärt.

Eine Ausfahrt der Gesellschaft fand am 17. Mai 1900 statt und ging unter reger Antheilnahme nach Königsberg i. d. Nm., das mit seinen zahlreichen, sehr sehenswerthen Baudenkmalern, Thoren, Kirche, Kloster und Rathhaus, allgemein höchst interessirte. Herr Professor Reiche hatte die Güte, in einem Vortrage über die Geschichte der Stadt zu orientiren.

An der Generalversammlung des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, die vom 24. bis 28. September 1900 in Dresden und Meissen stattfand, nahm als Vertreter der Gesellschaft Herr Gymnasialdirektor Dr. Lemcke Theil. Die dort erfolgte Reorganisation des Gesamtvereins wird hoffentlich der Förderung der territorialen und lokalen Geschichtsforschung günstig sein.

Mit dem Rügisch-Pommerschen Geschichtsvereine zu Greifswald und Stralsund steht die Gesellschaft in freundschaftlichem Verhältniß, das hoffentlich auch noch einmal zu einem engeren Bande zum Zwecke gemeinsamer Publikationen führen wird. Die erste Veröffentlichung des neuen Vereins, der 1. Band der Pommerschen Jahrbücher, legt von dessen wissenschaftlichem Sinne ein sehr günstiges Zeugniß ab. Das Interesse an der pommerschen Geschichtsforschung ist im Lande jenseits der Peene entschieden neu belebt und gestärkt worden.

Die Jahresrechnung für 1900

weist nach

in Einnahme	12 374,61 Mk.
in Ausgabe	. 13 416,39 „
mithin Defizit	1 041,78 Mk.

Das Konto für die Inventarisirung der pommerschen Bau- und Kunstdenkmäler hatte eine

Einnahme von	5 351,93 Mk.
Ausgabe von	. 4 739,63 „
mithin einen Restbestand von	612,30 Mk.

Für die Hebung des im Lebamore bei Charbrow entdeckten Bootes aus der Wikingerzeit sind an freiwilligen Beiträgen eingegangen 588 Mk. Die bisherigen Kosten betrugen 432,20 Mk., so daß noch ein Rest von 155,80 Mk. zur Verfügung steht. Das Boot ist im Anfang Oktober 1900 mit großen Schwierigkeiten gehoben und nach Stettin überführt. Es ist vorläufig im Königsthore untergebracht. Mit Hülfe von mehreren Tonnen Petroleum ist es gelungen, die Reste des Fahrzeuges haltbar zu machen, so daß nun allmählich an die Arbeiten zur Wiederherstellung gegangen werden kann, die auch noch erhebliche Mühe und nicht unbedeutende Kosten

verursachen werden. Für die bisher erwiesene Unterstützung bei der Rettung des werthvollen Fundes ist die Gesellschaft allen Betheiligten zu großem Danke verpflichtet und hofft auch auf weitere gütige Unterstützung.

Der 4. Band der Neuen Folge der Baltischen Studien ist rechtzeitig erschienen, der 14. Jahrgang der Monatsblätter liegt vollendet vor. Als 4. Band der Quellen zur Pommerschen Geschichte ist die von dem Archiv-Assistenten Herrn Dr. Heinemann bearbeitete Ausgabe der Pomerania des Johannes Bugenhagen erschienen. Es ist damit ein schon seit langer Zeit gehegter Wunsch erfüllt und einer Ehrenpflicht, die älteste pommersche Chronik und die erste große Arbeit unseres Landsmannes Bugenhagen wieder allgemeiner zugänglich zu machen, Genüge gethan. Die Ausgabe findet, wie sie es verdient, Anerkennung und Lob bei den kompetenten Beurtheilern. Auf andere wichtigere Veröffentlichungen zur pommerschen Geschichte ist regelmäßig in den Monatsblättern hingewiesen, und es kann konstatiert werden, daß die Thätigkeit auf diesem Gebiete recht rege und erfolgreich gewesen ist. Namentlich wird jetzt in verschiedenen Städten der Provinz die Erforschung der Lokalgeschichte eifrig betrieben.

Besonders erfreulich ist es, daß das Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler Pommerns namentlich Dank der unermüdlchen Thätigkeit unseres Vorsitzenden einen Fortschritt macht, der bisher seit den etwa 25 Jahren, in denen an dem Werke gearbeitet wird, nicht zu verzeichnen war. Der 1. Band des Inventars der Denkmäler des Regierungsbezirks Stettin liegt in 4 Hefen, welche die Kreise Demmin, Anklam, Uckermünde, Ujedom-Wollin behandeln, fertig vor. Auch das 1. Heft (Kreis Randow) des 2. Bandes ist im Drucke vollendet.¹⁾ Es ist nur zu wünschen, daß das Werk, das von der Kritik allgemein als vortrefflich anerkannt wird, recht weite Verbreitung findet. Auch das Manuscript des 4. Heftes des Inventars des Regierungsbezirks Stralsund, das eine Beschreibung des reichen Denkmälerschatzes der Stadt Stralsund enthält, hat unser Ehrenmitglied Herr Stadtbaumeister von Haselberg vollendet, so daß der Druck demnächst beginnt.

Die Zahl der Vereine und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft in Austausch steht, beträgt 154. Durch diese Austauschschriften erfährt unsere Bibliothek eine werthvolle, regelmäßige Bereicherung. Auch sonst ist die Zahl der Zugänge durch Ankäufe und sehr dankenswerthe Geschenke in den letzten Jahren nicht unerheblich gestiegen, so daß Platz für die Unterbringung der Bücher immer mehr zu mangeln beginnt. Ueber eine anderweitige Unterbringung der Bibliothek sind Verhandlungen angeregt, aber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

¹⁾ Erschienen im Sommer 1901.

Ueber die Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern im Jahre 1900 wird Herr Prof. Dr. Walter berichten.¹⁾ Es mag aber auch hier hervorgehoben werden, daß das Museum der Gesellschaft in immer weiteren Kreisen Beachtung findet. Es ist geradezu als „ein Museum von hervorragender Bedeutung namentlich für die Bronzezeit“ bezeichnet worden.

Solche Anerkennung zeigt, daß die Arbeiten der Gesellschaft in den 77 Jahren ihres Bestehens nicht vergeblich gewesen sind. Mögen die einzelnen Bausteine bisweilen auch wenig bedeutend und gering erscheinen, für die Erkenntniß der Vergangenheit ist jeder von ihnen nicht ohne Werth und Wichtigkeit. Wir hoffen, daß das der Gesellschaft gesteckte Ziel, die Vorgeschichte und Geschichte des pommerschen Landes im Anschluß an die allgemeine Alterthums- und Geschichtsforschung weiter aufzuklären und zu erforschen, immer mehr erreicht wird. Wir danken für die bisher unseren Arbeiten erwiesene Unterstützung und Hülfe und bitten, dieselbe auch in Zukunft der Gesellschaft, wenn möglich, in noch regerer Theilnahme zu erweisen.

Der Vorstand

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

¹⁾ Vgl. Beilage.

Ueber
Alterthümer und Ausgrabungen in Pommern
im Jahre 1900.

Von Professor Dr. Walter.



Wenn sich die Einrichtung im ganzen bewährt hat, in unsern Monatsblättern die wichtigsten Erwerbungen unseres Museums in der bunten Reihenfolge bekannt zu machen, in der sie gerade eingehen, und nur am Jahreschluß eine geordnete Uebersicht aufzustellen, so dürfen wir an ihr wohl auch dann festhalten, wenn einmal wirklich keine Ausgrabung, oder wenigstens nicht von Seiten der Gesellschaft vorgenommen worden ist. An Alterthümern aber hat es erfreulicher Weise noch nie gefehlt, und bei dem Versuche, die Fülle der Einzelheiten zu sichten und zeitlich zu gruppiren, läßt sich deutlich erkennen, daß die heimische Alterthumskunde im abgelaufenen Jahre nicht nur durch eine Anzahl neuer Gegenstände, sondern auch durch eine Reihe wissenschaftlicher Resultate gefördert werden konnte. Es liegt in der Natur der Sache, daß sich auf historischem Gebiet innerhalb eines Jahres weder die Forschungen noch die etwaigen Ergebnisse annähernd auf alle Zeiträume vertheilen können, aber es ist doch gewiß mehr als bloßer Zufall, daß die andere Seite der Thätigkeit unserer Gesellschaft seit vielen Jahren in allen Gebieten des Sammelns, höchstens den numismatischen Theil ausgenommen, einer fast gleichmäßigen Bereicherung sich rühmen darf. Es liegt dies an dem erstaunlichen Reichthum unseres Landes an vorgeschichtlichen Alterthümern, der es ermöglicht, auch ohne direkte Nachforschungen unserer Gesellschaft durch bloße Beachtung der weit und breit zufällig zu Tage tretenden Gegenstände und pflichtmäßige Bemühung um ihren Erwerb eine stete Mehrung unseres wissenschaftlichen Besitzes zu sichern. Wiederum darf auch diesmal der verständigen Mitarbeiter und freigebigen Freunde in manchen Theilen unseres Landes mit Dankbarkeit

und Genugthuung gedacht werden. Auch die rückhaltslose Anerkennung, die unsere Sammlung wieder bei namhaften auswärtigen Forschern gefunden, mag uns zu weiterer Thätigkeit anspornen!

Die **Steinzeit** ist in unserm Sammelgebiet bekanntlich reich vertreten, jedoch überwiegen die Einzelfunde von jeher allzusehr, als daß wir aus unserem Material allein eine sichere Eintheilung dieser gewaltigen Periode versuchen könnten; und gerade an der Festlegung der Chronologie der Steinzeit ist man jetzt ringsum besonders thätig. Da die großen Grabstätten fast alle zerstört, spätere und unansehnlichere Formen nur wenig beachtet sind, so muß zu dem Zweck auf die Keramik zurückgegriffen werden; nach manchen Anläufen hat neuerdings Goetze¹⁾ die muthmaßliche Eintheilung und Entwicklung der Steinzeit für Mitteleuropa auf Grund umfassenden Vergleichsmaterials behandelt, und trotz einzelner Bedenken von Reinecke²⁾ müssen wir vorläufig wohl mit der Annahme rechnen, daß unter den pommerschen Gefäßen dieser Zeit die schnurverzierten älter sind als die Kugellamphoren. Daneben ist ferner die Form der Feuersteinbeile gerade für uns von Wichtigkeit, denn wo gäbe es so leicht mehr Feuersteinwaffen als in Pommern und besonders in Rügen? Hierbei muß aber dem verbreiteten Vorurtheil entgegengetreten werden, als ob man mit dem Sammeln von einzelnen Steinbeilen einmal aufhören könne; denn eine einzige neue Form kann die schon lange bemerkte Lücke zwischen zwei Typen auf einmal schließen, und auch weitere Stücke einer schon in der Sammlung vertretenen Art sind statistisch noch immer sehr wichtig, um das Vorkommen oder Fehlen dieser oder jener Form in einem bestimmten Gebiet festzustellen und dadurch vielleicht den Ursprung mancher Formen zu ermitteln.

Beginnen wir mit den Feuersteinsachen, so ziehen die schönen Dolche durch ihre bewundernswerthe Technik zunächst die Aufmerksamkeit auf sich, und zwar ein Exemplar von 12 cm aus Treptow a. T. (Inv.-Nr. 4727) und ein etwas kürzeres von Singlow (Inv.-Nr. 4715); zu ersterem gehört noch eine gemuschelte Speerspitze, während an letzter Stelle wieder mehrfach fein gearbeitete Pfeilspitzen (Inv.-Nr. 4718 und 4743—44) gefunden sind. Diese sind auch mit prismatischen Messern von Scholpin, Kreis Stolp, eingeliefert (Inv.-Nr. 4768). Was nun die feilförmigen Feuersteinbeile betrifft, so ist bei ihnen neuerdings nicht mehr so sehr auf die durch Muschelung oder Schleifen hergestellte Oberfläche geachtet, als vielmehr auf die Form des Durchschnitts und des Bahnendes. Von der bei uns selteneren Form mit mandelförmigem Durchschnitt, die als die ältere angesehen wird, sind diesmal Belegstücke nicht anzuführen, dagegen liegen eine

¹⁾ Berliner Verhandl. 1900, 259.

²⁾ Berliner Verhandl. 1900, 600.

ganze Anzahl mit vierkantigem Querschnitt vor, die auch mit Kugellamphoren zusammen beobachtet sind. Es wären Stücke zu nennen von denselben Fundstellen Treptow und Singlow, sodann gleich vier aus Eichhof, Kreis Uckermark (Jnb.=Nr. 4730), ein anderes aus Kolbzig (Jnb.=Nr. 4712), desgleichen aus Cummin, Kreis Cammin (Nr. 4759) und Stuchow, Kreis Cammin (Nr. 4760).

Während die Exemplare von Singlow ausdrücklich als Einzelfunde bezeichnet werden, kann man auf Grund der Nachricht, daß die fünf von Treptow und die vier von Eichhof zusammen gefunden seien, sich veranlaßt sehen, sie der merkwürdigen Gruppe der Depotfunde beizurechnen. Dies muß ohne Zweifel der Fall sein bei weiteren vier Beilen, die zusammen unter einem großen Stein bei Dobberphul, Kreis Cammin, (Jnb.=Nr. 4754 bis 57) gefunden sein sollen. Schon Kühne¹⁾ hat 1883 eine Anzahl von Depotfunden für die Steinzeit nachgewiesen und sie damals Händlern zugeschrieben, während Schumann²⁾ sie später nach dem Vorgang skandinavischer Forscher als Botivfunde angesehen wissen wollte; sicher hat man sich dieser Besitzstücke damals absichtlich entledigt, sie — wie auch in diesem Falle — entweder unter einem großen Steine versteckt oder ins Wasser versenkt, und höchst wahrscheinlich verdanken wir auch viele Einzelfunde demselben Brauch, da so zahlreiche Gegenstände schwerlich durch bloßes Verlieren in seichte Gewässer und moorige Wiesen gerathen sein können.

Gehen wir zu den nicht aus Feuerstein hergestellten Steingeräthen über, so ist auch für unsere Sammlung mit Dank die mannigfache Anregung und Belehrung zu erwähnen, die durch Deekes³⁾ sachmännische Besprechung der Steinsachen des Stralsunder Museums vermittelt ist. Man sieht, wie die verschiedene Struktur der einzelnen Gesteinsarten sie geradezu für diese oder jene Form, für diese oder jene Verwendung geeignet machte; man bekommt vor dem Scharfblick und dem praktischen Sinn der Steinzeitmenschen aufrichtig Achtung. Auch für die Steinwerkzeuge unseres Museums wäre eine mineralogische Bestimmung wünschenswerth und vortheilhaft! Auch eine Zusammenstellung nach Typenreihen, wie sie von Belk⁴⁾ für Mecklenburg schon durchgeführt ist, dürfte sich empfehlen, wenn auch zugegeben ist, daß die jetzige Anordnung in unseren Glaskisten der Rücksicht auf lokale Anordnung und zugleich typische Verwandtschaft nach Möglichkeit gerecht zu werden sucht.

Mit der Behauptung, daß Steinbeile durch alle Perioden bis spät herab in Gebrauch geblieben seien, ist neuerdings Mißbrauch getrieben.

1) Baltische Studien, XXXIII, 305.

2) Baltische Studien, XLVI, 123.

3) Jahresbericht der geogr. Gesellschaft in Greifswald, VII, 1900, 83.

4) Mecklenburg. Jahrb., LXIII, 1—75.

Dem gegenüber ist interessant, daß Splieth¹⁾ jüngst den Nachweis gebracht hat, wie Steinwaffen in Gräbern der allerältesten Bronzezeit nur noch auftreten, und zwar mehr aus Flint als anderem Gestein hergestellte; in der zweiten Periode schon hört dies gänzlich auf, und nur die kleinen Flintspähne reichen bis in spätere Zeiten hinab. So müßte auch das durchbohrte Steinbeil von Eichhof zu den Feuersteinbeilen ebendaher gestellt und der Steinzeit zugeschrieben werden, während allerdings die Zeitstellung der übrigen, die Einzelfunde sind, auf bloßer Vermuthung beruhte. Zweierlei Beobachtungen drängen sich nun bei dieser Reihe von Fundstücken auf. Einmal wird uns von neuem die Technik der Bohrung vorgeführt, indem ein Stück von Borkenhagen konisch, die anderen cylindrisch durchbohrt sind, und zwar so, daß das aus Gambin von zwei Seiten in Angriff genommen, aber nicht ganz genau auf einander treffend gearbeitet, das von Kalließ nicht vollendet ist, sondern den bekannten Bohrzapfen aufzuweisen hat. Andererseits ist statistisch bemerkenswerth, daß in dem Theile des Kreises Cammin, der an Funden besonders arm zu sein schien, fast jedes Dorf einem herumziehenden Händler Steinbeile geliefert hat: es hat also nur an der Nachfrage gefehlt.

Wollen wir die diesmal gefundenen Stücke nach den Grundformen einteilen, so gehören einige zur Klasse der undurchbohrten Beile, die den Feuersteingeräthen am nächsten stehen. Es ist ein kleines Stück von Singlow, zwei ähnliche von Görke, Kreis Cammin (Inv.-Nr. 4758), zwei weitere von Benz in demselben Kreise (Inv.-Nr. 4761). Auch von den 3 Hauptarten der durchbohrten Beile liegen wieder Beispiele vor, denn von Baglaff (Inv.-Nr. 4765) haben wir die Form mit gleichmäßiger Rundung des Bahnendes und der Schneide, während das Gambiner Exemplar bei geradem und scharfkantigem Bahnende sich in Ranten schneidende Seiten hat, endlich die Art von Borkenhagen, Kreis Regenwalde (Inv.-Nr. 4711), zu den kunstvoll geschweiften Formen gehört, da sich die vordere Hälfte zierlich wie bei einer Metallwaffe zu einer breiten Schneide erweitert. Von Singlow kommt noch ein sauber gearbeiteter Schleiffstein hinzu, aus feinkörnigem Material regelmäßig zugeschliffen und noch 18 cm lang (Inv.-Nr. 4721).

Für die **Bronzezeit** ist alles, was noch über das große Gräberfeld von Singlow in Erfahrung zu bringen war, von Schumann²⁾ zusammengestellt; es stammen von hier neuerdings flache und rundliche Spinnwirtel, die übrigens auch bei einer bronzezeitlichen Urne von Neu-Herzberg, Kreis Neustettin (Inv.-Nr. 4797), vorliegen, ferner eine einhenkliche, weitbauchige Urne und ein senkrecht durch Wulste gestreiftes Beigefäß (Inv.-Nr. 4698).

¹⁾ Inventar der Bronzealterfunde a. Schlesw.-Holst., 23.

²⁾ Monatsblätter, XIV, 1900, 177. Vgl. dazu die eingehenden Nachweise in meinen Prähist. Funden zwischen Oder und Rega, Nr. 168.

Ein gleichfalls nur 6 cm großes, tassenförmiges Gefäß mit breitem Henkel erhielten wir aus dem Urnengräberfelde von Groß-Reetz, Kreis Rummelsburg (Jnv.-Nr. 4706). Urnenscherben aus Flate, Kreis Cammin (Jnv.-Nr. 4751), weisen auf ein bisher unbekanntes Grabfeld hin. Scherben mit kleinen Bronzefragmenten stammen aus Büßow, Kreis Schlawe (Jnv.-Nr. 4779). So ziehen sich durch die ganze Provinz Spuren einer dichten Besiedlung in jener Zeit; es mögen hier angereicht werden zwei besonders große und gut erhaltene Thongefäße von Passenthin, Kreis Belgard (Jnv.-Nr. 4773), das eine über 33 cm groß und mit einem schnurartigen Gefims am Halse, das andere etwas kleiner und mit einem stark abgesetzten Halse. Spätbronzezeitliche Scherben von Selesen, Kreis Stolp (Jnv.-Nr. 4767), seien nur der Vollständigkeit wegen erwähnt. Weit wichtiger sind zwei erst in letzter Zeit gehobene Gesamtfunde, da sie die Gleichzeitigkeit mehrerer Bronzeformen beweisen, wenn auch leider keine sachgemäße Aufdeckung und Schonung der Skelette und Gefäße stattgefunden hat: es waren der älteren Periode angehörige Grabhügel. In Refow, Kreis Bublitz (Jnv.-Nr. 4925), schmückten den Todten drei massive Armringe und eine Spirale; in Leine, Kreis Pyritz (Jnv.-Nr. 4926), eine breite Spirale, ein gedrehter Halsring mit Dosen, während die drei massiven Armringe fast glatt oder nur mit einer Art Wolfszahnornament geschmückt sind. Der eine davon greift über und zeigt deutliche Spuren der Abnutzung.

Als Einzelfunde stellen sich dar: eine Bronzespeerspitze der älteren Art mit kürzeren Flügeln und längerer Tülle mit Nietloch von Cammin (Jnv.-Nr. 4766), die bei uns bisher etwa $\frac{1}{2}$ Duzend mal vertreten war. Die Reihe der Celte vervollständigt ein Exemplar der zweitältesten Art mit schmalen Seitenleisten von Nemitz, Kreis Cammin (Jnv.-Nr. 4752), während von Treptow die spätere Form mit Lappen eingegangen ist (Jnv.-Nr. 4729).

Zu den auch in dieser Zeit vorkommenden Depotfunden ist ebenfalls neues Material beigebracht, zunächst in der Literatur. Schumann¹⁾ hat den großen Gieserfund von Vietkow besprochen und abgebildet, auch Nachricht von drei Funden aus Pommern gegeben, die noch zum Theil in Privatbesitz verblieben sind.²⁾ Nur die Spiralen von Daber, Kreis Randow, sind unserer Sammlung einverleibt. Eine Ergänzung hat unser großer Fund von Kl. Jarnow, Kreis Greifenhagen, durch Erwerbung der noch fehlenden großen Oberbeinspiralen erfahren (J.-Nr. 4749—50). Erst jüngst ist nun noch ein ansehnlicher Depotfund von Stolzenburg bei Pasewalk (Jnv.-Nr. 4924) geschenkt worden, der sieben Halsringe mit umgebogenen Dosen, zwei Noppenringe, kleine Spiralen, zwei schräg durchbohrte Kopfnadeln und aus Graubronze zwei Hängezierrate und eine Spule ent-

¹⁾ Baltische Studien, N. F. IV, 137.

²⁾ Monatsblätter, XV, 1901, 68.

hält. Letztere sind von Schumann bei dem nicht erworbenen Funde von Marienthal in ihrer Seltenheit besprochen, wobei sich ergibt, daß sie nur in der älteren Bronzezeit in Vorpommern, Mecklenburg und Brandenburg vorkommen.

Am besten bekannt ist uns verhältnißmäßig die bestimmte Gruppe der hinterpommerschen Gesichtsurnen. Sie hat sich auch diesmal durch charakteristische Thongefäße aus Steinkistengräbern in Storkow, Kreis Neustettin (Jnv.-Nr. 4798, 4801), und Gr. Ganssen, Kreis Stolp (Jnv.-Nr. 4918), vervollständigt.

Nachträgliche Bemerkungen über bronzezeitliche Funde von Zarnekow bei Bublitz enthalten die Verhandlungen der Berliner anthropologischen Gesellschaft, 1900, 411.

Um zu beweisen, daß auch die **Eisenzeit** nicht unvertreten geblieben ist, sei die schlanke Urne erwähnt, die bei Klützow unweit Stargard (Jnv.-Nr. 4748) in Brandgräbern gefunden wurde. Auch die Zeit des römischen Einflusses hat Spuren im Kleinen hinterlassen, z. B. eine blaue kannellirte Glasperle von Zwielipp, Kreis Kolberg (Jnv.-Nr. 4709).

Endlich versehen uns in die **slavische Zeit** von der eben erwähnten Lokalität einige Spinnwirtel, Bernsteinperlen und Burgwallscherben (Jnv.-Nr. 4710). Ähnliches ist aus See-Bukow, Kreis Schlawe (Jnv.-Nr. 4778), eingeliefert, desgleichen von Wolgast und Umgegend (Jnv.-Nr. 4790). Ansehnlicher vermehrt die kleine Sammlung wendischer Gefäße eine 22 cm hohe Urne von Wollin (Jnv.-Nr. 4700) von schlanker, etwas unsymmetrischer Form mit dreizehnförmigen Einschnitten am Rande.

Aus der **Wikingerzeit** ist ein schönes Eisenschwert mit goldverziertem Knauf und silberumwickeltem Griff von Syhow, Kreis Schlawe (Jnv.-Nr. 4784), zu den wenigen, erst in letzter Zeit aufgetauchten Exemplaren unserer Sammlung hinzugekommen. Das Wikingerboot ist nach glücklich bewerkstelligter Hebung in Stettin eingetroffen und wird noch den verschiedensten Konservierungsmethoden unterworfen.

Siebenter Jahresbericht

über die

Thätigkeit der Kommission zur Erhaltung und Erforschung der Denkmäler in Pommern

für die Zeit

vom 1. April 1900 bis 31. März 1901.

~~~~~

### 1. Zusammensetzung der Kommission.

Die Kommission bildeten wie im Vorjahre die Mitglieder:

1. Landesdirektor a. D. Dr. Freiherr von der Goltz-Kretzig,  
Vorsitzender,
2. Ober-Bürgermeister, Geheimer Regierungsrath Haken-Stettin,  
stellvertretender Vorsitzender,
3. Fideicommißbesitzer Graf Behr-Behrenhof,
4. Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe-Stettin,
5. Ober-Präsident und Staatssekretär a. D. Freiherr von Malchahn-  
Gülz, Excellenz, Stettin,
6. Pastor Pfaff-Cordeshagen,
7. Kammerherr von Zizewitz-Bezenow,

und die Stellvertreter:

1. Pastor Gercke-Kenz,
2. Stadtbaumeister a. D. von Haselberg-Stralsund,
3. Rittergutsbesitzer von Kameke-Grzig,
4. Landrath a. D. von Schöning-Stargard,
5. Ober-Bürgermeister Schröder-Stargard.

Das Amt des Provinzial-Konservators versah der Gymnasialdirektor Dr. Lemcke-Stettin.

### 2. Sitzung der Kommission.

Die Kommission trat zusammen am 29. Mai 1900. Anwesend waren

1. Der Vorsitzende, Landesdirektor a. D. Freiherr von der Goltz,
2. Der Stellvertreter des Vorsitzenden, der Geheime Regierungsrath und Oberbürgermeister Haken,

3. Der Landeshauptmann von Eisenhart-Rothe,
4. Der Pastor Gercke,
5. Der Landrath a. D. von Schöning,
6. Der Ober-Bürgermeister Schröder,
7. Der Provinzial-Konservator Dr. Lemcke.

Vorgetragen und genehmigt wurde der von dem Provinzial-Konservator verfaßte Jahresbericht über die Thätigkeit der Kommission im Jahre 1899/1900. Dieser Bericht ist inzwischen in der Zeitschrift „Baltische Studien“, herausgegeben von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, N. F. Band 4, als Anhang gedruckt und verbreitet und auf Kosten des Oberpräsidenten a. D., Wirklichen Geheimen Rathes, Grafen Behr-Regendank mit werthvollen Abbildungen von Denkmälern der Kirche zu Semlow versehen. Ein Sonderdruck ist dem Königlichen Konsistorium der Provinz Pommern in 60 Exemplaren mit der Bitte übergeben, sie durch die Königlichen Superintendenturen im Umlauf auch sämtlichen Pfarren zugehen zu lassen.

Der Bericht wird von dem Konservator Jedem, der ein Interesse an der Denkmalpflege hat, unentgeltlich ausgehändigt.

Vorgelegt wurde von dem Konservator das von ihm verfaßte vierte Heft der Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Stettin (Kreis Usedom-Wollin).

Ferner berichtete der Konservator über die gleichzeitig vorgelegten, nachstehend aufgeführten Schriften und Jahresberichte der Denkmalkommissionen anderer Provinzen,

1. Handbuch der Denkmalpflege in Hannover von J. Reimers: Hannover 1899.

2. „Die Denkmalpflege“ herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung Otto Sarrazin und Friedrich Schultze, Jahrgang I und II, 1—6.

3. Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Ostpreußen, Heft IX.

4. Bericht der Provinzial-Kommission für die Westpreussischen Museen im Jahre 1898.

5. Jahresbericht über die Inventarisirung der Bau- und Kunstdenkmäler und über die Denkmalpflege in Westpreußen und über das Provinzial-Museum im Jahre 1898.

6. Neunzehnter amtlicher Bericht über die Verwaltung der naturhistorischen u. Sammlungen des Westpreussischen Provinzial-Museums im Jahre 1898.

7. Berichte über die Thätigkeit der Provinzial-Kommission für die Denkmalpflege in der Rheinprovinz und die Provinzial-Museen in Bonn und Trier 1899.

8. Bericht der Provinzial-Kommission der Provinz Schleswig-Holstein für 1898/99.

9. Bericht über die Thätigkeit der Provinzial-Kommission zc. der Provinz Westfalen für 1898/99.

10. Protokoll über die Sitzung der Provinzial-Kommission der Provinz Ostpreußen vom 29. Januar 1900.

11. Bericht über die Wirksamkeit der Denkmalpflege in der Provinz Hannover 1898/99.

12. Bericht des Konservators der Denkmäler der Provinz Posen 1897/98 und 1898/99.

13. Bericht über die Verhandlungen der Provinzial-Kommission in Brandenburg und die Thätigkeit des Provinzial-Konservators im Jahre 1899.

Ueber die Wiederherstellung des Grabdenkmals für Herzog Barnim VI in Reng berichtet Herr Pastor Gercke-Reng und legt einen Entwurf von Olbers-Hannover für die Ausmalung des Denkmals vor.

### 3. Die Erhaltung der Denkmäler.

Die schwierigste Aufgabe der Denkmalpflege ist und bleibt die Erhaltung und der Schutz der Denkmäler.

Mit Dank ist anzuerkennen, daß in dieser Beziehung einige Fortschritte gemacht sind, aber das, was geschehen und erreicht ist, bleibt leider noch weit hinter dem gesteckten Ziele zurück und namentlich bei den Wiederherstellungen der Denkmäler ist es ungemein schwer, die unerläßlichsten Forderungen der Denkmalpflege zur Geltung zu bringen, und oft noch schwieriger, die für eine sachgemäße Wiederherstellung erforderlichen Geldmittel aufzubringen.

Am leichtesten sind diese Schwierigkeiten überwunden bei der Wiederherstellung der Jakobikirche in Stettin. Der äußere Ausbau des gewaltigen Gebäudes ist nach den Plänen des Geheimen Bauraths Hoffeld (Berlin) jetzt vollendet und mit sorgfältigem Anschluß an die alten Formen, soweit sich diese feststellen ließen, erfolgt. Der stolze Bau mit seinem hochragenden Thurmhelm gereicht der ganzen Stadt, deren Bild er, von welcher Seite auch gesehen, stets beherrscht, zu einer besonderen Zierde. Seit Anfang des Jahres 1901 wird auch an der würdigen Wiederherstellung des Inneren, ebenfalls nach dem Entwurfe Hoffelds, gearbeitet. Es ist in hohem Grade anzuerkennen, daß die Gemeinde sich hat bereit finden lassen, die trotz der Beihilfen von Stadt und Provinz und trotz der freiwilligen Spenden namentlich des Kommerzienraths Karl Gerber noch immer sehr beträchtlichen Kosten einer umfassenden und würdigen, dem Stil der übrigen, prachtvollen Ausstattungsstücke entsprechenden Aus-

schmückung aufzubringen. Die Gesamtkosten werden sich auf etwa 550 000 Mk. belaufen.

Nach Vollendung des äußeren Baues wurde neben dem mittleren Portal des Thurmes eine Gedenktafel mit einer Bau-Inscription angebracht. Die Tafel, 51 cm hoch und 147 cm breit, ist aus schwedischem Kalkstein angefertigt, und die Inschrift von D. Höpfeld nach dem Muster der in der Johanniskirche in Stargard befindlichen vom Jahre 1406 entworfen, von dem Bildhauer Hepp in Stettin in gothischen Minuskeln ausgeführt; an den Ausgängen der Zeilen ist sie mit christlichen Symbolen (Lamm, Taube, Weinblatt) in den Formen der Bauzeit der Kirche geschmückt.

Die Inschrift lautet:

„Diese von dem Stettiner Bürger Beringer 1187 begründete, später aus den Gaben der Bürger erweiterte, 1677 durch Brand zerstörte und nothdürftig ausgebefferte Kirche ist samt dem Thurme vornehmlich durch den Opfersinn eines Bürgers der Stadt, des Kaufherrn Karl Gerber, 1893—1899 in ihrer alten Gestalt neu entstanden.“

Die eigentliche Bauleitung ist dem Architekten Blaue (vorher an dem Ausbau des Domes in Metz beschäftigt), die Ausmalung des Inneren dem Kunstmalers Hans Seliger (Berlin) übertragen. Als bei der Beseitigung der weißen Kalktünche ansehnliche Reste gothischer dekorativer Bemalung namentlich an den Gurtbogen sich zeigten, wurde die Wiederherstellung auch dieser Zierden trotz der dadurch sich nicht unerheblich mehrenden Kosten beschlossen.

Einen Hauptschmuck des Inneren werden gemalte Fenster bilden, die der nach 1677 entstandenen prachtvollen Barockausstattung des Inneren entsprechend, im Barockstil gehalten sein sollen. Für vier Fenster der Südseite liegen die Entwürfe von Linnemann (Frankfurt a. M.) bereits vor und haben allseitige Billigung gefunden.<sup>1)</sup>

Der Abbruch eines Hauses an der oberen Schulzenstraße eröffnete einen so überraschend schönen Blick auf die ganze Kirche, daß der Gedanke an eine Freilegung, die den Gebäuden nicht immer vortheilhaft zu sein pflegt, sehr nahe gelegt war. An dieser Stelle erschien die Freilegung geradezu geboten; sie wird dazu dienen, nicht nur das Kirchengebäude sich schöner darstellen zu lassen, sondern auch der Stadt selbst einen neuen Schmuck zu gewähren. Dem unentwegten Bemühen des Oberbürgermeisters von Stettin ist es zu verdanken, daß die anfangs unerreichbar erscheinende Aufbringung der Mittel in die Wege geleitet ist und die Stadtgemeinde selbst eine Summe von 35 000 Mark dazu beigetragen hat. Es

<sup>1)</sup> Zwei dieser Fenster sind während des Jahres 1901 fertig gestellt.

handelt sich dabei nicht um eine vollständige Beseitigung des betreffenden Hauses, vielmehr soll das Grundstück zu einem Theile wieder bebaut werden, doch so, daß zu einem Durchblick auf die Kirche neben und über dem Neubau genügender Raum freibleibt. Für diese glückliche Lösung, die auch den Grundsätzen der Denkmalpflege ganz entspricht, kann Stettin seinem Stadtoberhaupt nicht genug dankbar sein.

Das zweite größere Denkmal, dessen Wiederherstellung in die Hand genommen wurde, ist die Nikolaikirche in Anklam. Der Plan dazu ist nach den Angaben des Geheimen Ober-Regierungs-Raths Persius von seinem derzeitigen Hilfsarbeiter, dem Regierungsbaumeister Julius Rohde (Charlottenburg) entworfen und, wie sich von dem Verfasser des Inventars der Baudenkmäler der Provinz Posen erwarten ließ, in allen Theilen wohlgelungen. Da Herr Rohde auch für die Leitung des Baues selbst in Aussicht genommen ist, darf für die sachgemäße Erledigung das Beste gehofft werden.

Die Kirche hat vor vielen anderen den großen Vorzug, daß sie in ihrer Gesamtheit und im Wesentlichen unverdorben aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist; sie steht durch ihre kühne Thurm Lösung in der ganzen Provinz unerreicht da, so daß sie eine mehr als bloß lokale Bedeutung und einen besonderen Denkmalwerth hat. Auch hier haben die Kirchen- und Stadtgemeinde große Anstrengungen gemacht, die Mittel für den Ausbau aufzubringen, doch ist von den ca. 130 000 Mark betragenden Baukosten ein erheblicher Rest noch immer ungedeckt.

Noch schlimmer steht es in dieser Beziehung mit der Marienkirche in Stargard. Dies Bauwerk gehört zu den großartigsten Schöpfungen mittelalterlicher Kunst und hat eine Bedeutung, die weit über die Grenzen Pommerns hinausreicht, aber die Weiträumigkeit des gewaltigen Baues, die über die der Stettiner Jakobikirche noch hinausgeht, erfordert so bedeutende Aufwendungen, daß eine ausgiebige Erneuerung, für welche die Pläne bereits vorliegen, erst im Laufe von Jahrzehnten erreichbar erscheint. Ueber die Kräfte der Kirchen- und Stadtgemeinde geht diese Aufgabe jedenfalls hinaus.

Die vierte Stadtkirche, deren in höchstem Grade dringende Restauration in die Wege geleitet wurde, ist die (katholische) Jakobikirche in Lauenburg. Das Gebäude ist in manchen Theilen fast als verfallen zu bezeichnen. Von dem Deutschen Orden bald nach der Gründung der Stadt erbaut, hat die Kirche in den Zeiten der schwedischen Kriege hart gelitten, ist nach der brandenburgischen Besitzergreifung (1660) nur nothdürftig hergestellt und bei der ausgesprochenen Armuth der Gemeinde lange vernachlässigt worden. Sie zeigt eigenthümliche, von denen der übrigen Kirchen Pommerns abweichende Bauformen, die zu erhalten dringend geboten ist. Von dem

Provinzial-Konservator sind in einem eingehenden Gutachten die Grundsätze, nach denen die Wiederherstellung zu erfolgen hat, wenn sie den Ansprüchen der Denkmalpflege genügen soll, auf Veranlassung der Königlichen Regierung in Köslin dargelegt worden.

Die erhaltenen drei Rundthürme des Schlosses in Bütow, das ebenfalls ein Bau des Deutschen Ordens, 1399—1405 entstanden ist, sind dem Antrage des Provinzial-Konservators entsprechend jetzt nach dem Muster anderer Ordensbauten mit schlichten Regeldächern versehen und so vor Verwitterung und weiterer Zerstörung gesichert. Der malerisch gelegene, in seiner ganzen Anlage imposante Bau hat dadurch auch architektonisch sein altes Aussehen wieder gewonnen.

Ueber den Ausbau des Ephen-Thurmes in Lauenburg, der Apollonien-Kapelle bei der Marienkirche in Stralsund, des Thurmes der Kirche in Groß-Schönfeld (Kreis Greifenhagen) schweben noch die Verhandlungen.

In Rosow (Kr. Randow) sind die beiden werthvollen Kirchhofsportale unter Mitwirkung des Konservators wiederhergestellt. Eine gleiche Sorgfalt wäre auch bei manchen anderen der in diesem Kreise besonders zahlreichen und werthvollen alten Portale dieser Art geboten, so z. B. in Regin, Reesow u. a.

Eine umfassende, kunstmäßige Ausmalung ist für die Nikolai-Kirche in Greifenhagen geplant, die Arbeit dem schon genannten Kunstmalers Seliger übergeben, dessen Entwürfe dem Provinzial-Konservator vorgelegen haben und von diesem gebilligt wurden. Sie nehmen auf den Stil und Charakter der einzelnen Bauthteile gebührende Rücksicht und werden der Kirche einen Schmuck verleihen, in dem sie von keiner anderen Kirche unserer Provinz übertroffen wird.

Dagegen ist die weitere Ausmalung der Nikolai-Kirche in Stralsund und die Herstellung ihrer reichen Schätze an Altären, Epitaphien und anderen Kunstwerken bei dem erforderlichen großen Aufwand an Mitteln über das Stadium der Vorbereitung leider noch nicht hinausgekommen. Es ist das namentlich in Bezug auf die zuletzt genannten Kunstwerke, die zum Theil einem schnell fortschreitenden Verderben ausgesetzt sind, sehr zu bedauern.

Die Ausmalung der Marienkirche zu Bergen wird von dem Kunstmalers Dettken im Laufe des Sommers 1901 zum Abschluß gelangen. Man darf sich von seiner Arbeit die beste Wirkung versprechen.

Der neuere Entwurf des Kunstmalers Olbers (Hannover) für die Bemalung des Barnim-Denkmales in Rantz hat nach längerem Zweifel Billigung gefunden und ist in der Ausführung begriffen.

Für die Erhaltung der Ruine der ehemaligen Cisterzienserkirche in Eldena bei Greifswald ist nach einem umfassenden Plan gesorgt und

die Ausführung der akademischen Bauverwaltung der Universität übertragen und von dieser in Angriff genommen. Der Beseitigung eines störenden Einbaues stellten sich Schwierigkeiten entgegen. Für eine Bewachung der Ruine soll, um muthwilligen Zerstörungen vorzubeugen, dauernd gesorgt werden.

#### 4. Denkmalschutz.

Daß der Schutz der Denkmäler die schwierigste Aufgabe der Denkmalpflege ist, darf als anerkannt gelten. Nicht nur das mangelnde Verständniß für den Werth und die Bedeutung der Denkmäler, sondern auch die wirklichen, wie die vermeintlichen Interessen der Gegenwart vereinigen sich zu gemeinsamem Ansturm gegen die Schöpfungen der Vergangenheit und es gehört ein großes Maaß von Geduld dazu, um nicht zu erlahmen oder den Muth sinken zu lassen in dem Kampf zu ihrem Schutze. Wenn auch nicht geleugnet werden darf, daß an vielen Stellen laute und warme Begeisterung für die Denkmäler herrscht und die Theilnahme für die Denkmalpflege im Zunehmen ist, so begegnet man doch leider noch öfter völliger Gleichgültigkeit und Nichtachtung, selbst bewußtem Widerstreben, grundsätzlichem Entgegenarbeiten. Wenn ein Baubeamter ein ehemaliges, im Zuge einer Stadtmauer gelegenes Wiekhaus für einen später angefügten und darum werthlosen Theil der Mauer hält und für seine Beseitigung eintritt, so ist das eine bedauerliche Unkenntniß; wenn aber ein Magistrat die Niederlegung eines größeren Theiles der Stadtmauer als im Interesse des ungehinderten Verkehrs liegend durchsetzt und dann gestattet, daß man die gewonnene Lücke zu einem großen Theile durch ein unmittelbar davor errichtetes Gebäude schließt, so ist das nicht mehr Unkenntniß, sondern etwas schlimmeres, und wenn der Konservator eingewilligt hat, daß der Durchbruch der Stadtmauer unter der Bedingung gestattet wird, daß die Bruchstellen mit altem Material ohne Verwendung von Cement ausgeglichen werden, und gleichwohl ein großer Theil des anstoßenden Thorthurmes mit Cement gepußt wird, so läßt sich für ein solches Verfahren ein entschuldigendes Wort nicht mehr finden. Durch besondere Bekanntmachung im kirchlichen Verordnungsblatt ist darauf hingewiesen, daß an Kirchendächern die für Denkmäler durchaus unpassende Dachpappe nicht verwendet werden soll; gleichwohl ist an einer Kirche in der Nähe von Stettin ein Anbau mit einem Pappdach versehen und dgl. mehr.

In Bölschendorf bei Stettin ist die Kirche mit einem Thurm, der bis dahin fehlte, versehen worden. Der Provinzial-Konservator, der nur zufällig von dem beabsichtigten Bau Kenntniß erhielt, machte ausdrücklich darauf aufmerksam, daß das Westportal der Kirche, das der Thurm verdecken mußte, von besonderem Werth sei und unter allen Umständen erhalten werden müsse. Dennoch ist das Portal durch Cementpuß heimgesucht

worden, der glücklicher Weise durch das Eingreifen des Geistlichen, ehe dauernder Schaden geschah, noch entfernt werden konnte.

In Rügenhagen (Kreis Schlawa) ist eine in dem Inventar der Baudenkmäler von L. Böttger als werthvoll beschriebene Thür mit einem durch bildliche Darstellung von ihm ausgezeichneten mittelalterlichen Beschlag ohne Weiteres beseitigt.

Bei Plathe war die Linie für eine Eisenbahn nach Regenwalde in der Weise abgesteckt, daß sie ganz unmittelbar an dem alten Blücher-Schloß (vgl. Jahresbericht VI, S. VII) dieser Stadt mit hoher Dammschüttung vorbeigeführt werden sollte. Das reizvolle, herrlich gelegene Gebäude würde dadurch so verdeckt werden, daß seine Lage wie seine architektonische Schönheit in keiner Weise mehr zur Geltung kommen kann. In einem Berichte, den die theilhabende Eisenbahn-Behörde in dieser Angelegenheit erstattet hat, heißt es: „Diese Schloßruine hat das Ansehen eines alten Wohnhauses von drei Geschossen. Sie macht mehr Eindruck durch ihre große Masse gegenüber den kleinen in der Nähe liegenden Wohnhäusern, Scheunen u. wie durch architektonische stilvolle Formen“. Nun hat aber das um 1600 in Renaissanceformen erbaute Schloß gerade durch die schön abgewogene Feinheit seiner äußeren Gliederungen und Verzierungen einen besonderen Werth, der von allen Sachverständigen längst anerkannt ist. Dem Besitzer, der den Plan hegte, das geschichtlich wie architektonisch bemerkenswerthe Denkmal, das leider zu einem Theil durch Brand zerstört ist, angemessen wieder in Stand zu setzen, wird es nicht zu verdenken sein, wenn er davon absteht, sobald die geplante Dammschüttung wirklich ausgeführt wird, Pommern aber wird dann in kurzer Frist wieder um einen seiner wenigen alten Schloßbauten ärmer sein.

Die Johanniskirche in Stettin, über deren beabsichtigte Niederlegung im letzten Jahresbericht S. VI berichtet war, ist noch immer als bedroht anzusehen. Ueber ihren Denkmalwerth hat der Provinzial-Konservator in der „Denkmalpflege“ (Jahrg. II, Nr. 12) auf Ansuchen der Schriftleitung dieser Zeitung in einem längeren Aufsatz, der durch Abbildungen erläutert ist, eingehend sich verbreitet, in gleichem Sinne auch auf Erfordern an die Königliche Regierung berichtet. (Vgl. den Anhang am Schlusse dieses Berichts.) Die Sache ist bis jetzt noch in der Schwebe.

Dagegen ist die Erhaltung der bisher als Arsenal benutzten Katharinenkirche in Stralsund (die Denkmalpflege, Jahrg. II noth.) gesichert, nachdem die städtischen Behörden in dankenswerther Weise sich bereit erklärt haben, ein Kaufgeld zu zahlen und das Gebäude fortan zu pflegen. Dem Vernehmen nach soll der aus dem 14. Jahrhundert stammende Bau der Dominikaner zur Aufnahme der reichen Sammlungen des Stralsunder Provinzial-Museums hergerichtet werden.

Der Rest des Franziskanerklosters in Pyritz, dessen Kirche und Wirthschaftsgebäude schon seit langer Zeit beseitigt sind, soll niedergebrochen werden, um Platz für ein Schulgebäude zu gewinnen. Da in dem Hause bemerkenswerthe Bauformen des Mittelalters, in seinem Inneren auch schöne Kreuzgewölbe und alte Holzarchitektur erhalten sind, hat sich der Provinzial-Konservator unter Betonung des Denkmalwerthes gegen den Abbruch und für die Erhaltung aussprechen müssen.

Schon in den früheren Berichten ist mehrfach darauf hingewiesen, in welchem fortschreitenden Maaße die in Pommern noch ziemlich zahlreich vorhandenen Holzthürme mit geböschter Wandung durch Zerstörung bedroht sind, weil man ihren Denkmalwerth nicht kennt. Gewöhnlich werden sie alle ohne Unterschied sehr irrthümlich und ganz unberechtigter Weise für Nothbauten einer ärmlichen und kunstarmen Zeit gehalten, während doch in ihnen ein achtungswerther Rest uralter Holzbaukunst erhalten ist, der noch mehr als die Steinbauten der Schonung und Pflege bedarf. Wenn aber eine Gemeinde einen solchen Bau in der Absicht, ihn durch einen Steinbau zu ersetzen, verkommen läßt bis zur Baufälligkeit, so kann sie nach Lage der Gesetzgebung zur Erhaltung in der alten Form und Bauweise nicht gezwungen werden. Solchen Anschauungen gegenüber sei darauf hingewiesen, daß die Technische Hochschule in Berlin für das laufende Jahr als Preisaufgabe eine zeichnerische Aufnahme dieser Holzthürme in Pommern, Posen und Schlesien gestellt und damit anerkannt hat, daß es sich hier um unverächtliche, merkwürdige Bauwerke handelt, deren eigenthümlicher Aufbau durch diese Aufnahme in allen seinen Theilen festgelegt werden soll. Pommern besitzet solcher Thürme, obwohl Jahr für Jahr einige davon beseitigt werden, doch noch eine achtungswerthe Zahl und unter ihnen manche von ganz besonders merkwürdiger Konstruktion wie z. B. in Kublank (Kreis Greifenhagen), Lübow (Kreis Saagig), Bartow (Kreis Demmin), Wißmar (Kreis Naugard), Dennin (Kreis Anklam), Wisbu (Kreis Regenwalde) u. a. m. Leider ist einer von den werthvollsten dieser Thürme, der von Basenthin (Kreis Ramin), der den Vorzug einer datirten Bauinschrift hatte, gerade jetzt geopfert worden und der Gemeinde die Erlaubniß zum Abbruch ertheilt. Ein Denkmalschutz-Gesetz thut uns dringend noth.

Stadtmauern sind in einem Theile niedergelegt in Naugard und Greifenhagen, Durchbrüche zur Anlage von Pforten gestattet in Trepow a. R. und Garz a. D., doch ist in Garz über das Gestattete weit hinausgegangen und die Mauer auch in ihrem oberen Theile und in größerer Breite, als zugegeben war, völlig niedergelegt.

Der Abbruch und die Verlegung eines Altars in der Kirche von Nehmer (Kreis Kolberg-Körlin) ist genehmigt, ebenso die Beseitigung eines rohen Anbaues, des Udarser-Chors, in Schaprode (Rügen).

Ueber Kirchenheizungen ist ein Gutachten des Konservators im Berichtsjahre nicht erforderlich.

Rühmend anzuerkennen ist es, daß in Neuenkirchen (Rügen), als der Umguß der gesprungenen Glocke nöthig war, der Geistliche, wie im vorjährigen Bericht schon angedeutet war, dafür gesorgt hat, daß die neue Glocke die Inschrift und Abzeichen ihrer Vorgängerin aus dem Jahre 1356 erhalten hat, ebenso, daß für die Wiederherstellung und Ersatz von Schnitzfiguren an der Kanzel u. in Wuffeken (Kreis Schlawa) der Rath des Konservators nachgesucht wurde.

Für die mehrfach beantragte, aber immer wieder vertagte anderweitige Unterbringung der Kapitelle und anderer Architekturtheile des ehemaligen Refektoriums der Cisterzienserabtei Kolbacz, die bisher sehr unzweckmäßig auf dem Gutshofe aufgestellt und der Zerstörung ausgesetzt waren, eröffnet sich jetzt eine feste Aussicht durch Ueberführung in das Alterthumsmuseum in Stettin.

Einer weiteren Freilegung der Katharinenkirche in Gollnow mußte der Konservator widersprechen. Die Kirche würde dadurch nicht gewonnen, sondern verloren haben, sie ist nur von einer Seite verdeckt, von allen anderen vollkommen zu überblicken und feinere Außenarchitektur, die mehr zur Geltung hätte kommen sollen, ist nicht vorhanden.

### 5. Der erste Deutsche Denkmaltag in Dresden am 24./25. September 1900.

Der Gesamtverein der Deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, der von jeher der Denkmalpflege große Aufmerksamkeit widmete, beschloß 1899 auf seiner Hauptversammlung in Straßburg i. E. im September folgenden Jahres in Dresden einen besonderen Denkmaltag abzuhalten. Die Kgl. Sächsische Regierung nahm sich der Sache an und erließ Einladungen, durch welche die amtliche Betheiligung einer großen Anzahl deutscher Bundesstaaten gesichert und der ganzen Verathung eine unerwartete Bedeutung verliehen wurde. Der Denkmaltag wurde dadurch zu einer selbständigen Veranstaltung erhoben. Die Provinzial-Konservatoren des preußischen Staates versammelten sich schon vorher zu einer gemeinsamen Vorberathung, die unter dem Vorsitz des Landes-Konservators, Geheimen Ober-Regierungs-Rathes Persius und unter Beiwohnung anderer Rätthe des Kultusministeriums sowie des Restaurators der Marienburg, Bauraths Steinbrecht, im Kultusministerium in Berlin am 22. September stattfand.

Die Eröffnung des Denkmaltages erfolgte in Dresden am Montag, den 24. September in einem Hörsaale der Technischen Hochschule durch den Geheimrath Dr. Roscher, der die aus 90 Theilnehmern bestehende Versammlung im Namen der Kgl. Sächsischen Regierung begrüßte. Den

Vorsitz übernahm der Geheime Justizrath Dr. Voersch (Bonn). Den einleitenden Vortrag hielt der Professor Dr. Clemen (Düsseldorf) über den zeitigen Stand der Gesetzgebung zum Schutze der Denkmäler in den Kulturstaaen, wobei sich ergab, daß Preußen in dieser Beziehung hinter vielen anderen, weit kleineren Staaten, wie z. B. Belgien und Rumänien, noch weit zurücksteht. An die übersichtliche und klare Musterung der betr. Vorschriften schloß sich eine eingehende Würdigung des vielfach nach dem Vorbilde Frankreichs eingeführten „Classement“, d. h. der Eintragung der Denkmäler je nach ihrem Denkmalwerth in Register, die für Deutschland nach dem französischen Muster ohne Weiteres nicht zu empfehlen sei. Ferner behandelte der Redner die schwierigen Fragen der Behandlung von Funden und der Enteignung zum Schutze der Denkmäler. Er hob hervor, daß ein Denkmalschutzgesetz niemals ein bloßes Polizeigesetz sein dürfe, sondern von der allgemeinen Zustimmung getragen sein müsse, damit das Volksbewußtsein selbst, in der richtigen Erkenntniß von dem Werthe der vaterländischen Denkmäler, der Zerstörungslust entgegenetrete.

Demnächst sprach der Hofrath Prof. Dr. Gurlitt über die Inventarisirung der Denkmäler.

Aus seinen Vorträgen sei hervorgehoben die Forderung, daß die Inventare ebensowohl der Denkmalpflege wie der Kunstgeschichte und der Ortsgeschichte dienen sollen, daß sie auch das Vorhandengewesene zu berücksichtigen haben und die Durchsicht der Urkunden und eine wissenschaftliche Katalogisirung der Sammlungen nicht verabsäumt werden darf. Als zeitliche Grenze, bis zu welcher die Verzeichnisse sich zu erstrecken haben, sollen im Allgemeinen die Befreiungskriege gelten.

Die Vorbereitung einer baldigen Inangriffnahme eines Handbuchs der Deutschen Denkmäler wurde dem Prof. Dr. Dehio, Hofrath Dr. Gurlitt und dem Vorsitzenden übertragen.

Die Verhandlungen des zweiten Tages eröffnete der Bezirks-Konservator für Pothringen, Dombaumeister Tornow (Meß) mit einem Vortrage über die Wiederherstellung von Denkmälern.

Er forderte u. a. mit Recht, daß, nachdem die Zeit der Stilreinheit und des Stilfanatismus glücklich beseitigt sei, alle Thätigkeit des Wiederherstellers von einer tief wurzelnden Pietät gegen die Werke der Alten durchdrungen sein müsse; nie dürfe unter dem Vorwand der Verbesserung eines vermeintlichen Verstoßes gegen den guten Geschmack die alte Form irgendwie geändert werden. (Der Vortrag ist ausführlich in der „Denkmalpflege“, Jahrg. II, Nr. 14 wiedergegeben.) Den allseitig mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen wurde nur von dem Hofrath Dr. Gurlitt widersprochen, der dem Wiederhersteller die Bethätigung seiner künstlerischen Eigenheiten gewahrt wissen wollte.

Den Beschluß bildete die Berathung des von dem hessischen Ministerialrath von Biegeleben (Darmstadt) vorgelegten Gesegentwurfs zum Schutze der vaterländischen Baudenkmäler und Alterthümer, bei welcher Gelegenheit u. a. die Nothwendigkeit betont wurde, die ständige Anstellung von Provinzial-Konservatoren im Hauptamt herbeizuführen. Die Durchberatung des in seinen Forderungen sehr weitgehenden Entwurfes nahm mehrere Stunden in Anspruch, wobei alle wichtigen Fragen des Denkmalschutzes zu ausgiebiger Besprechung gelangten. Die im Verlauf dieser Verhandlung gefaßten Beschlüsse über die von Herrn von Biegeleben aufgestellten Vorschläge sind in der „Denkmalpflege“, Jahrg. III, Nr. 1 ausführlich wiedergegeben.

Zum Schluß einigte man sich dahin, den Denkmaltag zu einer dauernden Einrichtung zu erheben und ihn in der Regel, so wie dieses Mal in Verbindung mit der Hauptversammlung der Deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu berufen.

## 6. Vorgeschichtliche Denkmäler.

Die Erhaltung und den Schutz, sowie die Sammlung und Erforschung der vorgeschichtlichen Denkmäler hat für die Regierungs-Bezirke Stettin und Köslin die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in Stettin, deren Vorsitzender der Provinzial-Konservator ist, im Regierungs-Bezirk Stralsund der Rügisch-Pommersche Geschichtsverein in Stralsund und Greifswald zu einer mit Liebe gepflegten Aufgabe sich gemacht. Die Alterthümer werden in den Museen von Stettin und Stralsund, sowie in der Greifswalder Sammlung mit Sorgfalt gesammelt und erfreuen sich dauernd eines reichlichen Zuwachses durch Schenkungen, die diesen Museen es ermöglicht, trotz ihrer beschränkten Mittel ihren alten und wohlverdienten Ruf aufrecht zu erhalten.

Die Herausgabe von prähistorischen Wandtafeln, wie sie nun auch die Provinz Westfalen erhalten hat, ist von langer Hand vorbereitet, aber immer noch nicht zustande gekommen, allein aus dem Grunde, daß die erforderlichen Geldmittel für ein solches Unternehmen noch nicht zu beschaffen waren.

Ueber Ausgrabungen und Funde ist in den Monatsblättern der genannten Gesellschaft, ferner in den „Baltischen Studien“ und in den Sitzungsberichten der Berliner Anthropologischen Gesellschaft, zum Theil auch in zusammenfassender Darstellung berichtet. Die Zugänge des Stettiner Alterthums-Museums werden in regelmäßiger Folge in den Monatsblättern bekannt gegeben.

Von besonderem Interesse ist die schon im vorigen Jahresbericht gemeldete Auffindung eines vorgeschichtlichen Fahrzeuges der

Wikingerzeit in Charbrow (Kreis Lauenburg). Durch eine Sammlung freiwilliger Gaben wurde das Stettiner Museum in den Stand gesetzt, den merkwürdigen Fund im Herbst v. Js. zu heben und nach Stettin zu schaffen, wo er Dank dem Entgegenkommen der städtischen Behörden eine vorläufige Unterbringung in dem Königsthor gefunden hat. Sobald die fehlenden Theile ergänzt und das Erhaltene in seinem Verbande neu befestigt ist, soll eine genaue Beschreibung des Bootes veröffentlicht werden. Zunächst aber wird es sich darum handeln, das Geld für die Herstellung, das aus dem laufenden Etat des Museums nicht entnommen werden kann, anderweitig aufzubringen und aufs Neue eine Sammlung zu diesem Zwecke zu veranstalten. Das Charbrower Boot ist von dem Regierungsrath von Somnitz, dem Besitzer von Charbrow, der auch bei der Hebung und dem Transport mit Rath und That geholfen hat, dem Museum bereitwilligst überlassen. Es ist in weit größerem Umfange erhalten, als die in den letzten Jahren in West- und Ostpreußen (bei Baumgarth, Kreis Stuhm, und Frauenburg, Kreis Braunsberg) geborgenen Reste von Fahrzeugen dieser Art und Zeit, die sachgemäß ergänzt und ausgebaut jetzt in den Museen von Danzig und Königsberg sich befinden.

## 7. Die Denkmalforschung.

Von dem Inventar der Denkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin sind seit der Erstattung des vorjährigen Berichtes zwei weitere Hefte, die Kreise Uckermünde und Randow umfassend, erschienen. Das Inventar des Kreises Greifenhagen wird in kurzer Frist in den Druck gegeben werden können. Das Schlußheft des Regierungs-Bezirks Stralsund, das die zahlreichen und höchst werthvollen Denkmäler der Stadt Stralsund enthält, ist nunmehr vollständig abgeschlossen und kann, sobald einige wenige noch fehlende Abbildungen beschafft sind, sofort in Druck gehen. An Umfang wird es das der vier anderen Kreise des Bezirkes zusammengenommen übertreffen.

Das in mancher Beziehung mangelhafte Inventar des Kreises Schlawa wird von dem Regierungs-Baumeister Wrede (Holzminden) einer neuen Bearbeitung und Ergänzung unterzogen, ebenso arbeitet der Gymnasial-Zeichenlehrer Meier (Kolberg) an einer Vervollständigung des Inventars der Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.

Einen Vortrag über die Baugeschichte der Kirchen Stettins hielt der Provinzial-Konservator in der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Für die Bücherei des Konservators sind eingegangen von dem Herrn Minister:

Bormann, Aufnahme mittelalterlicher Wand- und Deckengemälde.  
Lieferung 7 und 8. Berlin. Folio.

Die Denkmalspflege, herausgegeben von Sarrazin & Schulze.  
Jahrgang II. Berlin. 1900. 4.

Gottlob, Fr., Formlehre der norddeutschen Backsteingothik. Leipzig.  
1900. Folio.

Von dem Herrn Landeshauptmann „Præhistorische Wandtafel für  
Westfalen.“ (Dieselbe ist auf dem Museum niedergelegt).

Von der Königlichen Regierung in Stettin:

Photographische Aufnahme der alten Wandmalereien in der Kirche  
von Langfabel (Kreis Naugard).

**Der Vorsitzende der Kommission.**

Freiherr von der Goltz.

**Der Provinzial-Konservator.**

Vemke.



## Die St. Johanniskirche in Stettin.

~~~~~

Die im 13. Jahrhundert begonnene und im 14. Jahrhundert vollendete, Johannes dem Täufer geweihte Franziskanerkirche Stettins, über deren beabsichtigten Abbruch schon im VI. Jahresbericht Seite VI berichtet ist, findet in weiten Kreisen nicht die Werthschätzung, die ihr als Baudenkmal gebührt; man hört selbst von Leuten, die als Kunstverständige gelten zu dürfen beanspruchen, die absprechendsten Urtheile über sie; die Kirche sei unansehnlich, häßlich, vernachlässigt und entstellt, im Innern langweilig und aller Zierden bar, jedenfalls nicht werth, daß für ihre Erhaltung auch nur das Geringste an Geld, Zeit oder Mühe aufgewendet werde.

Nach dem Urtheil wirklich Sachverständiger steht es allerdings ganz anders, die Johanniskirche ist vielmehr das edelste Bauwerk, das Stettin besitzt; so urtheilt z. B. in einem Schreiben an den Provinzial-Konservator einer der Berufensten von Allen, der Wiederhersteller der Stettiner Jakobikirche D. Hoßfeld, jetzt im Ministerium der öffentlichen Arbeiten Decernent für Kirchenbauten. H. Lutsch, der als Nachfolger von H. Persius zum Konservator der Kunstdenkmäler Preußens in das Kultusministerium berufen ist, widmet der Johanniskirche in seinem großen Tafelwerke „Mittelalterliche Backsteinbauten Mittelpommerns“ (Berlin 1890) nicht nur eine sehr eingehende Besprechung und eine ganze Reihe von Abbildungen (Seite 12 und 13 und Tafel VI und XI), sondern spricht auch von ihrem Kunstwerth in Ausdrücken der höchsten Anerkennung; er rühmt an dem Erbauer u. a. feines Gefühl für Klarheit der Formen und großes Geschick in der Verwendung der architektonischen Mittel.

Im Anschluß an die Ausführungen dieses bewährtesten Kenners der pommerischen Baudenkmäler hat der unterzeichnete Provinzial-Konservator bereits vor Jahresfrist in der „Denkmalpflege“, Jahrgang II, Nr. 12, eingehend über den Denkmalwerth der Kirche gehandelt; die abfälligen Urtheile aber werden immer wieder laut, der Konservator ist sogar wegen

seines Eintretens für die Erhaltung der Kirche in einer Stettiner Zeitung durch ein „Eingefandt“ angegriffen, ohne daß die Schriftleitung dieses Blattes, deren Urtheil in Sachen der Kunst und des Geschmacks man in Stettin ein gewisses Gewicht beizulegen pflegte, irgendwie zur Sache sich äußerte; daher scheint es geboten, die in der genannten Fachzeitschrift gegebenen Ausführungen an dieser Stelle in Kürze zu wiederholen und durch Abbildungen so weit zu erläutern, daß auch der Laie im Stande ist, über den Denkmälwerth des Gebäudes ein zutreffendes Urtheil sich zu bilden und zu erkennen, daß die Johanniskirche, wie sie das älteste, so auch das werthvollste Baudenkmal der pommerischen Hauptstadt ist.

Ursprünglich Klosterkirche der grauen Brüder,¹⁾ diente sie, keiner besonderen Gemeinde angehörig, als Predigtkirche für die Bewohner der ganzen Stadt, nach der Reformation wurde sie dann für die Gottesdienste der in dem aufgelösten Kloster untergebrachten Hospitaliten, zum Theil auch der Garnison benutzt und als 1811 die Nikolai-Gemeinde ihr Gotteshaus durch Brand verloren hatte, dieser Gemeinde, die noch heute im Besitze ist, als Pfarrkirche überwiesen.

In dem vierten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts wurde die 1813 durch die französische Besatzung während der Belagerung profanierte Kirche im Innern ausgebaut, der nüchternen Weise jener Zeit entsprechend unter völliger Mißachtung und zum Theil Mißhandlung der älteren Formen und unter Entfernung alles älteren Schmuckes, den der fromme Sinn früherer Jahrhunderte gestiftet hatte. So wurde z. B. damals der kostbare gothische Grabstein des Hinrik Rabenstorp, (Fig. 1), einer der schönsten des ganzen mittleren Pommern, in die Quere gespalten und seine Hälften an verschiedenen Stellen des Fußbodens verlegt. Jenem Ausbau verdankt die Kirche die geschmacklose Erscheinung ihres Innern, die man

¹⁾ Mit diesem Namen wurden auch in Stettin die Franziskaner meist bezeichnet. Ihr Orden erfreute sich namentlich in der Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts ungemeiner und wohlverdienter Beliebtheit, denn sie widmeten sich hauptsächlich den Werken christlicher Liebesthätigkeit, die man heute als die Aufgabe der inneren Mission ansieht, der Armen- und Krankenpflege und nahmen sich der Verlassenen und Elenden an. Dadurch haben sie sich in Sonderheit den Bewohnern der im Mittelalter oft so furchtbar von Seuchen heimgesuchten Städte lieb und werth gemacht. Die Erinnerung an sie hat in Stettin noch bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts fortgedauert. Zahlreich wanderten auch damals noch alljährlich die „kleinen Leute“ mit ihren Kindern am Johannistage zu dem im Hospital stehenden und von den Hospitaliten bekränzten Standbilde des Schutzpatrons, Johannes des Täufers, der im Volksmunde noch immer der heilige Johannes hieß. Vornehme Bürger wählten in alter Zeit gerade die Brüderkirche zu ihrer Grabstätte, so z. B. der bekannte Bürgermeister Otto Jageteuffel, dessen Grabstein noch heute, wenn auch sehr beschädigt, vorhanden ist.

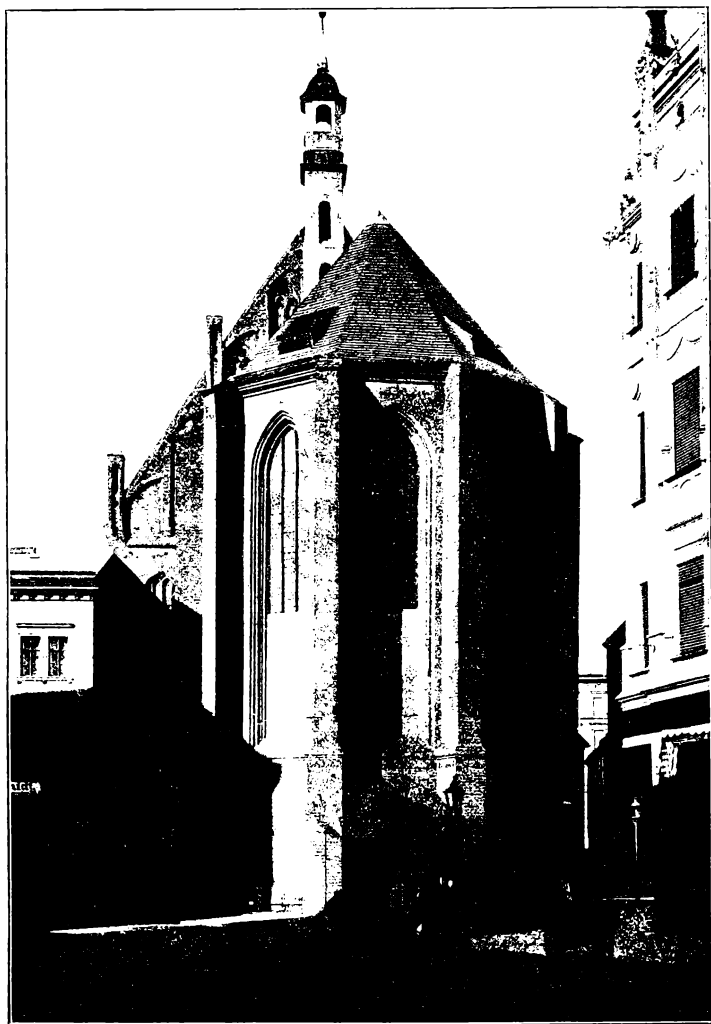


Fig. 1a. Choranficht (nach einer Photographie von A. Stubenrauch).



jetzt dem Bauwerk selbst zu Lasten legt. Etwa ein Jahrhundert früher ist das zierliche Barockthürmchen oberhalb des Triumphbogens aufgesetzt.¹⁾

Wie bei mittelalterlichen Bauten es nicht selten begegnet,²⁾ sind einzelne Bautheile, namentlich Pfeiler, mehr oder weniger aus dem Roth gewichen, was mehrfach Besorgnisse in Bezug auf die Baubeständigkeit hervorgerufen hat. Doch gehen diese Weichungen nicht über das Maaß dessen hinaus, das auch an anderen Kirchen vorhanden ist und dort bisher für unbedenklich gilt. Aber nicht die Frage, ob Baufälligkeit vorhanden ist oder nicht und ob und wie derselben abgeholfen werden kann, soll hier erörtert werden, es handelt sich für uns nur um die Darlegung des Denkmalewerthes. Dieser wird aus der nachstehenden kurzen Beschreibung unzweifelhaft hervorgehen.

Der älteste Theil der Kirche ist der schmale einschiffige Altarraum, der sog. Hohe Chor, (Fig. 1a), er ist in frühgothischen Formen errichtet. Das Langhaus ist mit drei gleich hohen Schiffen als Hallenkirche wenig später in den Formen der reifen Gothik angefügt; zwischen seine kräftig vortretenden Strebepfeiler sind zu verschiedenen Zeiten in spätgothischem Stil zahlreiche kleine Kapellen von ungleicher Höhe eingebaut, die mit ihren Pultdächern in der Gegend des Kaffgesimses anfallend das Gebäude von außen einer besolitalen Anlage ähnlich erscheinen lassen. Chor und Langhaus zeigen schon im Grundriß (Fig. 2) sehr bemerkenswerthe und eigenthümliche Formen, der dreijochige Chor den sehr seltenen Abschluß mit 7 Seiten des Zehncks, das siebenjochige Langhaus im Westen einen scheinbar zweischiffigen Abschluß (Fig. 3). Das stattliche Gebäude (im Lichten 62 m lang und 24 m, im Chor 8,5 m tief), ist in allen seinen Theilen gewölbt; das Mittelschiff hat Sternengewölbe (Fig. 2),

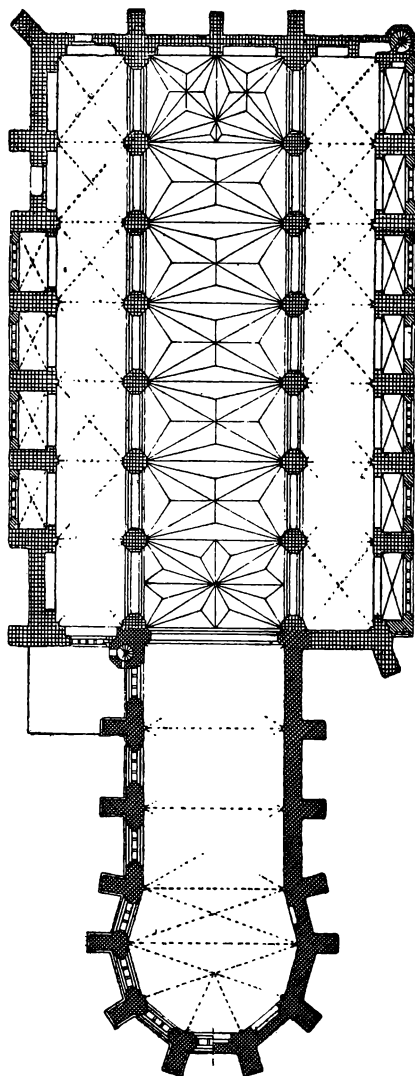


Fig. 1. Grabplatte für Hinrik und Gertrud Rabenstorp (1378). (Gez. von Max W. Grube).

¹⁾ Eines eigentlichen Glockenthurmes entbehrt die Kirche nach dem bei Klosterkirchen in alter Zeit allgemein herrschenden Gebrauch.

²⁾ So z. B. auch in der Jakobikirche Stettins und in besonders auffälliger Weise in der Nikolaikirche zu Wollin.

Fig. 2. Grundriß. 1 : 500. (Nach Suttö, Bausteinbauten, S. 12).



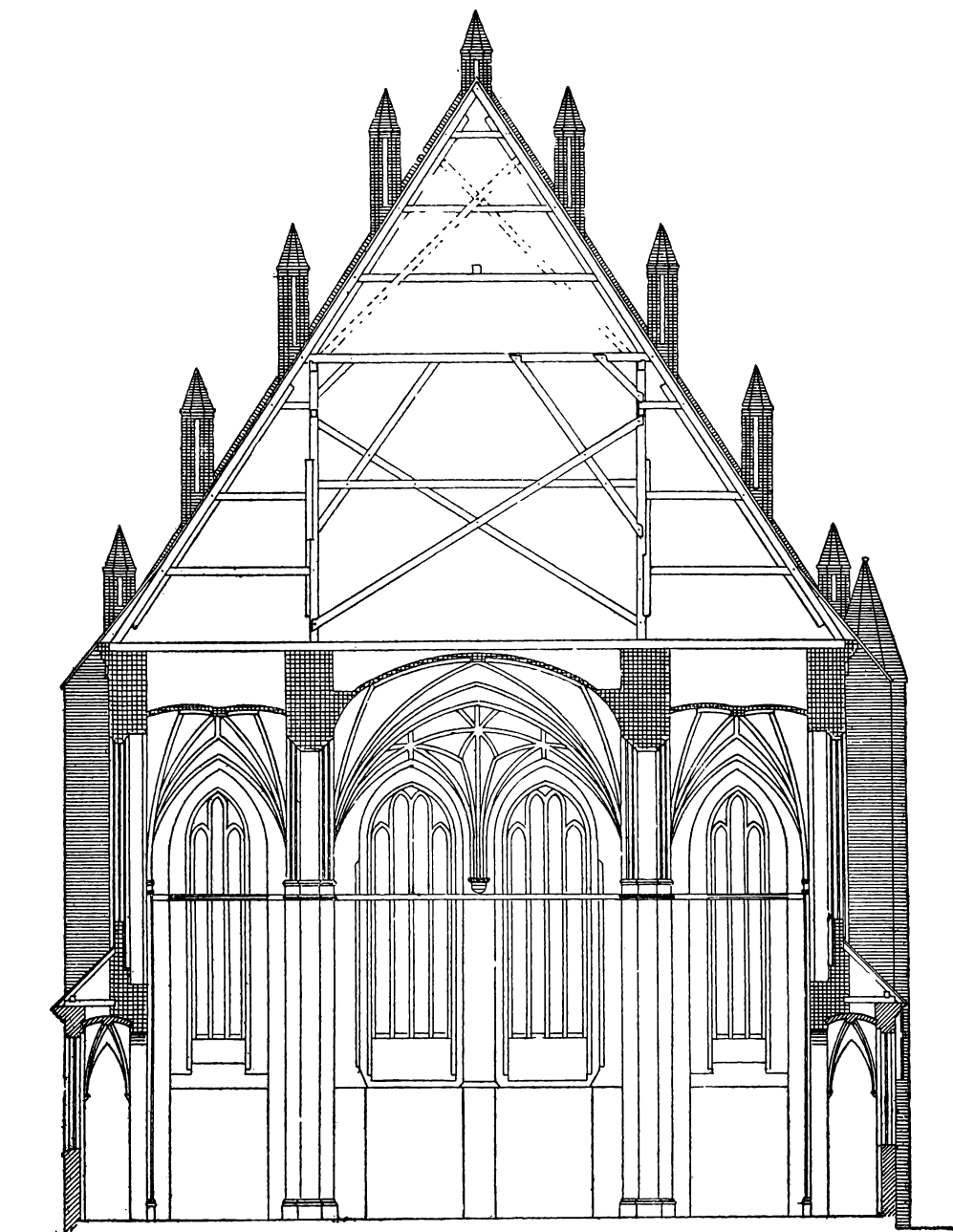


Fig. 3. Querschnitt des Langhauses mit dem Blick nach Westen. 1 : 225.
(Nach Lutsch, Backsteinbauten, Tafel VII).

die übrigen Räume Kreuzgewölbe, von denen indessen eine große Zahl nicht alt, sondern nur als Ersatz älterer später eingefügt sind. Von Einzelformen sind als besonders fein hervorzuheben im Aeußern die schon von Franz Kugler betonten Profile der Chorfenster, der mit Weinblättern belegte (vor Kurzem erst erneuerte) Fries am Kaffgesims des Chors (Fig. 4), der schwarzglasierte Maßwerkfries (Fig. 5) unter dem Traufgesims und der ebenfalls glasierte Terracottenschmuck in den Blenden des Ostgiebels (Fig. 6), im Innern des Chors der überaus geschickt geformte Schmuck der zierlichen, von Blattwerk-Kragsteinen getragenen Birnstabdiendste (Fig. 7 und 8), mit

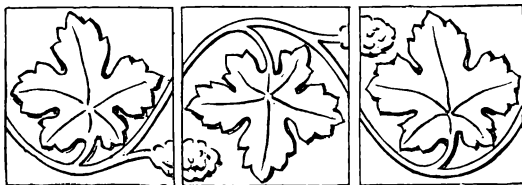


Fig. 4. Blattfries des Kaffgesimses am Chor.

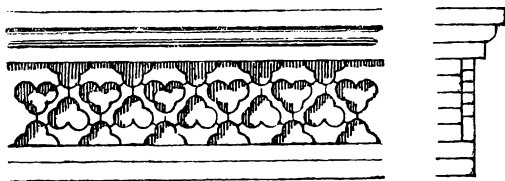


Fig. 5. Glasiertes Maßwerkfries des Hauptgesimses.

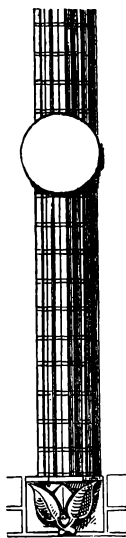


Fig. 7.

Birnstabdiendst des Chors.

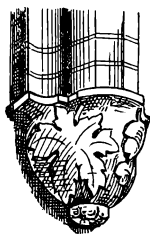


Fig. 8.
Kragstein für
einen Dienst des
Chors.

ihren Rundschilden, deren ursprüngliche Bemalung ebenso wie die feine Bildung des Blattschmuckes jetzt durch Kalktünche dem Auge leider ganz entzogen ist; ferner die Kragsteine der Trennungspfeiler zwischen Chor und Langhaus (Fig. 9), mit ihrem eigenthümlichen von Menschenkopfkonsolen getragenen Blattwerk, endlich das leider nur in Resten erhaltene Backsteinmaßwerk in den spitzbogigen Wandnischen des Chors. Alle diese Zierden geben eine klare Anschauung von dem feinen Formsinn der frühgothischen Zeit, der von allem Schematismus frei sich z. B. auch in der Anordnung der Strebepfeiler des Chorschlusses an seinen Anschlußstellen in glücklichster Weise befundet.

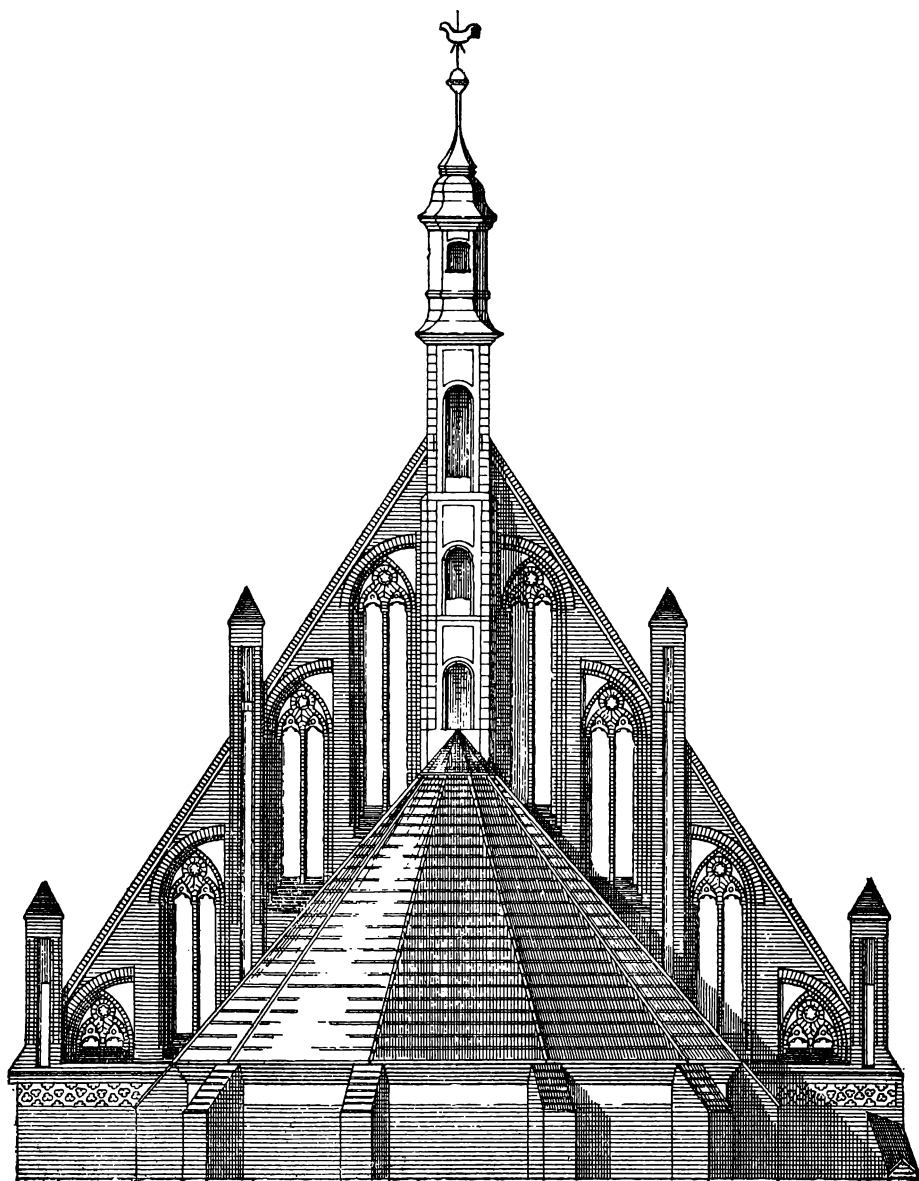


Fig. 6. Ansicht des Ostgiebels. 1 : 225.
(Nach Lutsch, Backsteinbauten, Tafel VII).

Auch an dem Langhaus, obwohl es, wie üblich, mit Einzelzierden weniger reich bedacht ist, als der Chor, bewährt sich Schönheitsgefühl und gestaltende Kraft des Erbauers in großartiger Weise. Den der Stadt zugekehrten Ostgiebel dieses Bautheiles (vgl. Fig. 6), stattete er in seinen Blenden mit Terracottenfüllungen und profilirten Einfassungen aus und mußte hier in liebevoller und zugleich wirkungsvoller Behandlung das Auge des Beschauers in geschicktester Weise über das kahle Chordach zur Spitze hinaufzuleiten. Ganz andere Mittel wandte er zur Belebung des westlichen Giebels an (Fig. 10); dieser konnte, da er in alter Zeit unmittelbar an die Stadtmauer stieß, nur in größerer Entfernung gesehen werden, daher

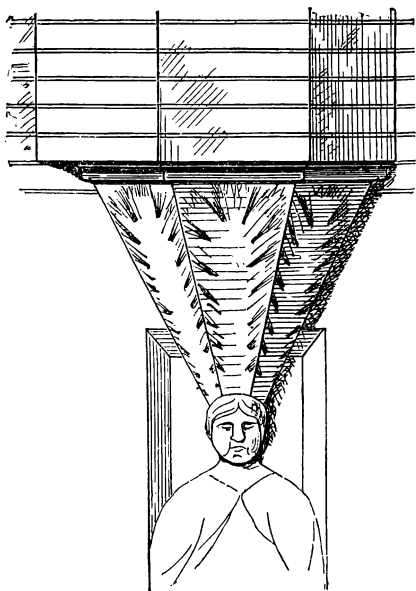


Fig. 9.

Kragstein für den Trennungspfeiler
zwischen Chor und Langhaus.

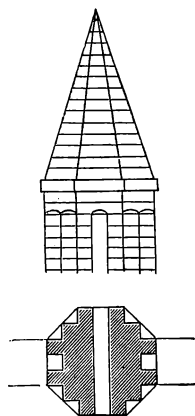


Fig. 11.

Thürmchen des
Westgiebels.

ist seine Ausgestaltung auch lediglich auf die Wirkung in die Ferne berechnet; er entbehrt der Formsteine und der Zierlichkeit des Ostgiebels, dafür ist er aber durch eine Blenden- und Pfeilerarchitektur belebt, die an Straffheit und Kraft weit und breit ihres Gleichen sucht. Seine ganze Wand ist mit den einfachsten Mitteln und dem geringsten Kostenaufwand zu einer der reizvollsten und überzeugendsten Schöpfungen des norddeutschen Backsteinbaues ausgebildet, seine Pfeiler sind mit ihrem Treppenprofil ebenso schlicht, aber auch ebenso wirkungsvoll wie die Blenden gebildet; oberhalb der Dachschräge durchbrochen, tragen sie zur Belebung des Ganzen in vortheilhafter Weise bei (Fig. 11). Aus der architektonischen

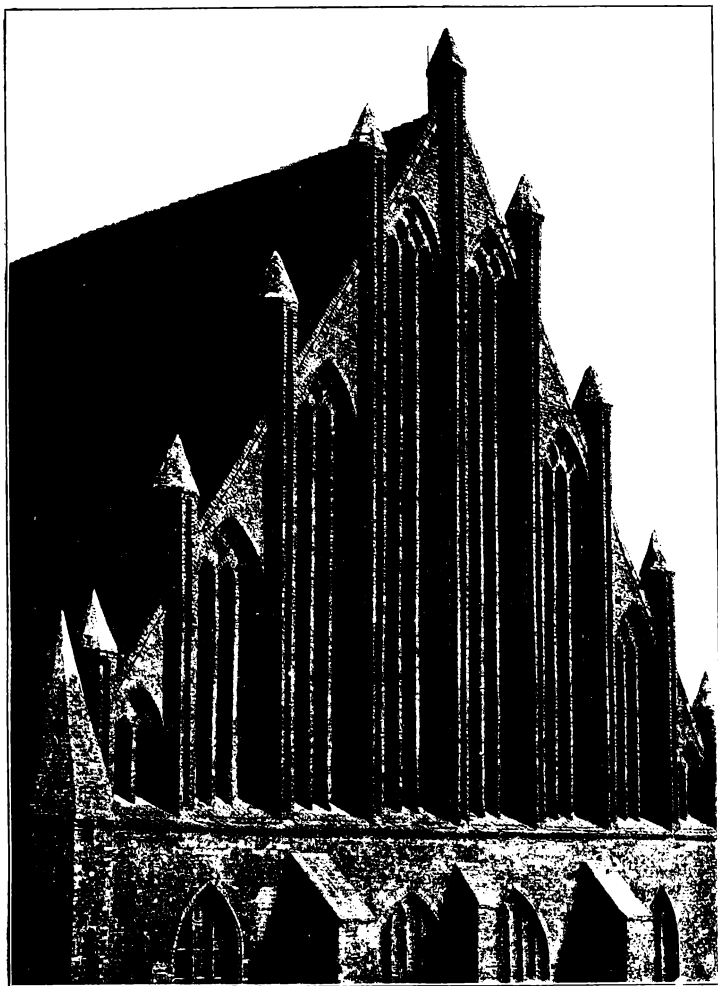


Fig. 10. Westgabel (nach einer Photographie von A. Stubenrauch).



Nede der die Kirche umgebenden modernen Bauten hebt sich dieser Giebel schon von weitem sichtbar mit einer wahrhaft triumphirenden Schönheit hervor.

Im Innern des Langhauses erheben sich die einfach achteckigen Pfeiler der Arkaden auf reichgegliederter Basis (Fig. 12), Dienste zur Aufnahme der Gewölberippen sind hier nicht vorhanden, oberhalb der schlichten Kapitelle aber sind die Vorderflächen soweit eingezogen, daß für die zahlreichen Rippen hinreichender Platz gewonnen ist; die Seitenflächen der Schwibbögen haben eine lebendige Gliederung; den Außenpfeilern sind kräftige Achteck-Dienste (Fig. 13), vorgelegt, von denen viele leider bei dem Einbau von Emporen in roher Weise beseitigt sind. Die Wirkung der überaus glücklich abgewogenen Verhältnisse des Inneren wird heute allerdings durch manche Mängel sehr beeinträchtigt; dahin gehören die Emporeneinbauten, die öde Kalktünche, das Fehlen jedes Schmuckes von Ausstattungsstücken und jeder belebenden Farbe, der störende Anblick der gewichenen Pfeiler, aber das Ganze offenbart sich auch hier als eine

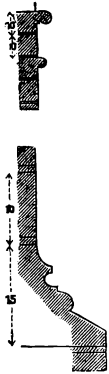


Fig. 12.
Kapitell und Sockel
der Arkadenpfeiler.



Fig. 13.
Dienst im
Langhause.

Schöpfung, die auf der vollen Höhe der Kunst ihrer Zeit steht. Die mehr auf die Wirkung durch ihre Abmessungen und kolossalen Verhältnisse berechnete spätgothische Jakobikirche Stettins, die jetzt ein so allgemeines Interesse für sich erweckt hat, steht in Bezug auf den Adel der Formen dagegen weit zurück.

Möchte dem jetzt so hart bedrohten Bau der Bettelmönche, der bei der bekannten Armuth ihres Ordens nur aus milden Gaben, und zwar vorzugsweise der kleinen Leute errichtet worden ist, ein Retter erstehen, der ihm zu seiner alten Zier und Ehre wieder verhilft, wie es mit der jüngeren Schwester am Orte, der Jakobikirche, dieser Tage in so glänzender Weise geschehen ist. Die Johanniskirche ist nicht nur ein Kunstdenkmal, wie Stettin kein zweites aufzuweisen hat, sondern auch ein geschichtliches Denkmal, mit dem ein gutes Theil der Geschichte dieser Stadt und ihrer Bewohner auf das Engste verknüpft ist.

Möchten diese Zeilen dazu beitragen, daß mit der Erkenntniß von dem Werth des Gebäudes auch der Sinn für seine Erhaltung und der Entschluß zu seiner Wiederherstellung erweckt werde namentlich bei denen, die dafür zu wirken in erster Reihe berufen sind.

H. V e m e r.

Von der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde werden herausgegeben:

I. Inventar der Baudenkmäler Pommerns.

Theil I:

Die Baudenkmäler des Regierungs-Bezirks Stralsund.

Bearbeitet von **E. von Haselberg.**

Erschienen sind: Heft 1: Kreis Franzburg.
2: Greifswald.
3: Grimmen.
" 4: " Rügen.
Heft 5 (Stadt Stralsund) ist im Druck.

Theil II:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Stettin.

Bearbeitet von **H. Lemke.**

Erschienen ist Band I in 4 Hefen (die Kreise Demmin, Anklam, Ucker-
münde und Ustedom-Wollin). Von Band II ist erschienen ein Heft
(Kreis Randow), die anderen sind in Vorbereitung).

Theil III:

Die Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungs-Bezirks Köslin.

Bearbeitet von **L. Böttger.**

Erschienen sind: Band I, Heft 1: Kreise Köslin und Kolberg-Körlin.
2: Kreis Belgard.
3: Schlawa.
Band II, 1: Stolp.

II. Quellen zur Pommerschen Geschichte.

1. Das älteste Stadtbuch der Stadt Garz a. R. Bearbeitet von **G. von Rosen.** 1885.
2. Urkunden und Copiar des Klosters Neuenkamp. Bearbeitet von **F. Fabricius.** 1891.
3. Das Rügische Landrecht des Matthäus Normann. Bearbeitet von **G. Frommhold.** 1896.
4. Johannes Bugenhagens Pomerania. Bearbeitet von **O. Heine-
mann.** 1900.

~
Ältere Jahrgänge der **Baltischen Studien** sind, soweit sie noch
vorräthig sind, zu ermäßigten Preisen von der Gesellschaft zu beziehen.